This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Solomon R. Baker
Book Fund

Made possible
by a gift
to the
Stanford
University
Libraries

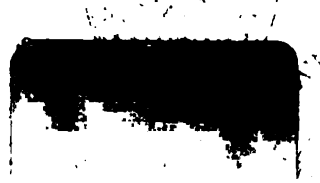

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

II E 330

Die

politische Verwaltung

im

Großfürstenthum Siebenbürgen.

Ein Hilfsbuch

für den politischen Verwaltungsdienst, nach Maßgabe der bezüglichen hier vollinhaltlich aufgenommenen Gesetze und Verordnungen mit besonderer Rücksicht für das praktische Bedürfniß

verfaßt

von

J. A. Grimm,
Doktor sämmtlicher Rechte ꝛc. ꝛc.

Erster Band.

Inhalt.

Erster Theil. Geschichtliche Uebersicht der bis zum Jahre 1848 bestandenen politischen Administration, Landes-Eintheilung und Verwaltungs-Organe, und ihrer Gestaltung während der Uebergangs-Periode (1849—1854.)

Zweiter Theil. Darstellung der definitiven Organisation der politischen Verwaltung (Landes-Eintheilung, Einrichtung und Wirkungskreis der politischen Verwaltungsbehörden), Einrichtung und Wirkungskreis der Polizei-Direktionen, der Finanz-Procuratur, der Bergbehörden, der Baubehörden und der Staatsbuchhaltung.

Anhang. Amtsinstruktion für die k. k. Bezirksämter.

Nebst einer Karte von Siebenbürgen.

Hermannstadt, 1856.
Druck und Verlag von Theyder Steinhaußen.

TK

JN 2199
T7 G7
v.1

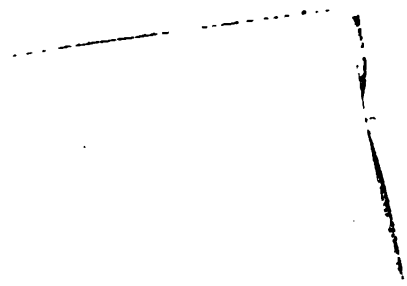

Seiner Durchlaucht

dem hochgeborenen

Fürſten Carl zu Schwarzenberg,

gefürſteter Graf zu Sulz und Landgraf im Kleggau, Ritter des gold. Vließes, Ritter des kaiſ. öſterr. Ordens der eiſernen Krone erſter Klaſſe, Commandeur des kaiſ. öſterr. Leopold-Ordens, Beſitzer des kaiſ. öſterr. Militär-Verdienſtkreuzes, Ritter des kaiſ. ruſſiſchen St. Stanislaus-Ordens I. und des kaiſ. ruſſiſchen St. Annen-Ordens II. Klaſſe, Großkreuz des päpſtlichen Pius-Ordens, k. k. wirklicher geheimer Rath, Feldzeugmeiſter, Inhaber des Linien-Infanterie-Regiments Nr. 19, Commandant des 12. Armee-Corps, Gouverneur und commandirender General in Siebenbürgen,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

ehrfurchtsvoll zugeeignet

vom

Verfaſſer.

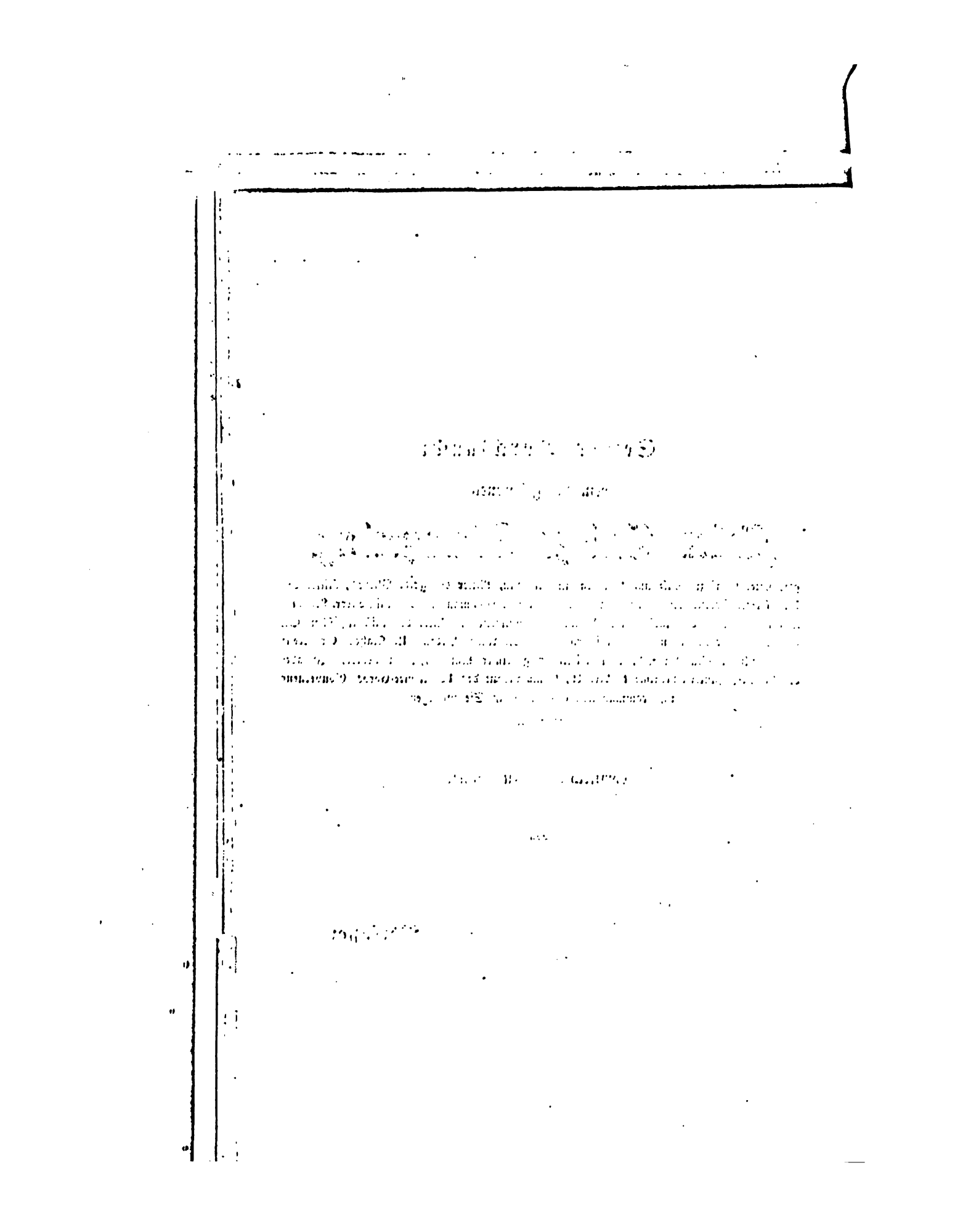

JN 2199
T7 G7
v.1

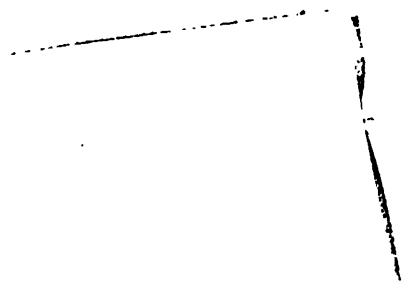

Seiner Durchlaucht

dem hochgeborenen

Fürſten Carl zu Schwarzenberg,

gefürſteter Graf zu Sulz und Landgraf im Kleggau, Ritter des gold. Vließes, Ritter des kaiſ. öſterr. Ordens der eiſernen Krone erſter Klaſſe, Commandeur des kaiſ. öſterr. Leopold-Ordens, Beſitzer des kaiſ. öſterr. Militär-Verdienſtkreuzes, Ritter des kaiſ. ruſſiſchen St. Stanislaus-Ordens I. und des kaiſ. ruſſiſchen St. Annen-Ordens II. Klaſſe, Großkreuz des päpſtlichen Pius-Ordens, k. k. wirklicher geheimer Rath, Feldzeugmeiſter, Inhaber des Linien-Infanterie-Regiments Nr. 19, Commandant des 12. Armee-Corps, Gouverneur und commandirender General in Siebenbürgen,

x. x. x.

ehrfurchtsvoll zugeeignet

vom

Verfaſſer.

Vorwort.

Schon der Titel des Buches „die politische Verwaltung im Großfürstenthum Siebenbürgen" bezeichnet im Allgemeinen die Aufgabe, die sich der Verfasser gesetzt hat. Sein Streben geht dahin, unter dieser Ueberschrift eine möglichst vollständige Sammlung aller, zu mindesten aller wichtigeren auf die politische Verwaltung in Siebenbürgen in ihrer jetzigen Ausbildung Bezug nehmenden Gesetze und Verordnungen, in der kürzesten Zeit und von einer solchen Einrichtung zu liefern, daß in den sechs bis acht Bänden dieser Sammlung alle Gesetze und Verordnungen der bezeichneten Art, nach den verschiedenen Gegenständen (Materien) der politischen Verwaltung geordnet und chronologisch zusammengestellt, vollinhaltlich, mit Anführung des Datums und der Geschäftszahl oder der Nummer des Reichsgesetzblattes und des siebenbürgischen Landes- und Regierungsblattes vorkommen.

Nach dieser Anlage wird jeder einzelne Band dieser Sammlung in der Regel nur die einen Gegenstand der politischen Verwaltung, z. B. das Gemeinde- und Städteweſen, das Cultus- und Unterrichtsweſen, das ehemalige Unterthansweſen, das Handels- und Gewerbeweſen u. ſ. w. und nur ausnahmsweiſe auch mehrere in enger Verbindung ſtehende Materien, z. B. Einquartierung des Heeres, Rekrutirung, Conſcription und Vorſpann u. ſ. w. betreffenden Geſetze und Verordnungen enthalten und in ſofern auch für ſich ein Ganzes bilden.

Der Verfaſſer hat in der Praxis die Ueberzeugung geſchöpft, daß derart eingerichtete Handbücher und Compilationen von Geſetzen und Verordnungen dem dienſtlichen Bedürfniſſe ganz vorzugsweiſe zuſagen und den beſonderen Werth haben, daß ſie verhindern, daß ein Gegenſtand von Anfängern im Geſchäftsleben nicht einſeitig, nach dem dürren Wortlaute einer Verordnung, ſondern nach der Totalität ſeiner legalen Ausbildung aufgefaßt und beurtheilt werde.

Derjenige Geschäftsmann, welcher aus eigener Erfahrung weiß, wie schwer und zeitraubend es ist, die auf einen Gegenstand bezugnehmenden Gesetze und Verordnungen in den verschiedenen Gesetzsammlungen und ämtlichen Registraturen aufzusuchen, dürfte dieser Methode seine Billigung nicht versagen.

In dem vorliegenden ersten Bande behandelt der Verfasser nach Vorausschickung einer historischen Uebersicht der bis zum Jahre 1848 und während des Provisoriums bestandenen politischen Verwaltung in Siebenbürgen (Landes-Eintheilung und Verwaltung-Organe), die definitive Organisation der politischen Verwaltung (Landes-Eintheilung, organische Einrichtung und Wirkungskreis der politischen Verwaltungsbehörden) in diesem Kronlande, mit Zugrundelegung der auf diesen Gegenstand bezugnehmenden Gesetze und Verordnungen nach ihrem vollen Inhalte. Die geschichtliche Uebersicht des früher bestandenen politischen Verwaltungs-Organismus glaubt der Verfasser in sofern als Einleitung bezeichnen zu sollen, als die definitive Organisation der politischen Verwaltung tief in den früheren Einrichtungen und Verhältnissen, die auch jetzt noch fortbestehen, wurzelt, somit die Kenntniß der früheren Zustände unumgänglich erforderlich ist, um die bezüglichen Gesetze wie es sich gehört zu verstehen und in Anwendung zu bringen.

Die gleichfalls in diesem Bande vorkommenden organischen Gesetze und Verordnungen über die innere Einrichtung und den Wirkungskreis der Justiz-, Polizei-, Finanz-, Berg-, Bau- und Controls-Behörden haben zur Vervollständigung des eigentlichen Gegenstandes, nämlich der Darstellung der definitiven Organisation der politischen Verwaltung zu dienen.

Im Februar 1856.

Der Verfasser.

Erklärung

der in diesem Bande vorkommenden Abkürzungen.

A. h. Entschl.	bedeutet	Allerhöchste Entschließung.
P.	„	Patent.
R. G. B.	„	Reichs-Gesetz-Blatt.
L. R. B.	„	Landes-Regierungs-Blatt.
M. J.	„	Ministerium des Innern.
F. M.	„	Finanz-Ministerium.
M. L. B.	„	Ministerium für Landescultur und Bergwesen.
H. M.	„	Handelsministerium.
G. R. D.	„	General-Rechnungs-Directorium.
O. L. C.	„	Organisirungs-Landes-Commission.
M. C. G.	„	Militär- und Civil-Gouvernement.
St.	„	Statthalterei.
Präs.	„	Präsidium.
Z.	„	Zahl.

Erſter Theil.

Geſchichtliche Ueberſicht der politiſchen Verwaltung Siebenbürgens.

I. Abſchnitt.

Die politiſche Verwaltung in ihrem Beſtande bis zum Jahre 1848.

Landes-Eintheilung.

Bis zum Ausbruch der Landeswirren 1848 war die Obereintheilung des Großfürſtenthums Siebenbürgen folgende: 1. Das Land der Ungarn. 2. Das Land der Szekler. 3. Das Land der Sachſen und 4. die ſiebenbürgiſche Militärgränze.

Das Land der Ungarn war eingetheilt in 11 Komitate und 2 Diſtrikte, und zwar:

1. In den Unteralbenſer Komitat. (Comitatus Albensis inferior. Alsó fejérvármegye.) Dieſer Komitat zerfiel in zwei Cirkel (Kreiſe) den oberen und den unteren, von welchen der erſtere wieder in ſechs Prozeſſe (Bezirke): Den Albenſer, Allvinzer, Kis-Enyeder, Offenbanyer, Magyar-Igener und Zalathnaer, der untere in eben ſo viele Prozeſſe: Baláſſalver, Maroſch-Ujvárer, Tſchomborder, Nagy-Enyeder, Pokafalver und Sent-Benedeker getheilt war.
Der Prätorialort war Nagy-Enyed.

2. In den Oberalbenſer Komitat (Comitatus Albensis superior. Felsö Fejér Vármegye). Dieſer Komitat beſtand aus 13 unzuſammenhängenden Gebietstheilen und zerfiel in 5 Prozeſſe: Den Balyaer, Bürgöſcher, Paloſcher, Peſchelneker und Reteſchdörfer.
Der Prätorialort war Martonfalva.

3. In den Kükülléer Komitat (Comitatus de Küküllö. Küküllö Vármegye). Dieſer zerfiel in zwei Cirkel: Den oberen, welcher aus 3 Prozeſſen: Kund, Säßnädaſch und Zager, und den untern, welcher gleichfalls aus 3 Prozeſſen Gálfalva, Radnoth und Tatarlaka beſtand.
Das Prätorium befand ſich im Orte Ditsö Szent Marton.

4. In den Thordaer Komitat (Comitatus de Thorda. Thorda Vármegye). Dieser Komitat theilte sich in zwei Cirkel, den oberen und den unteren; der obere zerfiel in 7 Prozesse: Görgeny, Maroſch-Bogath, Maroſch-Jara, Pogatſch, Régen, Sent-Ivan und Wetſch, der untere in 5 Prozesse: Aranyoſch, der Ebene, Lupſcha, Sent László und Thorotzko.

Der Prätorialort war Thorda.

5. In den Koloſcher Komitat (Comitatus Co'osiensis. Kolos Vármegye). Dieſer Komitat zerfiel in zwei Cirkel, den oberen mit 6 Prozeſſen: Bánffy-Hunyad, Bátos, Fejéro, Gyalu, Magyar-Biked und Nagy-Almás, und den untern gleichfalls mit 6 Prozeſſen: Kolos, Motós, Nagy-Nyulás, Derményes, Valatka und Teke.

Der Prätorialort war Klauſenburg.

6. In den Dobokaer Komitat (Comitatus Dobocensis. Doboka Vármegye). Dieſer theilte ſich in zwei Cirkel, den oberen und den unteren, von welchen der erſtere 4 Prozesſe: Kis-Iklod, Magyar-Egregy, Pantzel und Válaszut, der letztere auch 4 Prozeſſe: Borgo, Buza, Kerlés und Szék in ſich begriff.

Das Prätorium befand ſich im Orte Szék.

7. In den Inner-Szolnoker Komitat (Comitatus Szolnok interior. Belsö Szolnok Vármegye). Er zerfiel in zwei Cirkel, in den oberen und den unteren; der erſtere umfaßte 4 Prozeſſe: Katzko, Köfark, Magyar-Lapos und Retteg; der letztere 6 Prozeſſe: Alpareth, Bálványos, Bethlen, Deés, Szurdok und Vad.

Der Prätorialort war Deés.

8. In den Mittel-Szolnoker Komitat (Comitatus Szolnok medius. Közép Szolnok Vármegye). Dieſer zu den partibus reapplicatis*) gehörige Komitat war eingetheilt in zwei Cirkel: den oberen mit zwei Prozeſſen: Szilágy-Cseh und Ziláh und den untern, gleichfalls mit zwei Prozeſſen: Peér und Tasnád.

Der Prätorialort war Ziláh.

9. In den Krasznaer Komitat (Comitatus Krasznensis. Kraszna Vármegye). Dieſer Komitat gehörte auch zu den partibus reapplicatis und war in 4 Prozeſſe: Kemer, Kraszna, Perecsény und Somlyo eingetheilt.

Das Prätorium befand ſich in Szilágy-Somlyo.

10 In den Hunyader (Comitatus Hunyadiensis. Hunyad Vármegye). Der größte aller Komitate, zerfiel in 3 Cirkel: in den Hatzeger, in den diesſeitigen und in den jenſeitigen Cirkel. Der erſtere enthielt 5

*) Die Komitate Mittel-Solnok, Kraßna und Zarand und der Kövarer Diſtrikt gehörten ehedem zum Königreich Ungarn und wurden im Jahre 1733 unter dem Namen: Partes reapplicatae regni Hungariae mit Siebenbürgen bleibend vereinigt. Das ungariſche Landesgeſetz von 1836 verordnete zwar die Wiedervereinigung dieſer Landestheile mit Ungarn, doch kam dieſelbe bis 1848 nicht zu Stande.

Prozesse: Borbátviz, Demsus, Klopotiva, Matsesd und Totesd; der zweite 7 Prozesse: Deva, Hosdat, Valda-Hunyad, Kend, Lapusnyak, Losad, Vestes. Der dritte endlich 6 Prozesse: Al Gyogy, Almás, Kemend, Maros-Solymos, Illye und Gurasszada.

Der Prätorialort war Deva.

11. In den Zarander Komitat (Comitatus Zarandiensis. Zarand Vármegye). Er gehörte zu den partibus reapplicatis und zerfiel in 4 Prozesse: Brád, Körösbánya, Halmagy und Ribitze.

Der Prätorialort war Körösbánya.

12. In den Kövárer Distrikt (Districtus Kövariensis. Kövár Vidéke). Gehört ebenfalls zu den partibus reapplicatis und war in 4 Prozesse eingetheilt: Berkesz, Buny, Nagy-Somkut und Vád.

Das Prätorium befand sich in Nagy-Somkut.

13. In den Fogaraſcher Distrikt (Districtus Fogaraniensis. Fogaras Vidéke). Er theilte sich in 4 Prozesse: Szombathfalva, Mundra, Porumbach und Venitze.

Der Prätorialort war Fogaraſch.

Das Land der Szekler war in 5 Stühle, diese in Kreise und diese wieder in Prozesse eingetheilt.*)

1. Der Stuhl Udvarhely (Sedes Udvarhely. Udvarhely Szék). Er hatte zwei Kreise, den Oberen und den Untern. Der obere Kreis enthielt zwei Prozesse: Den Bözöder und den Farzadienser Prozeß; der Untere 6 Prozesse: den Bardoczer, Bogözer, Homoroder, Keresztures, Olasfalver und den Patakfalver Prozeß.

Das Prätorium des Stuhles war in Udvarhely.

2. Der Stuhl Háromszék (Sedes Háromszék. Háromszék Szko). Dieser Stuhl, auch der Dreistuhl genannt, zerfiel in zwei Kreise, in den Obern und den Untern. Der obere Kreis enthielt 4 Prozesse: Also-Csernaton, Szent-Lelek, Zabola und Zágon; der untere Kreis theilte sich in 3 Prozesse: in den Zalányer, den Altfluß und den Fekete-Ugy Prozeß.

Das Prätorium des Háromszéker Stuhles war in Sepsi Szent György.

---

*) Früher war das Szeklerland in Hauptstühle und in Filialstühle eingetheilt.

Der Udvarhelyer Hauptstuhl zerfiel in die Filialstühle Bardocz und Keresztur. Der Háromszéker Stuhl theilte sich in 4 Filialstühle: Sepsi, Kézdi, Orbai und Miklosvár.

Der Stuhl Csik war abgetheilt in die Filialstühle Gyergyó und Kászon.

Der Maroser und Aranyoser Stuhl hatte keine Filialstühle. Der Aranyoser Stuhl gehörte ehedem zum Thordaer Komitat.

1784 war das Szeklerland dem Hermannstädter, Klausenburger und Fogaraſcher Distrikte einverleibt. 1791 erfolgte die alte und bald darauf die bis 1848 bestandene politische Eintheilung.

3. Der Stuhl Csik (Sedes Csik. Csik-Szék). Dieſer beſtand aus zwei Kreiſen, den Oberen und den Unteren. Der obere Kreis enthielt zwei Prozeſſe: den Ober-Cſiker und den Gyergyóer Prozeß; der untere Kreis zerfiel gleichfalls in 2 Prozeſſe: in der Unter-Cſiker und in den Kászoner Prozeß.

Der Prätorialort fur den vereinigten Stuhl war Csik-Somlyo.

4. Der Stuhl Máros (Sedes Maros. Máros-Szek) theilte ſich in zwei Kreiſe, den Oberen und den Unteren. Erſterer enthielt 4 Prozeſſe: den Abober, Jobbagyfalvaer, Sellyer und den Szovátaer Prozeß; letzterer gleichfalls in 4 Prozeſſe: den Gálfalvaer, Kásáler, Mezö-Bánder und den Samſonder Prozeß

Prätorialort war Maros-Vaſarhely.

5. Der Aranyoſcher Stuhl (sedes Aranyos. Aranyos-Szék) war eingetheilt in zwei Prozeſſe, in den Oberen und in den Unteren.

Prätorialort war Kövend.

Das Land der Sachſen beſtand aus drei von einander getrennten Theilen und war in neun Stühle und zwei Diſtrikte eingetheilt, welche in nachſtehender politiſcher Rangordnung aufeinander folgten;

1. Der Hermannſtädter Stuhl (Sedes Cibinensis. Szebeni Szék) mit den Filialſtühlen Szelistye und Talmats, der Hauptort war Hermannſtadt, k. Freiſtadt, Sitz des Comes nationis und des Stadt- und Stuhls-Magiſtrats.

2. Der Schäßburger Stuhl (Sedes Segesvár. Segesvár Szék). Der Hauptort war die k. Freiſtadt Schäßburg, Sitz des Stadt- und Stuhls-Magiſtrats.

3. Der Kronſtädter Diſtrikt (Districtus Coronensis. Brassoi Vidéke). Der Hauptort war Kronſtadt, k. Freiſtadt, Sitz des Stadt- und Diſtrikts-Magiſtrats.

4 Der Mediaſcher Stuhl (Sedes Mediensis. Megyes Szék). Der Stadt- und Stuhls-Maziſtrat hatte ſeinen Sitz in der k. Freiſtadt Mediaſch.

5. Der Biſtritzer Diſtrikt (Districtus Bistriciensis. Besztercze Vidéke). Der Hauptort war die k. Freiſtadt Biſtritz, Sitz des Stadt- und Diſtrikts-Magiſtrats.

6. Der Mühlbacher Stuhl (Sedes Sabaesiensis. Szasz Sebes Szek). Der Sitz des Stadt- und Stuhlsmagiſtrats war in der k. Freiſtadt Mühlbach.

7. Der Großſchenker Stuhl (Sedes Nagy Sinkensis. Nagy Sink Szék). Das Stuhlsamt hatte ſeinen Sitz im Marktflecken Großſchenk.

8. Der Reußmarkter Stuhl (Sedes Mercuriensis. Szerdahely Szék). Der Hauptort war der Marktflecken Reußmarkt, Sitz des Stuhlsamtes.

9. Der Repſer Stuhl (Sedes Rupensis. Köhalom Szék). Der Sitz des Stuhlsamtes war im Marktflecken Repſ.

10. Der Leschkircher Stuhl (Sedes Leschkirchiensis. Uj Egyházi Szék). Der Hauptort war der Marktflecken Leschkirch, Sitz des Stuhlamtes.

11. Der Brooser Stuhl (Sedes Szaszvarosiensis. Szászváros Szék). Der Sitz des Magistrats und des Stuhlsamtes war im Marktflecken Broos.

Die siebenbürgische Militärgrenze bildete keinen abgeschlossenen Bezirk, sondern die zu derselben ganz oder theilweise gehörigen Ortschaften lagen zerstreut im Lande der Ungarn, Szekler und Sachsen. Sie erstreckte sich von der Grenze des Temescher Banats im Südwesten, längs der Walachei und Moldau bis zu jener gegen Bukowina und Ungarn im Norden, und war in 5 Regimentsbezirke, nämlich das 1. und 2. Szekler-Infanterie- das 1. und 2. Walachen-Infanterie- und das Szekler-Husaren-Regiment eingetheilt.

Jeder Infanterie-Regimentsbezirk theilte sich in zwei Bataillons-Bezirke, von welchen jeder wieder in sechs Kompagniebezirke zerfiel; jener des Szekler-Husaren-Regiments enthielt vier Divisionsbezirke, von denen jeder in zwei Escadronsbezirke abgetheilt war.

Die Stabsstation des 1. Walachen-Regiments war Orlat; des 2. Walachen-Regiments Nászód. Die Stabsstationen des 1. und 2. Szekler-Infanterie Regiments waren in Csik-Szereda und Kézdi-Vásárhely. Die Stabsstation des Szekler-Husaren-Regiments war Sepsi-Szent-György.

Diese Eintheilung der Militärgrenze gründete sich nicht blos auf den Militärdienst, sondern auch auf den Territorialbesitz und größtentheils auf Nationalität.

Die Eintheilung des Landes in das Land der Ungarn, Szekler und Sachsen ruhte lediglich auf der Erwerbung der Ländergebiete durch die herrschenden Nationen; sie gründete sich weder auf natürliche Grenzen, noch auch annäherungsweise gleiche Ländergebiete oder Volksmenge, und streng und allgemein genommen nicht einmal auf Nationalitätsverschiedenheit. Dadurch eben, ich möchte sagen, durch die Unnatürlichkeit seiner Eintheilung war Siebenbürgen von all' den Vortheilen ausgeschlossen, die aus einem ebenmäßig gegliederten Staats-Organismus hervorgehen.

Ein flüchtiger Blick auf die hier beigegebene Karte mit der eben besprochenen Landes-Eintheilung dürfte genügen, um das Gesagte anschaulich zu machen und den Unbefangenen zu überzeugen.*)

---

*) Die vielen Mängel dieser Eintheilung bewogen schon Kaiser Josef II. eine neue Eintheilung Siebenbürgens in 10 wohlarondirte Gespanschaften ohne Rücksicht auf Nationalität und die bisherige Eintheilung anzuordnen (a. h. Rescript vom 26. November 1780). Das k. Gubernium repräsentirte zwar gegen diese Anordnung und bat um Aufrechthaltung der alten auf die Landesgesetze und Privilegien der 3 Nationen gegründeten Landeseintheilung, begann aber trotzdem die Vorarbeiten zu der neuen a. h. anbefohlenen Eintheilung, welche mit wenigen Abänderungen unter Bildung von 11 Komitaten mit a. h. Reskripte vom 3. Juli 1784 sanctionirt wurde.

Verwaltungs-Organe.

In oberster Linie wurde die politische Verwaltung des Großfürstenthums Siebenbürgen von der k. siebenbürgischen Hofkanzlei geleitet, deren Sitz in Wien war.*) Alle die Verwaltung des Großfürstenthums betreffenden Angelegenheiten, welche nach der Verfassung und den besonderen Vorschriften, dem Landesfürsten zur Bewilligung und Entscheidung vorgelegt werden mußten, gelangten durch die Landesstelle an die Hofkanzlei und wurden durch dieselbe verhandelt. Die Ausfertigungen der Hofkanzlei erfolgten im Namen des Landesfürsten; Privilegien und Rescripte mit der Unterschrift Sr. Majestät, des Hofkanzlers und des betreffenden Referenten, Dekrete unter der Unterfertigung des Hofkanzlers und des Referenten, unter dem Majestätssiegel, nach den verschiedenen Ausfertigungen, dem größeren oder kleineren. Der Chef der siebenbürgischen Hofkanzlei war der k. siebenbürgische Hofkanzler, unter ihm standen sechs Hofräthe als Referenten und das übrige Concept- und Kanzlei-Personale.

Im Lande selbst besorgte die Oberleitung der gesammten politischen Verwaltung das k. Gubernium.**) Diese Landesstelle wurde 1693 vom Kaiser Leopold dem I. errichtet und behielt ihre Grundeinrichtung und den

---

Hiernach war das Land unter Beibehaltung der Grenzregimenter, wie folgt, eingetheilt: 1. Den Hunyader, aus diesem und dem Zaránder Komitate; 2. den Hermannstädter, aus dem Brooser, Mühlenbacher, Reußmarkter, Hermannstädter, Medlascher Stuhle, dann einem Theile der Oberalbenser Gespanschaft; 3. den Fogaraser, aus dem Leschkircher, Großschenker, Repser, einem Theile des Schäßburger Stuhles und Oberalbenser Komitats, dann dem Fogaraser Distrikt; 4. den Háromszéker, aus dem Kronstädter Distrikte, und den Stühlen Sépsi, Kézdi, Orbai, Miklosvár, Bardotz und Kászon, nebst einem Theile des Ober-Albenser Komitats; 5. den Udvarhelyer, aus dem Csiker-, Gyergyóer-, Udvarhelyer- und Kereßturer Stuhl; 6. den Thordaer, aus Theilen der Dobokaer, Kolosser, Thordaer Gespanschaft und dem Bistrißer Distrikte; 7. den Inner-Szolnoker, aus der Inner-Szolnoker und einem Theile der Dobokaer Gespanschaft; 8. den Mittel-Szolnoker, aus dem Mittel-Szolnoker-, Kraßnaer Komitate und dem Kövarer Distrikte; 9. den Kolosser, aus einem Theile der Kolosser und Thordaer Gespanschaft, dann dem Aranyoser Stuhle; 10. den Kokelburger, aus demselben und dem Maroser Stuhle, und einigen Ortschaften sächsischer Stühle; dem Unteralbenser Comitate, aus dessen früheren Bestandtheilen zusammengesetzt. Diese 11 Komitate wurden 1786 in 3 Distrikte vereinigt.

Diese Eintheilung blieb nur bis zum Tode des Kaisers Joseph (1790), dann kehrte die bei seinem Regierungsantritte bestandene Eintheilung zurück.

Aber auch in späterer Zeit haben die so sehr fühlbaren Mängel dieser Eintheilung wiederholte, wenn gleich fruchtlose Versuche zu deren Verbesserung selbst von Seite der Landtäge hervorgerufen. Der Landtag von 1811 und 1841/2 beschäftigte sich mit der Lösung dieser Aufgabe. Der diesfällige von der Regnikolardeputation ausgearbeitete Entwurf kam zwar auf dem 1846/7 Landtag zur Vorlage, doch nicht zur Verhandlung.

*) Die siebenbürgische Hofkanzlei war auch das Organ, durch welches die allerh. Entscheidungen in bürgerlichen oder peinlichen Rechtsfällen erfolgt sind.

**) Das k. Gubernium war zugleich höchste Gerichtsbehörde im Lande. In minder wichtigen Angelegenheiten war dasselbe sogar die höchste Gerichts-Instanz gegen deren Entscheidungen im Rechtswege nicht weiter appellirt, sondern nur der Recurs an den allerh. Hof ergriffen werden konnte.

ihr ursprünglich zugewiesenen Wirkungskreis bis 1848. Anfangs hatte das Gubernium seinen Sitz in Karlsburg, während der Rákotzischen Unruhen nahm es seinen Sitz in Hermannstadt und blieb daselbst bis zum Jahre 1790, in welchem es nach Klausenburg übersetzt wurde. Der Chef des k. Landesguberniums war der Gouverneur. Das Rathsgremium bestand aus 16 Räthen, welche als solche den Titel: Conciliarii regii Gubernialis intimi führten. Zwei derselben bekleideten die Stelle von Vicepräsidenten, der eine für den politischen, der zweite für den gerichtlichen Senat.

Mit mehreren anderen Aemtern und Würden war theils die Stelle eines Gubernialrathes unzertrennlich verbunden, theils konnten andere Anstellungen nur von Gubernialräthen bekleidet werden. In die erste Klasse gehörten der röm. kath. Landesbischof, der Präsident der Landstände (Statuum praeses) der k. Thesaurarius und der Comes nationis sax.; in die zweite: der Provinzialkanzler*), der k. Oberlandescommissär und der Präsident der Landesbuchhaltung.

Außer den Gubernialräthen nahm auch der Landesprotomedicus, als Referent in Sanitätsangelegenheiten, an den Sitzungen des Landesguberniums Theil.

Zur Leitung der katholischen geistlichen, Stiftungs- und wissenschaftlichen, sowie zur Leitung der Urbarial-Angelegenheiten bestanden zwei eigene, beständige Gremial-Kommissionen, welche unter dem Vorsitze des Landes-Gouverneurs aus mehreren Räthen und Sekretären des Guberniums zusammengesetzt waren. Der katholischen Commission war ein höherer katholischer Geistlicher als Referent beigegeben. Mit dem k. Landesgubernium waren einige untergeordnete Behörden, deren Wirkungskreis sich ebenfalls über das ganze Land erstreckte, verbunden. Diese waren:

Das k. Oberlandes-Kommissariat, welches die Einhebung der Kontribution, die Bequartierung und die Verpflegung des im Lande stehenden Militärs und alle auf diese Geschäftszweige Bezug nehmenden Verhandlungen in unmittelbarer Verbindung mit dem k. k. General-Militär-Commando und unter Oberleitung des k. Landes-Guberniums besorgte. Den Leitfaden für die Geschäfte des Oberlandes-Kommissariats bildete das Landes-Regulament vom Jahre 1759.**)

Der Chef dieser Stelle war der k. Oberlandes-Kommissär, ihm beigegeben war ein Referent und das nöthige Unterpersonal. Der Sitz des k. Oberlandeskommissariats war, wegen seiner unmittelbaren Verbindung mit dem k. k. Generalkommando, Hermannstadt. In Absicht auf die kommissariatischen Geschäfte war das Land in 5 Distrikte abgetheilt, den Bistritzer, Klausenburger, Karlsburger, Hermannstädter und Kronstädter, in deren jedem ein Provinzialkommissär als Adjunkt zur Besorgung der diesfälligen Geschäfte angestellt war.

---

*) Der Provinzialkanzler war der Vorsteher der Kanzlei des k. Guberniums; er revidirte sämmtliche Ausfertigungen, und alle Vorträge und Verordnungen der Landesstelle wurden von ihm unterzeichnet.

**) Siehe Sammlung einiger Normal-Vorschriften von 1833. Hochmeisters Verlag. Hermannstadt.

Die Einnahme der Kontributionen in den Komitaten, Distrikten, k. Freistädten und privilegirten Orten besorgten die Steuereinnehmer, welche die eingegangenen Beträge in die k. Provinzialkasse ablieferten, die dem k. Oberlandeskommissariate untergeordnet war und ihren Sitz in Hermannstadt und eine Abtheilung derselben in Klausenburg hatte.

Die k. siebenbürgische Provinzial-Buchhaltung stand unter der Leitung eines Gubernialrathes, der hierwegen den Titel eines Exaktoratspräses führte. Ihre unmittelbaren Vorsteher waren die Provinzialbuchhalter und Vicebuchhalter, denen die erforderliche Zahl von Rechnungsräthen, Rechnungsoffizialen, Ingrossisten und Accessisten beigegeben waren.

Der Geschäftskreis dieser Stelle bestand in der Revision und Erledigung aller öffentlichen, Fonds- und Vormundschafts- u. s. w. Rechnungen. Der Sitz war Klausenburg.

Das Bücherrevisorat (Büchercensurstelle), in dessen Wirkungskreis die Aufrechthaltung der Censurvorschriften lag. Sein Chef war der jeweilige r. kath. Bischof.

Außer dem Hauptrevisorate waren in Orten, wo sich Buchdruckereien und Buchhandlungen befanden, besondere von dem Hauptamt abhängige Bücherrevisorate angestellt.

Die Landesbaudirektion, deren Sitz Klausenburg war und welche aus dem Landesbaudirektor, zwei Adjunkten, zwei Provinzial-Ingenieuren ꝛc. bestand. Sie hatte die Pläne und Ueberschläge zu öffentlichen Bauten und Arbeiten theils selbst zu verfassen, theils die von andern Behörden eingesendeten zu prüfen und zu berichtigen. Unter ihr standen die in den Komitaten, Stühlen und Distrikten exponirten Ingenieurs.

Der ärztliche Kongreß, unter dem Vorsitze des Protomedikus, beschäftigte sich mit der öffentlichen Gesundheitspflege des Landes, Oberaufsicht uber das medizinisch-chirurgische Studium, die Apotheken und die Hebammen.

Unter dem k. Landesgubernium standen die Partikularbehörden der ungarischen Komitate und Distrikte, der Szeklerstühle, der sächsischen Stühle und Distrikte und der k. Freistädte und Taxalorte, von denen allen, ihrer wesentlich verschiedenen Organisation wegen, abgesondert gehandelt werden muß. Von der politischen Verwaltung in der siebenbürgischen Militärgrenze muß gleichfalls abgesondert geiprochen werden.

Im Lande der Ungarn wurde die specielle Verwaltung der politischen Angelegenheiten von der Komitats- und Distrikts-Officiolaten und den Distriktsversammlungen (Marchal-Kongregationen) besorgt.

Der Oberbeamte eines jeden Comitates hieß: Obergespan (supremus comes) eines jeden Distrikts: Oberkapitän (supremus capitaneus). Er war der Verkünder der k. Befehle, der Präsident der Komitatsversammlungen und seiner ämtlichen Stellung nach der Bewahrer der landesfürstlichen Vorrechte. Zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten stand dem Oberbeamten das Komitats- oder Distrikts-Offiziolat zur Seite. Die ämtlichen Ausfertigungen, die Leitung der Archive und der Kanzlei besorgte der Ober-Notär mit den ihm beigegebenen Vicenotären und Kanzleibeamten. In den Komitaten war für jeden Zirkel ein Oberrichter (suoremus judex nobilium) und ein Vicegespan (Vice Comes) und für jeden Prozeß ein Unterrichter (Vice judex nobilium) angestellt. Die Vicegespäne hatten sich hauptsächlich

mit der Besorgung der polizeilichen Angelegenheiten im weitesten Umfange in den Zirkeln zu befassen. In den Distrikten bestanden keine Oberrichter und Vicegespäne, sondern nur ein Vicekapitän als zweiter Beamter, und in vorkommenden Fällen Stellvertreter des Oberkapitäns. Die Einnahme der Contribution war das Geschäft der k. Steuereinnehmer und der ihm beigegebenen Rektifikationskommissäre und Exaktoren. Die Stationskommissäre besorgten die Bequartirung und Verpflegung des Militärs. Für das Bauwesen war ein eigener besoldeter Ingenieur zugleich mehreren Weg-Kommissären, für das Forstwesen ein Waldinspektor angestellt. Für den öffentlichen Sanitätsdienst war ein Komitats- oder ein Distrikts-Physikus mit den ihm beigegebenen Wundärzten und Hebammen bestellt.

In den zu den partibus reapplicatis gehörigen Komitaten wich die Organisation des Komitatsofficiolats von jener in den ursprünglich siebenbürgischen zum Theil ab.

Unmittelbar auf den Obergespan folgten hier die Vicegespäne mit dem Wirkungskreise der Oberrichter in den ursprünglich siebenbürgischen Komitaten; unter diesen standen sodann die Oberrichter, welche nicht den Titel supremus, sondern ordinarius judex nobilium führten.

Gemeinschaftlich mit dem Obergespan oder Oberkapitän besorgte die Verwaltung die Komitats- oder Distriktsversammlung (Congregatio generalis sive marchalis).

Mitglieder derselben waren alle in dem Komitate oder Distrikte begüterten Edelleute; denn nur der wirkliche adeliche Besitz berechtigte zur Stimmführung in derselben. Die Generalkongregation versammelte sich ordentlicherweise in jedem Vierteljahr einmal; außerordentlicherweise aber so oft die Umstände es erforderten.

Die den Generalkongregationen zur Verhandlung zugewiesenen Gegenstände waren: a) Die Kandidation zu den Stellen der Komitats- oder Distriktsbeamten, mit Ausnahme des Oberbeamten, und zu den Landtagsdeputirten dann die Abfassung der denselben zu ertheilenden Instruktionen; b) die denselben verfassungsmäßig zugewiesenen gerichtlichen Gegenstände; c) alle jene politischen und ökonomischen Angelegenheiten, welche nach den Gesetzen zur Aktivität der Komitats- und Distriktsuniversitäten gehörten und zu deren Erledigung ihre Mitentwilligung oder Berathschlagung erforderlich war.

Die Anordnungen des k. Guberniums wurden stets an die Komitats- oder Distrikts-Universität gerichtet, allein die Eröffnung stand dem Oberbeamten zu, und derselbe erledigte auch alle Gegenstände, welche die Zusammenberufung oder Entscheidung der Kongregation nicht erforderten.

Im Szeklerlande war die politische Verwaltung in manchen Beziehungen verschieden von jener in den ungarischen Komitaten und Distrikten.

An der Spitze der Verwaltung eines jeden Szeklerstuhles stand der Oberkönigsrichter (supremus judex regius) als erster Beamter. So wie die Obergespäne in den Komitaten waren auch die Oberkönigsrichter in den Szeklerstühlen die eigentlichen Kön'gsbeamten und ihr Wirkungskreis war der nämliche. Zur Geschäftsbesorgung stand dem Königsrichter das Stuhlsoffiziolat zur Seite. Die nächsten Beamten nach dem Oberkönigsrichter waren die Vicekönigsrichter (Vice judices regii). In den aus mehreren kleinen Partial- und Filialstühlen zusammengesetzten Hauptstühlen Csik und Udvarhely bestand für jeden der vereinigten Stühle ein Vicekönigsrichter.

Udvarhely zählte deren für den Hauptstuhl drei und für den Filialstuhl Bardotz einen, Maros drei und Aranyos einen. Unter diesen standen die Unterrichter (Dullones); die übrigen Beamten hatten gleiche Benennungen und gleiche Geschäfte, wie im Lande der Ungarn.

Gleich wie im Lande der Ungarn stand auch hier dem Oberkönigsrichter die Stuhlkongregation (Marchalkongregation) zur Seite. Mitglieder derselben waren in den Szeklerstühlen alle im Stuhle possessionirten Szekler sämmtlicher Ordnungen. Der Wirkungskreis und die Geschäftsverhandlungen in den Kongregationen der Szeklerstühle unterlagen den nämlichen Vorschriften wie jene im Lande der Ungarn.

Eigenthümliche Verwaltungsnormen bestanden für die im Lande der Ungarn und Szekler gelegenen sogenannten Taralortschaften*) zu welchen die Freistädte: Karlsburg, Klausenburg, Szamos-Ujvar und Elisabethstadt; die Marktflecken: Abrudbánya, Beretzk, Csik-Szereda, Hatzeg, Illyefalva, Kezdi-Vásárhely, Kolos, Sepsi-Szent-György, Szek, Udvarhely, Vajda-Hunyad, Vizakna, Ziláh; — Die Oppida nobilium**): Thorda, Dees und Nagy-Enyed und das Dorf Olahfalu gehörten. Sämmtliche diese Orte hatten ihre besondere Verwaltung und waren von den Comitaten, Stuhls- und Distriktsbehörden unabhängig.

Die k. Freistädte und Marktflecken im Lande der Sachsen standen rücksichtlich ihrer Verwaltung mit den betreffenden Stühlen und Distrikten in genauer Verbindung und bildeten mit denselben, wie später gezeigt werden wird, ein unzertrennliches Ganze.

Die Taralorte, auch privilegirte Orte genannt, hatten ihre eigenen Magistrate, unter der unmittelbaren Oberleitung des k. Guberniums, von welchen die innere Verwaltung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und den mit denselben nicht im Widerspruche gestandenen eigenthümlichen Statuten und Gewohnheiten besorgt wurde. Die Vorsteher dieser Magistrate, mit Ausnahme von Vizakna, führten den Titel eines Oberrichters (judex primarius) in den Oppidis nobilium den eines Ductor primarius; in Vizakna und Olahfalu wurden sie Königsrichter (judex regius) genannt. Eine geringere oder größere Anzahl von Senatoren, Assessoren, oder Geschwornen bildeten den Magistrat. Der Notarius besorgte die ämtlichen Ausfertigungen und war mit der Direktion der Kanzlei und des Archivs beauftragt. Die Vertheilung der den Ort treffenden Antheils der öffentlichen Abgaben auf die einzelnen Bürger kam den zu diesem Zwecke aufgestellten Steuer-Rektifikations-Kommissären zu. Die einzelnen Zweige der inneren Verwaltung waren der Aufsicht eigens hiezu beauftragter Magistratsmitglieder unter der Oberinspektion des ersten Beamten anvertraut. Wie in den sächsischen k. Freistädten stand auch hier dem Magistrate die Communität zur Seite.

Unter den übrigen, nicht in die Klasse der Taralortschaften gehörigen Märkten des Ungar- und Szeklerlandes erfreuten sich zwar mehrerer bedeu-

---

*) Den Namen Taralort führten dieselben von den Taxen, welche sie für ihre Freiheiten an die landesfürstliche Kammer zu zahlen hatten, und die an die Stelle ihres Antheils an der Kontribution der Komitate, Stühle oder Distrikte getreten waren.

**) Dieser Name rührt daher, weil der größte Theil der Gemeindeinsassen aus Edelleuten besteht, die daselbst in bürgerlichen Verband getreten sind.

tender, auf landesfürstlichen Verleihungen beruhenden Privilegien und Vorrechte, doch mangelte ihnen allen das Recht Landstandschaft. In politischen Angelegenheiten übten die Behörden der Komitate, Stühle und Distrikte, zu welchen sie nach deren Landeseintheilung gehörten, einen größeren oder geringeren Einfluß auf ihre Verwaltung aus.

Die Oberleitung des ganzen Militärbezirkes in politischen, polizeilichen, Sanitäts-, geistlichen und Schulangelegenheiten stand dem siebenbürgischen k. k. Generalkommando zu, und der bei demselben angestellte Feldkriegskommissär besorgte als Referent in publico politicis zunächst diese Agenden. Die Hauptgrundsätze der gesammten Verwaltung der siebenbürgischen Militärgrenze sind in den beiden Grenz-Regulamenten vom 24. März 1764 und vom 12. November 1766. *)

Die oberste politische Instanz in jedem der 5 Bezirke bildete das Regiments-Commando; unter der Aufsicht derselben besorgten die Bataillons-, Divisions-, Kompagnien- und Eskadrons-Commandanten in ihren Unterbezirken die politischen und Polizeiangelegenheiten, und hatten die Ortsobrigkeiten unter ihrer Aufsicht. In Ortschaften wo Infanteristen mit Huſaren vermischt wohnten, stand die polizeiliche Aufsicht dem Stations-Commandanten von der Infanterie zu.

In den privilegirten Marktflecken**) des ersten Walachen-Regiments und der drei Szekler-Regimenter besorgten die Magistrate die Geschäfte der politischen Verwaltung ganz nach den nämlichen Vorschriften wie die Magistrate der übrigen im Provinziale befindlichen privilegirten Märkte. Doch muß bemerkt werden, daß die Wahl der betreffenden Magistratsbeamten auch von Seite der Grenzmilitärbehörden gutgeheißen werden mußte.

In den übrigen mit Provinziale gemischten Ortschaften wurden die politischen und polizeilichen Angelegenheiten von den betreffenden Stations-Commandanten und Provinzial-Kreisbeamten einverständlich geleitet.

Ganz anders beschaffen war der Organismus der politischen Verwaltung im Sachsenlande (fundus regius). Die Centralaufsicht und Leitung der Regierungs- und National-Angelegenheiten besorgte der Comes nationis (Graf der sächsischen Nation), der zugleich Rath des k. Guberniums war. Er hatte über den Vollzug der landesfürstlichen Anordnungen zu wachen, die Magistrate (Hermannstadt, Schäßburg, Kronstadt, Mediasch, Bistritz, Mühlenbach, Broos) und Offiziolate (Stuhlsämter) (Großschenk, Reußmarkt, Reps und Leschkirch) der Stühle und Distrikte zu überwachen, deren Geschäftsprotokolle zu revidiren, über die Finanzverwaltung der Publika die Aufsicht zu führen u. s. w. Zur Besorgung der kurrenten Geschäfte hatte der Comes eine eigene Comitialkanzlei. Die Kassenverwaltung der Nationaleinkünfte besorgt die Nationalkassa; die Prüfung und Erledigung der

*) Siehe Sammlung einiger Normal-Vorschriften von 1841. 4. B. Hochmeisters Verlag. Hermannstadt.

**) Berethl, Csik-Szereda, Hatzeg, Illyefalva, Kezdi-Vasarhely. Zur Grenze gehörten überdieß die Marktflecken Borband, Dobra, Egerbegy, Gyeres und Tövis. Im Ganzen bildeten 295 Ortschaften die siebenbürgische Militärgrenze, darunter 64 pur Militär und 231 mit Provinzialisten gemischt.

öffentlichen Rechnungen der einzelnen Publika und Gemeinden das Comitial-Revisorat (sächs. Nationalbuchhaltung), welche beiden Aemter ehedem unmittelbar unter der Oberaufsicht des Comes standen. Zur Berathung und Beschließung der die Nation im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten, unter Vorbehalt der landesfürstlichen Genehmigung, stand dem Comes nationis die Universität der sächsischen Nation zur Seite. Diese bestand aus 22 Mitgliedern, zweien von jedem der eilf Publika (Stühle und Distrikte), welche von denselben zu diesem Ende gewählt wurden.

Ordentlicherweise versammelte sich die Universität nur ein Mal im Jahre (25. November); doch war dem Comes die Befugniß eingeräumt, dieselbe auch außer diesem Zeitpunkte, im Monat Mai zu versammeln (Nationalconflur).

In den einzelnen Stühlen und Distrikten und zwar sowohl in den Hauptorten als auch im ganzen Stuhle oder Distrikte war die Verwaltung der politischen Angelegenheiten den Magistraten und Stuhlsämtern übertragen, und zwar war die Oberleitung im Allgemeinen und in Hinsicht auf politische Verwaltung insbesondere dem ersten Stuhls- oder Distriktsbeamten anvertraut. In Hermannstadt, Schäßburg, Mediasch, war der erste Beamte der Bürgermeister, in Kronstadt und Bistritz der Stadt- und Distriktsoberrichter, in Mühlbach, Broos, Großschenk, Leschkirch, Reps und Reußmarkt der Königsrichter.

In den Stühlen und Distrikten, deren Hauptorte k. Freistädte sind, (Hermannstadt, Schäßburg, Kronstadt, Mediasch, Bistritz und Mühlbach) wie auch im Marktorte Broos stand den Oberbeamten ein Senat (Magistrat) von einer größeren oder geringeren Anzahl Magistratsräthen (Senatoren) zur Seite, welche in gemeinschaftlichen Sitzungen über die Angelegenheiten des Stuhles und Distriktes zu berathen und zu entscheiden hatten und einzelne von ihnen überdies mit der Inspektion der zum Stuhle und Distrikte gehörigen Ortschaften und der unmittelbaren Besorgung von geringfügigeren Verwaltungsgegenständen betraut waren. Die Vertheilung und Einhebung der Landesabgaben kam den k. Steuereinnehmern mit den beigegebenen Rektifikations-Kommissären und Kontributions-Exactoren zu. Für die Pupillarverwaltung, das Armen- und Kirchenwesen, die Marktpolizei, die Ueberwachung des öffentlichen Gesundheitszustandes, das Bau- und Forstwesen, waren eigene Beamte angestellt. Die Sorge für die öffentliche Sicherheit und polizeiliche Ordnung in den Städten und Märkten war zunächst den Stadthannen (in Kronstadt dem Stadthauptmann) als Polizei-Direktor übertragen.

In den Marktflecken und Dorfgemeinden hatte das sogenannte Amt, bestehend aus dem Richter, dem Hannen, und einem, nach der Größe der Ortschaft verschiedenen Zahl Geschworenen für den Vollzug der höheren Anordnungen Sorge zu tragen und für die gute Ordnung zu wachen. Die Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung in den Markt- und Dorfgemeinden übte, wie ich bereits bemerkt habe, der vom Magistrate des Stuhles aus seinem Mittel bestellte Inspektor aus.

Die Stuhls- und Distriktsversammlungen traten in der Regel zweimal des Jahres zusammen und hatten sich blos mit Gegenständen, die den ganzen Stuhl betrafen, zu befassen, z. B. die Censur der Stuhls- oder Distrikts-Rechnungen, Berathschlagungen über Weg- und Brückenbau, über die Oekonomie, Verwaltung des ganzen Stuhles oder Distriktes, Ernennung der

Deputirten zum Landtage und National-Consur und Wahl der ersten Beamten. Die Besorgung der reinen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Gemeindevermögens war in den Hauptorten des Stuhles oder Distriktes Sache der sogenannten Genanntschaften (Communität). In den Dorfsgemeinden war die sogenannte Altschaft mit diesen Geschäften betraut. Ich behalte mir vor, die Institute der Genanntschaften und Altschaften seinerzeit ausführlicher zu besprechen.

II. Abschnitt.

Die politische Verwaltung während des Provisoriums.

Die zweite Periode oder die des Ueberganges (Provisorium) umfaßt einen Zeitraum von mehr denn 4 Jahren, d. i. vom August 1849*) als dem Zeitpunkte des Wiederbeginnes der administrativen Thätigkeit der legitimen Regierung bis Ende 1854, wo die definitive Organisation zum Abschlusse gelangte.

Welche Gestaltung die Administration des Landes während der Dauer der Revolution angenommen hat, unterlasse ich, als nicht hierher gehörig, zu erörtern. Die alte Ordnung der Dinge in der gesammten Staatsverwaltung war von Grund aus zerstört, den Gebilden der Revolution gebrach es an Lebenskraft, sie stürzten von selbst zusammen. Das Gebiet der Administration war so ziemlich eine tabula rasa. In Folge a. h. Entschließung vom 22. Dezember 1848**) erfolgte die Auflösung des sieb. Guberniums, die Wirksamkeit der k. Gerichtstafel hat faktisch aufgehört, das Thesaurariat entwickelte erst später seine frühere Amtsthätigkeit. In der ersten Zeit vereinigte der Civil- und Militär-Gouverneur und der ihm beigegebene Civil-Commissär so zu sagen alle Gewalten der Verwaltung in seiner Hand; von ihm erflossen alle Verfügungen und Entscheidungen in politischen-, gerichtlichen und Finanzangelegenheiten.

Die erste Thätigkeit der Organe der legitimen Regierung mußte, wie es sich von selbst versteht, vorzugsweise dahin gerichtet sein, die noch vorhandenen Auswüchse der Revolution zu beseitigen und die künftige Verwaltung des Landes dort wo die Nothwendigkeit vorhanden war, auf gesetzliche Grundlagen zurückzuführen. Die grundsätzlich ausgesprochene Reichseinheit und der Geist der neuen Gesetze machten es nothwendig, daß auch in den durch die Wirren der Revolution wenig oder gar nicht gefährdeten Landestheilen manche von den früheren gesetzlichen Einrichtungen in der Verwaltung entsprechend abgeändert werden mußten.

---

*) Proklamation des Civil- und Militär-Gouverneurs vom 11. August 1849, L. R. B. Nr. 3.

**) Kundmachung des C. u. M.-Gouv. vom 1. Sept. 1849, L. R. B. Nr. 8.

Die größte Schwierigkeit die der Einführung einer geregelten Verwaltung entgegenstand, bot die Abänderung der alten Landeseintheilung; denn die damaligen politischen Verhältnisse und die noch hochgehenden Zeit- und Nationalitäts-Tendenzen, nach kaum beendigtem Revolutionskriege machten es geradezu unmöglich, die Abgrenzung der einzelnen Landestheile mit vorzugsweiser Rücksicht auf die Interessen des Dienstes zu bewerkstelligen.

Einestheils hat die sächs. Nation mit Berufung auf das k. Patent v. 22. Dezember 1848 eine Sonderstellung und Bildung eines besonderen Verwaltungsgebietes mit Einbeziehung aller zum Sachsenlande gehörigen, wenn gleich getrennten Gebietstheile angestrebt; andererseits mußte consequenterweise auch den übrigen Nationalitäten möglichst Rechnung getragen werden.

Mit der Kundmachung des M. u. C.-Gouverneurs vom 21. Sept. 1849, L. R Bl. Nr. 15, wurde Siebenbürgen mit Rücksicht auf den damaligen Kriegszustand in 6 Militär-Distrikte, und eine entsprechende Anzahl Bezirke und Unterbezirke eingetheilt und gleichzeitig bekannt gegeben, welche Organe und mit welchem Wirkungskreise den politischen Verwaltungsdienst in Hinkunft provisorisch zu besorgen haben werden.

Die sechs Verwaltungs-Distrikte waren: 1. Der Karlsburger Distrikt. 2. Der Klausenburger Distrikt. 3. Der Retteger Distrikt 4. Der Udvarhelyer Distrikt. 5. Der Hermannstädter Distrikt mit den Filialdistrikten Kronstadt und Bistritz. 6. Der Fogaraścher Distrikt.

1. Der Karlsburger Distrikt. Er begriff das ganze Hunyader Komitat mit Ausnahme der Enclave im Szászvároser Stuhle (Benczencz Gyalmár), den ganzen Zarander Komitat und den größten Theil des frühern Unter-Albenser und Kuckelburger Komitats, dann einige Orte des Thordaer Komitates.

2. Der Klausenburger Distrikt. Dieser umfaßte den frühern Kraßnaer und Mittel-Szolnoker Komitat ganz, dann die westliche Hälfte ungefähr des Thorenburger, Klausenburger, Dobokaer Komitats und Kövarer Distriktes, endlich einen kleinen Theil von Inner-Szolnok und den ganzen Aranyoser Stuhl.

3. Der Retteger Distrikt umfaßte die größere Hälfte von Mittel-Szolnok, Doboka, Kolosch und Therda. Im Retteger Distrikt lag als Enclave der zum Hermannstädter Distrikt gehörige Filial-Distrikt Bistritz.

4. Der Udvarhelyer Distrikt umfaßte die Csik und Háromszék, den Maroscher und Udvarhelyer Stuhl, einige Orte des Kuckelburger und aufgelösten Ober-Albenser Komitats.

5. Der Hermannstädter Distrikt mit den Filial-Distrikten Bistritz und Kronstadt begriff den ganzen frühern fundus regius, dann einen großen Theil des aufgelösten Ober-Albenser Komitats, ferner die sächsischen Ortschaften im Kuckelburger, Unter-Albenser, Thordaer, Dobokaer und Koloscher Komitate in sich.

Der Kronstädter Filial-Distrikt war vom Hauptheil durch den Fogaraścher Distrikt getrennt. Der Bistritzer Filial-Distrikt bildete ein Enclave im Retteger Distrikt.

Der Kronstädter Filial-Distrikt umfaßte sein früheres Gebiet mit Hinzuschlagung der Ortschaften Nyen, Bodola, Markos und Bodza.

Der Bistritzer Filial-Distrikt umfaßte außer jenen Ortschaften, welche zu ihm ursprünglich gehörten, noch die Ortschaften und Märkte: Sajó Keresztur, Csepán, Arokallya, Kaltesdorf, Kerlés, Kirieleis, Szt. Jakab, Ja-

kobsdorf, Sz. Ujfalu Neudorf, Sz. Moritz Moritzdorf, Sz. Régen Sächsisch-Reen, Teke Teckendorf, Dedrád Zepling, Radnotfája, Petele Birk, Várhely Burghalle, Sofalva, Szeredfalva, Bilak Zelt, Harina Munzdorf, N. Sajo, Vecz Galatz, Paszmos Paschbusch, N. Ida. Szász, Péntek, Vajola Vela, Ludvég, Batos, Széplak Schönau, dann als Enclave die zwei Grenzorte Nagyfalva und Szt. Iván

6. Der Fogaraſcher Diſtrikt behielt ſeine früheren Grenzen mit Einſchluß der Ortſchaften Bogáth, Dak, Héviz, Hidegkut, Matéfalva des aufgelöſten Ober-Albenſer Komitats.

Dieſe 6 Diſtrikte zerfielen in folgende Bezirke und Unterbezirke:

Der Hermannſtädter Militär-Diſtrikt zerfiel in die Bezirke: 1. Broos 2. Mühlbach. 3. Reußmarkt. 4. Hermannſtadt. 5. Mediaſch. 6. Schäßburg, 7. Reps, 8. Großſchenk, 9. Leſchkirch, 10. Kronſtadt, 11. Biſtritz.

Der Karlsburger Militärdiſtrikt theilte ſich in die Bezirke: a. Deva. mit den Unterbezirken: Deva, Dobra, Illye, Branyitska, Kemend, Batiz. b. Hatzeg mit den Unterbezirken: Puj, Demſus, Olah-Bretiye, Hunyad. c. Körösbanya mit den Unterbezirken: Halmagy, Körösbanya, Brad, d. Karlsburg mit den Unterbezirken: Alvintz, Tövis, N.-Enyed, Zalathna, Topanfalva c. Blaſendorf mit den Unterbezirken: Obrásza, Girbo, M.-Ujvar, B. Beſenyö, Décsfalva. Kockelburg.

Der Klauſenburger Militärdiſtrikt zerfiel in folgende Bezirke: a. Thorda, mit den Unterbezirken: Thorotzko, Péterd, Túr, Felvintz. b. Kolos, mit den Unterbezirken: Banffy-Hunyad, N.-Almas, Gyalu, Bacs, Kolos, Valaszut. c. Szilagy-Somlyo mit den Unterbezirken: Tasnad, Ermelyek, Somlyo, Zovany. d. Dées, mit den Unterbezirken: Mag. Egregy, Alparét, Szurdok, Szilagy-Cseh, Zilah, Somkut, Solymos.

Der Retteger Militärdiſtrikt in die Bezirke: a. Magyarlápos, mit den Unterbezirken: Magyarlápos, Kapolnok-Monoſtor, Bulyásza, Galgó. b. Retteg, mit den Unterbezirken: Retteg, Bethlen, Nagyfalu, Szamos-Ujvar-Nemethi. c. Czég, mit den Unterbezirken: Palatka, Kis Czég. Czikud, Mezö Kapu, Nagy Nyulas. d. Görgény, mit den Unterbezirken: Körtvélykapu, Magyar-Bölkeny, Sóakna, Kövesd.

Der Udvarhelyer Militärdiſtrikt hatte die Bezirke: a. Maros-Vásárhely, mit den Unterbezirken: Kövesd, Kaal, Vaja, Makfalva. b. Udvarhely, mit den Unterbezirken: Keresztur, Bözöd, Szombatfalva, Homorod-Almas. c. Csik-Szereda, mit den Unterbezirken: Gyergyo Szt. Miklos, Csik-Szépviz, Csik-Bánkfalva. d. Sepsi-Szent-György, mit den Unterbezirken: N. Ajta, Uzon, Borosnyo, Kézdi-Vásárhely.

Der Fogaraſcher Militärdiſtrikt bildete zugleich den Bezirk Fogaraſch, der ſich in die Unterzirke: Utsa, Fogaraſch, Perſany theilte.

Für jeden Militärdiſtrikt war ein Militär-Diſtrikts-Commandant beſtellt, welchem für die Leitung der Civilangelegenheiten ein Diſtriktskommiſſär zur Seite geſtellt war. Der Comes der ſächſiſchen Nation blieb im Grunde des a. h. Reſcriptes vom 22. Dezember 1848 ihr geſetzlicher Vorſtand und war zugleich Diſtrikts-Oberkommiſſär für den ganzen Hermannſtädter Diſtrikt. Der Wirkungskreis der Militärdiſtriktskommandanten, der Bezirks- und Unterbezirkskommiſſäre war durch beſondere Inſtruktionen normirt.

Die Beſtimmungen dieſer Inſtruktionen waren folgende:

Instruktion für die k. k. Distriktsämter.

§. 1. An der Spitze der Verwaltung des Distriktes steht der Militär-Distrikts-Commandant, welcher die vollziehende Gewalt nach Außen auch in Civil-Angelegenheiten übt.

Ihm zur Seite steht zur Leitung der Civilgeschäfte der Distriktscommissär.

§. 2. Alle Anordnungen, die auf den ganzen Distrikt Bezug haben, Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit und sonstigen wichtigeren Verfügungen, die ein Ausfluß der vollziehenden Gewalt sind, daher auch alle öffentlichen Verkündigungen werden von dem Militär-Distrikts-Commandanten und in seinem Namen erlassen.

§. 3. Der Distrikts-Commissär leitet und überwacht die laufenden Geschäfte der Civil-Verwaltung in dem ihm zugewiesenen Distrikte sammt den darin gelegenen freien Städten und Tarai-Oertern in unmittelbarer Unterordnung unter dem bevollmächtigten kaiserlichen Commissär, dem er seine Berichte erstattet und von dem er Weisungen erhält.

Er hat die Weisungen des bevollmächtigten kaiserlichen Commissärs, die auf die laufende Civilverwaltung Bezug haben, auch dem Militär-Distrikts-Commandanten mitzutheilen, der seiner Seits die an ihn ergehenden Weisungen des Civil- und Militär-Gouverneurs dem Distrikts-Commissär, insoweit sie diesem zu wissen nöthig sind, mittheilt. Ueberhaupt haben beide im fortgesetzten Einverständniß zu verbleiben und hat der Distrikts-Commissär den Militär-Distrikts-Commandanten von dem Gange der laufenden Civilverwaltung im kürzesten Wege stets in Kenntniß zu erhalten. Den Berichten, welche der Distrikts-Commissär in Gegenständen der laufenden Civilverwaltung an den bevollmächtigten kaiserlichen Commissär erstattet, hat der Militär-Distrikts-Commandant, wenn er im Amtsorte anwesend ist, sein Vidi beizusetzen, und es steht demselben frei, seine allfälligen Bemerkungen beizufügen. Hiedurch wird dem Militär-Distrikts-Commandanten der Einfluß auch in die currente Civilverwaltung gewahrt, der, wenn ihm Gebrechen hiebei auffallen, den Distrikts-Commissär hierauf aufmerksam zu machen und erforderlichen Falls um Abhilfe im Wege des Civil- und Militär-Gouverneurs einzuschreiten hat.

§. 4. Die Aufgabe des Militärdistriktscommandanten und des Distrikts-Commissärs ist im Allgemeinen Herstellung und Aufrechthaltung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe, der Schutz der Person und des Eigenthums, die Kundmachung und strenge Handhabung der Gesetze, die Beruhigung und Aussöhnung der Gemüther, die Einführung einer geregelten provisorischen Verwaltung, die Anbahnung der Maßregeln für die künftige Reorganisirung des Landes. Hiebei wird ein rasches und einmüthiges Zusammenwirken aller Regierungs-Organe zur dringenden Pflicht gemacht.

§. 5. Die Einführung der provisorischen Verwaltung hat im Sinne der Reichsverfassung vom 4. März 1849 zu geschehen. Sie ist unter Beobachtung der Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten des Landes und unter Benützung der vorfindigen brauchbaren Elemente mit dem für die übrigen Kronländer a. h. sanktionirten Organismus in möglichsten Einklang zu bringen.

§. 6 Die Trennung der Gerichtspflege von der Administration ist grundsätzlich in der Reichsverfassung ausgesprochen, und es wird nächstens eine provisorische Verordnung bezüglich der Justizpflege erfolgen.

§. 7. Der Militär-Distrikts-Commandant wird, sowie der Distrikts-Commissär Sorge tragen, daß die von Sr. Majestät oder dem Civil- und Militär-Gouverneur erlassenen Proklamationen, so wie überhaupt alle Kundmachungen der k. k. Civil- und Militär-Autoritäten in der in jeder Gegend üblichen Landessprache publizirt und möglichst verbreitet werden. Dabei ist insbesonders die Mitwirkung der Geistlichkeit und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen. Es ist sorgfältig zu vermeiden, daß Kundmachungen nur in Einer Sprache verbreitet werden.

Zugleich ist die Confiskation aller von der rebellischen Regierung ausgegangenen Kundmachungen, Proklamationen zu verfügen, und jeder, der solche Kundmachungen noch weiter verbreitet, oder die Veröffentlichung und Verbreitung der von Sr. Majestät oder den kaiserlichen Behörden ausgegangenen Proklamationen oder Kundmachungen zu hintertreiben, und auf was immer für eine Art unwirksam zu machen sucht, an die Kriegsgerichte abzuliefern.

§. 8. Der Distrikts-Commissär hat zur vollkommenen Durchführung der angeordneten allgemeinen Entwaffnung, Eruirung und Verhaftung gefährlicher Aufwiegler und Ruhestörer, dann des Hochverraths beinzichtigten Personen, zur Sequestration und Beschlagnahme ihres unbeweglichen und beweglichen Vermögens, wenn eine solche Maßregel nach der Stärke der vorliegenden Inzichten des Hochverraths einzutreten hat, mitzuwirken, und in dieser Beziehung die Verfügungen des Militär-Distrikts-Commandanten kräftigst zu unterstützen. Er hat durch geeignete Organe die nothwendigen Erhebungen zu pflegen und Nachweisungen zu sammeln, welche zu Beweismitteln für das weitere Verfahren gegen die Beförderer und Theilnehmer der Empörung dienen werden.

Die ausnahmsweise Bewilligung zum Waffentragen ertheilt der Militär-Distrikts-Commandant. Solche kann mit strenger Einschränkung und der nöthigen Vorsicht nur an Personen von bewährter Verläßlichkeit oder solchen, welchen nach ihrem Berufe eine Waffe nöthig ist, wie Förstern, Amtshaiduken u. dgl. erfolgt werden, und eine solche Bewilligung ist schriftlich zu ertheilen.

§ 9. Alle compromittirten oder unverläßlichen Individuen nicht nur aus den bisher bestandenen Comitats-, Stuhls- und städtischen Aemtern, sondern auch von den Bedienstungen als Geschworne, Notare, Ortsrichter, Schulmeister u. dgl. sind vorbehaltlich ihrer weitern von dem Maße ihrer Strafwürdigkeit abhängigen Behandlung ohne Rücksicht augenblicklich zu entfernen und nur ehrenhafte, der Regierung anhängliche und verläßliche Personen zu belassen, welche der in ihrem Bezirke üblichen Sprache kundig sind, und das Vertrauen der Bevölkerung genießen.

§. 10. In Betreff der ungarischen Banknoten (Kossuthzettel) ist für die ausgedehnteste Verbreitung der Verordnung, wodurch diese für null und nichtig erklärt wurden, in allen Landessprachen Sorge zu tragen und darüber zu wachen, daß dieselben in Gemäßheit der diesfalls erlassenen Proklamationen allenthalben, wo sie zum Vorschein kommen, confiscirt, und alle, welche dem Verbote derselben zuwider mit solchen Banknoten betreten werden, der kriegsrechtlichen Behandlung unterzogen werden. Die confiscirten Banknoten sind an die Militär-Distrikts-Commandanten zur öffentlichen Vernichtung abzuliefern.

§. 11. Dagegen wird es Gegenstand der Vorsorge sein, auf die Ver-

breitung der von der kaiserlichen Regierung ausgegebenen Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte und die unbedingte Annahme derselben im Privatverkehr in Gemäßheit der Proklamation des Civil- und Militär-Gouverneurs ddto. Bistritz den 19. August einzuwirken.

§. 12. Der Militär-Distrikts-Commandant, eben so der Distrikts-Commissär und dessen Organe haben persönlich oder durch vertrauenswürdige Männer mit dem Volke zu verkehren, ihm, wo sich nur eine Gelegenheit bietet, die Schändlichkeit des Treubruches von Seite der Rebellen nachdrücklichst vorzuhalten, und überhaupt Alles aufzubieten, um wieder die Anhänglichkeit und Treue an den Monarchen, so wie Gehorsam und Achtung für das Gesetz zu erwecken und dauerhaft zu begründen. Zur Beruhigung der Bevölkerung muß ganz besonders die Mitwirkung des Clerus in Anspruch genommen werden. Sein Verhalten und Wirken ist sorgfältig zu beobachten.

§. 13. Das Landvolk ist darüber zu beruhigen, daß die Bestimmungen über die ihm abgenommenen Urbarialleistungen und die ihnen diesfalls gewordenen Erleichterungen von der kaiserlichen Regierung aufrecht erhalten werden. Ebenso sind die Gutsbesitzer zu beruhigen, daß ihnen für die aufgelassenen Urbarialbezüge eine billige Entschädigung zugewendet werden wird.

§. 14. Uebrigens wird der Einsicht und dem Takte des Militär-Distrikts-Commandanten einvernehmlich mit dem Distrikts-Commissär überlassen sein, im Einzelnen die den Umständen und Verhältnissen des Distriktes angemessenen Maßregeln zur Wiederherstellung der Autorität der legitimen Regierung und zur Beruhigung der Gemüther zu ergreifen. Namentlich haben sie den Treugebliebenen und auch während der rebellischen Schreckensregierung in ihrer Pflicht Bewährten jede nur immer mögliche Unterstützung zu leisten. Ebenso ist aber auch den angeblichen Compromittirten oder Verdächtigen gegen etwaige ungerechte Angriffe, Belästigungen oder Verfolgungen Schutz zu gewähren, und ist sich überhaupt von jeder Parteilichkeit oder Leidenschaftlichkeit frei zu erhalten.

§. 15. In Bezirken von gemischter Bevölkerung ist jedem Volksstamme gleicher Schutz seiner Rechte und gleiche Pflege seiner Interessen im Sinne der Reichsverfassung vom 4. März angedeihen zu lassen.

§. 16. Hieraus folgt und ist sich bei strengster Verantwortung genau zu achten:

a) daß jeder Sprachzwang in Kirche und Schule beseitigt und die Gleichstellung der Landessprachen praktisch durchgeführt werde, daher durchaus keine Suprematie der ungarischen Sprache geduldet werden kann;

b) daß bei allen Behörden des Distrikts die Geschäfte mit den Parteien in den im Distrikte üblichen Landessprachen verhandelt werden, daß daher sowohl schriftliche Eingaben als mündliche Bitten und Beschwerden bei diesen Behörden in jeder in ihrem Distriktsgebiete landesüblichen Sprache anzunehmen und ebenso die Bescheide an die Parteien nach Thunlichkeit in der bezüglichen Sprache zu erlassen seien.

c) Alle Kundmachungen der öffentlichen Organe und Behörden sind in den in ihrem Amtsgebiete landesüblichen Sprache zu veröffentlichen.

§. 17. Der Militär-Distrikts-Commandant, ebenso der Distrikts-Commissär hat sich im Schriftwechsel mit den ihm gleichgestellten oder den ihm übergeordneten Civilbehörden in Siebenbürgen, so wie mit den Civilbehör-

den der übrigen Kronländer der deutschen Sprache zu bedienen. Ebenso hat die Correspondenz mit den Bezirks-Commissären und der Bezirks-Commissäre mit den Unterbezirks-Commissären nach Thunlichkeit in der deutschen Sprache zu geschehen.

§. 18. Der Verwaltungs-Distrikt zerfällt in Bezirke. In dem Bezirke ist der Bezirks-Commissär der Vorstand der politischen Verwaltung und das Mittel-Organ zwischen dem Distrikts-Commissär und den untergeordneten Organen. Er wird über Vorschlag des Militär-Distrikts-Commandanten und des Distrikts-Commissärs von dem Civil- und Militär-Gouverneur einvernehmbar mit dem bevollmächtigten kaiserlichen Commissär ernannt.

§. 19 Der Militär-Distrikts-Commandant beantragt einvernehmlich mit dem Distrikts-Commissär die Eintheilung der Bezirke in Unterbezirke bei dem Civil- und Militär-Gouverneur, welcher einvernehmlich mit dem kaiserlichen Commissär hierüber entscheidet.

§. 20. Bei der Eintheilung in Unterbezirke ist mit möglichster Beobachtung der Abgränzung der Gemeinden, der Seelsorgesprengel und der bisherigen Cirkeln und Prozesse und mit sorgfältiger Bedachtnahme auf die geographischen und örtlichen Verhältnisse, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Anforderungen des öffentlichen Dienstes vorzugehen. Die Unterbezirke dürfen nicht so ausgedehnt sein, daß sie die geregelte Verwaltung und fortgesetzte Ueberwachung unmöglich machen, noch einen so geringen Umfang haben, daß die Zahl der sie verwaltenden Unterbezirks-Commissäre zum Nachtheile des Dienstes ihre Beaufsichtigung erschwert, die Wirksamkeit der Administration zu sehr versplittert, und dem Staatsschatze eine unverhältnißmäßige Last aufbürdet.

Jedem dieser Unterbezirke ist ein Unterbezirks-Commissär vorgesetzt, er ist für die gesammte politische und polizeiliche Verwaltung bestellt und dem Bezirks-Commissär unmittelbar untergeordnet.

§. 21. Die Unterbezirks-Commissäre ernennt über Vorschlag des Militär-Distrikts-Commandanten, der hierwegen das Einvernehmen mit dem Distrikts-Commissär zu pflegen hat, der Civil- und Militär-Gouverneur im Einvernehmen mit dem kaiserlichen Commissär.

§. 22. Der Unterbezirks-Commissär hat seinen Wohnsitz in seinem Unterbezirke zu nehmen.

§. 23. Die k. Freistädte und Taralorte, dann im Klausenburger Distrikte die bisher sogenannten Oppida nobilium (Thorda, Enyed und Dees) sind wegen ihrer größern Wichtigkeit dem Distrikts-Commissär zur unmittelbaren Inspicirung und Aufsicht zugewiesen. Er kann aber mit Rücksicht auf ihre Entfernung und die persönlichen Bürgschaften, welche dabei in Frage kommen, diese Befugniß ganz oder zum Theile für alle oder für einzelne freie Städte und Taralorte oder die obbenannten Oppida seines Distriktes an den Bezirks-Commissär übertragen. Er wird auch in diesem Falle, so oft er es für nothwendig erachtet, an die städtischen Verwaltungs-Organe unmittelbar Anordnungen erlassen.

Dem Militär-Distrikts-Commandanten wird bezüglich auf die k. Freistädte und Taralorte oder die obbenannten Oppida der Einfluß vorbehalten, der ihm ohnehin bezüglich aller wichtigen Verwaltungsobjekte zusteht, und er hat hierin einvernehmlich mit dem Distrikts-Commissär vorzugehen.

§. 24. Den Vorstand der Taralorte und obgenannten Oppida (Bürgermeister, Stadtrichter ꝛc.) ernennt der Militär-Distrikts-Commandant, ein-

vernehmlich mit dem Distrikts-Commissär. Den Vorstand in den k. Freistädten ernennt der Civil- und Militär-Gouverneur im Einvernehmen mit dem bevollmächtigten kaiserlichen Commissär über gemeinschaftlichen Antrag des Militär-Distrikts Commandanten und des Distrikts-Commissärs.

Die Vorstände und Beamten der übrigen Städte, Märkte und Dorfgemeinden werden vorläufig ebenso wie das dem Bürgermeister der freien Städte und Taralorte untergeordnete Personale von dem Militär-Distrikts-Commandanten einvernehmlich mit dem Militär-Distrikts-Commissär bestellt.

§. 25. Die Verwaltung der Städte, Märkte und übrigen Orte ist bis zur Einführung einer neuen Gemeinde- oder Städte-Ordnung nach der bisherigen Art zu besorgen, in so weit nicht besondere Rücksichten eine ausnahmsweise Maßregel veranlassen.

§. 26. Der Distrikts-Commissär hat einvernehmlich mit dem Miliär-Distrikts-Commandanten den Personal- und Besoldungs-Status der Städte und Märkte über Vorschlag und Einvernehmen der Gemeinde-Organe angemessen zu regeln, damit alle entbehrlichen Funktionäre entfernt, und die Bezüge der beizubehaltenden Beamten in ein billiges Verhältniß mit deren Leistungen gebracht werden, worüber die Anträge an den bevollmächtigten kaiserlichen Commissär zu leiten sind.

§. 27. Alle Verwaltungsbeamten in den Städten und Taralorten, in Bezirken und Unterbezirken sind zunächst dem Distrikts-Commissär untergeordnet. Er verkündigt ihnen die Regierungserlässe und zwar in den Bezirken im Wege des Bezirks-Commissärs, in den Freistädten und Taralorten entweder durch den Vorstand unmittelbar, oder durch den delegirten Bezirks-Commissär (vido §. 23) oder durch unmittelbaren Schriftwechsel mit dem Vorstande des betreffenden Verwaltungszweiges. Er übt fortwährend eine belehrende und überwachende Wirksamkeit, läßt sich über alle Vorfälle in allen Zweigen der Verwaltung Bericht erstatten und entscheidet über Beschwerden und Disciplinarfälle.

Den Militär-Distrikts-Commandanten hat er hievon in steter Kenntniß zu erhalten, welchem überhaupt seine Wirksamkeit stets gewahrt bleiben muß. Dem Militär-Distrikts-Commandanten steht es einvernehmlich mit dem Distrikts-Commissär zu, pflichtwidrige Beamte, welche ohne der Ehre und Würde des Amtes zu schaden nicht länger belassen werden können, von Amt und Gehalt zu suspendiren, und hierüber dem Civil- und Militär-Gouverneur die Anzeige zu erstatten. Beamte und Diurnisten, die der Militär-Distrikts-Commandant einvernehmlich mit dem Distrikts-Commissär selbst ernannt hat, kann er auch einvernehmlich mit diesem entlassen. Die Dienstesentlassung solcher Organe, deren Ernennung höheren Orts erfolgt oder bestätigt worden ist, ist einvernehmlich mit dem Distrikts-Commissär an den Civil- und Militär-Gouverneur motivirt in Antrag zu bringen.

§. 28. Mit den ihm untergeordneten Bezirks-Commissären und Bürgermeistern, so wie mit dem bevollmächtigten kaiserlichen Commissär wird der Distrikts-Commissär einen ununterbrochenen ämtlichen Verkehr unterhalten, dem Letztern über alle wichtigeren Vorfallenheiten regelmäßigen Bericht erstatten, seinen Distrikt öfter bereisen, sich vom Geiste und der Stimmung der Bevölkerung, so wie von dem Gange der Administration persönlich unterrichten und die gesammelten Wahrnehmungen über die verschiedenen Zweige der Verwaltung und die dabei angestellten Personen, so oft sich eine höhere Verfügung wünschenswerth darstellt, mit seinem Gutachten dem bevollmäch-

tigten kaiserlichen Commissär vorlegen. Ueberhaupt wird er alle Geschäfte mit größter Schnelligkeit und Einfachheit abthun. Diese Verpflichtung hat auch der Militär-Distrikts-Commandant, der seine Relationen an den Civil- und Militär-Gouverneur zu richten hat.

§. 29. Der Distrikts-Commissär wird eben so wie seine untergeordneten Organe dem Gemeindewesen, den Volksschulen und dem öffentlichen Unterrichte überhaupt, den Wohlthätigkeits-Anstalten, den Gegenständen des äußern Cultus, dem öffentlichen Bauwesen, der Beförderung des Landbaues, der Industrie und des Verkehrs, durch Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse, dann dem Zustande der öffentlichen Gesundheit, so wie der Privat-Sicherheit, endlich dem Zustande der Gefängnisse eine besondere Aufmerksamkeit widmen, und namentlich bei Gelegenheit der Bereisung die wahrgenommenen Mißbräuche abstellen oder nöthigenfalls höhern Orts die hierauf gerichteten Anträge vorlegen.

Er wird insbesondere mit aller Strenge darauf halten, daß die Straßen in fahrbaren Stand gesetzt und darin erhalten werden.

Auch der Militär-Distrikts-Commandant wird diesen wichtigen Zweigen der Verwaltung seine Thätigkeit und Vorsorge zuwenden, und in dieser Beziehung das Einvernehmen mit dem Distrikts-Commissär erhalten.

§. 30. Das Fremden- und Paßwesen ist strenge zu handhaben, dem Herumtreiben von ausweis- und heimatslosen Individuen, von übelgesinnten Emissären und Unruhestiftern auf das Eifrigste entgegenzuwirken, darauf zu sehen, daß die confinirten Individuen ihren Aufenthaltsort ohne Bewilligung nicht verlassen, Zusammenrottungen zu verhindern, die Besorgung der Orts- und Marktpolizei zu controliren und die Sicherheit der Straßen und Wege zu überwachen.

§. 31. Der Distrikts-Commissär und die ihm untergeordneten Organe haben es sich angelegen sein zu lassen, statistische Daten über die geographischen und örtlichen Verhältnisse ihres ämtlichen Gebietes, über deren Bevölkerung, Verkehr und Erwerb, die vorhandenen Communikationsmittel und öffentlichen Anstalten und über sonstige für die Regierung wissenswerthe Thatsachen zu sammeln und den vorgesetzten Behörden vorzulegen.

§. 32. Der Distrikts-Commissär hat bezüglich auf das Steuer- und Gefällswesen, so lange die gegenwärtigen Einrichtungen fortbestehen, auf die Einbringung der öffentlichen Gelder und auf das Steuerwesen überhaupt den nöthigen überwachenden Einfluß zu nehmen, und jedem Mißbrauche vorzubeugen.

§. 33. In den übrigen Zweigen der innern Verwaltung, insbesondere in allen Zweigen der Cameral-, Montan- und Postverwaltung u. s. w. ist der Militär-Distrikts-Commandant, eben so wie der Distrikts-Commissär berufen, von seinem Standpunkte aus den dafür besonders bestellten Organen die erforderliche Unterstützung zu gewähren, und namentlich auf die Puration der darin beschäftigten compromittirten oder sonst unverläßlichen Individuen einen angemessenen Einfluß geltend zu machen.

§. 34. Ueber alle bei den politischen Verwaltungen vorkommenden Angelegenheiten sind kurze Protokolle, so wie einfache zur Evidenzhaltung des Geschäftsganges nothwendige Verzeichnisse zu führen, die auf Verlangen der Vorgesetzten eingesehen oder zur Einsicht vorgelegt werden können.

§. 35. Sämmtlichen politischen Verwaltungsbeamten wird die möglichst schnelle und einfache Erledigung der vorkommenden Angelegenheiten, die gewissenhafteste Unparteilichkeit zur strengen Pflicht gemacht.

§. 36. Wenn der Distrikts-Commissär sich von seinem Amtsorte entfernt, hat er stets den Militär-Distrikts-Commandanten hiervon in Kenntniß zu setzen. Urlaube für den Distrikts-, Bezirks- und Unterbezirks-Commissär sind nach geschehenem Einvernehmen mit dem Militär-Distrikts-Commandanten beim bevollmächtigten kaiserlichen Commissär anzusuchen, für das untergeordnete Personale, ertheilt sie bis acht Tage der Distrikts-Commissär, für längere Zeit sind solche ebenfalls beim bevollmächtigten kaiserlichen Commissär anzusuchen.

§. 37. Die Anstellungen in den vorgedachten Aemtern sind provisorisch, zählen aber bei der künftigen Berechnung der Dienstjahre als definitiv, wenn die jetzt ernannten in der Folge bestätigt werden.

§. 38. Den Distrikts-Commissären, den Bezirks- und Unterbezirks-Commissären wird zur Unterstützung in ihrer unmittelbaren Geschäftsführung das nach dem strengsten Ausmaß erforderliche untergeordnete Amtspersonale beigegeben. Der Distrikts-Commissär hat einvernehmlich mit dem Militär-Distrikts-Commandanten hierüber, wie über die zu bewilligenden Gehalte seine Vorschläge zu erstatten.

§. 39. Zur Besorgung der Schreib- und Manipulationsgeschäfte ist der Distrikts-Commissär ermächtigt, nach Bedarf verläßliche Individuen als Tagschreiber gegen ein mäßiges Taggeld von 30 kr., 45 kr., 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. C. Mze. aufzunehmen. Dieses Ausmaß richtet sich nach den Lokalverhältnissen und dem Werthe der Leistungen. Das Taggeld ist in Rechnung zu bringen und zur Evidenzhaltung sind die Namen der Gewählten von Fall zu Fall dem kaiserlichen bevollmächtigten Commissär anzuzeigen. Zu dieser Dienstleistung sind vor allem die Praktikanten und Kanzleibeamten der aufgelösten siebenbürgischen Behörden berufen, auf welche daher, insoweit sie verläßlich sind, bei der Wahl vorzugsweise Bedacht zu nehmen ist.

§. 40. Der Militär-Distrikts-Commandant, der Distrikts-, Bezirks- und Unterbezirks-Commissär führen eigene Amtssiegel mit dem kaiserlichen Adler und der ihren Charakter bezeichnenden Rundschrift.

Instruktion für die kaiserlichen Bezirks-Commissäre in Siebenbürgen.

§. 1. Den Distrikts-Commissären zunächst untergeordnet, leiten und überwachen die Bezirks-Commissäre die Civil-Verwaltung der einzelnen in den Distrikten liegenden Bezirke.

§. 2. Die Bezirks-Commissäre werden vom k. k. Civil- und Militär-Gouverneur einvernehmlich mit dem bevollmächtigten kaiserlichen Civil-Commissär über Vorschlag des Militär-Distrikts-Commandanten und Distrikts-Commissärs ernannt.

§. 3. Der Bezirks-Commissär empfängt die höheren Weisungen im Wege des Distrikts-Commissärs und erstattet an ihn seine Berichte und Anzeigen. Doch ist er in dringenden Fällen befugt, mit den übrigen Bezirks-Commissären des Landes, mit den Kreis- und Bezirksbehörden anderer Kron-

länder in direkten Geschäftsverkehr zu treten, hat aber davon auch seinen vorgesetzten Distrikts-Commissär in Kenntniß zu setzen.

§. 4. Der Bezirks-Commissär hat sich bei seiner Amtswirksamkeit im Allgemeinen die Bestimmungen der §§ 6—38 der Instruktion für die Distrikts-Commissäre gegenwärtig zu halten.

Seine nächste Aufgabe ist überhaupt die Civil-Verwaltung in seinem Bezirke den Aufträgen des Distrikts-Commissärs zufolge in geregelten Gang zu bringen und zu erhalten.

§. 5. Alle administrativen Beamten seines Bezirkes sind ihm untergeordnet und werden von ihm in ihrer Geschäftsführung belehrt, überwacht und controllirt. Er übt die Disciplinargewalt über dieselben und bringt deren fahrlässiges oder pflichtwidriges Benehmen mit den geeigneten Anträgen unverzüglich zur Kenntniß des Distrikts-Commissärs.

§. 6. Der Bezirkskommissär entscheidet über Beschwerden gegen die Amtshandlungen oder Erledigungen der Unterbezirks-Commissäre, oder unterbreitet sie zur Enderledigung, wenn sie nicht in seiner Amtswirksamkeit gelegen sind, dem Distrikts-Commissär.

Er hat bezüglich auf das Steuer- und Gefällswesen in seinem Bezirke, so lange die gegenwärtigen Einrichtungen fortbestehen, auf die Einbringung der öffentlichen Gelder und auf das Steuerwesen überhaupt den nöthigen überwachenden Einfluß zu nehmen und jedem Mißbrauche vorzubeugen.

§. 7. Für die Berathung von Gegenständen, welche besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen voraussetzen, oder bei welchen durch die Mitwirkung mehrerer Personen eine reifere und umsichtigere Erörterung verbürgt wird, ist der Bezirks-Commissär ermächtigt, sich von Fall zu Fall mit vertrauenswürdigen unbescholtenen Männern seines Amtsbezirkes ohne Unterschied ihres Standes oder ihrer Religion zu umgeben, und deren Bemerkungen und Rathschläge zu hören.

§. 8. Der Bezirks-Commissär führt ein eigenes Amtssiegel mit dem kaiserlichen Adler und der seinen Charakter bezeichnenden Rundschrift.

Instruktion für die kaiserlichen Unterbezirks-Commissäre in Siebenbürgen.

§. 1. Für die einzelnen Unterbezirke, in welche die einzelnen Bezirke unterzutheilen sind, werden Unterbezirks-Commissäre bestellt, welche die Geschäfte der politischen Verwaltung zu besorgen und den Bezirkskommissären, im Vereine mit dem übrigen für einzelne Dienstverrichtungen vorhandenen Personale in seiner Ausführung zu unterstützen haben.

§. 2. Die Unterbezirkskommissäre ernennt über Vorschlag des Militär-Distrikts-Commandanten, der hierwegen das Einvernehmen mit dem Distrikts-Commissär zu pflegen hat, der Civil- und Militär-Gouverneur im Einvernehmen mit dem kaiserlichen Commissär.

§. 3. Der Unterbezirks-Commissär hat seinen Wohnsitz in seinem Unterbezirke zu nehmen.

§. 4. Der Unterbezirks-Commissär hat in seinem Unterbezirke für die Handhabung der Gesetze, für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu sorgen, alle an ihn gelangenden Auf-

träge der Bezirks-Commissäre genau und ungesäumt zu vollführen und an seinen Vorgesetzten über dessen Aufforderung oder bei wichtigern Begebnissen Bericht zu erstatten.

§. 5. Der Unterbezirks-Commissär besorgt die Aufstellung gutgesinnter Gemeinde-Vorsteher, Ortsrichter, Geschwornen, Notäre und anderer geringerer Bediensteter in den Dorfgemeinden und führt die Oberaufsicht über die geregelte Besorgung der Communal-Angelegenheiten, so wie über die Verwaltung und Verwendung des Gemeinde-Vermögens.

§. 6. Ueberhaupt wird auch der Unterbezirks-Commissär sich jene §§. der Instruktion für den Militär-Distrikts-Commandanten und Distrikts-Commissär, welche die Bestimmung und Aufgabe der politischen Verwaltungs-Organe im Allgemeinen enthalten, bei seiner Amtsführung stets gegenwärtig halten.

§. 7. Wenn er in besonders dringenden Fällen mit andern Bezirks-Commissären ämtlich correspondirt, so hat er davon den vorgesetzten Bezirks-Commissär sogleich zu verständigen.

§. 8. In ämtlichen Angelegenheiten führt er ein Siegel mit dem kaiserlichen Adler und der seinen Charakter bezeichnenden Rundschrift.

Gleichzeitig mit der Feststellung der provisorischen Landeseintheilung und Besetzung der verschiedenen Dienststellen, wurde, insoferne es thunlich war, zur Ausscheidung der reinpolitischen Geschäfte von den übrigen Zweigen der Verwaltung geschritten und zur Besorgung der ersteren das Civil- und Militär-Gouvernement als politische Landesbehörde, bestehend aus einer entsprechenden Anzahl Referenten bestellt.

Für die Umkreise der Städte Hermannstadt, Kronstadt, Klausenburg und Maros-Vasarhely wurden zur Besorgung jener Geschäfte, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit u. s. w. bedingen, besondere Behörden unter dem Namen k. k. Stadthauptmannschaften errichtet, deren Amtswirksamkeit mit dem 1. Dezember 1849 begonnen hat. *)

Bei der unabweislichen Nothwendigkeit einer provisorischen Verfügung namentlich bezüglich der Strafgerichtspflege wurde mit der Kundmachung des M. u. C. G. vom 20. November 1849, Nr. 32 L. R. B. die Aufstellung von Interims-Strafgerichten zunächst zur Ausübung der strafgerichtlichen Justiz beschlossen. Diese Gerichte, bestehend aus einem Vorsitzenden und 3 bis 4 Räthen und eben so viel Aktuaren, hätten in den Militär-Distrikten von Karlsburg, Klausenburg, Retteg, Udvarhely und Fogarasch **) aufgestellt und von denselben auf Grund und nach Maßgabe des österreichischen Strafgesetzbuches, 1. und 2. Theil, über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen zu Recht erkannt werden sollen.

---

*) Kundmachung des Civil- und Militär-Gouvernements vom 15. November 1849, Nr. 28 L. R. B.

**) Im Hermannstädter Distrikte besorgten die bisherigen Jurisdiktionen die gesammten Justizgeschäfte.

Bei dem Umstande jedoch, daß die diesfälligen Vorarbeiten nicht sogleich zum Abschluß gebracht werden konnten, wurden bis dahin ambulante Criminalkommissionen und zwar für den Udvarhelyer Distrikt zwei und für den Klausenburger Distrikt eine errichtet und dieselben angewiesen, ihre Richtersprüche auf Grund der vorerwähnten Strafgesetze von 1803 zu fällen.*) Erst mit der Kundmachung des Civil- und Militär-Gouvernements vom 28. April 1850, Nr. 42, L. R. B., wurden für ganz Siebenbürgen, mit Ausnahme des Sachsenlandes (Hermannstädter Distrikts) fünf k. k. provisorische Strafgerichte zu Klausenburg, Karlsburg, M. Vasarhely, Sepsi-Szent-György, Bistritz und eine Strafuntersuchungs-Commission zu Fogarasch aufgestellt.

Später in Folge der Kundmachung des Civil- und Militär-Gouvernements vom 31. Jänner 1851, Nr. 54 L. R. B., erfolgte überdieß zur Besorgung der Strafgerichtspflege die Aufstellung von mehreren Gerichtsexposituren, welche den k. k. pr. Strafgerichten untergeordnet waren.

Zur provisorischen Durchführung der in den Grundzügen mit a. h. Entschließung vom 4. Juli 1850 genehmigten Justizorganisirung in Siebenbürgen**) und als Berufungseinstanz in allen Streitsachen***) wurde eine eigene Obergerichtskommission für ganz Siebenbürgen — mit Ausnahme des Sachsenlandes, rücksichtlich dessen die frühere Universität als Berufungseinstanz bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung provisorisch erhalten wurde — mit dem Sitze in Hermannstadt bestellt, welche am 18. Oktober 1850 ihre Wirksamkeit begonnen hat.†)

Mit der Verordnung des Civil- und Militär-Gouvernements vom 7. Mai 1850, Z. 5718, an alle Distriktsämter mit Ausnahme von Hermannstadt erlassen, wurde die Amtswirksamkeit der politischen Aemter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ††) dahin normirt, „daß den politischen Aemtern, bis zur Organisirung der Gerichte, welche die Civil- und Strafjustiz vereint zu verwalten haben werden, bei der ihnen überwiesenen subsidiarischen und transitorischen Wirksamkeit nicht verwehrt werde, in

*) Kundmachung des Civil- und Militär-Gouvernements vom 13. März 1850, Nr. 13 L. R. B.

**) Kundmachung des Civil- und Militär-Gouvernements vom 15. August 1850, Nr. 67 L. R. B.

***) Auszug aus der Amts-Instruktion für die Obergerichts-Commission veröffentlicht mit der Kundmachung des Civil- und Militär-Gouvernements vom 28. Dezember 1850, Nr. 8 L. R. B. von 1851 und Kundmachung des Civil- und Militär-Gouvernements vom 7. Jänner 1851, Nr. 23 L. R. B. über die Zuständigkeit der Obergerichts-Commission zur Entscheidung jener Rekurse in Strafsachen, welche gegen Erkenntnisse der früher bestandenen sedria generalis (Derék Szék) ergriffen worden sind.

†) Kundmachungen des Civil- und Militär-Gouvernements vom 18. September 1850, Nr. 811 L. R. B. und vom 18. Oktober 1850, Nr. 92 L. R. B.

††) Das Strafrecht gegen Uebertretungen von Gewerbsvorschriften wurde den politischen Verwaltungsbehörden bis zur definitiven Regelung gleichfalls zugestanden. Kundmachung des Civil- und Militär-Gouvernements vom 16. August 1850, Nr. 67, L. R. B.

bei denselben vorgebrachten Rechtsstreitigkeiten geringeren Belanges und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wo der Geklagte die Richtigkeit und die Fälligkeit der wider ihn eingeklagten Forderung anerkennt, aber die Erfüllung seiner Verbindlichkeit ohne allen Rechtsgrund oder gar muthwillig verweigert, dem Kläger durch Anerkennung seines Anspruches Hilfe zu verschaffen, und zur Einbringung solcher Forderungen sowohl, als auch jener, welche sich auf einen, vor dem Amte geschlossenen Vergleich gründen und deren Fälligkeit auch schon eingetreten ist, dem Kläger die Exekution zu bewilligen und solche nach Maßgabe der bestehenden Gesetze in Vollzug setzen zu lassen, dagegen haben sich die politischen Aemter in allen Rechtsstreitigkeiten größeren Belanges oder solchen, wo die Richtigkeit des eingeklagten Rechtes oder auch nur die Fälligkeit einer Forderung von dem Gegner in Abrede gestellt wird, sich jeder richterlichen Wirksamkeit zu enthalten und die Parteien in solchen Fällen bis zur erfolgenden Aufstellung der Gerichte zur Geduld zu verweisen und nur in äußerst dringenden Angelegenheiten, wo jeder Verzug mit der Gefahr des Verlustes der Forderung oder eines sonstigen Rechtes verbunden wäre, dem darum ansuchenden Kläger eine angemessene Sicherstellung allenfalls mittelst Pfändung, gerichtlichen Verbotes oder Sequestration provisorisch zu ertheilen."

Diese Verordnung erhielt nachträglich durch den Erlaß des h. Justizministeriums vom 1. März 1852, R. G. B. Nr. 54, L. R. B. Nr. 95, in Nachstehendem die Genehmigung: „Seine k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 25. Februar l. J. in Berücksichtigung der ausnahmsweisen Zustände des Großfürstenthums Siebenbürgen der, vom dortländigen Civil- und Militär-Gouvernement unterm 7. Mai 1850, Z. 5718, erflossenen Verordnung, wodurch den politischen Behörden des Klausenburger, Karlsburger, Udvarhelyer, Retteger, Fogarascher Distrikt, bis zur Organisirung der competenten Civilgerichte für bürgerliche Rechtsstreite geringeren Belanges eine transitorisch richterliche Amtswirksamkeit zugewiesen worden ist, sowie den über solche Fälle von dem siebenbürgischen Civil- und Militär-Gouvernement im Berufungswege erflossenen Entscheidungen nachträglich die a. h. Genehmigung in der Art zu ertheilen geruht, daß alle von diesen Behörden erflossenen Entscheidungen so betrachtet werden sollen, als wenn dieselben von den zuständigen Gerichtsbehörden erlassen wären, und daß der oberste Gerichts- und Kassationshof über solche Entscheidungen in dritter Instanz zu erkennen habe, insoferne nach den Gesetzen eine Berufung an die dritte Instanz zuläßig ist."

In Folge Erlasses des Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen vom 6. Oktober 1849, Z. 948*) wurde die Verwaltung aller Montanangelegenheiten von dem Wirkungskreise des k. siebenb. Thesauriats ausgeschieden und die interimistische Leitung einem Ministerial-Kommissär übertragen. Dem bestandenen Cameral-Senate blieb nunmehr als gesonderten Behörde die vereinigte Verwaltung des Dreißigst- und Targefälles, der Staats- und Fondsgüter, des Salz- und Aerarial-Tabak-Verschleißes,

*) Kundmachung des Civil- und Militär-Gouvernements vom 30. Jänner 1850, Nr. 55, L. R. B.

die Leitung der Gefällsaufsicht und die Entscheidung in Gefälls-Strafangelegenheiten zugewiesen.

Zur Entscheidung der Berggerichts-, Bergbuch- und Montan-Lehnangelegenheiten in zweiter Instanz ist außer den beiden nunmehr getrennten Senate des bestandenen Thesaurariats ein Obergerichts-Collegium bestellt worden, welches bis zur definitiven Regelung des montanistischen Gerichtswesens unter Leitung und dem Vorsitze des Vorstandes der siebenbürgischen vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung, den diesfälligen Wirkungskreis des Thesaurariats zu erfüllen hatte.

Betreff der Organisirung der Finanzbehörden haben Se. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 8. September 1850, R. G. B. Nr. 372, L. R. B. Stück XIX., nachfolgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

1. An die Stelle des dermal in Siebenbürgen bestehenden Thesauriats hat eine eigene leitende Finanz-Landesbehörde zu treten, in deren Geschäftsbereich die Leitung der Verwaltung der indirekten Steuern der Staats- und Fondsgüter, des Cassawesens, insoferne es von der Finanzverwaltung abhängt, und des Aufsichtskörpers (Finanzwache) *) gehört.

2. Diese Behörde hat die Benennung „k. k. siebenbürgische Finanz-Landesdirektion" zu führen, und ihren Amtssitz in Hermannstadt. Sie ist unmittelbar dem Finanzministerium untergeordnet.

3. An der Spitze dieser Behörde steht ein Finanzdirektor mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes. Bei der Behörde haben ferner Oberfinanzräthe und Finanzräthe zu bestehen, die den Statthalterei-, und Distriktualräthen (Kreisräthen), im Range gleichgestellt sind. Nebstdem umfaßt die Behörde die erforderliche Anzahl von Sekretären und Concipisten für das Conceptsfach. Die Geschäfte der Manipulationsämter werden durch dieselben Kategorien von Beamten, welche hiefür bei den übrigen Finanz-Landesdirektionen systemisirt sind, besorgt.

4. Als Mittelbehörden zwischen der Finanz-Landesdirektion und den ausübenden Aemtern, dann der Wachanstalten, werden für die berührten Finanzzweige Bezirksbehörden unter der Benennung „Finanz-Bezirks-Direktionen" zu Hermannstadt, Karlsburg, Klausenburg und Maros-Vasarhely bestellt, welche der Finanz-Landes-Direktion als ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde unterstehen.

5. Die Verwaltung der direkten Steuern wird vorläufig, bevor dieselbe an die Finanz-Landes-Direktion übergeht, durch das bestandene Oberlandeskommissariat zugleich mit der Durchführung des neuen Grundsteuer-Provisoriums in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium mit dem Amtssitze in Hermannstadt provisorisch geleitet. **)

---

*) Mit den beiden Kundmachungen des Civil- und Militär-Gouvernements vom 1. und 9. Februar 1850, Nr. 56 und 57 L. R. B. wurde die Errichtung der k. k. Finanzwache, sowie sie in andern Kronländern besteht, beschlossen und sofort in Amtsführung gebracht.

**) Die Kundmachung des Civil- und Militär-Gouvernements vom 28. November 1851, Nr. 291, L. R. B., bestimmt, daß in Hinkunft die Leitung der direkten Steuer-Verwaltung an die k. k. Finanz-Landes-Direktion übergegangen habe.

Diese Bestimmungen wurden mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit der besagten Behörden nachträglich bekannt gemacht werden wird.

Durch die a. h. Entschließung vom 28. Februar 1851 *) haben die zuvor erwähnten a. h. Bestimmungen eine theilweise Abänderung in so ferne erlitten, als durch dieselbe die Aufstellung von sechs Finanz-Bezirks-Direktionen mit den Amtssitzen in Hermannstadt, Broos, Klausenburg, Bistritz, Maros-Vasarhely und Kronstadt a. h. festgesetzt wurde.

Diese sechs Finanz-Bezirks-Direktionen, dann die k. k. Finanz-Landes-Direktion, welche an Stelle des bisherigen Thesauriats getreten ist, haben ihre Amtswirksamkeit am 1. Juli 1851 begonnen.

Mit a. h. Entschließung vom 22. Jänner 1851 **) erfolgte die Auflösung des siebenbürgischen Militär-Grenz-Institutes, dem zu Folge die vormaligen Militärgrenzgemeinden vom 1. April 1851 angefangen den betreffenden Militär-Distrikten nach ihrer geographischen Lage eingereiht wurden.

Aus den zusammenhängenden Gemeinden des 2. Romanengrenzregiments wurde im Retteger Militär-Distrikt ein eigener Bezirk mit dem Amtsorte in Naszod und den zwei Unterbezirken Szt György (Rodna) und Borgoprund gebildet.

Mittlerweile langte der Erlaß des h. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1851, M. Z. 2469, herab und mit demselben die Verordnung des besagten Ministeriums vom 12. Mai 1851, R. G. B. Nr. 116, L. R. B. Nr. 152, wodurch in Folge a. h. Entschließung vom 12. Mai 1851 die Organisation der politischen Verwaltung im Großfürstenthum Siebenbürgen kundgemacht wurde. ***)

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung lauten wie folgt:

An der Spize der politischen Verwaltung des Landes steht der Statthalter (Gouverneur), welcher in Hermannstadt seinen Sitz hat.

Das Personale, welches unter seiner Leitung die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen hat, besteht aus einer entsprechenden Anzahl von Statthaltereiräthen, Sekretären, Concipisten und Manipulationsbeamten. (§. 1.)

In administrativer Beziehung wird das Kronland Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sachsenlandes, in fünf Verwaltungsgebiete oder Kreise getheilt.

Das Sachsenland bildet für sich einen Kreis mit dem Hauptorte Hermannstadt.

Die übrigen Kreise haben von den Hauptorten Karlsburg, Klausenburg, Dées und Maros-Vasarhely den Namen zu führen. (§. 2.)

Die Verwaltung jedes Kreises leitet und besorgt ein Kreispräsident.

---

*) Kundmachung des Militär- und Civil-Gouvernements vom 8. Juni 1851, Nr. 151, L. R. B.

**) Kundmachung des Militär- und Civil-Gouvernements vom 18. Februar 1851, Nr. 51 L. R. B.

***) Verordnung des Ministers der Justiz vom 1851 mit den allgemeinen und besondern Bestimmungen über die Gerichtseintheilung Siebenbürgens. R. G. B. Nr. 116. L. R. B. Nr, 268.

Der Kreispräsident des Sachsenlandes hat den altherkömmlichen Titel des „Grafen der sächsischen Nation“ zu führen.

Die Präsidenten der Kreisregierungen sind in ihrer dienstlichen Stellung dem Statthalter untergeordnet, und es wird ihnen eine dem Bedürfnisse des Dienstes entsprechende Anzahl von Kreisräthen, Concipisten und Manipulationsbeamten beigegeben. (§. 3.)

Die Kreise werden in politische Bezirke oder Bezirkshauptmannschaften getheilt, welche nach dem Sitze der Bezirksbehörde zu benennen sind.

Die Verwaltung jedes politischen Bezirkes leitet ein Bezirkshauptmann, welcher unmittelbar dem Kreispräsidenten untersteht, und welchem zur Besorgung der Geschäfte Bezirkskommissäre und Manipulationsbeamte zugetheilt werden.

Die Bezirksbehörde bildet in der Regel die erste Instanz in allen politischen Verwaltungsangelegenheiten. (§. 4.)

Der Umfang und die Abgrenzung der fünf Kreise ist in einer besonderen Beilage beschrieben.

Eine besondere Uebersicht enthält die Eintheilung der Kreise in politische Bezirke, sowie die Angabe der Gerichtssprengel, welche jede Bezirkshauptmannschaft zu umfassen hat, vorbehaltlich jener Aenderungen, welche bei der Durchführung der Organisation rücksichtlich der Zahl und Abgrenzung der Bezirke oder sonstigen Gebietsausgleichungen als nothwendig oder zweckmäßig erkannt, und nach eingeholter höherer Genehmigung vorgenommen werden. (§ 5.)

Die Vorsteher der politischen Verwaltungsbehörden sind für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die Aufträge und Anordnungen der vorgesetzten Stellen genau und schleunig zu vollziehen, durch wiederholte Bereisungen sich von dem Zustande und der geregelten Verwaltung des ihnen anvertrauten Amtsgebietes zu überzeugen, und über alle wichtigeren Vorkommnisse Berichte an ihre Vorgesetzten zu erstatten.

Das unterstehende Personale, worüber ihnen die Disciplinargewalt innerhalb der durch die bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften bestimmten Grenzen zusteht, ist strengstens verpflichtet, die dienstlichen Anordnungen und Aufträge der Amtsvorsteher pünktlich und ungesäumt zu vollziehen, und die ihm übertragenen Geschäfte nach den Weisungen derselben zu behandeln. (§. 6)

In Verhinderungsfällen wird, in soweit nicht eine andere Verfügung von Seite der höheren Behörde erfolgt, die Stelle des Statthalters in Angelegenheiten der politischen Verwaltung von dem ersten Statthaltereirathe, die Stelle des Kreispräsidenten von dem im Range ersten Kreisrathe und die des Bezirkshauptmannes von dem am Amtssitze befindlichen, im Range vorangehenden Bezirkskommissäre versehen. (§. 7.)

Als Vergütung bei ämtlichen Reisen innerhalb ihres betreffenden Verwaltungsgebietes wird der Statthalterei, den Kreisregierungen und Bezirkshauptmannschaften ein Reisepauschale, und für die Besorgung der Schreibgeschäfte, sowie zur Bestreitung von Amts- und Kanzleiauslagen ein bestimmtes Kanzleipauschale bemessen.

Für Uebersiedlungsfälle und für ämtliche Reisen außerhalb ihres Verwaltungsbezirkes bleiben den Beamten die nach den bestehenden Verordnungen gebührenden Vergütungsansprüche vorbehalten.

Jeder politischen Behörde wird die nöthige Dienerschaft zugetheilt. (§. 8.)

Die politischen Beamten gleicher Diätenklasse und Gehaltsstufe im Kronlande, bilden unter sich einen Concretalstatus, wenn sie auch bei verschiedenen Behörden angestellt sind. Die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe einer Dienstekategorie ist keine graduelle, und nicht von einem bestimmten Amtssitze, sondern von der Ernennung in die höhere Gehaltsstufe bedingt. (§. 9.)

Die Organe der politischen Verwaltung haben bei ihren Amtshandlungen die bestehenden Gesetze und Verordnungen zu beobachten, und die Weisungen zu befolgen, welche ihnen von den vorgesetzten Behörden in eigenen Instruktionen oder in besonderen Aufträgen zukommen.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung und die dienstliche Stellung der politischen Behörden nnd Beamten, enthält die Amtsinstruktion. (§. 10.)

Die politische Verwaltung gehört zu oberst in den Bereich des Ministeriums des Innern. Den politischen Behörden stehen daher zunächst alle in den Wirkungskreis dieses Ministeriums einschlagenden Angelegenheiten, von den zum Geschäftsbereiche anderer Ministerien gehörigen aber jene zu, welche, in soferne dafür nicht besondere, von den betreffenden Ministerien unmittelbar abhängige Organe bestellt sind, den politischen Behörden übertragen werden.

In den letzteren Zweigen der öffentlichen Verwaltung haben die politischen Beamten insoweit einzuschreiten und mitzuwirken, als es ihnen durch die allgemeinen gesetzlichen Normen, oder durch die Weisungen und Instruktionen auferlegt oder zugestanden wird, welche von den betreffenden Ministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassen werden. (§. 11.)

Zur Wirksamkeit der politischen Behörden gehört überhaupt die Sorge für die Kundmachung und Vollziehung der Gesetze, und für die Aufrechthaltung und Herstellung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe im Umfange ihres Amtsgebietes.

Mit den Organen, welche bleibend oder zeitweilig zur Besorgung einzelner auf diese Zweige des öffentlichen Dienstes bezüglichen Angelegenheiten berufen sind, haben die Verwaltungs-Behörden eifrig und bereitwillig zusammenzuwirken. (§. 12.)

Insbesondere umfaßt der Wirkungskreis der politischen Behörden innerhalb der durch die bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften vorgezeichneten Grenzen: die Evidenzhaltung der Bevölkerung: die Erhebung und Zusammenstellung statistischer Daten; die Ueberwachung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister; die Mitwirkung zur Ergänzung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres; das Vorspannswesen; die Verwendung der Gensd'armerie und sonstigen Wachkörper; die Sanitäts-Angelegenheiten; das Paß-, Heimat- und Fremdenwesen; die Gewerbs- und Handelssachen; die Ueberwachung der Gemeinde-Angelegenheiten, und aller die Ortspolizei betreffenden Anstalten und Vorkehrungen; die Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen; die Oberaufsicht über die Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten und öffentlichen Institute; die Verwaltung der Gefängnisse; die Ueberwachung der Presse und der Vereine; die Sorge für die Evidenzhaltung der Reichs- und Landesgrenzen, und für die Erhaltung der Land- und Wasserstraßen;

die Mitwirkung bei der Bemessung, Einhebung und Abschreibung der direkten Steuen, und die Unterstützung der Gefällsorgane nach Maßgabe der Steuer- und Gefällsgesetze; die Landesculturssachen; die Privilegien-Angelegenheiten; die Einflußnahme bei der Expropriation, bei Streitigkeiten über Wasserrechte und Bauten; die Verfassung der Voranschläge für die politische Verwaltung und für die Staatsanstalten ihres Gebietes. (§. 13.)

Die Durchführung der politischen Organisation wird einer besonderen, unter dem Vorsitze des Gouverneurs in Hermannstadt zusammengesetzten, dem Ministerium des Innern unterstehenden Organisirungs-Commission übertragen. Diese Commission hat nach Maßgabe der unterm 30. Juni 1849 Allerhöchst genehmigten Vorschrift im Einvernehmen mit der Justizeinführungs-Commission im Allgemeinen die zur schleunigen Einführung der neuen Verwaltungsbehörden geeigneten Maßregeln zu ergreifen; sie ist insbesondere berufen, für die Ausmittlung und Einrichtung der Amtslokalitäten, für die Ausschreibung der systemisirten Dienstesstellen, mit Ausnahme jener der Kreispräsidenten und Statthaltereiräthe, und für die Erstattung der Besetzungs-Vorschläge an das Ministerium des Innern, für die Vorbereitung und Vornahme der Amtsübergabe; für die Ausarbeitung eines der höheren Genehmigung zu unterbreitenden Entwurfes der Amtsinstruktion für die politischen Behörden; und endlich für die Einleitung jener Maßregeln zu sorgen, welche sich zur Ausscheidung oder anderweitigen Besorgung der künftighin nicht mehr zum Wirkungskreise der politischen Verwaltung gehörigen Angelegenheiten als erforderlich darstellen. (§. 14.)

Durch die Concursausschreibung wird allen jenen Individuen, welche sich dem Dienste in der politischen Verwaltung widmen wollen, die Gelegenheit geboten, unter Nachweisung ihrer Befähigung, und insoferne sie bereits im öffentlichen Dienste gestanden sind, oder noch stehen, ihrer bisherigen Verwendung sich um die definitiv zu besetzenden Dienstesstellen in Bewerbung zu setzen. — Bei der Bewerbung sind vorzugsweise die gute politische Gesinnung, der höhere Grad der Befähigung oder bewährten Thätigkeit, sowie die in der bisherigen ämtlichen Stellung bereits mit Erfolg geleisteten Dienste der Bewerber zu berücksichtigen. (§. 15.)

Die Ernennungen zu den systemisirten Dienstesstellen bei den neuen politischen Verwaltungsbehörden gelten als definitiv, und gewähren den Angestellten die nach den bestehenden Vorschriften den Staatsbeamten zukommenden Rechte und Ansprüche. (§. 16.)

Die dermalen bei einer politischen Behörde angestellten Beamten bleiben, insoferne sie nicht aus Disciplinargründen entfernt werden, bis zur definitiven Anstellung auf ihren Posten. und es wird ihnen, wenn sie bisher nur provisorisch angestellt waren, und sie sohin eine definitive Bedienstung, sei es in ihrer bisherigen oder in einer anderen Dienstseigenschaft bei einer politischen Behörde erlangen, die Zeit, welche sie vom Tage der provisorischen Anstellung ununterbrochen im öffentlichen Amte zurückgelegt haben, in die definitive Dienstzeit eingerechnet. (§. 17.)

Auf alle Angestellten, welche bei der definitiven Organisation keine systemisirten Dienstposten erlangen, haben die Bestimmungen der Allerhöchst sanktionirten Disponibilitäts-Vorschrift vom 13. Dezember 1849 Anwendung zu finden. (§. 18.)

Die zur Durchführung dieser Organisation einberufene Commission bestand aus dem Gouverneur als Vorsitzenden und 10 Mitgliedern (darunter zwei Ungarn, zwei Sachsen und zwei Romanen). Diese Commission begann ihre Thätigkeit im Monat Juni 1851 und zwar nach Maßgabe der Instruktion vom 27. Juni 1849, die den Wirkungskreis der Landeskommission im Allgemeinen dahin normirt: §. 7. Der Wirkungskreis der Landes-Commission umfaßt:

I. Die Ausführung der allerhöchst genehmigten politischen Organisation jedes Kronlandes im Allgemeinen; insbesondere aber

II. die Herbeischaffung der erforderlichen Amtslokalitäten und Kanzlei-Einrichtungsstücke;

III. die Besetzungsvorschläge der ihrer Competenz zugewiesenen Dienstposten der neuen politischen Behörden;

IV. die Einleitung der für die Amtsübergabe und die Einführung der künftigen politischen Stellen nöthigen Vorbereitungsarbeiten, sowie die Bewerkstelligung der Amtsübergabe selbst und des Beginnes der Wirksamkeit der neuen Behörden; endlich

V. die Antragstellung zur Erlassung aller jener Verfügungen, welche zur Regelung der Geschäfte, zur Beseitigung vorkommender Hemmnisse, zur zweckmäßigen Durchführung des Organisationswerkes noch außerdem einzuleiten sein und sich nach den bei der Ausführung der Organisirung gemachten Erfahrungen als nothwendig oder sachgemäß herausstellen werden.

Schon hatte die Organisirungs-Commission die Besetzungsvorschläge für die verschiedenen Dienststellen an das Ministerium des Innern erstattet und war eben damit beschäftigt die ihr überwiesenen Organisirungsarbeiten zum vollen Abschluß zu bringen, als die kaiserlichen Patente*) und das a. h. Cabinetsschreiben vom 31. Dezember 1851 herablangten, wodurch die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 und das Patent vom 4. März 1849 R. G. B. Nr. 151, außer Gesetzkraft gesetzt, und in einer besonderen Beilage zu dem bezogenen a. h. Cabinetsschreiben an den Ministerpräsidenten die Grundsätze für die neuen organischen Einrichtungen bekannt gegeben wurden.

A. h. Cabinetsschreiben vom 31. Dezember 1851, R. G. B. 1852, Nr. 4, L. R. B. Nr. 25.

Beilage.

Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

1. Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der österreichischen kaiserlichen Erb-Monarchie.

2. Der Name „Kronländer" soll in der ämtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes

*) R. G. B. Nr. 2. L. R. B. Nr. 24. R. G. B. 1849. Nr. 150. L. R. B. Nr. 25.

aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung ausgedrückt werden.

3. Der Umfang der Kronländer soll mit Vorbehalt der aus Verwaltungsrücksichten begründeten Veränderungen beobachtet werden.

4. In jedem Kronlande sind landesfürstliche Bezirksämter (unter den üblichen Landesbenennungen) in angemessenen Bereichen aufzustellen, und in denselben soviel als möglich die verschiedenen Verwaltungszweige inner bestimmten Grenzen der Wirksamkeit zu vereinigen.

5. Ueber die Bezirksämter werden unter den üblichen Landesbenennungen in administrativer Hinsicht Kreisbehörden (Comitate, Delegationen ꝛc.) aufgestellt. Der räumliche Umfang derselben wird mit Rücksicht auf die in früherer Zeit bestandenen Eintheilungen und mit Beachtung der gegenwärtigen Bedürfnisse zu bestimmen sein.

In kleinen Kronländern, so wie überhaupt, wo kein Bedürfniß zur Aufstellung von Kreisbehörden eintreten sollte, werden solche entfallen.

Die Kreisbehörden sind der Landesstelle (Punkt 6) untergeordnet, und haben theils einen überwachenden, theils einen ausübenden und administrativen Wirkungskreis.

6. Ueber den Kreisbehörden steht in den Kronländern die Statthalterei und der Landeschef. Besondere Bestimmungen werden die Geschäftsbehandlung, den Wirkungskreis der Statthalterei, die Stellung und die Vollmachten des Landeschefs und die Unterordnung unter die höchsten Autoritäten festsetzen.

7. Als Ortsgemeinden werden die faktisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie nothwendig ist oder begründet gewünscht wird, nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschließen.

8. Bei der Bestimmung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der Letzteren die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen.

9. Bei der Bestimmung der Landesgemeinden kann der vormals herrschaftliche große Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden.

Mehrere vormals herrschaftliche, unmittelbar anstoßende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen.

10. Die Gemeindevorstände der Land- und Stadtgemeinden sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden. Es soll deren Beeidigung für Treue und Gehorsam an den Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden.

Auch sollen da, wo die Gemeindeverhältnisse es räthlich machen, höhere Kategorien von Gemeindebeamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden.

11. Die Wahl der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse wird nach zu bestimmenden Wahlordnungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden.

12. Die Titelnamen der Gemeindevorstände und Gemeinde-Ausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen.

13. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allgemeinen auf ihre Gemeinde-Angelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit, für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch allgemeine und besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten.

Auch in den eigenen Gemeinde-Angelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeinde-Ordnungen näher zu bestimmende Acte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

14. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte, ist abzustellen, ohne für die betheiligten Gemeindeglieder die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

15. Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern, und nur ausnahmsweise nach Verhältniß ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet.

16. Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten.

Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden, und sowohl bei den Aktiv- und Passivwahlen für die Bestellung der Gemeindevorstände und Ausschüsse, als in den Gemeinde-Angelegenheiten dem Grundbesitze nach Maßgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwertaes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesammtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitze — dann so viel möglich den Corporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Uebergewicht gesichert werde.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist die daselbst bestehende Gemeinde-Ordnung mit dem Vorbehalte allfälliger, durch Erfahrung hervorgerufener Verbesserungen aufrecht zu erhalten.

17. Das Richteramt wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen im Namen Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät ausgeübt.

18. Die Justizbeamten und Richter sind mit Wahrung ihrer Selbstständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramtes in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehungen nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

19. Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justiz-Collegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im lombardisch-venetianischen Königreiche und dort, wo es als unerläßlich anerkannt wird, stattfinden.

Sonst ist bei den Einzelngerichten als ersten Instanzen die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen.

In der inneren Einrichtung dieser Bezirksämter (s. Punkt 4) kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamter zugetheilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern.

20. Sowohl in streitigen, als nicht streitigen Civil-, wie in Strafsachen sollen drei Instanzen bestehen.

21. Die rein juridischen, sowie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksämter fungirenden ersten Instanzen sind für Civilangelegenheiten inner zu bestimmenden Grenzen — für Uebertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen — für Erhebungen des Thatbestandes und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.

22. In angemessenen Distrikten, so viel thunlich mit Rücksicht auf die politische Eintheilung der Länder, werden Collegialgerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen und besonders bezeichnete Vergehen dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Grenzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen, eingesetzt.

23. Zur Behandlung der Civil- und Strafangelegenheiten in zweiter Instanz sind Oberlandesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfniß zu bestellen.

24. Der oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.

25. Bei Uebertretungen und Vergehen, in so ferne die letztere den Bezirksämtern zugewiesen sind, findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form statt.

26. In den Strafsachen, welche von den Collegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten.

27. Das Verfahren ist nicht öffentlich, es wird aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präsidenten, so wie dem letzteren das Recht eingeräumt, Zuhörer bis auf eine bestimmte Zahl zuzulassen.

28. Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Strafprozeß zu beschränken ist.

29. Die Schwurgerichte sind zu beseitigen.

30. Die Urtheile sind nur von geprüften Richtern zu schöpfen. Die Urtheilsformen in Strafsachen sind „schuldig", „schuldlos," „Freisprechung von der Anklage."

31. Das Verfahren bei den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe ist nur schriftlich.

32. Die näheren Bestimmungen der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden werden die hierüber zu erlassenden Gesetze enthalten.

33. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch soll als das gemeinsame Recht für alle Angehörige des österreichischen Staates auch in jenen Ländern, in welchen es dermalen noch nicht Geltung hat, nach und mit den angemessenen Vorbereitungen, dann mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, eingeführt, und eben so das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werden.

34. In den Kronländern werden eigene Statute über den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten errichtet, insbesondere demselben alle thunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideicommissen zugestanden werden. Bei der Bauernschaft sind dort, wo besondere Vorschriften zur Erhaltung ihrer Gütercomplexe bestehen, solche aufrecht zu erhalten.

35. Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erb-Adel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objecte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. In so ferne noch andere Fal-

toren zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellten, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen.

Die näheren Bestimmungen darüber werden besonderen Anordnungen vorbehalten.

36. Bei den landesfürstlichen Bezirksämtern sollen Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigten für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden.

Unter solchen Umständen war die Sistirung der Thätigkeit der Organisirungs-Commission eine von selbst verstandene Sache.

Das Organisirungsstatut vom 12. Mai 1851, R. G. Bl. Nr. 117, gelangte somit nicht zur Durchführung, sondern es blieb der im Jahre 1849 provisorisch gebildete im Verlauf von 5 Jahren nur wenig abgeänderte politische Verwaltungs-Organismus bis zur definitiven Organisirung in Kraft.*) Eine bedeutendere ganz zweckentsprechende Abänderung erhielt der provisorische Verwaltungsorganismus bei Gelegenheit der Einführung der transitorischen Gerichte und zwar durch die a. h. Entschließung vom 27. Oktober 1852.**)

Diese Modifikation trat am 1. Jänner 1853 in Wirksamkeit und bestand im Folgenden:

Dem Hermannstädter Distrikte wurde der Fogaraścher Filialdistrikt als Bezirk, dagegen der Bistritzer und Szaß-Regner Bezirk dem Retteger Distrikt, sowie auch der Brooser Stuhl dem Karlsburger Distrikt einverleibt.

In Abrudbanya wurde für die Gebirgsgemeinden ein Bezirksamt errichtet, und in dem abgeänderten Hermannstädter Distrikt wurden an Stelle der Stadt- und Stuhlsmagistrate, von welchen bis dahin die politische Verwaltung besorgt wurde, provisorische politische Verwaltungsbehörden (Bezirksämter und Unterbezirksämter) mit zum Theile geänderten und besser arrondirten Verwaltungsgebieten eingeführt.

Ueber die provisorische Landeseintheilung in ihrer letzten Gestaltung gibt die beiliegende Karte ein übersichtliches Bild.

---

*) Mit a. h. Entschließung vom 24. April 1852 erhielt der Herr Minister der Justiz die Ermächtigung für die Wiederaufnahme der bürgerlichen Rechtspflege das Nothwendigste bis zur definitven Gestaltung des Gerichtswesens vorzukehren. Auf Grund dieser Ermächtigung erfloß die Verordnung des Ministers der Justiz vom 27. April 1852 über die Bestellung von provisorischen Gerichten und zwar eines Oberlandesgerichts zu Hermannstadt an Stelle der daselbst bestehenden Straf-Obergerichts-Commission, 11 Landesgerichte und 62 Bezirksgerichte (Kundmachung des M. und C.-Gouverneurs vom 18. Mai 1852, Nr. 117 L. R. B.) Mit a. h. Handbillet ddto Hermannstadt vom 27. Juli 1852 wurde angeordnet, daß bei Einführung der neuen provisorischen Gerichte, beziehungsweise bei Bildung der Gerichtssprengel nicht die a. h. genehmigte Gerichtseintheilung vom 12. Mai 1851, sondern die bestehende provisorische politische Eintheilung als maßgebend anzusehen sei, weshalb mit Kundmachung des M. u. C. Gouverneurs vom 24. August 1852, Nr. 165 L. R. B. die oben berufene Kundmachung vom 18. Mai 1852, Nr. 117 L. R. B. in mehreren Beziehungen abgeändert wurde.

**) Kundmachung des Militär- und Civil-Gouvernements vom 11. November 1852, Nr. 223 L. R. B. und vom 20. November 1852 Nr. 226 L. R. B.

Um seinerzeit die Durchführung der so sehnsuchtsvoll erwarteten neuen definitiven Organisation möglichst schnell bewirken zu können, wurden sämmtliche Distriktsvorsteher noch unterm 27. August 1852, Z. 129, M. C. G. Präs. angewiesen, die Vorarbeiten für die künftige definitve Landeseintheilung durch eine zweckentsprechende Abgrenzung der Bezirke und Kreise mit Berücksichtigung der während der provisorischen Verwaltung gesammelten Erfahrungen zu bewirken, hiebei aber auch erfahrene, mit den Landesverhältnissen vertraute Männer zu Rathe zu ziehen.

Wegen des vierjährigen Bestandes der provisorisch-politischen Landes-Eintheilung, wo sich gewisse Verkehrsverhältnisse, Gewohnheiten und ein Hinneigen der Bevölkerung gegen die Amtssitze der Verwaltungsbehörden herangebildet haben, dann in Berücksichtigung des Umstandes, daß auch die a. h. genehmigte, wenn auch nicht ins Leben getretene Landeseintheilung vom 12. Mai 1851 größtentheils auf der provisorischen Landeseintheilung gebaut war, wurden die Distriktsvorsteher angewiesen, ihren diesfälligen Vorarbeiten, die Eintheilung in 5 Kreise und 79 Gerichtsbezirke, vorzugsweise zu Grunde zu legen.

Bei der Festellung der Bezirks- und Kreisgrenzen sollten, ohne besondere Berücksichtigung der ohnehin fast in allen Landestheilen gemischten Nationalitäten mehr die natürlichen Grenzen durch Flüsse und Gebirge, dann die Communikationsmittel, die Verkehrsverhältnisse und Bedürfnisse, sowie eine möglichst gleichförmige Vertheilung der Bevölkerung im Auge behalten werden.

Zweiter Theil.

Darstellung der definitiven Organisation der politischen Verwaltung.

Die gegenwärtige Organisation des politischen Verwaltungsdienstes wurzelt in den Bestimmungen der a. h. Entschließung vom 14. September 1852, kundgemacht mit der

1. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, L. R. B. Nr. 4, womit die Allerhöchsten Entschließungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien; für die Einrichtung der Gerichtsstellen und das Schema der systemisirten Gehalte und Diätenklassen, sowie über die Ausführung der Organisirung für die Kronländer ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Istrien mit Triest, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Woiwodschaft mit dem Banate, kundgemacht werden.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852 die in den Beilagen A. B, C und D enthaltenen Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter und Kreisämter und Kreisbehörden, dann der Statthaltereien und Landesregierungen, sowie über die Einrichtung der Gerichtsstellen festzusetzen, und das in der Beilage E zusammengestellte Schema der systemisirten Diätenklassen mit den auf denselben ersichtlichen Anmerkungen Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Für die Königreiche Böhmen, Croatien und Slavonien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und den Herzogthümern Auschwitz und Zator; für das Erzherzogthum ob und unter der Enns; für die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien und Bukowina; für das Großfürstenthum Siebenbürgen; für die Markgrafschaft Mähren; für die gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg; für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska nebst der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete; sowie für die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banat haben diese Bestimmungen vollständig, für das Königreich Dalmatien aber in soweit zu gelten, als nicht hinsichtlich der Einrichtung der Gerichtsstellen in diesem Lande bereits besondere Allerhöchste Anordnungen erlassen und kundgemacht worden sind.

Für die vorbenannten Kronländer, mit Ausnahme von Dalmatien, haben Seine k. k. Apostolische Majestät folgende Oberlandesgerichte zu bestimmen gefunden:

1. Für Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg zu Wien;
2. für Böhmen zu Prag;
3. für Mähren und Schlesien zu Brünn;
4. für Steiermark, Kärnthen und Krain zu Gratz;
5. für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck;
6. für Görz und Gradiska, Istrien und Triest, und als zweite Instanz für die seerechtlichen Angelegenheiten und für die gerichtlichen Entscheidungen der österreichischen Consulate in der Türkei, mit Ausnahme der Moldau, Walachei und Serbien, zu Triest;
7. für den östlichen Theil Galiziens und die Bukowina zu Lemberg;
8. für den westlichen Theil Galiziens und Krakau zu Krakau:
9. für die serbische Woiwodschaft und das Banat zu Temeswar;
10. für Croatien und Slavonien unter dem Namen Banaltafel zu Agram, und
11. für Siebenbürgen zu Hermannstadt.

Als politische Landesstellen haben zu Wien, Linz, Innsbruck, Gratz, Triest, Zara, Agram, Prag, Brünn, Lemberg, Temeswar und Hermannstadt Statthaltereien unter der Leitung und dem Vorsitze von Statthaltern für die betreffenden Kronländer; dann zu Klagenfurt, Laibach, Troppau, Salzburg und die Bukowina für den westlichen Theil von Galizien, und für Krakau Landesregierungen unter dem Vorsitze und der Leitung von Landespräsidenten, mit der im Anhange zu den Allerhöchsten Bestimmungen über die Statthaltereien festgesetzten Wirksamkeit und Stellung zu bestehen.

Die Kronländer Kärnthen, Krain, Salzburg, Ober- und Nieder-Schlesien und Bukowina sind für die politische Verwaltung nicht in Kreise zu theilen; für die übrigen Länder ist die Kreiseintheilung bei der Durchführung der Organisirung zu bestimmen.

Die Durchführung der Allerhöchsten Bestimmungen über die Organisirung der politischen und gerichtlichen Behörden in den genannten Ländern haben Se. k. k. Apostolische Majestät den Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen, und in soweit die Mitwirkung noch anderer Ministerien erforderlich ist, im Einvernehmen mit denselben mit folgenden näheren Anordnungen zu übertragen geruht:

1. Die Aufgaben, zu deren Lösung zum Behufe der Organisirung zu schreiten ist, sind:

a) die Feststellung der Gebietseintheilung, insbesondere der Bezirke für die Bezirksämter, der Kreise für die politischen Kreisbehörden und der Gerichtssprengel für die Landes- und Kreisgerichte (Gerichtshöfe erster Instanz).

Die Gerichtssprengel haben in Absicht auf ihre Abgrenzung stets mit der Bezirks- und Kreiseintheilung für die politische Verwaltung zusammenzufallen, was nicht ausschließt, daß ein Landes- oder Kreisgerichts-Sprengel mehrere ganze Kreise, und ein Kreis- oder ein nicht in Kreise getheiltes Kronland mehrere ganze Landes- oder Kreisgerichtssprengel umfassen kann.

b) Die Ausmittlung der Standorte der verschiedenen Behörden; wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Gerichtshöfe erster Instanz

ihren Sitz an demselben Orte erhalten, in welchem sich jener der politischen Behörden gleichartiger Stellung befindet;

c) die Bestimmung der Personalstände der einzelnen Aemter und Behörden; deren Einreihung in die Abstufungen des Schema und die Anwendung der dem Letzteren beigerückten Anmerkungen auf die einzelnen Aemter und Behörden; und

d) die Ausmittlung derjenigen Gegenstände, deren Festsetzung in den Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung der Behörden für die Durchführung der Organisirung vorbehalten wurde.

2. Behufs der Organisirung der Bezirksämter, der Kreisbehörden und der Gerichtsstellen erster Instanz wird für jedes Kronland unter dem Vorsitze und der Leitung des Landes-Chefs oder seines Stellvertreters eine aus einer gleichen Anzahl Mitglieder aus dem Stande der Justiz und der politischen Verwaltung, dann einem Finanzbeamten bestehende Commission zusammengesetzt.

Die Aufgabe dieser Commission wird durch eine besondere Instruktion vorgezeichnet.

3. Ueber den Personal- und Besoldungsstand der Statthaltereien und beziehungsweise der Landesregierungen, über die dafür erforderlichen Lokalitäten und über alle mit der Organisirung dieser politischen Landesbehörden in Verbindung stehenden Gegenstände werden die Anträge von den bezüglichen Landes-Chefs erstattet.

Ebenso haben die Oberlandes- (Appellations-) Gerichts- (Banaltafel-) Präsidien die Ausarbeitungen und Vorschläge in Betreff der Organisirung der Oberlandesgerichte (Banaltafel) vorzulegen.

4. Statt der Schulbehörden, deren Functionen an die Länderstellen übergehen, sind für die Gegenstände derselben ein oder zwei Departements zu bestellen.

5. Sämmtliche Behörden und Organe, denen ein Einfluß auf die Organisirung zukommt, sind Seiner k. k. Apostolischen Majestät dafür verantwortlich, daß die Verhandlungen zur Vollziehung derselben mit Gründlichkeit gepflogen und unbeschadet derselben auf das Thätigste beschleuniget werden.

Vorstehende Allerhöchste Anordnungen werden mit dem Beisatze kundgemacht, daß die Organisirungs-Commissionen in den betreffenden Kronländern gleichzeitig bereits zusammengesetzt worden sind.

Beilage A.

Allerhöchste Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien.

Erster Abschnitt.

Einrichtung der Statthalterei.

Die Statthalterei ist die oberste Verwaltungsbehörde des ihr zugewiesenen Kronlandes:

1. für die Geschäfte der politischen und Polizeiverwaltung überhaupt;
2. für die Angelegenheiten des Cultus und Unterrichts;

3. für Handels- und Gewerbesachen;
4. für Angelegenheiten der Landeskultur;
5. für diejenigen Bausachen, die nicht unmittelbar einen Gegenstand des Geschäftskreises der Finanz-Landesbehörde berühren, oder die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde im Lande, unabhängig von der Statthalterei, zugewiesen sind. (§. 1.)

Die Statthalterei besteht aus dem Statthalter, dem Vicepräsidenten oder einem anderen Stellvertreter des Landes-Chefs, aus Statthaltereiräthen, Secretären und Concipisten, und den Manipulations-Aemtern.

Nebst dem systemisirten Personalstande der Statthalterei wird für das gesammte Verwaltungsgebiet derselben eine bestimmte Anzahl Concepts-Praktikanten zur Ausbildung eines entsprechenden Nachwuchses und zur Hilfeleistung sowohl bei der Statthalterei als den ihr untergeordneten Behörden und Bezirksämtern, zum Theile mit, zum Theile ohne Adjutum, bestimmt. (§. 2.)

In kleineren Kronländern, welche nicht in Kreise getheilt sind, wird ein Statthaltereirath als Stellvertreter und die erforderliche Zahl Referenten als Landesräthe bestellt. (§. 3.)

Die Zahl, der Dienstrang und die Bezüge des Statthalterei-Personales werden bei Durchführung der Organisirung der politischen Landesbehörden festgesetzt werden. (§. 4.)

Die Vorrückung in den höhern Gehalt der bei der Statthalterei angestellten Beamten derselben Kategorie ist eine graduelle. (§. 5.)

Der Statthalterei sind die politischen Kreisbehörden und alle Behörden, Aemter, anderen Organe und öffentlichen Anstalten untergeordnet, welche in dem Verwaltungsgebiete dieser Landesbehörde für die ihr zugewiesenen in dem §. 1 bemerkten Gegenstände bestehen.

Sie hat allen diesen Behörden, Aemtern und Organen innerhalb des zugewiesenen Wirkungskreises oder in Vollziehung höherer Befehle Belehrungen und Aufträge zu ertheilen, und von ihnen Berichte und Anzeigen zu empfangen. (§. 6.)

Die Statthalterei ist dem Ministerium des Innern in Absicht auf die Gegenstände der politischen Verwaltung und der Personal-Angelegenheiten untergeordnet; sie untersteht aber auch, in soferne die zufolge des §. 1 in dem Geschäftskreise der Statthalterei begriffenen Angelegenheiten anderen Ministerien oder Central-Stellen zur Leitung zugewiesen sind, denselben. (§. 7.)

Der Statthalter legt den vorgeschriebenen Diensteid in die Allerhöchsten Hände Seiner k. k. Apostolischen Majestät ab.

Alle anderen Beamten der Statthalterei und die Vorsteher der Kreisbehörden werden von dem Statthalter in Eidespflicht genommen. (§. 8.)

Der Statthalterei wird nach Maß des Erfordernisses zur Bestreitung der Kosten für die zur Pauschalbehandlung geeigneten Kanzlei-Erfordernisse für die Beheizung und Beleuchtung ein angemessenes Pauschale angewiesen, und für die laufenden Verwaltungs-Auslagen ein entsprechender Verlag gegen ordnungsmäßige Verrechnung zur Verfügung gestellt. (§. 9.)

Dem Statthalter gebühren bei allen Dienst- und Hofreisen die normalmäßigen, gehörig zu verrechnenden Genüsse.

Diese Aufrechnung findet auch überhaupt bei Dienstreisen statt, welche von anderen Gliedern des Personales der Statthalterei vorgenommen werden. (§. 10.)

Zweiter Abschnitt.

Wirkungskreis der Statthalterei.

A. Wirkungskreis des Statthalters.

Der Statthalter ist Chef und Präsident der Statthalterei, und übt überdieß diejenige Amtswirksamkeit aus, die ihm persönlich als Statthalter anvertraut ist. (§. 11)

Er besorgt die Geschäfte, welche ihm unmittelbar von Seiner k. k. Apostolischen Majestät oder von den einschlägigen Ministerien zur persönlichen Behandlung zugewiesen werden. (§. 12.)

Der Statthalter führt die oberste Leitung der Polizei im Kronlande. Er hat seine Aufmerksamkeit unausgesetzt auf Alles zu richten, was sich auf die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Lande bezieht. Er hat rechtzeitig die geeignetsten Maßregeln zu ergreifen, um jede Störung derselben zu verhindern, oder, falls solche dennoch erfolgt, sie wirksam zu unterdrücken, zu welchem Ende derselbe die Mitwirkung der dazu berufenen Behörden und nöthigenfalls die Unterstützung der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen hat. Auch wird der Statthalter über alle wichtigeren Wahrnehmungen und Vorfälle im Lande den einschlägigen höheren Behörden die ungesäumte Anzeige zuerstatten, und selbe überhaupt in steter Uebersicht der Zustände des Landes zu erhalten haben. (§. 13.)

Insbesondere wird dem Statthalter die Ueberwachung der Presse, der mit derselben zusammenhängenden Handels-Unternehmungen und anderen Gewerbe, der Vereine, Theater, Schauspiele, und des Paß- und Fremdenwesens übertragen. Der Statthalter ertheilt, unter genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften, die Bewilligung zur Errichtung von Buchdruckereien, Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, ferner die Befugniß zu Schauspielen oder anderen öffentlichen Produktionen. Zur Errichtung eines stehenden Theaters muß die höchste Bewilligung eingeholt werden. (§. 14.)

Dem Statthalter liegt die Geschäftsvertheilung bei der Statthalterei und die Personalzuweisung an die einzelnen Geschäfts-Abtheilungen ob, in soweit nicht für bestimmte Geschäfts-Abtheilungen bestimmte Anordnungen bestehen. (§. 15.)

Der Statthalter ernennt alle politischen und Fondsbeamten des Kronlandes, in soferne deren Ernennung nicht dem Geschäftskreise einer anderen Behörde zugewiesen ist, von der IX. Diätenklasse abwärts, mit Ausnahme der Commissäre der Kreisbehörden und der bei den Bezirksämtern angestellten Beamten, da für die Ernennung der Letzteren eine besondere Vorsehung getroffen ist. Er erstattet die Vorschläge für jene Stellen, deren Besetzung den Ministerien oder Seiner k. k. Apostolischen Majestät vorbehalten ist. Zum Behufe der Dienstbesetzungen und Vorschläge für dieselben benennt der Statthalter einen Referenten, welcher die Ternavorschläge in der Rathssitzung, bei den Statthaltereien hingegen, bei welchen für die Dienstbesetzungen eine ständige Commission bestellt werden soll, bei dieser Commission vorzutragen hat. Die Stimmen der Rathsmitglieder sind berathend und binden den Statthalter nicht.

Befinden sich bei einer Statthalterei mehr als sechs Räthe, so bildet der Statthalter zum Behufe der Dienstbesetzungen unter seinem Vorsitze eine

ständige Commission, und zieht derselben seinen Stellvertreter, dann einige Mitglieder des Rathsgremiums, denen er eine genauere Kenntniß des Beamtenpersonales und den ernsten Willen, die Wahl auf die würdigsten Candidaten zu lenken, zutraut, bei. (§. 16.)

Der Statthalter bewilligt Dienstausche unter Beamten, deren Ernennung ihm oder einer ihm untergeordneten Behörde zusteht, und nimmt deren unbedingte Dienst-Resignation an. (§. 18.)

Demselben steht die Aufnahme der Concepts-Praktikanten innerhalb der für jedes Kronland bestimmten Anzahl zu, und betheilt dieselben mit Adjuten. Der Statthalter benennt die Statthaltereidiener nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und mit Berücksichtigung der dazu berufenen Militärs. (§. 18.)

Der Statthalter bestimmt die Standorte der von ihm benannten Beamten, der Commissäre, der Kreisbehörden und Diener, und versetzt dieselben nach Maßgabe des Diensterfordernisses. Er weiset die Concepts-Praktikanten den einzelnen Behörden und Aemtern nach Maß des Diensterfordernisses zur Dienstleistung zu. Die zweckmäßige Verwendung der Concepts-Praktikanten und deren möglichst vollständige praktische Ausbildung hat einen Gegenstand seiner besonderen Aufmerksamkeit auszumachen. (§. 19.)

Der Statthalter bewilliget Urlaube für die Räthe bei der Statthalterei und Kreisvorsteher auf längstens drei Monate, und für alle übrigen Beamten, sowie die Diener auf längstens sechs Monate. (§. 20.)

Dem Statthalter liegt die Pflicht ob, die Geschäftsführung der untergeordneten Beamten zu leiten, und bezüglich der genauen Pflichterfüllung sorgsam zu überwachen; es steht ihm gegen dieselben und die Dienerschaft die Disciplinargewalt nach den bestehenden Vorschriften zu; die Suspension eines von Seiner k. k. Apostolischen Majestät oder einem Minister ernannten Beamten vom Amte hat er jedoch sogleich anzuzeigen. (§. 21.)

Handelt es sich um die Entlassung oder Degradirung eines Beamten, so ist der Gegenstand in der Rathssitzung, oder wo eine Commission für Besetzungssachen besteht, bei dieser zu berathen, und soweit es sich um die Dienstentlassung eines von der Statthalterei oder einer untergeordneten Behörde ernannten Beamten handelt, durch Rathsbeschluß zu entscheiden. In Absicht auf die Beiziehung von Justizräthen zur Berathung über Dienstentlassungen und auf den weiteren Vorgang bei Verschiedenheit der Meinung dieser Räthe ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen. (§. 22.)

Dem Statthalter steht zu:

a) die Ertheilungen von Belohnungen und Aushilfen bis zum Betrage von Hundert Gulden an Beamte und von fünfzig Gulden an Diener innerhalb des genehmigten Voranschlages. Bei Ueberschreitungen dieses Maßes innerhalb einer Jahresfrist ist die Bewilligung des vorgesetzten Ministeriums, für dessen Rechnung die Belohnung oder Aushilfe erfolgt werden soll, einzuholen;

b) die Bewilligung von Gehalts- und Lohnvorschüssen, von Reise- und Uebersiedlungs-Entschädigungen nach Maßgabe der besonderen Vorschriften.

Gehaltsvorschüsse kann der Statthalter jedoch nur von Besoldungen, welche jährlich Tausend Gulden nicht übersteigen, bewilligen. (§. 23.)

In Bezug auf die Stellung des Statthalters zu den ständischen Collegien, wo und in soweit solche bestehen, und die Gebarung mit den Landesfonden hat es bei der dermaligen Einrichtung bis zur Erlassung weiterer Bestimmungen zu verbleiben. (§. 24.)

Der Statthalter richtet seine besondere Aufmerksamkeit auf die zweckmäßige Leitung und Besorgung des Baudienstes, insbesondere auf die sorgfältige Prüfung der Bau-Entwürfe in Absicht auf die Nothwendigkeit der Bauführung, die möglichst vollständige Erreichung des Zweckes derselben, und die Beschränkung des Aufwandes auf das unumgänglich Erforderliche. Er nimmt auf die Ernennung der Baubeamten und die Ausübung der Disciplinargewalt über dieselben den Einfluß, den besondere Anordnungen näher bestimmen. (§. 25.)

Der Statthalter übt in Ansehung der im Kronlande befindlichen Controlbehörden den dem Landes-Chef übertragenen Wirkungskreis in Disciplinarsachen. (§. 26.)

B. Wirkungkreis der Statthalterei.

Die Statthalterei hat für die Herausgabe des Landesgesetzblattes zu sorgen, und auf die genaue Handhabung und Befolgung der Gesetze und Vorschriften in den der Statthalterei zugewiesenen Geschäftszweigen zu dringen. (§. 27.)

Die Statthalterei entscheidet in höherer Instanz in allen Angelegenheiten ihrer Wirksamkeit, worüber eine ihr unterstehende Behörde entschieden hat. (§. 28)

Die Statthalterei hat, wo die Landesstelle bisher landesfürstliche Lehenstube ist, auf die Lehen-Angelegenheiten den ihr als Lehenstube durch die Lehengesetze eingeräumten Einfluß zu üben. (§. 29.)

Ihr ist die Untersuchung und Entscheidung über vorkommende Anmaßungen von Adelsgraden oder von Titeln zugewiesen. (§. 30.)

Die Statthalterei ist ermächtiget, für die durch Elementar-Ereignisse beschädigten Bewohner des Kronlandes im Umfange desselben Sammlungen einzuleiten. (§. 31.)

Die Statthalterei ist ermächtiget, die für Lebensrettungen gesetzlich festgesetzten Taglien und für besondere Auszeichnungen bei Feuer-, Wasser- und anderen Gefahren Geldbelohnungen bis zum Betrage von fünfundzwanzig Gulden zu bewilligen, wenn für diese Ausgaben im Voranschlage die Bedeckung vorhanden ist. (§. 32.)

Sie führt die Oberaufsicht über die Straf-, Besserungs-, Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten, und über alle öffentlichen Institute in ihrem Verwaltungs-Gebiete, soweit sie hierin nicht durch besondere Institutionen beschränkt ist. (§. 33.)

Der Statthalterei liegt die Oberleitung und Ueberwachung der Gemeinde-Angelegenheiten ob, nach Maßgabe der bestehenden Gemeindegesetze, und nimmt den gesetzmäßigen Einfluß auf die Angelegenheiten jener Communen, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind. (§. 34.)

Als oberste Stiftungsbehörde im Kronlande hat die Statthalterei, in soferne ihr Einfluß nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Stiftbriefe beschränkt ist, darauf zu halten, daß die letzteren nach den gesetzlichen Vor-

schriften errichtet, das Stiftungsvermögen gehörig erhoben, sichergestellt und verwaltet, und die Stiftungsverbindlichkeiten genau vollzogen werden. (§. 35.)

In Absicht auf die geistlichen Angelegenheiten steht der Statthalterei zu:

a) die Besetzung von Curatpfründen, landesfürstlichen und Religionsfonds-Patronaten, mit einem Tausend Gulden nicht übersteigenden jährlichen Erträgnisse und mit Ausnahme der Curat-Benefizien auf Cameral- und den unter der Verwaltung der Finanzbehörden stehenden Fondsgütern, im Einverständnisse mit dem Ordinariate. Bei Pfründen mit einem höheren Jahres-Einkommen, oder, wenn die Statthalterei dem Vorschlage des Ordinariates in Beziehung auf den am ersten Orte vorgeschlagenen nicht beistimmen zu können erachtet, ist die Entscheidung des Cultusministeriums einzuholen;

b) die Umpfarrung einzelner Ortschaften im gleichen Einverständnisse;

c) die Ergänzung der Congrua für Pfarrer und Local-Capläne nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften;

d) die Anweisung der Almosen-Aequivalente für die Mendicantenklöster nach den bestehenden Vorschriften;

e) die Austragung der von den Brautleuten gegen die Verweigerung der Trauung überreichten Beschwerden;

f) die Dispensation von Ehehindernissen und von der gesetzlichen Witwenfrist zur Eingehung einer neuerlichen Ehe, nach Maßgabe der zur Zeit der Entscheidung bestehenden Gesetze und Vorschriften, in soweit diese Gegenstände zum politischen Wirkungskreise gehören. (§. 36.)

Die Statthalterei leitet und überwacht die Angelegenheiten des Unterrichtes, und übt das Aufsichtsrecht über alle Civil-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. (§. 37.)

In Gewerbs- und Handels-Angelegenheiten kommt der Statthalterei mit genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu:

a) die Verleihung von Landes-Fabriksbefugnissen;

b) die Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Apotheken, und für chirurgische Gewerbe, dann zu periodischen Transport-Unternehmungen;

c) die Bewilligung zur Abhaltung von Jahrmärkten. (§. 38.)

Die Statthalterei hat alle Jahres-Voranschläge über Gegenstände, die ihrer Verwaltung, Ueberwachung oder Geschäftsleitung zugewiesen sind, in soferne nicht durch besondere Weisungen etwas Anderes bestimmt wird, zu prüfen und zu genehmigen, oder wenn sie dem Ministerium vorbehalten sind, mit ihrem Gutachten vorzulegen. (§. 39.)

Der Statthalterei steht ferner für die ihr zugewiesenen Dienstzweige zu:

a) die Bewilligung zur Wiederherstellung der durch Elementar-Ereignisse zu Grunde gegangenen Aerarial- und Fondsgebäude, zur Aufführung neuer, bisher nicht bestandener Gebäude und zu Reparationen an vorhandenen Gebäuden mit oder ohne gleichzeitige Umstaltung oder Vergrößerung derselben, wenn der Bau-Aufwand im Voranschlage bedeckt ist und den Betrag von drei Tausend Gulden nicht überschreitet;

b) die Gestattung einer Kirchen-, Pfarrei- oder Schulbaulichkeit, der Errichtung oder Erweiterung von Leichenhöfen, der Beischaffung von Kirchen- und Schul-Erfordernissen, wenn diese Ausgabe im Concurrenzwege bedeckt werden soll, ein Beitrag von dem Aerar oder einem

unter der Leitung oder Verwaltung der Statthalterei stehenden öffentlichen Fonde zu leisten ist, und dieser Beitrag drei Tausend Gulden nicht überschreitet;

c) die Genehmigung und Bestätigung von Pacht- und Miethverträgen, welche auf Grundlage einer öffentlichen Versteigerung für die Dauer unter zehn Jahren abgeschlossen werden, bis zu einem Miethzinse oder Pachtschillinge jährlicher fünf Tausend Gulden;

d) die Nachsicht-Ertheilung für Casse-Abgänge bis zum Betrage von fünfzig Gulden, wenn der Abgang nicht aus der Veruntreuung eines Beamten entstanden ist, und für uneinbringliche Rechnungsmängel bis zum Betrage von Tausend Gulden, wenn die Controlbehörde die Erläuterung des Rechnungslegers für rücksichtswürdig und grundhältig erklärt;

e) die Abschreibung uneinbringlicher, nicht durch Verschulden eines Beamten entstandener Rückstände bis zum Betrage von Tausend Gulden;

f) die Zugestehung von Fristen zur Zahlung von Pachtschillingen, Miethzinsen und andern Erträgnissen der Fonde und Anstalten bis zur Dauer eines Jahres.

In allen diesen Fällen hat die Statthalterei, wenn der Staatsschatz mittelbar oder unmittelbar betheiliget ist, vor der definitiven Erledigung mit der Finanz-Landesbehörde das Einvernehmen zu pflegen, und ist bezüglich der Bewilligung, Nachsicht-Ertheilung oder Abschreibung an deren Zustimmung gebunden. (§. 40.)

Der Statthalterei steht für die ihr zugewiesenen Dienstzweige zu:

a) die Annahme und Freigebung von Dienstcautionen;

b) die Pensionirung, Provisionirung und Quiescirung der vom Statthalter oder einer untergeordneten Behörde ernannten Beamten und Diener mit genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften; die Bewilligung der normalmäßigen Pensionen, Provisionen, Quiescenten-Gehalte, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge und sonstigen Gebühren ihrer Witwen und Waisen;

c) die Berathung und Entscheidung über die Dienstentlassung von Beamten nach Maßgabe der im §. 22 enthaltenen Bestimmungen. (§. 41.)

Die Statthalterei überwacht den Baudienst im Lande, soweit solcher ihr nach dem §. 1 zugewiesen ist, und leitet die administrativen Amtshandlungen dieses Dienstzweiges. (§. 42.)

In jenen Kronländern, welche nicht in Kreise untergetheilt sind, vereiniget die Statthalterei in sich den Wirkungskreis der Kreisbehörde. (§. 43.)

Geschäftsbehandlung der Statthalterei.

Die Verhandlung der Geschäfte bei der Statthalterei theilet sich in diejenige, welche außer dem Rathe, und jene, welche im Rathe gepflogen wird. (§. 44.)

In der Regel sind alle wichtigeren, der Statthalterei zur Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten in der Rathssitzung zum Vortrage zu bringen, namentlich:

a) Streitigkeiten zwischen Privaten, Corporationen oder Gemeinden, die in politischer Linie auszutragen sind;

b) Abschließung oder Auflösung von Verträgen, Anerkennung der Er-

füllung derselben oder das Abgehen von der Geltendmachung vertragsmäßiger oder im Gesetze gegründeter Rechte;

c) Verleihung oder Einziehung von Gewerbsrechten;

d) Verhängung von Strafen in anderen Fällen, als jenen, in denen es sich gegen Beamte oder Diener um Anwendung der §§. 21, 22 handelt;

e) Entscheidungen in Parteisachen über Berufungen gegen die Erkenntnisse der Unterbehörden;

f) Gegenstände, wo es sich um das Gutachten über Auslegung von Gesetzen, über Aufstellung allgemeiner Verwaltungs-Maximen oder über zu erlassende Gesetze oder zu treffende öffentliche Einrichtungen handelt; endlich

g) Gegenstände, wo es sich um einen namhaften Aufwand oder um nicht systemmäßige in dem genehmigten Jahres-Voranschlage nicht vorhergesehene Auslagen aus dem Staatsschatze oder einem öffentlichen Fonde handelt. (§. 46.)

Die Beschlüsse über Gegenstände, welche in der Rathssitzung zum Vortrage gebracht werden, werden nach der Majorität der Stimmen gefaßt; doch steht dem Statthalter zu:

1. In den Angelegenheiten, die in der ihm zugewiesenen Amtswirksamkeit gelegen sind, worüber er jedoch bei dem Rathskörper der Statthalterei oder mit einzelnen Räthen derselben eine Berathung zu pflegen fand, nach derjenigen Ansicht, die er als die richtige erkennt, und die er vertreten zu können glaubt, wenn sich auch die Stimmenmehrheit für dieselbe nicht erklärte, vorzugehen.

2. In den Angelegenheiten hingegen, die dem Geschäftskreise der Statthalterei zugewiesen sind, wenn er den Beschluß den Gesetzen oder dem Interesse des Allerhöchsten Dienstes zuwiderlaufend erachtet, solchen zu suspendiren, und entweder

a) die Sache der Entscheidung des Ministeriums, in dessen Geschäftskreis solche gehört, zu unterziehen, oder

b) in soferne Gefahr am Verzuge wäre, oder überhaupt das öffentliche Interesse eine schleunige Verfügung erheischen sollte, auch gegen den Rathsbeschluß die Verfügung, die er nothwendig erkennt, nach eigenen Ermessen zu treffen, zugleich aber die Anzeige des Verfügten und der stattgefundenen Verhandlung dem gedachten Ministerium vorzulegen. (§. 46.)

Es steht dem Statthalter zu, die Abstimmung unter den Gliedern des Rathskörpers nach der Reihenfolge, die er als die angemessene erkennt, stattfinden zu lassen. (§. 47.)

Wird die Leitung eines Departements einem anderen Beamten als einem Rathe übertragen, so wird dessen Stimme bei den von ihm in Vortrag gebrachten Geschäftsstücken mitgezählt. (§. 48.)

Der Statthalter ist verantwortlich:

a) für den Zustand der Geschäftsführung bei der Statthalterei und den ihr untergeordneten Behörden, Aemtern und Organen;

b) für die zweckmäßige und kräftige Führung der ihm übertragenen Geschäftsleitung und für die eifrige und entsprechende Ausübung der ihm anvertrauten Amtsgewalt;

c) für alle Entscheidungen und Verfügungen, die von ihm ausgehen, oder

die er ausfertigen läßt. Diese Haftung wird dadurch nicht geändert, daß über den Gegenstand eine Berathung gehalten wurde, oder daß die erlassene Entscheidung oder andere Verfügung das Ergebniß eines Rathsbeschlusses war, daß daher für dieselbe nebst dem Statthalter auch der Referent und die Stimmführer, welche sich für sie aussprachen, verantwortlich sind.

Anhang zu den Allerhöchsten Bestimmungen

über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien.

1. Statthalter und Statthaltereien haben in denjenigen Kronländern zu bestehen, die von so großem Umfange und solcher Wichtigkeit sind, daß in denselben Kreisbehörden, als Mittelsbehörden zwischen der politischen Landesstelle und den Bezirksämtern, aufgestellt werden müssen.

2. In den Kronländern hingegen, in denen es nicht angemessen erkannt wird, eigene Kreisbehörden aufzustellen, hat eine politische Landesstelle (Landesregierung) unter der Leitung und dem Vorsitze eines Landes-Präsidenten zu bestehen.

3. Dem Landespräsidenten steht die Amtswirksamkeit des Statthalters in allen dem Geschäftskreise der Statthalter zugewiesenen Angelegenheiten für den Umfang des Kronlandes zu, und er sowohl als die Landesstelle ist den Ministerien und Centralstellen des Reiches unmittelbar untergeordnet.

4. Die Landesstelle entscheidet in erster Instanz über alle Angelegenheiten, welche

a) den Kreisbehörden,
b) den Statthaltereien

zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen sind.

5. Die Landesstelle entscheidet in zweiter Instanz über diejenigen Geschäfte, die

a) den Kreisbehörden,
b) den Statthaltereien

zur Entscheidung in zweiter Instanz zugewiesen sind.

6. Gegen die Entscheidungen, welche die Landesstelle in erster oder zweiter Instanz geschöpft hat, ist der Recurs an die Ministerien und Centralstellen des Reiches gestattet.

7. In Krakau wird eine politische Landesstelle unter dem Vorsitze und der Leitung eines Landes-Präsidenten bestellt.

8. Der Geschäftskreis dieser Landesstelle und des Präsidenten derselben hat jener einer Statthalterei und eines Statthalters zu sein, soweit nicht eine Abweichung ausdrücklich angeordnet wird.

9. Die Angelegenheiten, für welche von den Landesstellen oder dem Landes-Präsidenten die Entscheidung des galizischen Statthalters einzuholen, oder, soweit es sich um Gutachten oder Anträge an die Ministerien handelt, der Bericht dem genannten Statthalter zur Einbeförderung mitzutheilen ist, sind:

a) die landständischen Angelegenheiten;
b) die Verhandlungen, welche die galizisch-ständische Creditsanstalt betreffen;
c) die Verhältnisse der katholischen Kirche zu dem Staate, soweit es sich um grundsätzliche Fragen oder um das Gutachten über die Be-

setzung von Bischof-Sitzen oder anderen höheren geistlichen Würden handelt;

d) Verhandlungen, in denen eine Aenderung einer gesetzlichen Bestimmung in der Frage gelegen ist;

e) Organisirungs-Entwürfe.

Beilage B.

Allerhöchste Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Kreisbehörden.

Erstes Hauptstück.

Einrichtung der Kreisbehörde.

Die Kreisbehörde ist für das ihr zugewiesene Verwaltungsgebiet die politisch-administrative Oberbehörde, und überhaupt für die der Statthalterei zugewiesenen Geschäftszweige zwischen derselben und den der Kreisbehörde untergeordneten Behörden, Aemtern und anderen Organen, die leitende, überwachende und vollziehende Mittelsbehörde, soweit nicht besondere Anordnungen eine andere Bestimmung enthalten. (§. 1.)

Die Kreisbehörde ist in Bezug des Geschäftszuges zunächst der politischen Landesbehörde, hinsichtlich der Angelegenheiten der direkten Besteuerung hingegen der Steuer-Landesbehörde untergeordnet und verpflichtet, an diese Behörde Berichte und Anzeigen zu erstatten, deren Aufträge zu befolgen, und die von ihnen erlassenen Anordnungen zu vollziehen. (§. 2.)

Unter den Kreisbehörden stehen die Bezirksämter, in soweit es deren politischen Wirkungskreis betrifft; die politischen Aemter jener Städte, welche keinem Bezirksamte unterstehen, und nicht unmittelbar dem Statthalter und der Statthalterei untergeordnet sind; die Verwaltungen jener Anstalten und Fonde, welche der Oberleitung oder Ueberwachung der Kreisbehörde zugewiesen sind; die von der Regierung für den öffentlichen Sanitäts- und Baudienst in den Amtsbezirken bestellten Individuen, in soferne in Ansehung der Baubeamten nicht besondere Anordnungen bestehen, und überhaupt alle Aemter und Organe im Kreise, welche nicht der militärischen oder gerichtlichen oder einer eigenen administrativen Oberbehörde untergeordnet sind.

Die Kreisbehörde hat von den unterstehenden Verwaltungs-Organen Berichte und Anzeigen zu empfangen, und ihnen ihre Aufträge sowie die Anordnungen der höheren Behörde zur Darnachachtung und Vollziehung mitzutheilen. (§. 3.)

Dem Vorsteher der Kreisbehörde gebühren bei öffentlichen Feierlichkeiten im Kreise die dem Repräsentanten des Landesfürsten vorschriftmäßig zustehenden Vorzüge.

Er leitet die Geschäftsführung der Kreisbehörde, und ist für dieselbe verantwortlich.

Die Benennung der Vorsteher der Kreisbehörden wird mit Rücksicht auf die früher bestandenen analogen Benennungen in jedem Kronlande bei der Vollziehung der Organisirung bestimmt werden.

Dem Vorsteher der Kreisbehörde kömmt der Charakter eines Statthalterei-Rathes zu, wenn ihm nicht ausdrücklich ein höherer Rang verliehen wird. (§. 4.)

Das Personale der Kreisbehörde besteht aus dem Vorsteher, einem stellvertretenden Commissär mit dem Range und Gehalte der Statthalterei-Sekretäre, der sonst erforderlichen Anzahl Commissäre, aus Concepts-Practikanten, einem Kreisarzte, einem Sekretär, Registranten, dann aus Kanzlisten und Amtsdienern.

Diurnisten können im Erfordernißfalle und für die Dauer desselben ausnahmsweise bei eintretender Dringlichkeit zwar aufgenommen, die nachträgliche oder vorläufige Bewilligung aber muß bei dem Statthalter angesucht und erwirkt werden. (§. 5.)

Welche Gehalte und Bezüge dem bei den Kreisbehörden verwendeten Personale zukommen, und in welcher Diätenklasse die Beamten der Kreisbehörden stehen, wird durch das Schema der systemisirten Bezüge der Beamten und Diener bei den politischen und gerichtlichen Behörden bestimmt.

Dem Vorsteher der Kreisbehörde gebührt eine freie Wohnung, wenn eine im Amtsgebäude vorhanden ist, oder ein angemessenes Quartiergeld. (§. 6.)

Die bei den Kreisbehörden angestellten Beamten derselben Kategorie stehen im Range gleich, wenn auch ihr Gehalt verschieden ist.

Mit Ausnasme des stellvertretenden Commissärs, der in die Kategorie der Statthalterei-Sekretäre gehört, ist die Vorrückung der Commissäre, Sekretäre und Kanzlisten innerhalb jeder dieser Kategorien in die höhere Gehaltsstufe eine graduelle, und die Beamten jeder dieser Kategorien haben bei allen Kreisbehörden eines Landes einen Concretal-Status zu bilden. Die Concepts-Praktikanten gehören in den Status der Statthalterei, und werden den Kreisbehörden nach Maßgabe des Bedürfnisses zugewiesen. (§. 7.)

Für die Angelegenheiten der direkten Besteuerung werden den Kreisbehörden eigene Beamte mit dem Titel von Steuer-Inspektoren und Unter-Inspektoren in unmittelbarer Unterordnung unter den Vorsteher der Kreisbehörde beigegeben. Sollte es das Dienstbedürfniß erfordern, so kann demselben durch Zutheilung eines oder mehrerer Officialen entsprochen werden.

Das dienstliche Verhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erlassende Vorschrift geregelt, wobei, bezüglich des Verhältnisses derselben zur Kreisbehörde, die Bestimmung zu gelten hat, daß die Inspektoren in allen Steuersachen, wobei der Kreisbehörde ein überwachender oder ausübender Wirkungskreis zusteht, bei diesem Amte dieselbe Stellung einzunehmen haben, welche den bisher bestandenen Steuer-Inspektoren und Unter-Inspektoren bei den Bezirkshauptmannschaften instructionsmäßig zugewiesen war. (§. 8.)

Den Kreisbehörden werden außerdem zur Besorgung und Hilfeleistung in den Gegenständen des öffentlichen Baudienstes technische Beamte (Baubeamte) beigegeben, die in dienstlicher Beziehung der Kreisbehörde zu unterordnen, und zunächst unter die Disciplinar-Aufsicht des Vorstehers der Kreisbehörde zu stellen sind.

Im Uebrigen wird die Stellung und Wirksamkeit dieser Organe durch besondere Anordnungen bestimmt. (§. 9.)

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstehers der Kreisbehörde hat der stellvertretende Commissär, wenn nicht von dem Statt-

halter eine andere Vorkehrung getroffen wird, die Amtsleitung zu übernehmen, und alle dem Amtsvorsteher zukommenden Verpflichtungen zu erfüllen, in welcher Hinsicht ihm auch die Verantwortung für die Geschäftsführung während der Dauer der Vertretung obliegt.

Außer dem Falle der Vertretung ist der stellvertretende Commissär von dem Kreisvorsteher in der seiner sonstigen ämtlichen Stellung angemessenen Art gehörig zu verwenden. (§. 10.)

Die Beamten und Diener der Kreisbehörde sind in ihrer Dienstleistung dem Vorsteher der Kreisbehörde untergeordnet und verpflichtet, sich nach den Anordnungen desselben und nach den Bestimmungen des Amts-Unterrichtes (§. 18) zu verwenden. (§. 11.)

Der Vorsteher der Kreisbehörde hat die Beamten und Diener derselben, und die ihm beigegebenen technischen und Steuerbeamten (§§. 8 und 9) in deren Dienstleistung zu leiten, und sowohl dieselben als auch die Beamten und Diener der Bezirksämter und überhaupt der ihnen untergeordneten Aemter und Organe in deren Geschäftsführung zu überwachen, sie zur ordnungsmäßigen und genauen Pflichterfüllung zu verhalten, und gegen dieselben mit Mahnungen, Verweisen und Straf-Androhungen, und nöthigenfalls mit Suspension vom Dienste und Gehalte vorzugehen.

Die verhängte Suspension ist unverzüglich dem Statthalter, und zugleich, falls es sich um einen Beamten, dem bei einem Bezirksamte die judicielle Geschäftsführung anvertraut ist, handelt, dem Oberlandesgerichts-Präsidenten, wenn derjenige, den die Suspension trifft, hingegen ein Steuerbeamter (§. 8) ist, der Steuerbehörde anzuzeigen. (§. 12.)

Für die Stelle des Vorstehers der Kreisbehörde, sowie für jene der stellvertretenden Commissäre, erstattet der Statthalter den Vorschlag an den Minister des Innern.

Die Ernennung ist Seiner Majestät vorbehalten.

Die Ernennung der übrigen Commissäre und des Kreisarztes steht über Ternavorschlag des Statthalters dem Minister des Innern zu.

Die Manipulationsbeamten ernennt über Vorschlag des Kreisvorstehers der Statthalter.

Die Anstellung der Dienerschaft, so wie die Aufnahme von Diurnisten in soferne solche stattfinden kann (§. 5), steht dem Vorsteher der Kreisbehörde zu.

Die Steuer-Inspectoren und Unter-Inspectoren ernennt das Finanzministerium über Antrag der Steuer-Landesbehörde, welche, wenn ihr Vorsteher nicht zugleich Landes-Chef ist, ihren Besetzungsvorschlag im Wege des Landes-Chefs vorzulegen hat.

Die technischen Beamten der Kreisbehörden werden über Vorschlag des Statthalters vom Ministerium für Handel und öffentliche Bauten ernannt.

Der Vorsteher der Kreisbehörde ist ermächtiget, dem stellvertretenden Commissäre oder einem Steuer- oder Baubeamten auf vierzehn Tage, und den übrigen Angestellten der Kreisbehörde auf vier Wochen Urlaub zu gewähren.

Die Anträge auf ausgedehntere Urlaube, auf Ertheilung von Belohnungen und Aushilfen, wegen Versetzung in den bleibenden und zeitlichen Ruhestand und wegen Bemessung der Ruhegenüsse für die Beamten und Diener der Kreisbehörde, dann wegen Bestimmung der Pensionen, Provi-

sionen, und überhaupt der Gebühren für die zurückgebliebenen Angehörigen verstorbener Beamten und Diener, sind der vorgesetzten Behörde zur weiteren Verhandlung, und nach Maßgabe des dieser Behörde eingeräumten Wirkungskreises zur Entscheidung vorzulegen. (§. 13.)

Die Disciplinar-Strafgewalt über das Personale der Kreisbehörde wird, in soweit die Befugnisse des Amtsvorstehers nicht ausreichen, von dem Statthalter, und in höherer Linie vom Ministerium des Innern ausgeübt.

Betrifft es einen technischen Beamten, so entscheidet in höherer Linie das Ministerium für Handel und öffentliche Bauten über Rücksprache mit dem Ministerium des Innern.

Die Disciplinarbehandlung eines der im §. 8 erwähnten Steuerbeamten steht der Steuer-Landesbehörde und dem Finanzministerium, nach Umständen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, zu.

Die Entlassung eines Kreisvorstehers und eines stellvertretenden Commissärs ist der Entscheidung Seiner Majestät vorbehalten; sonst wird die Entlassung von Beamten und Dienern unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften, insbesondere über die Zuziehung zweier Justizräthe bei Entlassung von Beamten von jener Behörde auszusprechen sein, welcher das Ernennungsrecht zukömmt. (§. 14.)

Für die zur Pauschalbehandlung geeigneten Kanzlei-Erfordernisse und für die Beheizung und Beleuchtung der Amtslokalitäten wird der Kreisbehörde eine Pauschale bestimmt.

Die Anschaffung der Kanzlei-Einrichtungsstücke erfolgt über Bewilligung der Statthalterei und gegen Verrechnung; kleinere Anschaffungen und Reparaturen kann der Amtsvorsteher bis zu dem Betrage von Ein Hundert Gulden im Laufe Eines Jahres unter Anzeige und Rechnungslegung an die Landesbehörde vornehmen lassen. (§. 15.)

Für Dienstreisen im Kreise erhält der Vorsteher der Kreisbehörde eine angemessene Pauschalvergütung, die übrigen Angestellten der Kreisbehörde hingegen erhalten Tag- und Meilengelder, die bei officiosen Reisen vom Aerar, bei Reisen in Parteisachen von den Parteien vergütet werden.

Die Particularien sind vom Kreisvorsteher in Absicht auf die darin aufgeführten Leistungen und Zeiterwendung zu prüfen, soweit sich in diesen Beziehungen kein Anstand ergibt, zu vidiren, und monatweise der Statthalterei zur Adjustirungs-Veranlassung vorzulegen.

Bei Hofreisen und bei Dienstreisen außerhalb des Kreises haben die Beamten der Kreisbehörde die normalmäßigen Diäten und Reisegebühren aufzurechnen.

Der Kreisvorsteher kann den ihm unterstehenden Beamten einen Reisevorschuß bis zum Belaufe von Ein Hundert Gulden aus der ihm zu Gebote stehenden Verlagssumme verabfolgen lassen; höhere Vorschußbeträge sind bei der Statthalterei anzusuchen. (§. 16.)

Für vorkommende Amts-Auslagen und Vorschüsse (§§. 15 und 16) erhält der Vorsteher der Kreisbehörde eine bestimmte Verlagssumme, welche, so oft er über die daraus bestrittenen Auslagen Rechnung legt, durch Anweisung des richtig befundenen Betrages zu ergänzen ist. (§. 17.)

Ein besondererer Amts-Unterricht wird bestimmen, in welcher Art die bei der Kreisbehörde einlangenden Geschäfte zu übernehmen, zu bearbeiten und zu erledigen, die Akten aufzubewahren, und in übersichtlicher Ordnung zu erhalten sind.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Kreisbehörden.

A. Im Allgemeinen.

I. Wirkungskreis der Kreisbehörde in Angelegenheiten der politischen Verwaltung.

Die Kreisbehörde ist zur Oberleitung der Verwaltung im Kreise für alle in dem §. 1 bemerkten Geschäfte und zu allen in den Angelegenheiten dieser Verwaltung erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften berufen.

Ihre dabei eintretende Wirksamkeit ist theils eine überwachende, theils eine ausübende und administrative. (§. 19.)

Die Kreisbehörde hat die unterstehenden Aemter und Organe (§. 3) in der Besorgung der administrativen Angelegenheiten zu beaufsichtigen, zu belehren und zurechtzuweisen, sie zur pflichtmäßigen Geschäftsführung anzuhalten und in der Vollziehung der Gesetze und Anordnungen zu unterstützen, und erforderlichen Falles durch unmittelbares Einschreiten Abhilfe zu schaffen.

Der Kreisvorsteher hat, so oft er es nöthig findet, entweder alle oder einzelne Amtsbezirke des Kreises zu bereisen, oder durch einen Kreisbeamten bereisen zu lassen.

Der Kreisvorsteher ist jedenfalls verpflichtet, im Laufe von drei Jahren alle Amtsbezirke seines Kreises selbst zu bereisen.

Dabei ist nicht bloß die formelle Geschäftsbehandlung der politischen Aemter zu untersuchen, sondern sich auch über das gehörige Benehmen und die Verwendung der Angestellten, und über die wirkliche Ausführung dessen, was durch die Gesetze oder höheren Weisungen aufgetragen war, die Ueberzeugung zu verschaffen, und über die gemachten Wahrnehmungen an den Landes-Chef Bericht zu erstatten. (§. 20.)

Die Kreisbehörde verfügt und entscheidet in erster Instanz bezüglich jener Gegenstände im Kreise, welche ihr ausdrücklich zur Vollziehung oder Verwaltung zugewiesen sind.

Alle Recurse und Beschwerden, welche gegen die von den unteren politischen Aemtern in erster Instanz getroffenen Anordnungen und Entscheidungen an die höheren Behörden ergriffen werden, müssen der Kreisbehörde vorgelegt werden, welche dieselben an die Landesstelle zur Entscheidung zu leiten hat.

Die Kreisbehörde soll jedoch

a) in Polizei-, Landescultur-, Conscriptions-, Recrutirungs-, Vorspanns- und Bequartierungs-Angelegenheiten, in soferne das Erkenntniß nicht ausdrücklich der höheren politischen Behörde vorbehalten ist, dann

b) in anderen Geschäften, wenn öffentliche Rücksichten eine Verfügung über die eingelangten Recurse oder Beschwerden dringend erheischen, nach Maßgabe dieses Erfordernisses, die Entscheidung in zweiter Instanz schöpfen. Gegen solche Entscheidungen der Kreisbehörde steht der Recurs an die Landesstelle offen. (§. 21.)

Der Kreisbehörde liegt die Pflicht ob, für die Ruhe, Sicherheit und die öffentliche Ordnung im Kreise zu sorgen.

Der Vorsteher der Kreisbehörde hat in dieser Beziehung den Zuständen und Verhältnissen des Kreises seine fortwährende Aufmerksamkeit zuzuwenden, und alle wichtigeren Wahrnehmungen und Vorfallenheiten dem Landes-Chef zur Kenntniß zu bringen.

Er ist dafür strenge verantwortlich, daß zur Beseitigung dessen, was die Sicherheit und Ruhe im Kreise bedroht, rechtzeitig das Geeignete vorgekehrt, jeder Störung derselben unverzüglich und mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln begegnet, und überhaupt alle zur Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Verfügungen getroffen und ausgeführt werden. (§. 22.)

Die Kreisbehörde hat im Kreise für die gehörige Kundmachung und für die genaue und allseitige Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der Behörden zu sorgen, und zu diesem Behufe erforderlichen Falles die gesetzlich zustehenden Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.

Sie bewilliget den unteren politischen Aemtern die benöthigte Militär-Assistenz, und wendet sich dießfalls, sowie, wenn sie zur Ausführung ihrer eigenen Anordnungen dieser Assistenz bedarf, an die betreffenden Militär-Commanden. (§. 23.)

B. Insbesondere.

Der Kreisbehörde liegt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Oberleitung der Conscription und Recrutirung im Kreise, sowie die Mitwirkung und Anordnung in Angelegenheiten der Vorspannsleistung, der Verpflegung und Einquartierung des Heeres ob.

Der Kreisbehörde leitet die Losung und Abstellung zur Armee, entscheidet über zeitliche Befreiungen vom Kriegsdienste und über die Abstellungen von Amtswegen, und verhandelt mit den betreffenden Militärbehörden über die Entlassung eines Soldaten im Concertations- oder Gnadenwege.

Die Subarrendirungs-Verhandlungen werden von der Kreisbehörde, oder in ihrem Auftrage von den untergeordneten politischen Aemtern vorgenommen.

In Fällen gemeinschaftlicher Erhebungen zwischen Militär- und Civilbehörden intervenirt der Kreisvorsteher entweder in eigener Person, oder durch einen ihm untergeordneten hiezu delegirten Beamten. (§. 24.)

Wenn es sich um die Herstellung von Straßen, Brücken und Canälen, um Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen, um Flußregulirungen und Uferschutzbauten, um die Anlegung von Mühlen, Fabriken und sonstigen industriellen Werken am Wasser, oder von Klausen, Rechen und anderen Stau- oder Schwemm-Vorrichtungen oder überhaupt um Bauführungen handelt, bei denen es auf die Benützung der Wasserkraft oder auf die Berücksichtigung von Inundations- oder sonstigen öffentlichen Interessen ankommt, steht der Kreisbehörde auf Grundlage der ordnungsmäßig gepflogenen Verhandlung die Ertheilung des gesetzlich erforderlichen Bau-Consenses zu, in soferne nicht eine solche Bewilligung einer höheren Behörde vorbehalten ist.

In Fällen, wo in Beziehung auf solche Baulichkeiten oder errichtete Bauwerke dieser Art Beschwerden vorkommen, oder Streitigkeiten entstehen, kommt der Kreisbehörde die Entscheidung in erster Instanz zu, sofern der Gegenstand nicht zur gerichtlichen Wirksamkeit gehört. (§. 25.)

Der Zustand der öffentlichen Straßen, Brücken und Wege im Kreise bildet einen Gegenstand der pflichtmäßigen Obsorge der Kreisbehörde. Sie hat die vorschriftmäßige Herstellung und Instandhaltung derselben zu überwachen, und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen durch Anweisung der dazu zunächst berufenen Aemter und Organe oder durch Anzeige an die höhere Behörde, oder in dringenden Fällen durch unmittelbare Verfügung zu veranlassen.

Zur Anlegung von Straßen, welche über den Umfang eines Amtsbezirkes hinausreichen, oder eine im §. 25 erwähnte Bauführung mit sich bringen, ist die Genehmigung der Kreisbehörde erforderlich. Handelt es sich um Anlegung solcher Straßen, bei welchen eine zwangsweise Enteignung stattfinden soll, oder welche sich über zwei oder mehrere Kreise ausdehnen, oder an die Staatsgrenze führen, oder bei welchen überhaupt militärische Rücksichten eintreten, so hat die Kreisbehörde, bevor sie zu weiteren Verhandlungen schreitet, über solche Straßen-Anlagen Bericht an die vorgesetzte politische Behörde zu erstatten, und deren Weisungen einzuholen. (§. 26.)

Bei Bauführungen, welche auf Kosten des Staatsschatzes, oder durch Umlegung auf den ganzen Kreis, oder auf zwei oder mehrere Gemeinden oder Bezirke innerhalb des Kreises stattzufinden haben, liegen der Kreisbehörde die mit der Ausführung verbundenen administrativen Amtshandlungen nach den näheren Bestimmungen der Bauvorschriften ob. (§. 28.)

In Betreff der Bauführung für Kirchen, Pfarren und Schulen, und der Herstellung von Begräbnißplätzen und dergleichen, hat die Kreisbehörde die vorschriftmäßige Verhandlung nach Umständen im Einvernehmen mit den geistlichen Behörden zu pflegen, die Bau-Projekte zu veranlassen, die Bauführung, soweit solche nach den hierüber bestehenden Vorschriften in dem Wirkungskreise der Kreisbehörde gelegen ist, anzuordnen, oder dafür die erforderliche höhere Bewilligung einzuholen, und die ordnungsmäßige Herstellung des genehmigten Baues zu überwachen.

Die Kreisbehörde entscheidet zugleich über Anwendung der bestehenden Concurrenz-Gesetze auf jede solche Bauführung in erster Instanz, in soweit nicht die Beitragspflichtigkeit des Aerars oder eines unter der Verwaltung oder Ueberwachung der Statthalterei stehenden Fondes angesprochen wird.

Nach denselben Grundsätzen ist bei den Concurrenz-Verhandlungen über die Einrichtung und sonstigen Erfordernisse für Kirchen, Schulen, Leichenhöfe u. s. f. vorzugehen. (§ 28)

In Fällen, in welchen die Kosten für Straßen, Wasserbaulichkeiten oder andere öffentliche Anstalten oder Unternehmungen ganz oder zum Theile im Wege der Concurrenz aufzubringen sind, wird von der Kreisbehörde die Umlegung auf die einzelnen Gemeinden, von dem Bezirksamte aber auf die einzelnen Beitragspflichtigen veranlaßt. (§. 29.)

Die Kreisbehörde trägt dafür Sorge, daß die innere Einrichtung der Gemeinden, sowohl jener, die unmittelbar, als jener, welche mittelbar durch die Bezirksämter ihr unterstehen, sowie die Verhältnisse der Gemeinden unter sich den Gesetzen gemäß geordnet werden, und übt denjenigen Einfluß auf deren Angelegenheiten, welcher den Gesetzen und Vorschriften gemäß ist.

Sie entscheidet in erster Instanz über die Streitigkeiten wegen Begrenzung der Gemarkung zwischen den ihr oder den Bezirksämtern untergeordneten Gemeinden. (§. 30.)

In Gewerbe- und Handelssachen gehört zum Wirkungskreis der Kreisbehörden:

a) die Ertheilung der Befugnisse zu Kaffeehäusern, Glashütten, Pottasche-Siedereien, Kalk-, Gyps- und Ziegelbrennereien, gewerbemäßigen Torfstich-Unternehmungen, dann Wochenmärkten;
b) die Nachsicht von Lehr-, Gesellen-, Servir- oder Wanderjahren, und der Anfertigung von Meisterstücken zur Erlangung eines Handels-, Gewerbebefugnisses oder Meisterrechtes;
c) die vorschriftmäßige Mitwirkung bei den der montanistischen Behörde zustehenden Concessionirungen;
d) die Ertheilung von Hausirpässen. (§. 31.)

Der Kreisbehörde steht außerdem in erster Instanz zu:

a) die Bewilligung von mildthätigen Sammlungen im Kreise;
b) die Entscheidung über Grundzerstückungen und Abtrennungen, in soferne dazu eine politische Genehmigung erforderlich ist, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften;
c) die Bannlegung eines Waldes;
d) die Entscheidung in Fällen der höheren Orts bewilligten Expropriationen über die in Ansehung des Gegenstandes und Umfanges derselben sich ergebenden Streitigkeiten oder Zweifel, in soferne solche nach Maßgabe der zu jener Unternehmung, für welche die Expropriation zu erfolgen hat, ertheilten Bewilligung und der bestehenden allgemeinen oder besonderen Gesetze zu beheben sind;
e) die Gestattung des Schwemmens und Flößens auf öffentlichen Wässern, in soweit sie nicht der höheren Behörde besonders vorbehalten ist;
f) die Ertheilung von Aufgebots-Dispensen in jenen Kronländern und in jenen Fällen, in welchen die Kreisbehörde nach den §§. 85 und 86 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dazu berufen ist;
g) die Ertheilung des Consenses bei Ehen der Israeliten (§. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) in jenen Kronländern, wo solche gesetzlich vorgeschrieben ist;
h) die Bewilligung von Waffenpässen und Jagdkarten, in soferne sie vorgeschrieben sind. (§. 32.)

II. Wirkungskreis in Angelegenheiten der Justizpflege.

Die Einflußnahme der Kreisbehörde in Betreff der Justizpflege, worüber ihr kein selbstständiger Wirkungskreis zusteht, ist in der Regel darauf beschränkt, bei der ihr obliegenden Untersuchung und Ueberwachung (§. 20) der bezirksämtlichen Geschäftsgebarung auch auf den Zustand der Grundbuchführung, das Waisenwesen, insbesondere die Vermögensgebarung, die Verlassenschafts-Abhandlungen, sowie auf den Zustand der Arreste und der Verhafteten sorgfältig Bedacht zu nehmen, und die darüber gemachten Wahrnehmungen entweder im öffentlichen Interesse, in soweit es in den Bereich ihrer Wirksamkeit gehört, ihren eigenen Amtshandlungen zum Grunde zu legen, oder den betreffenden Gerichts- oder höheren Verwaltungsbehörden zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung mitzutheilen.

In den Angelegenheiten der directen Besteuerung hat die Kreisbehörde, theils

a) einen überwachenden, theils

b) einen ausübenden Einfluß zu nehmen. (§. 34.)

Die Kreisbehörde ist verpflichtet, die Bezirksämter und die ihr unmittelbar untersteheuden Stadtbehörden in der Erfüllung ihrer instructionsmäßigen Obliegenheiten, und die Gemeinden in der denselben durch besondere Vorschriften auferlegten Mitwirkung in Angelegenheit der directen Besteuerung genau zu überwachen.

Sie übt diese Ueberwachung im Wege der schriftlichen Verhandlung, durch eigens vorgenommene Bereisungen, sowie gelegentlich anderer Geschäftsreisen aus, und nimmt dabei zugleich den Anlaß, sich über die Besteuerungs-Verhältnisse im Kreise, über die Ursachen von Rückständen, über die Klagen wegen ungleichmäßiger Steuervertheilung, und über das Benehmen und die Geschäftsführung der in Steuersachen verwendeten Bezirksbeamten und Gemeinde-Organe Auskünfte und Nachrichten zu sammeln, und dieselben zu weiteren Amtshandlungen und Vorlagen zu benützen. (§. 35.)

Als ausübendem Amte liegt der Kreisbehörde ob:

a) die Bemessung der Gebühr rücksichtlich der Hauszins- und Hausclassensteuer; dann der Erwerb- und Einkommensteuer auf Grundlage der von den unteren politischen Aemtern vorgelegten Erhebungs-Operate und Anträge, sowie die Erstattung des Vorschlages, ob eine ganze Ortschaft oder welche Theile derselben der Hauszinssteuer zu unterziehen seien;

b) die Anordnung und Ueberwachung der gesetzlichen Maßregeln zur zwangsweisen Einbringung der im Kreise bestehenden Steuer- und anderen Gebühren-Rückstände nach Maßgabe der Steuer-Exekutions-Ordnungen;

c) die Evidenzhaltung der Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer-Kataster und die Mitwirkung bei der Ausführung und periodischen Revision des Grundsteuer-Katasters;

d) die Begutachtung und Vorlage der Gesuche und Recurse wegen Nachsicht, Zufristung oder Herabsetzung der Steyer an die Steuer-Landesbehörde und die Einleitung oder Vornahme der Contrell-Erhebungen über Elementarschäden, wegen welcher Steuernachsichten in Anspruch genommen werden. (§. 36.)

Beilage C.

Allerhöchste Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit des Bezirksamtes.

Erstes Hauptstück.

Einrichtung der Bezirksamtes.

Das Bezirksamt ist für den ihm zugewiesenen Bezirk die unterste landesfürstliche Behörde in allen nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen vorbehaltenen Verwaltungs- und Justizgeschäften. (§. 1.)

Das Bezirksamt steht rücksichtlich des Geschäfts- und Instanzenzuges je nach Verschiedenheit der Angelegenheit unter der höheren politischen Gerichts- oder Steuerbehörde; es empfängt und vollzieht deren Aufträge und Weisungen, und erstattet an dieselben Berichte und Anzeigen. (§. 2.)

Der Bezirksvorsteher leitet und überwacht die Geschäftsführung des Amtes in allen seinen Zweigen, und ist unter den in den §§. 5, 6 und 13 angeführten Beschränkungen für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich. (§. 3.)

Das Personale des Bezirksamtes besteht außer dem Bezirksvorsteher aus Adjuncten, Actuaren, Kanzlisten und Dienern.

Welche Beamten und Diener nach diesen Grundsätzen jedem Bezirksamte zuzuweisen sind, wird bei der Durchführung der Organisirung bestimmt, und gegenwärtig nur in Ansehung der mit der Grundbuchführung zu betrauenden Beamten bestimmt, daß solche für diese ihre Amtshandlung zu beeiden und einer eigenen Verantwortung und Ueberwachung zu unterziehen sind.

Auch werden nach Maß des Erfordernisses den Bezirksämtern Auskultanten und Concepts-Praktikanten theils mit, theils ohne Adjutum zur Aushilfeleistung in der Geschäftsführung und zur Heranbildung des erforderlichen Nachwuchses aus dem Stande der für das Verwaltungsgebiet der Statthalterei und des Oberlandesgerichtes bestehenden Concepts-Praktikanten und Auscultanten zugewiesen; die zugewiesenen Concepts-Praktikanten und Auskultanten bilden für die Dauer der Zuweisung einen Theil des Personalstandes desjenigen Bezirksamtes, dem sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, und treten zu dem Vorsteher des Amtes in dasselbe Verhältniß der Unterordnung, in welchem die übrigen Glieder des Personalstandes zu ihm stehen.

Nebstdem wird ein Pauschalbetrag für Diurnen zur Besorgung von bezirksämtlichen Schreibgeschäften bemessen. (§. 4.)

Für das Cassa- und Rechnungsgeschäft liegt den bei dem Steueramte mit Cautionsleistung angestellten Beamten (dem Steuer-Einnehmer und dem ihn controllirenden Beamten die unmittelbare Haftung und Verantwortung ob. Die Beziehungen des Steueramtes zu dem Bezirksamte und dessen Vorsteher, dann zu den höheren Steuer- oder Finanzbehörden werden durch besondere Vorschriften geregelt. (§. 5.)

Hinsichtlich jener Geschäfte, welche den in dem §. 5 bezeichneten Beamten mit besonderer Verantwortung zugewiesen sind, liegt dem Bezirksvorsteher nur jene Haftung ob, welche aus der Leitung des Bezirksamtes und der Aufsicht über das Steueramt hervorgeht; nämlich, daß er dieselben in ihren Amtshandlungen überwacht, und wenn er hierin eine Vernachlässigung oder Mißbräuche wahrnimmt, daß er nach Umständen entweder selbst Abhilfe schafft, oder solche bei der höheren Behörde erwirkt. (§. 6.)

Dem Personale des Bezirksamtes gegenüber stehen dem Bezirksvorsteher mit Ausschließung der Degradirung, zwangsweisen Versetzung und Dienstentlassung alle Befugnisse zu, welche nach den bestehenden Vorschriften zur Disciplinar-Autorität eines Amtsvorstehers gehören. (§. 7.)

In Verhinderungsfällen wird die Stelle des Vorstehers des Bezirksamtes von dem im Range nächstfolgenden Conceptsbeamten versehen. (§. 8.)

Jeder Beamte, Concepts-Praktikant, Auskultant und Diener des Bezirksamtes ist nicht bloß auf die Geschäfte beschränkt, welche dem Namen seiner Bedienstung entsprechen, oder ihm mit besonderer Verantwortung

zugewiesen sind, sondern er hat sich überhaupt nach der Bestimmung des Bezirksvorstehers und nach den Vorschriften des Amts-Unterrichtes (§. 20) zu verwenden.

Insbesondere sind die Beamten des Steueramtes verpflichtet, bei den Geschäften des Bezirksamtes Aushilfe zu leisten, wenn dies das Bedürfniß des Dienstes erheischt, und in soferne den eigenen Geschäften des Steueramtes dadurch kein Abbruch geschieht. (§. 9.)

Die Bezirksämter haben sich in Bau-Angelegenheiten, die in ihren Wirkungskreis gehören, wenn sie hierbei eine technische Mitwirkung bedürfen, an den Baubeamten zu wenden, in dessen Baubezirke sie befindlich sind, und dieser Beamte hat, in Bau-Angelegenheiten, rücksichtlich welcher die administrative Amtshandlung dem Bezirksamte zugewiesen wurde, den Weisungen desselben Folge zu leisten. Auch werden die Bezirksämter verpflichtet, über die zweckmäßige Besorgung des öffentlichen Baudienstes und insbesondere über die gute Erhaltung der Reichs-, Landes- und Kreisstraßen in ihrem Bezirke zu wachen, und jede Vernachläßigung oder jedes sonstige Gebrechen, das sich hierbei die Baubehörden zur Last gehen lassen, zur Kenntniß der höheren politischen Behörde zu bringen. (§. 10.)

Welche Gehalte und Bezüge den bei den Bezirksämtern verwendeten Individuen zukommen, und in welcher Diätenclasse die Beamten des Bezirksamtes zu stehen haben, wird durch das Schema der systemisirten Bezüge der Beamten und Diener bei den politischen und gerichtlichen Behörden bestimmt.

Der Bezirksvorsteher genießt freie Wohnung im Amtsgebäude, wo diese nicht vorhanden oder nicht verfügbar ist, ein angemessenes Quartiergeld. (§. 11.)

Die bei den Bezirksämtern angestellten Beamten derselben Kategorie sind für jedes Kronland in einen Concretal-Status zusammen zu fassen, stehen sich im Range gleich, und rücken nach ihrem Dienstalter in die höhere Gehaltsstufe vor, wenn sich nicht einer oder der andere derselben durch sein Benehmen einer solchen Vorrückung unwürdig machen sollte. (§. 12.)

Bis zu dem Zeitpunkte, wo für das Amt eines Vorstehers des Bezirksamtes das Erforderniß der Befähigung sowohl für das Richteramt als für die politische Geschäftsführung festgestellt werden wird, soll diese zweifache Befähigung vorzügliche Bedachtnahme begründen.

Bei jenen Bezirksämtern, deren Vorsteher die Befähigung zum Richteramte nicht besitzen, ist die judicielle Geschäftsführung, namentlich das Strafrichteramt, die Rechtsprechung in bürgerlichen Rechtsstreiten, und jene Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen es auf ein Erkenntniß oder auf einen Spruch des Gerichtes ankommt, von einem für diesen Dienstzweig befähigten, und zu dessen Besorgung bestimmten Adjuncten selbstständig und unter dessen Verantwortung zu versehen.

Welchen Einfluß jene Amtsvorsteher, welche die Befähigung zum Richteramte nicht besitzen, auf die Angelegenheiten des freiwilligen Richteramtes, welche nicht in die bezeichnete Kategorie gehören, zu nehmen haben, wird in der Amts-Instruktion bestimmt werden. Das untergeordnete Amtspersonale kann mit Beistimmung des Amtsvorstehers, unter der Leitung und Verantwortung des die richterliche Geschäftsführung besorgenden Bezirks-Adjunkten, zu solchen gerichtlichen Geschäften verwendet werden, wozu es geeignet ist.

Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß stets ein oder einige Beamte bei jedem Bezirksamte angestellt seien, die zum Richteramte befähiget sind, in welcher Hinsicht darauf einzuwirken ist, daß die Auscultanten und Concepts-Praktikanten sich in beiden Richtungen die erforderliche Befähigung erwerben.

Den Bezirksbeamten steht, in soferne sie für den einen oder den anderen Dienstzweig, oder für beide die erforderliche Qualifikation haben, systemmäßig der Anspruch auf Beförderung bei den höheren Justiz- und Verwaltungsbehörden zu. (§. 13.)

In dem Verwaltungsgebiete jeder Statthalterei wird für alle Personal-Angelegenheiten der bei den Bezirksämtern dienenden Beamten, insbesondere für alle nicht einer minderen Behörde zugewiesenen Dienstbesetzungen und Erstattung der Vorschläge zu denselben für die Bestimmung und Flüssigmachung der Dienstgebühren, für die Ertheilung von Urlauben, und für die Ausübung der Strafgewalt wegen Dienstvergehen eine aus einer gleichen Anzahl Räthen der Statthalterei und des Oberlandesgerichtes zusammengesetzte Commission, unter dem Vorsitze und der Leitung des Statthalters oder eines von ihm bezeichneten Vertreters desselben bleibend bestellt.

Die durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse werden unmittelbar ausgefertiget.

Fände jedoch der Statthalter oder sein Stellvertreter einen solchen Beschluß wegen eingetretener Bedenken zu sistiren, so ist die Verhandlung im kürzesten Wege dem Oberlandesgerichts-Präsidenten mitzutheilen, und, soferne die Entscheidung nach der Beschaffenheit des Gegenstandes nicht dem Ministerium zusteht, nach derjenigen Ansicht zu erledigen, über die sich der Statthalter mit dem Oberlandesgerichts-Präsidenten einiget. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so legt der Statthalter die Verhandlung dem Ministerium des Innern vor, das im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz vorgeht.

In dringenden Fällen kann der Statthalter in Absicht auf das bezirksämtliche Personale die durch das Erforderniß des Dienstes gebotenen Verfügungen unter eigener Verantwortung provisorisch treffen; jedoch ist zugleich die Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten, und die gemischte Commission von dem Verfügten in die Kenntniß zu setzen. (§. 14.)

Für die Stellen des Bezirksvorstehers erstattet die gemischte Commission den Ternavorschlag an das Ministerium des Innern, welches darüber mit dem Ministerium der Justiz das Einvernehmen zu pflegen hat.

Für die Benennung der Bezirks-Adjuncten und Actuare erstattet die Kreisbehörde den Ternavorschlag an die gemischte Commission, welche die Actuarstellen besetzt, für die Adjunctenstellen hingegen den Vorschlag dem Ministerium des Innern zur Entscheidung, die im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz zu erfolgen hat, vorlegt.

Die Kanzlisten bei den Bezirksämtern ernennt der Kreisvorsteher über den Vorschlag des Bezirksvorstehers.

Die gemischte Commission hat ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob und in welchem Umfange bei den einzelnen Bezirksämtern das Bedürfniß der Zutheilung von Concepts-Praktikanten und Auscultanten eintrete; sie wendet sich wegen Zuweisung der erforderlichen Zahl Concepts-Praktikanten an den Statthalter, und wegen Zuweisung der Auscultanten an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes.

Die Diurnisten werden von dem Bezirksvorsteher in der ihm bewilligten Anzahl aufgenommen.

Die Amtsdiener ernennt der Bezirksvorsteher mit Rücksicht auf die diesfalls durch die bestehenden Vorschriften hiezu berufenen Militär-Individuen.

Der Bezirksvorsteher ist ermächtiget, dem ihm unterstehenden Personale Urlaubsbewilligungen bis längstens acht Tage, der Kreisvorsteher über Antrag des Bezirksvorstehers auf längstens vierzehn Tage, mit strenger Berücksichtigung des Dienstbedarfes zu ertheilen.

Remunerationen, Aushilfen und Besoldungs- oder Löhnungs-Vorschüsse ertheilt die gemischte Commission mit Beachtung der für diese Zwecke bestimmten Dotation.

Die normalmäßige Pensionirung, Quiescirung und Versetzung des bezirksämtlichen Personales steht der gemischten Commission zu; nur wenn es sich um einen Bezirksvorsteher oder Adjuncten handelt, wird der Antrag an das Ministerium des Innern erstattet, das sich mit dem Ministerium der Justiz in das Einvernehmen zu setzen hat.

Derselbe Vorgang ist zu beobachten, wenn es sich um Entlassung oder Degradirung eines Beamten des Bezirksamtes handelt, dessen Ernennung dem Ministerium vorbehalten ist.

Die Bemessung der vorschriftmäßigen Gebühren für die Angehörigen verstorbener Beamten oder Diener, die von der gemischten Commission oder einem Bezirksvorsteher ernannt worden sind, gehört in den Geschäftskreis der Statthalterei. (§. 15.)

Die Anstellung und Behandlung der zu dem Stande der Steuerämter gehörenden Beamten und Diener bleibt den Finanzbehörden nach der dermal vorschriftmäßig bestehenden Uebung überlassen. (§. 16.)

Für die zur Pauschalbehandlung geeigneten Kanzlei-Erfordernisse, sowie für die Beleuchtung und Beheizung der Amtslokalitäten wird dem Bezirksamte ein Pauschale bemessen.

Die Anschaffung der Einrichtungsstücke für die Kanzleien und für die vorschriftmäßig herzustellenden Arreste hat über Bewilligung der politischen Landesbehörde und gegen Rechnungslegung zu geschehen. (§. 17.)

Für Dienstreisen im Bezirke erhalten die Bezirksbeamten bestimmte Tag- und Meilengelder, welche bei offiziosen Reisen vom Aerar, bei Reisen in Parteisachen von den Parteien vergütet werden, unter Beobachtung der besonderen, hierüber nach Verschiedenheit der Geschäfte bestehenden Anordnungen. Bei Hofreisen und bei Dienstreisen außer dem Bezirke haben die Bezirksbeamten die classenmäßigen Diäten und Reisegebühren zu beziehen. (§. 18.)

Zur Bestreitung laufender Verwaltungs-Auslagen, insbesondere der im §. 17 bezeichneten Art, dann der Auslagen für die Verpflegung der in Detention befindlichen Personen, werden dem Bezirksamte bleibende Verläge gewährt, welche, so oft der Vorsteher des Bezirksamtes über die daraus bestrittenen Auslagen Rechnung legt, durch Anweisung des richtig befundenen Betrages zu ergänzen sind. (§. 19.)

In welcher Art die bei dem Bezirksamte vorkommenden oder einlaufenden Geschäfte zu übernehmen, in Verhandlung zu bringen, zu erledigen, und zu expediren seien, wie die Acten aufbewahrt und geordnet, und die

Casse- und Rechnungsgeschäfte besorgt werden sollen, wird durch einen besonderen Amts-Unterricht bestimmt. (§. 20.)

In besonders zu bezeichnenden Orten, bei welchen wegen der Größe ihrer Bevölkerung, ihres Wohlstandes und des Umfanges ihrer Geschäfte eine getrennte Behandlung der verschiedenen Verwaltungszweige sich als nothwendig oder nützlich darstellt, werden für die abgesonderte Besorgung der politischen Verwaltung, der Justiz-Angelegenheiten und der Steuer, und Cassegeschäfte eigene Aemter bestellt, in soferne solche Verwaltungs-Steuer- und Cassegeschäfte nicht der Besorgung der Communen überlassen werden.

Das Personale dieser Aemter untersteht der Disciplinargewalt jener Behörde, welche zur Oberleitung des betreffenden Dienstzweiges berufen ist.

Ueber die Einrichtung solcher Aemter, deren Wirkungskreis, Personal- und Besoldungsstand haben besondere Bestimmungen zu erfolgen. (§. 21.)

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis des Bezirksamtes.

Erster Abschnitt.

In Angelegenheiten der politischen Verwaltung.

Zur Wirksamkeit des Bezirksamtes gehört, in soweit dazu nicht andere Organe bestimmt sind, die unmittelbare Sorge für die Vollziehung der Gesetze, für die Aufrechthaltung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe, und für die Förderung des Gemeinwohles, durch die seiner Aufsicht zugewiesenen Anstalten. (§. 22.)

Das Bezirksamt sorgt für die gehörige Kundmachung der Gesetze und der zur Verlautbarung bestimmten Anordnungen der Behörden, innerhalb des Bezirkes nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der erhaltenen höheren Aufträge. (§. 23.)

Die Bezirksämter, deren Bezirke die Landesgrenze berühren, haben, wenn sie an den Grenzflüssen und Bächen Baulichkeiten oder sonst eine bedenkliche Aenderung wahrnehmen, sogleich mit Umsicht die Erhebung zu pflegen, und die Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde zu erstatten. Dasselbe hat zu geschehen, wenn einer oder mehrere die Landesgrenze bezeichnende Pfähle oder andere Grenzzeichen beschädiget, umgestürzt oder hinweggenommen werden, oder zu Grunde gehen.

Das Bezirksamt pflegt bei Streitigkeiten über Gemeindegrenzen, sofern der Gegenstand nicht zur gerichtlichen Wirksamkeit gehört, die nöthigen Erhebungen, und legt solche der vorgesetzten politischen Behörde zur Entscheidung vor. (§. 24.)

Dem Bezirksamte liegt die Erstattung der Anträge bezüglich der Maßregeln zur Hintanhaltung und Milderung des Nothstandes und deren Vollziehung ob; nur in besonders dringenden Fällen steht ihm die unmittelbare Verfügung dießfälliger Maßregeln zu.

Es hat namentlich zu wachen und zu sorgen, daß Verletzungen der Person und des Eigenthumes vorgebeugt, bei vorfallenden Beschädigungen, vorzugsweise bei einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Hungersnoth und

derlei ausgedehnten Nothfällen, dem Umsichgreifen des Schadens Einhalt gethan, den Bedrängten die möglichste Hilfe gewährt, der Umfang und die Veranlassung des Schadens erhoben, die eingetretenen nachtheiligen Folgen beseitiget und die Gesetz-Uebertreter zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden.

Zu diesem Behufe steht es dem Bezirksamte zu, die übrigen öffentlichen Organe nach Maßgabe des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises zur schuldigen Mitwirkung zu veranlassen und dabei zu überwachen.

Handelt es sich um Einleitung von Sammlungen oder sonstigen Nothstands-Abhilfen in größerem Maße, oder um Lebensrettungs-Taglien und Belohnungen für ausgezeichnetes Benehmen bei Feuer-, Wasser- und anderen Gefahren, so wendet sich das Bezirksamt an die höhere politische Behörde. (§. 25.)

Bei gewaltsamen oder in böser Absicht vorgenommenen Besitzstörungen hat das Bezirksamt Alles vorzukehren, damit die öffentliche Ordnung erhalten und wieder hergestellt, und weitere Angriffe hintangehalten werden, mit Vorbehalt des gerichtlichen Einschreitens über die vorgekommenen Besitzstörungsklagen. (§. 26.)

In Angelegenheiten, welche die Landescultur (den Ackerbau, das Forstwesen, die Jagd und Fischerei) betreffen, überwacht das Bezirksamt im Umfange seines Bezirkes die Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen, vollzieht die von den vorgesetzten Behörden erhaltenen Weisungen, und entscheidet in vorkommenden Fällen in erster Instanz, wenn die Entscheidung nicht zum gerichtlichen Wirkungskreise gehört, oder ausdrücklich der höheren politischen Behörde vorbehalten ist. (§. 27.)

Das Bezirksamt sorgt in dem Umfange seines Bezirkes, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der ihm zugegangenen höheren Weisungen, für die Herstellung und Instandhaltung der Straßen und Brücken. Auch steht den Bezirksämtern die Aufsicht und Ueberwachung des Zustandes der Wasserwerke, insbesondere von Mühlen, Holzrechen, Klausen, Schwemmen, Schutzbauten ꝛc. und ihres Einflusses auf Ufer und Gewässer zu, um nach Umständen die Einwirkung der höheren oder besonders berufenen Behörden in Anspruch zu nehmen, oder in dringenden Fällen geeignete Vorkehrungen zu treffen. Handelt es sich um Anlegung neuer Straßen im Innern des Bezirkes, wobei Expropriationen oder die Concurrenz mehrerer Gemeinden einzutreten haben, oder die an die Kreis- oder Landesgrenzen führen, so pflegt das Bezirksamt die darauf abzielenden Verhandlungen, und legt solche der höheren politischen Behörde zur weiteren Verfügung vor. (§. 28.)

Dem Bezirksamte steht zu: die Verleihung von Handels- und Gewerbebefugnissen in erster Instanz, und zwar über Einvernehmen der Gemeindevorsteher, in soweit nicht die Ertheilung bestimmter Gewerbe- und Handelsrechte einer höheren Behörde vorbehalten ist, ferner die Entscheidung in erster Instanz bei Gewerbestörungen, d. h. bei unbefugter Gewerbe-Ausübung, mangelnder oder überschrittener Concession, oder Verhinderung und Störung der Gewerbe-Ausübung der dazu Berechtigten. (§. 29.)

Bei der Conscription liegt dem Bezirksamte die vorschriftsmäßige Mitwirkung ob.

Dem steht in Absicht auf Gemeinden, die demselben unterstehen, über Einvernehmen der Gemeinde die Entscheidung über die Zuständigkeit zur Gemeinde, sowie die Ausfertigung der Heimatscheine zu.

Das Bezirksamt leistet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der ihm ertheilten Weisungen seine Mitwirkung bei Rekrutirungen, bei Militär-Entlassungen im Concertations- oder Gnadenwege, bei Abstellungen von Amtswegen, sowie bei Ueberwachung der Urlauber, der in ihre Heimat entlassenen Reservemänner und Patental-Invaliden und Einberufung der Urlauber. (§. 30.)

Dem Bezirksamte liegt die Besorgung der auf die Vorspannsleistung und Einquartirung des Heeres bezüglichen Geschäfte ob.

Nach Maßgabe der militärischen Dispositionen und der bestehenden Gesetze und höheren Anordnungen sorgt das Bezirksamt, daß die erforderliche Vorspann und Bequartierung auf die Verpflichteten vertheilt und von diesen geleistet werde.

Es überwacht dabei die Gemeindevorsteher, oder die von ihnen oder von den Eigenthümern des ausgeschiedenen Besitzes für Einquartierungs- und Vorspannsgeschäfte bestellten Organe in der Ausübung ihrer Wirksamkeit, schafft erforderlichen Falles unmittelbar die nöthige Abhilfe, und entscheidet über vorkommende Beschwerden.

Wenn zur Unterstützung der Bezirksämter an wichtigen Marschstationen, wo sich kein Bezirksamt befindet, besondere Marsch-Commissäre für Einquartierung und Vorspannsgeschäfte bestellt werden, stehen selbe unter dem Bezirksamte. (§. 31.)

In Angelegenheiten der Verpflegung des Heeres hat das Bezirksamt, in soweit es von den Militär-Organen darum ersucht oder von der höheren Behörde beauftragt wird, seine Mitwirkung zu gewähren. (§. 32.)

Dem Bezirksamte steht zu: die Ertheilung der politischen Ehe-Consense über Einvernehmen der Gemeindevorsteher, in soweit solche Bewilligungen erforderlich und nicht ausnahmsweise der höheren Behörde vorbehalten sind. (§. 33.)

Das Bezirksamt bewilliget die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen und sorgt für die Aufrechthaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften. (§. 34.)

Das Bezirksamt trifft alle Maßregeln, welche in Angelegenheiten der Polizei-Verwaltung durch die Gesetze oder Weisungen der vorgesetzten Behörden angeordnet werden, oder welche es innerhalb seines Wirkungskreises selbst zu verfügen findet. Es vollführt diese Maßregeln entweder unmittelbar und mit Zuhilfenahme der dazu besonders berufenen Organe (Sanitäts-, technische, polizeiliche Organe, Gensd'armerie und andere Wachkörper) oder durch Verhaltung und Ueberwachung der zur Mitwirkung nach den ertheilten Weisungen Verpflichteten. (§. 35.)

Das Bezirksamt hat über das Preß- und Zeitungswesen und über die Vereine, welche im Bezirke bestehen, oder darin ihre Zwecke verfolgen, die Aufsicht zu pflegen. (§. 36.)

Das Bezirksamt ist verpflichtet, für die Unterlassung öffentlicher Religions-Uebungen von Seite nicht anerkannter Confessionen Sorge zu tragen.

Dasselbe handhabt die Vorschriften in Beziehung auf die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und die Hintanhaltung von Religions- und Gottesdienst-Störungen. (§. 37.)

Dem Bezirksamte liegt die Fremden-Polizei ob, in soferne nicht die Handhabung derselben anderen Organen übertragen wird, namentlich die

Ueberwachung der Fremden, die Ausfertigung der Wanderbücher und Reise-Urkunden, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, die Vidirung der Wanderbücher zur Weiterreise, die Vidirung der Hausirpässe, die Ausweisung und Abschiebung von bedenklichen, von erwerblosen oder ausweislosen im Bezirke nicht zuständigen Individuen, das Schubwesen, die Anordnung und Leitung von Streifungen und Mitwirkung bei denselben, wenn solche von der höheren Behörde angeordnet werden. (§. 38.)

Zum Wirkungskreise des Bezirksamtes gehört die Obsorge für die Armenpflege nach den bestehenden Einrichtungen und Gesetzen, die Ueberwachung und Anhaltung der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die Sorge, daß die für Armenpflege und andere derlei wohlthätige Zwecke bestehenden Gemeinde- oder Bezirks-Anstalten gehörig verwaltet und verwendet werden, und die Abstellung des Bettelns. (§. 39.)

In Betreff der Sanitäts-Polizei hat das Bezirksamt mit Beachtung der bestehenden Vorschriften und der höheren Aufträge die Maßregeln, welche bei Epidemien, Seuchen u. s. f. nothwendig, oder zur Wahrung des öffentlichen Gesundheitszustandes überhaupt erforderlich sind, zu vollziehen und in dringenden Fällen unmittelbar zu verfügen, sowie die hiezu besonders bestimmten ärztlichen Organe in ihrer Pflichterfüllung zu überwachen und zu unterstützen.

Dem Bezirksamte steht zu: die Ueberwachung in Angelegenheiten der Sanitäts-Polizei und der Krankenpflege, des Impfwesens und der Geburtshilfe, endlich die Ueberwachung der Kranken-, Siechen-, Gebär-, Irrenhäuser ꝛc., welche im Bezirke als Gemeinde- oder Bezirks-Anstalten bestehen, oder seiner Obsorge besonders zugewiesen werden. (§. 40.)

Das Bezirksamt handhabt die Sittlichkeits-Polizei, es ertheilt Musik-Lizenzen und die Bewilligung zu Schauspielen und anderen Produktionen im Bezirke, in soferne die betreffenden Individuen bereits mit der gesetzlichen Befugniß versehen sind. (§. 41.)

Das Bezirksamt ist verpflichtet, für die Reinlichkeit und Straßenpolizei zu sorgen, und die Aufrechthaltung der dießfalls bestehenden Vorschriften und Einrichtungen zu überwachen. (§. 42.)

Das Bezirksamt überwacht das Gesindewesen, vollzieht die Dienstboten-Ordnungen und die polizeilichen Vorschriften in Betreff der Gesellen, Fabriksarbeiter, Lehrjungen u. s. f. (§. 43.)

Dem Bezirksamt liegt die Handhabung der Feuer- und Bau-Polizei ob.

In dieser Beziehung steht ihm namentlich zu: die Ertheilung der politischen Bau-Consense, in soferne nicht hiezu nach den Bau-Vorschriften die höhere Genehmigung erforderlich ist; die Feuerbeschau, die Ueberwachung der Lösch-Anstalten; der gehörigen Vorsichten bei Bauführungen; des rechtzeitigen Beziehens und Räumens der Wohnungen aus Sicherheits- und Sanitäts-Rücksichten ꝛc. ꝛc. (§. 44.)

Zur Wirksamkeit des Bezirksamtes gehört die Ausübung der Markt- und Gewerbe-Polizei, und der Satzungs- und gewerblichen Tax-Ordnungen die Aufsicht über die Zimentirung, über Maße und Gewichte, die Ueberwachung des Zunft- und Innungswesens. (§. 45.)

Das Bezirksamt handhabt die Feld-, Forst- und jagdpolizeilichen Vorschriften. (§. 46.)

Das Bezirksamt entscheidet in erster Instanz, wenn Jemand sich we-

gen Maßregeln oder Verfügungen beschwert, die in Ausübung der Polizei von einem dem Bezirksamte untergeordneten Gemeindevorsteher oder einem für den einen oder anderen Zweig der Polizei bestellten und dem Bezirksamte unterstehenden Organe getroffen werden, sowie über Beschwerden von Durchreisenden wegen Ueberhaltung oder ungebührlicher Behandlung von Seite eines Weg- oder Brückenmauthners, Postmeisters, Gastwirthes, Lohnkutschers, Fuhrmannes, Schiffers u. dgl. (§. 47.)

Das Bezirksamt verhandelt und entscheidet in erster Instanz bei Verletzung polizeilicher Vorschriften und Einrichtungen, in soferne dieselben nicht der strafrichterlichen Wirksamkeit (§. 58) vorbehalten sind, oder nicht ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen werden. (§. 48.)

Bei geistlichen und weltlichen (Schul-, Unterrichts-, Wohlthätigkeits-, Bildungs- und Humanitäts- ꝛc.) Stiftungen liegt dem Bezirksamte die Verpflichtung ob, das Aufsichts- und Tutel-Recht des Staates zu üben, in wieferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit der höheren Behörde vorbehalten ist. (§. 49.)

Dem Bezirksamte steht zu: die Ertheilung von Aufgebots-Dispensen in den Fällen naher Todesgefahr (b. G. B. §. 86), wo solche gesetzlich den Ortsobrigkeiten zugewiesen ist; die Einflußnahme in den Angelegenheiten der kirchlichen Vogtei und bei den Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften; die gesetzliche Amtshandlung bezüglich der Gebühren für die Geistlichkeit und die executive Eintreibung derselben, insoferne sie (wie Sammlungen, Stolagebühren ꝛc.) zur Wirksamkeit der politischen Verwaltung gehören. (§. 50.)

In Schul- und Erziehungssachen übt das Bezirksamt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften das Aufsichtsrecht des Staates; es schreitet ein bezüglich der Sammlungen und Schulgelder und verhängt dießfalls die Execution; es verhandelt und entscheidet, in soferne nicht der Gegenstand den höheren Behörden vorbehalten oder besonderen Organen zugewiesen ist, über Schulbaulichkeiten, über die Verpflichtung der Beischaffung von Einrichtungsstücken, Geräthen, Brennstoff und sonstigen Erfordernissen der Schule und überwacht die Erhaltung der Schulgebäude und den Schulbesuch; es hat wegen gehörigen Besuches die gesetzlichen Mittel anzuwenden, und bei Beschwerden über das Verhalten der Lehrer einzuschreiten; es legt endlich die Schulrechnungen und Schul-Ausweise den höheren Behörden vor. (§. 51.)

Das Bezirksamt überwacht, unterstützt und belehrt die ihm unterstehenden Gemeinden nach Maßgabe der Gesetze und Gemeinde-Ordnungen in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, und entscheidet in denselben über die ihm durch die Gesetze und Gemeinde-Ordnungen zugewiesenen Gegenstände. (§. 52.)

Das Bezirksamt hat zu sorgen, daß in den der Amtswirksamkeit desselben angehörenden Geschäftszweigen, innerhalb des Bezirkes, die gesetzlichen Anordnungen und die Verfügungen der Behörden vollzogen werden; es bringt nöthigenfalls die ihm dießfalls zustehenden Zwangsmittel zur Anwendung, und leistet anderen zur Handhabung der Gesetze bestellten Behörden, Aemtern und Organen hierzu über deren Einschreiten, den gesetzlichen Beistand. (§. 53.)

Reichen die ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit, oder zum Vollzuge der Gesetze

und Anordnungen nicht aus, so hat sich das Bezirksamt wegen der erforderlichen Militär-Assistenz an die höhere Behörde zu wenden.

In dringenden Fällen und wenn Gefahr am Verzuge ist, hat das Bezirksamt das Recht, die Militär-Assistenz unter eigener Verantwortung des Amtsvorstehers unmittelbar zu requiriren, wovon jedoch sogleich die Anzeige an die höhere Behörde zu machen ist. (§. 54.)

Die Beziehungen des Bezirksamtes zur Gensd'armerie und den sonstigen Wachkörpern werden durch die dafür bestehenden, bestehenden Gesetze und Vorschriften geregelt. (§. 55.)

Die dem Bezirksamte zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel zur Wahrung seines Ansehens und zur Hintanhaltung von Mißachtung sind bei vorkommenden Fällen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften in Anwendung zu bringen. (§. 56.)

Zweiter Abschnitt.

In Angelegenheiten der Justizpflege.

Der Wirkungskreis der Bezirksämter in Gegenständen der Strafgerichtsbarkeit wird in folgender Art bestimmt. (§. 57.)

A. Strafgerichtsbarkeit.

Dem Bezirksamte kommt als Bezirksgericht die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz, die Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung im vollen Umfange über alle Uebertretungen zu, welche nicht anderen Behörden zugewiesen sind. (§. 58.)

Dem Bezirksamte als Bezirksgericht stehen ferner alle jene Amtshandlungen zu, welche die Strafprozeß-Ordnung demselben zuweiset. (§. 59.)

Die Gerichtshöfe erster Instanz sind berechtiget, einzelne Acte der ihnen zukommenden Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen, z. B. Vornahme von Zeugenverhören, Gegenstellungen, Beaugenscheinigungen ꝛc. ꝛc. an die Bezirksämter zu delegiren, oder dieselben um deren Vornahme zu ersuchen; daher wird das Bezirksamt auch noch als Hilfsbehörde rücksichtlich aller derlei ihm von den Gerichtshöfen erster Instanz übertragenen strafgerichtlichen Acte zu fungiren haben. (§. 60.)

B. Civilgerichtsbarkeit.

Der Wirkungskreis der Bezirksämter in Beziehung auf die Civilgerichtsbarkeit in und außer Streitsachen, wird durch die Jurisdictionsnorm und die Vorschriften zu deren Ausführung bestimmt.

Hier wird nur festgesetzt, daß das Bezirksamt als Bezirksgericht in allen Fällen, wo in oder außer Streitsachen die Amtshandlung des Collegialgerichtes durch seine Vermittlung erleichtert werden kann, es möge sich dabei um den Vollzug von Zustellungen oder gerichtlichen Entscheidungen Sperren, Inventuren, Schätzungen und Feilbietungen, um die Vornahme von Zeugenverhören, Augenscheinen und anderen Erhebungen oder sonst um was immer für Akte handeln, dem erwähnten Gerichte hilfreiche Hand zu leisten habe. (§. 61.)

Dritter Abschnitt.

In Steuer- und Cassesachen.

1. Im Allgemeinen.

Die Bezirksämter haben in Steuer-, Rechnungs- und Cassesachen jene Amtshandlungen zu vollziehen, die ihnen durch gegenwärtige Vorschrift oder besondere Anordnungen übertragen werden. (§. 62.)

2. Insbesondere.

Das Bezirksamt hat bei der Ausführung und periodischen Revision des allgemeinen Grundsteuer-Katasters mitzuwirken, und für die Evidenzhaltung desselben zu sorgen. (§. 63.)

Es hat zur Einsammlung und Richtigstellung der Angaben über die Hauszins-Erträgnisse in jenen Orten, in welchen dafür nicht eigene Organe bestellt sind, und zur Bemessung der Hausclassensteuer, bei neu erbauten oder erweiterten, dieser Steuer unterliegenden Gebäuden die nöthigen Einleitungen zu treffen, und für die Evidenzhaltung des Gebäude-Classensteuer-Katasters zu sorgen. (§. 64.)

Zum Behufe der Bemessung der Erwerbsteuer ist das Bezirksamt verpflichtet, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und seine Anträge zu erstatten. (§. 65.)

Die Einkommensteuer-Bekenntnisse und Anzeigen sind vom Bezirksamte zu sammeln und gutächtlich vorzulegen. (§. 66.)

Das dem Bezirksamte unterstehende Steueramt besorgt die individuelle Vorschreibung der directen Steuern und der Zuschläge zu denselben, und gibt solche, nachdem sie die Bestätigung des Bezirksamtes erhalten hat, den Gemeinden bekannt.

Ebenso liegt dem Steueramte ob: die Einhebung, Verrechnung und Abfuhr dieser Steuern und Zuschläge. Besondere Vorschriften bestimmen, in wieferne dabei die Mitwirkung der Gemeinden in Anspruch genommen wird. (§. 67.)

Das Steueramt hat die Rückstände an Steuern und Zuschlägen in den vorschriftmäßigen Fristen dem Bezirksamte nachzuweisen, welches nach Maßgabe der bestehenden Executions-Vorschriften das Amt zu handeln berufen ist.

Anträge auf Steuernachlässe, Zufristungen und Herabsetzung sind der höheren Behörde vorzulegen. (§. 68.)

Die Erhebungen über den Umfang von Elementarschäden, für welche zeitliche Steuernachlässe angesprochen werden, sind vom Bezirksamte vorzunehmen, und an die höhere Behörde zu leiten, welcher auch, wenn Steuernachsichtsgesuche aus diesem Titel vorkommen, sogleich zur Controle der Schadenerhebungen die Anzeige zu erstatten ist. (§. 69.)

In Absicht auf die Bemessung und Einhebung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, benimmt sich das Bezirksamt und das demselben zugewiesene Steueramt nach den bestehenden Vorschriften. (§. 70.)

Das dem Bezirksamte unterstehende Steueramt hat die Einhebung, Verwahrung und Verrechnung der dahin zugewiesenen sonstigen Staatsgefälle, der Taxen, Domänen- und Forst-Renten, sowie der nicht in Steuerzuschlägen bestehenden Concurrenzgelder zu besorgen. (§. 71.)

Die Grundentlastungs-Zahlungen sind unter Anwendung der dießfälligen Instruction vom Steueramte einzuheben, in Empfang zu stellen, und an die betreffenden Cassen abzuführen. (§. 72.)

Das Steueramt ist zur Verwahrung und cassemäßigen Verrechnung des Waisenvermögens, sowie der gerichtlichen und politischen Depositen verpflichtet. (§. 73.)

Ueber besondere Weisungen hat endlich das Steueramt noch andere Casseverrichtungen, als: Leistung stehender Bezüge, Vollzug von Empfängen und Auslagen für Rechnung anderer Cassen u. dgl. zu besorgen. (§. 74.)

Beilage *D.*

Allerhöchste Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsbehörden.

Die Oberlandesgerichte werden besetzt:

1. mit einem Präsidenten;
2. nach Erforderniß mit einem Vicepräsidenten;
3. mit der nach Bedürfniß zu bemessenden Zahl von Oberlandesgerichtsräthen; mit der erforderlichen Anzahl:
4. von Raths-Sekretären und Sekretärs-Adjuncten, welche sowohl zur Führung der Sitzungs-Protokolle, als auch zur Verfassung der Rathsbeschlüsse zu verwenden sind;
5. von Vorstehern der Hilfsämter, als: Einreichungs-Protokoll, Expedit und Registratur, in soferne eine Vereinigung derselben in Einer Person thunlich erscheint, mit der Bezeichnung als Directoren der Hilfsämter;
6. von Adjuncten derselben, denen die Leitung einzelner Hilfsämter oder Geschäfts-Abtheilungen anvertraut wird;
7. von Officialen und Accessisten für die Geschäfte der Registratur und des Expedits;
8. von Rathsdienern, Kanzlei- und Amtsdienern und, wo das Bedürfniß eintritt, Dienersgehilfen. (§. 1.)

In die Zahl und den Status der Oberlandesgerichts-Räthe sind diejenigen Vorsteher der im Oberlandesgerichts-Sprengel befindlichen k. k. Collegialgerichte nicht einzubeziehen, welche mit den Oberlandesgerichtsräthen in gleichem Range stehen; sie sind in dem Status der einzelnen Collegialgerichte selbstständig aufzuführen.

Der Rang zwischen ihnen und den Oberlandesgerichts-Räthen richtet sich, im Falle ihrer Einberufung zu dem Oberlandesgerichte, nach dem Alter ihrer Ernennung zu Vorstehern von Collegialgerichten. (§. 2.)

Unter der Leitung und Aufsicht der Oberlandesgerichte bestehen Bezirksgerichte und Gerichtshöfe erster Instanz (Tribunali di prima istanza), welche letztere entweder Landesgerichte oder Kreisgerichte sind. (§. 3.)

Bei Bestellung der Gerichtshöfe soll als Grundsatz gelten, daß in der

Regel in jedem politischen Kreise ein Gerichtshof aufgestellt wird. Ausnahmen haben nur in soferne stattzufinden, als, nach Verhältniß des Areals und der Bevölkerung, entweder in einem größeren Kreise zwei solche Gerichte aufzustellen, oder einen Gerichtshof seine Wirksamkeit über zwei oder mehrere Kreise ausdehnen zu lassen, für thunlich oder erforderlich erachtet werden sollte. (§. 4.)

Die Gerichtshöfe sollen in den Hauptstädten der Kronländer, oder wo die Geschäfte in einem sehr bedeutenden Umfange und von besonderer Wichtigkeit bestehen, den Namen: „k. k. Landesgerichte," sonst „k. k. Kreisgerichte" führen, und mit einem Präsidenten oder Präses, Räthen und dem nothwendigen Hilfspersonale im Concepts- und Kanzleifache, dann dem angemessenen Dienerstande besetzt werden.

Der Wirkungskreis der k. k. Landesgerichte und Kreisgerichte ist im Allgemeinen, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung und der Jurisdictionsnorm den Landesgerichten vorbehalten werden, unter sich gleich.

Ein besonderes Gesetz für die Gerichtsstellen bestimmt, in wiefern den Gerichtshöfen erster Instanz ein Aufsichtsrecht über die Bezirksgerichte zusteht. (§. 5.)

Der Geschäftskreis der Gerichtshöfe umfaßt auch jenen eines Bezirksgerichtes für deren Standorte und überhaupt für diejenigen Gebietstheile, die denselben für die bezirksämtlichen Amtshandlungen zugewiesen sind.

Befindet sich der Sitz eines Gerichtshofes in einer bedeutenden und volkreichen Stadt, so kann, um die Rechtspflege zu erleichtern und zu beschleunigen, die Bestellung eines oder mehrerer Bezirksgerichte in dem gedachten Orte für die Rechtsgeschäfte, welche mit einer besonderen Anordnung näher zu bezeichnen sind, stattfinden. Die Geschäfte solcher Bezirksgerichte sollen jedoch durch Beamte der Landesgerichte, welche der Präsident des Gerichtshofes dazu bestimmt, versehen werden. Diese Beamten bleiben aber in dem Status des Gerichtshofes, und rücken mit den übrigen Beamten desselben nach dem Dienstalter in die höhere Gehaltsstufe ihrer Kategorie vor.

Die Eintheilung der Geschäfte dieser Bezirksgerichte wird übrigens für jedes Kronland, wo der Fall eintritt, durch eine besondere Verordnung des Justizministers bekannt gegeben. (§. 6.)

Die besonderen Depositenämter, wo solche mit Allerhöchster Genehmigung dermalen bestehen, und die Landtafel- und Grundbuchsämter sind einstweilen mit dem nothwendigen Amtspersonale, nach den bisherigen Systemisirungen und Bezügen unter allenfalls zulässigen Beschränkungen oder erforderlicher Aushilfe (Landtafel in Prag, Lemberg) beizubehalten und in den Status aufzunehmen, bis über den künftigen Umfang der Landtafeln und öffentlichen Bücher der Collegialgerichte entschieden und bei den Depositenämtern eine mögliche Vereinfachung der bisherigen Depositenamts-Instruction, mit Zustimmung des Finanzministeriums, zu Stande gebracht sein wird.

Das Gleiche gilt hinsichtlich jener Länder, wo Hypotheken-, Verfach- und Notifikenbücher bestehen. (§. 7.)

In Städten, in denen das Bedürfniß eigener, für sich bestehender Handelsgerichte vorhanden ist, werden solche errichtet. Welche derselben als Seegerichte bestellt werden, bestimmen besondere Anordnungen. Der Perso-

nalstatus wird auf ähnliche Art, wie jener des daselbst befindlichen Gerichtshofes regulirt. Die Beamten dieser Handelsgerichte stehen in gleichen Bezügen und in gleichem Range mit den Beamten dieses Gerichtshofes. (§. 8.)

Bei den übrigen Gerichtshöfen werden die Handelsgeschäfte von denselben, unter Beiziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande, ausgeübt.

In wieferne ausnahmsweise an einzelnen anderen Orten, der bestehenden Verhältnisse halber, außerdem für die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit besondere Fürsorge getroffen werden muß, wird besonderen Bestimmungen vorbehalten. (§. 9.)

Bei denjenigen Gerichten, welchen die Ausübung der Berggerichtsbarkeit, unter Beiziehung bergkundiger Beisitzer, übertragen wird, ist, wo die Nothwendigkeit es erheischt, eine angemessene Vorsehung zur Führung des Bergbuches zu treffen; jedenfalls sind die mit der Bergbuchführung zu betrauenden Beamten für dieses Geschäft in Eid und Pflicht zu nehmen. (§. 10.)

Für jeden Oberlandesgerichtssprengel wird eine bestimmte Anzahl von Auscultanten, zur Ausbildung eines entsprechenden Nachwuchses und zur Hilfeleistung sowohl bei dem Oberlandesgerichte als auch bei den übrigen Gerichten, zum Theile mit, zum Theile ohne Adjutum bestellt. (§. 11.)

Bei den Gerichtshöfen ist für die Rechnungsarbeiten eine angemessene Vorsorge zu treffen, und falls eigene Beamte zu diesem Behufe aufgestellt werden müßten, ist hierauf bei dem Vorschlage der einzelnen Standes-Regulirungen geeignete Rücksicht zu nehmen. (§. 12.)

In die Betheilung des ärztlichen und seelsorglichen Personales mit festgesetzten Gehalten ist nicht einzugehen, sondern das ersteres gegen Bestallung, das letztere gegen Honorar nach dem sich ergebenden Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. (§. 13.)

Für jene Oberlandesgerichtssprengel, in welchen sich der Bedarf eines oder mehrerer Scharfrichter herausstellt, ist, falls die Bestellung eines solchen nicht bereits Allerhöchst genehmiget ist, um die Genehmigung zu dessen Aufstellung gehörigen Orts einzuschreiten. (§. 14.)

Den bei den k. k. Gerichten angestellten Kanzlei- und Amtsdienern, sowie den Gefangen-Aufsehern, wird, wenn sie nicht mit einem Dienstkleide auf Staatskosten betheilt werden, ein jährliches Kleiderpauschale, dessen Ausmaß, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, nicht über 50 fl. zu bestimmen ist, bewilliget, wogegen selbe verpflichtet sind, im Dienste ein Amtskleid nach dem vorgeschriebenen Muster zu tragen. (§. 15.)

Die bei den Gerichtshöfen desselben Oberlandesgerichtes, bei welchen die systemmäßigen Besoldungen unter sich nach durchgängig gleichmäßigen Abstufungen festgesetzt sind, stehenden Beamten und Diener derselben Kategorie bilden einen Concretal-Status und rücken nach dem Dienstalter in die höheren Gehaltsklassen der einzelnen Kategorie ohne Veränderung ihres Dienstplatzes vor. (§. 16.)

Bei jedem Oberlandesgerichte wird zur Ueberwachung des bei den Gerichtshöfen in dem oberlandesgerichtlichen Sprengel befindlichen Staats-Anwaltschafts-Personales und zur Besorgung der ihm sonst nach der Strafprozeß-Ordnung zu übertragenden Functionen ein Oberstaats-Anwalt, bei den einzelnen Landesgerichten hingegen werden, zur Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes, Staats-Anwälte und dort, wo es nöthig ist, auch Substituten bestellt.

Sowohl dem Ober-Staats-Anwalte als auch jedem Staats-Anwalte wird das zu ihrem Dienste erforderliche Kanzlei- und Diener-Personale, aus dem Stande des Gerichtes, bei dem derselbe angestellt ist, beigegeben. (§. 17.)

Die Ober-Staats-Anwälte haben den Character von Oberlandesgerichts-Räthen, stehen in dem Status und in der Zahl der Räthe des Oberlandesgerichtes, und rücken mit denselben nach ihrem Dienstalter in die höhere Gehaltsstufe vor. (§. 18.)

Die Staats-Anwälte bei den Landes- und Kreisgerichten stehen in dem Status, Range und Gehalte der Landes- und Kreisgerichtsräthe, und sie rücken mit denselben nach ihrem Dienstalter in die höheren Gehaltsstufen vor. (§. 19.)

Die Staats-Anwalts-Substituten haben den Charakter und die Bezüge der Raths-Secretäre jener Gerichtsstelle, bei welcher sie angestellt sind. (§. 20.)

Das Ausmaß der Gehalte und die Diätenclasse werden nach dem Schema der systemisirten Bezüge und Diätenclassen der Beamten und Diener bei den politischen oder gerichtlichen Behörden bestimmt. (§. 21.)

Für die zur Pauschalbehandlung geeigneten Kanzlei-Erfordernisse, die Beheizung, Beleuchtung ꝛc., wird ein Kanzlei-Pauschale festgesetzt.

Deßgleichen werden Pauschalien für die einzelnen Staats-Anwaltschaften ermittelt und bestimmt werden. (§. 22.)

Für Dienstreisen im Gerichtsbezirke erhalten die Beamten und Diener der Gerichtshöfe und der Staats-Anwaltschaften bestimmte Tag- und Meilengelder, welche bei offiziosen Reisen vom Aerar, bei Reisen in Parteisachen von den Parteien vergütet werden.

Die Particularien bei offiziosen Dienstreisen sind dem Oberlandesgerichts-Präsidium monatlich vorzulegen, und es sind, bis zu deren Adjustirung, angemessene Vorschüsse auf die verrechneten Beträge zu gewähren.

Bei Dienstreisen außerhalb des Gerichtssprengels haben dieselben, so wie die Beamten des Oberlandesgerichtes, im ganzen Oberlandesgerichts-Sprengel die normalmäßigen Diäten und Reisegebühren bis auf weitere Bestimmung zu beziehen. (§. 23.)

Die zur Durchführung dieser Organisation einberufene, mit Erlaß des h. Ministeriums des Innern vom 17. Jänner 1853 in Wirksamkeit gesetzte Landescommission bestand aus dem Gouverneur als Vorsitzenden, aus dessen Stellvertreter, aus einer gleichen Anzahl politischer und gerichtlicher Mitglieder (drei Räthen der Statthalterei und drei Räthen des Oberlandesgerichts) aus einem Finanzbeamten zur Wahrung der Interessen des Staatsschatzes und aus einer verhältnißmäßigen Anzahl Ersatzmänner.

Mit den Organisirungsarbeiten rücksichtlich der Statthalterei und zum Theil der Kreisbehörden war der Gouverneur ad personam betraut.

Die Organisirung des Oberlandesgerichts besorgte der Präsident dieser Stelle im Einvernehmen mit dem Gouverneur.

Ueber die Aufgabe der Organisirungs-Landes-Commission enthält der §. 7 der mit a. h. Entschließung vom 30. Dezember 1852 genehmigten

Instruction folgende Bestimmungen: Die Aufgabe der Organisirungs-Landes-Commission ist durch die a. h. Entschließung vom 14. September 1852 bestimmt. Sie umfaßt im Allgemeinen die Erörterung und Vollziehung aller Maßregeln, welche zur zweckmäßigen und raschen Durchführung der Organisation und zum Inslebentreten der neuen Behörden, mit Ausnahme der Statthaltereien, Landesregierungen und Oberlandesgerichte erforderlich sind, insbesondere aber gehört dazu:

I. Die Eintheilung und Abgrenzung der Bezirke, Kreise und Gerichtssprengel;

II. die Feststellung der Standorte der neuen Aemter und Behörden;

III. die Bestimmung des Personalstandes, und

IV. die Ausmittlung der Gebäude und Räumlichkeiten für dieselben;

V. die Begutachtung sonstiger der Durchführung der Organisirung vorbehaltenen Gegenstände und der vom Ministerium vorgelegten Fragen;

VI. die Ausarbeitung der Besetzungsvorschläge für die Bezirksämter, und

VII. die Verfügungen der Ernennungen, der Amtsübernahme und des Beginnes der Thätigkeit der Bezirksämter.

Der große Umfang und die Schwierigkeit dieser Arbeiten ist nicht zu verkennen; doch muß ich bemerken, daß der Commission ein doppelter Umstand wesentlich zu statten kam, und zwar, daß das Archiv der aufgelösten Organisirungs-Commission manches verwendbare Material geboten hat und daß die noch fehlenden Behelfe in den von den Distriktsvorstehern in Folge des bereits bezogenen Präsidial-Erlasses vom 27. August 1852, Z. 129 M. C. G., gelieferten Vorarbeiten zu finden waren.

Im Monat Mai 1853 erstattete die Organisirungs-Commission ihre motivirten Anträge über die Eintheilung des Landes, über die Feststellung der Standorte der neuen Aemter und über den Personalstand.

In Erledigung der vom Gouvernements-Präsidium fast zu gleicher Zeit gemachten Vorlagen über die Organisirung der Statthalterei, erfloß die a. h. Entschließung vom 5. Juli 1853, mit welcher für die gedachte Landesbehörde der nachstehende Personal-Besoldungsstatus genehmigt wurde:

Der Statthalter mit 8000 fl. Gehalt und 8000 fl. Funktionszulage } III. Diätenklasse. (Freie Wohnung.)

1 Vicepräsident mit 5000 fl. Gehalt. IV. Diätenklasse.

1 Hofrath mit 4000 fl. V. Diätenklasse.

8 Statthaltereiräthe:
1 mit 3000 fl. Gehalt
3 „ 2500 fl. „
4 „ 2000 fl. „ } VI. Diätenklasse.

9 Statthalterei-Sekretäre:
4 mit 1400 fl. Gehalt
5 „ 1200 fl. „ } VIII. Diätenklasse.

12 Statthalterei Concipisten:
6 mit 800 fl. Gehalt
6 mit 700 fl. „ } IX. Diätenklasse.

10 Concepts-Praktikanten mit 300 fl. XII. Diätenklasse

1 Direktor der Hilfsämter mit 1400 fl. Gehalt. VIII. Diätenklasse.

3 Adjunkten: 1 mit 1000 fl.
1 mit 900 fl.
1 mit 800 fl. } IX. Diätenklasse.

16 Officiale: 5 mit 700 fl.
5 mit 600 fl.
6 mit 500 fl. } X. Diätenklasse.

8 Accessisten: 4 mit 400 fl.
4 mit 350 fl. } XII. Diätenklasse.

1 Thürhüter mit 400 fl.

9 Amtsdiener:
4 mit 300 fl.
4 mit 250 fl. } nebst Amtskleidung.

5 Dienersgehilfen mit à 216 fl. Lohn.

1 Portier mit 216 fl. Lohn und Kleidung.

Für die lithographische Presse:

1 Drucker mit 400 fl.

1 Gehilfe, mit 216 fl. Lohn.*)

---

*) Der mit h. Justizministerialerlaß vom 23. Februar 1854, Z. 42893, herabgelangte Personal- und Besoldungsstand des Oberlandesgerichtes mit Inbegriff der Ober-Staatsanwaltschaft und der Gerichtshöfe erster Instanz mit Inbegriff der Staatsanwaltschaften besteht in Folgendem:

Oberlandesgericht.

1 Präsident mit 6000 fl. Gehalt. III. Diätenklasse.

1 Vicepräsident mit 4000 fl. Gehalt. V. Diätenklasse.

17 Räthe (darunter ein Ober-Staatsanwalt)
1 a 3000 fl.
8 a 2500 fl.
8 a 2000 fl. } VI. Diätenklasse.

3 Rathssekretäre (darunter 1 Ober-Staatsanwalts-Stellvertreter
1 a 1100 fl.
2 a 1000 fl. } VIII. Diätenklasse.

2 Sekretärs-Adjunkten
1 a 900 fl.
1 a 800 fl. } IX.

1 Direktor der Hilfsämter 1200 fl. VIII.

2 Adjunkten
1 a 1000 fl.
1 a 900 fl. } IX.

7 Offiziale
2 a 700 fl.
2 a 600 fl.
3 a 500 fl. } X.

4 Accessisten
2 a 400 fl.
2 a 350 fl. } XII.

3 Rathsdiener mit 400 fl.

3 Kanzleidiener 1 a 300 fl.
2 a 250 fl.

1 Dienersgehilfe mit 216 fl.

Mit a. h. Entschließung vom 11. November 1853 erfolgte die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstatus für 10 Kreisbehörden und zwar:

5 Kreisvorsteher mit 2500 fl } VI Diätenklasse.
5 " " 2000 fl. }

Die Kreisvorsteher genießen außerdem eine Funktionszulage von 500 fl.; der von Klausenburg 800 fl. Das Reisepauschale derselben ist für Hermann-

---

Gerichtshöfe I. Instanz.

1 Landesgerichtspräsident mit	4000 fl. Gehalt.	V. Diätenklasse.	
9 Kreisgerichts-Präses	2 a 3000 fl.	VI.	
	7 a 2500 fl.		
1 Oberlandesgerichtsrath	2500 fl.	VI.	
11 Landesgerichtsräthe (darunter 1 Staatsanwalt)	3 a 1800 fl.	VII.	
	4 a 1600 fl.		
	4 a 1400 fl.		
60 Kreisgerichtsräthe (darunter 9 Staatsanwälte	30 a 1400 fl.	VIII.	
	30 a 1200 fl.		
22 Rathssekretäre (darunter 10 Staatsanwaltssubstituten	11 a 900 fl.	IX.	
	11 a 800 fl.		
61 Gerichtsadjunkten	20 a 700 fl.	X.	
	20 a 600 fl.		
	21 a 500 fl.		
1 Direktor der Hilfsämter beim Landesgerichte	1400 fl.	IX.	
9 Direktoren der Hilfsämter bei den Kreisgerichten	4 a 900 fl.	IX.	
	4 a 800 fl.		
2 Adjunkten beim Landesgerichte	1 a 800 fl.	X.	
	1 a 700 fl.		
10 Adjunkten bei den Kreisgerichten	5 a 700 fl.	X.	
	5 a 600 fl.		
66 Offiziale	33 a 600 fl.	X.	
	33 a 500 fl.		
35 Accessisten	17 a 400 fl.	XII	
	18 a 350 fl.		
10 Kerkermeister	5 a 400 fl.	XII.	
	5 a 350 fl.		
5 Amtsdiener bei dem Landesgerichte	2 a 300 fl.		
	3 a 250 fl.		
40 Amtsdiener bei den Kreisgerichten	13 a 300 fl.		
	13 a 250 fl.		
	14 a 200 fl.		
40 Gefangenaufseher	250 fl.		
21 Dienersgehilfen	216 fl.		

stadt mit 600 fl., sonst mit 500 fl. bemessen. Das Quartiergeld ist mit 5—600 fl. bemessen

5 Kreiskommissäre	*I.* Klasse mit	1400 fl.	*VIII.* Diätenklasse.
5 „	„ „ „	1200 fl.	
11 „	*II.* „ „	900 fl.	*IX.* „
11 „	*III.* „ „	800 fl.	
10 Kreisärzte mit 600 fl.	*IX.* Diätenklasse.		
10 Conceptspraktikanten mit 300 fl.	Adjutum.		
5 Kreissekretäre mit		700 fl.	X. Diätenklasse.
5 „ „		600 fl.	
10 Registranten mit		500 fl.	*XI.* „
16 Kanzlisten mit		400 fl.	*XII.* „
16 „ „		350 fl.	
10 Amtsdiener mit		250 fl.	
10 „ „		200 fl.	
10 Gehilfen mit		216 fl. *)	

*) Zur Besorgung der Geschäfte der direkten Steuern und zwar insbesondere zur Ueberwachung der Steuereinbringung und der Tilgung der Steuerrückstände wurde mit h. Finanzministerial-Erlaß vom 2. Juni 1854, Z. 6076, für jede Kreisbehörde 1 Steuer-Inspektor, 1 Unter-Inspektor, 1 Offizial und 1 Assistent, für die Kreisbehörden zu Hermannstadt, Kronstadt und Broos 2 Assistenten, somit im Ganzen 10 Steuer-Inspektoren und zwar 3 mit dem Gehalte von 1000 fl., 3 mit dem Gehalte von 900 fl. und 3 mit dem Gehalte von 800 fl., 10 Steuer-Unterinspektoren, 5 mit dem Gehalte von 700 fl. und 5 mit dem Gehalte von 600 fl., 10 Offiziale und 13 Assistenten provisorisch bestellt.

Ueber das dienstliche Verhältniß der Finanzbeamten, welche nach den Allerhöchsten Bestimmungen über die innere Einrichtung der Kreisbehörden denselben für die Angelegenheiten der directen Besteuerung beigegeben wurden, enthält die Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 31. August 1853, R. G. B. Nr. 172, L. R. B. Nr. 173, 1. Abtheilung, die näheren Bestimmungen im Folgenden:

1. Für die in dem Wirkungskreise der Kreis- und Comitatsbehörden aufgeführten Geschäfte der directen Besteuerung wird diesen Behörden für die Concepts- und Rechnungsgeschäfte ein Steuer-Inspektor als Referent mit dem erforderlichen Hilfspersonale nämlich mit Steuer-Unterinspektoren, dann Offizialen und Assistenten beigegeben.

2. Die Steuer-Inspektoren stehen in der IX. Diätenklasse und haben den Rang von Finanz-Bezirkskommissären

Ihre Gehalte zerfallen in drei Classen, von 1000 fl., 900 fl. und 800 fl.; die Unterinspektoren stehen in der IX. Diätenclasse und haben den Rang von Finanz-Bezirksconcipisten und ihre Gehaltsclassen sind 700 fl. — 600 fl.

Jede dieser Beamten-Kategorien bildet für das Gebiet der betreffenden Finanz-Landes-Direktion einen Concretalstatus, in welchem die einzelnen Individuen gleichmäßig in die verschiedenen Gehaltsstufen vertheilt sind, und wo eine solche Vertheilung unmöglich ist, die Mehrzahl in die unterste Classe fällt. Die Officiale und Assistenten gehören zu dem Status der Steueramtsbeamten gleicher Kategorie.

3. Dieses zur Besorgung der direkten Besteuerung bestimmte Personale bildet einen unmittelbaren Bestandtheil der Kreis- (Comitats-) Behörde, in der Art, daß alle Erlässe der vorgesetzten Behörden an die Kreis- (Comitats-) Behörde oder deren Vorsteher gerichtet und alle Verfügungen an Parteien und Aemter in deren Namen ausgefertiget wer-

Der mit a. h. Entschließung vom 17. Februar 1854 genehmigte Personal- und Besoldungsstatus für die 79 Bezirksämter besteht in Folgendem:

---

den. Die Berichte an die Steuer-Landesbehörde werden von dem Steuer-Referenten oder dessen Stellvertreter mitgefertiget.

4. Die Steuer-Inspectoren und Unter-Inspektoren ernennt das Finanzministerium über Antrag der Steuer-Landesbehörde, die Ernennung des Rechnungs-Personales liegt der Letzteren ob.

5. Der Steuer-Inspektor ist der Referent der Kreis- (Comitats-) Behörde in den Angelegenheiten der direkten Besteuerung. Er ist hiefür mit dem Kreis- (Comitats-) Vorsteher verantwortlich, und muß von Letzterem in allen solchen Angelegenheiten um seine Ansicht vernommen werden.

Bei Verschiedenheit der Ansichten über eine zu treffende Verfügung kann der Steuer-Inspektor, wenn er es durch das Interesse der Finanzen geboten erachtet, an den Kreis- (Comitats-) Vorsteher das Ansuchen stellen, daß die Verhandlung der Steuer-Landesbehörde vorgelegt werde, und benannter Vorstand ist verpflichtet, diesem Verlangen Folge zu geben, doch hat der Kreis- (Comitats) Vorstand, wenn er Gefahr am Verzuge verhanden erachtet, das Recht, unter eigener Verantwortung und unter gleichzeitiger Anzeige an die Steuer-Landesbehörde, nach seiner Ansicht die Entscheidung zu fällen, oder das Geeignete zu verfügen.

6. Der Kreis- (Comitats-) Vorsteher ist zugleich jener des gesammten Amtspersonales für die direkte Besteuerung, er hat es zur genauen Pflichterfüllung zu verhalten und kann gegen dasselbe mit Mahnungen, Verweisen und nöthigenfalls mit Suspension vom Dienste und Gehalte vergehen. Die verhängte Suspension ist unverzüglich der Steuer-Landesbehörde anzuzeigen.

7. Der Kreis- (Comitats-) Vorsteher ist ermächtiget, den Steuerbeamten Urlaube bis zu 14 Tagen zu gewähren. Für ausgedehntere Urlaube, dann für Belohnungen und Aushilfen, Versetzungen in den bleibenden oder zeitlichen Ruhestand, sowie für Ruhegenüsse, Pensionen, dann die Gebühren der Angehörigen eines verstorbenen Steuerbeamten hat er die Anträge der Steuer-Landesbehörde vorzulegen.

8. Die Disciplinargewalt über das Steuerpersonale der Kreis- (Comitats-) Behörde) wird, soweit die Befugnisse des Kreis- (Comitats-) Vorstehers nicht ausreichen, von der Steuer-Landesbehörde, und in höherer Linie vom Finanzministerium ausgeübt.

9. Ein eigenes Manipulationspersonale für die Geschäfte der direkten Besteuerung wird nicht aufgestellt, sondern es sind diese Geschäfte von den der Kreis- (Comitats-) Behörde zugewiesenen Manipulationsbeamten zu besorgen; doch werden die Steuergeschäfte sowohl im Einreichungsprotokolle als in der Registratur abgesondert behandelt.

10. Die für das Steuerpersonale nöthigen Einrichtungsstücke und Kanzlei-Erfordernisse werden von dem Kreis- (Comitats-) Vorsteher in derselben Art, wie für das gesammte übrige Personale der Kreis- (Comitats-) Behörde beigestellt.

11. Die Steuer-Inspektoren und Unterinspekteren haben bei Dienstreisen innerhalb des Kreises (Comitates) die Tag- und Meilengelder, wie die Kreiskommissäre II. und III. Klasse zu beziehen.

Bei Reisen außer dem Kreise (Comitate) gebühren ihnen nach den für die Dienstreisen der Staatsbeamten im Allgemeinen bestehenden Direktiven, die Diäten und Reisekostenvergütung.

12. Die Gehalte, Remunerationen, Pensionen und alle sonstigen Bezüge der Steuer-Inspektoren und ihres Hilfspersonales, sowie ihrer Witwen und Waisen, dann die unter §. 10 und 11 berührten Kosten werden auf den Finanz-Etat übernommen.

13 Die Amtshandlungen der den Kreis- (Comitats-) Behörden zugewiesenen Finanzbeamten sind durch die Bestimmungen über den im Wirkungskreise dieser Behörden bezeichneten, theils überwachenden, theils ausübenden Einfluß in Steuersachen, sowie durch die besonderen, von der Steuer-Landesbehörde vollständig mitzutheilenden Steuervorschriften geregelt.

26	Bezirksvorsteher	mit	1200 fl.	Gehalt.	*VIII.*	Diätenklasse.	(Freie Wohnung oder Quartiergeld.)
26	„	„	1100 fl.	„	„	„	
27	„	„	1000 fl.	„	„	„	
49	Adjunkten	„	800 fl.	„	*IX.*	„	(Für selbstständige Ausübung des Richteramtes eine Zulage von 200 fl.)
50	„	„	700 fl.	„	„		
68	Aktuare	„	500 fl.	„	*XI.*	„	
68	„	„	400 fl.	„	„	„	
113	Kanzlisten	„	400 fl.	„	*XII.*	„	
114	„	„	350 fl.	„	„	„	

Es wird hier nur noch angeordnet, daß die Kreis- (Comitats-) Behörde die Ueberwachung der Bezirksämter und der Steuerämter, dann der Gemeinden rücksichtlich der ihnen übertragenen Steuergeschäfte hauptsächlich durch periodische, jährlich auf alle Bezirke sich ausdehnende Dienstreisen der Steuer-Inspektoren und Unter-Inspektoren zu pflegen habe. Solche Bereisungen sind zur Zeit der minderen Arbeiten im Gebiete der Steuerbemessung und nach bestimmten Abtheilungen des Kreis- (Comitats-) Gebietes vorzunehmen. In jenen Fällen aber, wo ein auffallendes Zurückbleiben in den Leistungen dieser untergeordneten Aemter oder überhaupt Unordnungen in der Geschäftsführung derselben wahrnehmbar sind, haben besondere Aussendungen sogleich stattzufinden.

Die Berichte der Steuer-Inspektoren und Unterinspectoren an die Kreis- (Comitats-) Vorsteher über die Bereisungen in Steuer-Angelegenheiten sind vom Kreis- (Comitats-) Vorsteher mit seinen Bemerkungen und mit der Anzeige der hiernach von der Kreis- (Comitats-) Behörde getroffenen Verfügungen der Steuer-Landesbehörde vorzulegen.

Die Steuerlandesbehörde hat auf die genaue Erfüllung dieser Obliegenheiten der Finanzbeamten zur Herstellung und Erhaltung einer geordneten Steuerverwaltung ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und wird durch die Einsicht dieser Relationen in den Stand gesetzt, die Fähigkeit und Thätigkeit der mit den Steuergeschäften betrauten Organe genauer kennen zu lernen.

14. Es wird sich übrigens vorbehalten, ausnahmsweise jenen Bezirksämtern, wo wegen der größeren Bevölkerungszahl und der bedeutenderen industriellen Unternehmungen der administrative Steuerdienst eine besondere Personal-Aushilfe erheischt, über den auf die commissionelle Erhebung gestützten Antrag der Steuerlandesbehörden, eigene Finanzbeamte in der Eigenschaft von Unterinspektoren oder Offizialen beizugeben, welche zu dem Bezirksvorsteher in dasselbe Verhältniß treten, wie die Finanzbeamten der Kreis- (Comitats-) Behörden zu deren Chef.

Diese Hilfsorgane der Bezirksämter können aber von den Kreis- (Comitats-) Behörden auch in andere Bezirke zu Erhebungen in Steuer-Angelegenheiten abgeordnet werden, in welchen Fällen sie als Commissäre der Kreis- (Comitats-) Behörde fungiren, und ihre Relationen unmittelbar dahin zu erstatten haben.

Das dienstliche Verhältniß der Bauämter zu den Kreisämtern wurde durch den Erlaß vom 20. Oktober 1854, Z. 7120 St. P. und durch die Bestimmungen der Instruktion vom 28. August 1854, Z. 5607 St. P., näher bestimmt. Nach diesen Vorschriften hat das Bauamt eine zweifache Bestimmung:

a) alle in dem Kreise vorhandenen Reichsbauobjekte zu überwachen und im guten Stande zu erhalten.

b) Den Kreis- und Bezirksbehörden und Gemeinden des Kreises in baulichen Beziehungen Beihilfe zu leisten, und zwar durch Begutachtung oder Verfassung von Projecten und Bauanträgen und wenn es angesprochen wird, auch durch Ueberwachung oder Leitung und Collaudirung der Bauführung.

Dem Bauamt sind in der Regel 1 Ingenieur, 1 oder mehrere Assistenten und Elleven bleibend oder zeitweise zugetheilt.

50 Amtsdiener mit 250 fl. } nebst Amtskleidung
51 „ „ 200 fl. }
146 Gehilfen mit 216 fl. *)

*) Nach den a. h. Bestimmungen vom 14. September 1852 ist jedem Bezirksamte ein Steueramt beigegeben. Mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Aug. 1854, Z. 25260, wurde auf Grund des nachstehenden Erlasses des h. Finanzministeriums die Zahl der bereits vorhandenen 62 Steuerämter auf 79 erhöht. Der Personalstand eines Steueramtes besteht aus 1 Steuereinnehmer, 1 Kontroller, 1 oder 2 Assistenten, 1 Amtsdiener, bei größeren Steuerämtern fungirt auch 1 Official.

Erlaß des Finanzministers vom 25. Okt. 1853, womit die Allerhöchst genehmigten Grundsätze über die künftige Einrichtung der Steuerämter und die Feststellung ihres Personal- und Besoldungsstandes kundgemacht werden. R. G. B. Nr. 225, L. R. B. Nr. 225. 1. Abtheilung.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. v. M. über die Einrichtung der Steuerämter und die Feststellung ihres Personal- und Besoldungsstandes nachstehende Grundsätze Allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Die Steuerämter werden nach dem Gesammtumfange ihrer Wichtigkeit zum Behufe der Gehaltsbestimmung in drei Hauptclassen eingetheilt.

Die wichtigsten Steuerämter des Kronlandes, und beziehungsweise des, der Steuerlandesbehörde zugewiesenen Verwaltungsgebietes, werden in die erste Classe, die mindest wichtigen in die dritte, und die übrigen in die zweite Classe gereiht.

2. Bei jedem Steueramte wird ein Steuereinnehmer und ein ihn controlirender Beamte bestellt, welchen, als den eigentlichen Oberbeamten des Amtes, die unmittelbare Haftung für das Casse- und Rechnungegeschäft obliegt.

Nebst den Oberbeamten werden bei den Steuerämtern, nach Maß des Bedarfes, Amtsofficiale und Assistenten, dann Amtsdiener bestehen.

3. Den Amtsofficialen kann mit Ausnahme der Cassegeschäfte, welche von den Oberbeamten gemeinschaftlich geführt werden müssen, die Leitung einzelner Geschäftsabtheilungen unter der Aufsicht der Oberbeamten und bei dem Abgange oder der Abwesenheit eines verrechnenden Oberbeamten die Vertretung desselben anvertraut werden.

Die Assistenten sind zunächst für die Schreibarbeiten, dann für die Hilfeleistung bei anderen Verrichtungen bestimmt.

Der Beruf der Amtsdiener hat sich auf die niederen Dienstesverrichtungen und auf die Erhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit in den Räumen der Amtsunterkünfte zu erstrecken.

4. In soferne bei einem Steueramte der dritten Classe der Geschäftsumfang zweien Oberbeamten keine hinreichende Beschäftigung gewähren sollte, sind dieselben, soweit es ohne Nachtheil für ihren unmittelbaren Beruf geschehen kann, bei dem Bezirksamte zu den Dienstverrichtungen, zu welchen sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, zu verwenden. Zugleich ist aber der Personalstand des Bezirksamtes in dem Verhältnisse, als die Verwendung der Steueramts-Beamten bei denselben eine Verminderung zuläßig macht, einzuschränken.

5. Bei den Steuerämtern der ersten Classe haben die Einnehmer 900 fl., die Controlore 700 fl., bei den Steuerämtern der zweiten Classe die Einnehmer 800 fl. und die Controlore 600 fl., bei den Steuerämtern der dritten Classe die Einnehmer 700 fl. und die Controlore 500 fl an Jahresgehalt zu beziehen.

Für die Amtsofficiale haben die Gehaltsclassen von 500 fl., 450 fl. und 400 fl., für die Assistenten mit 400 fl., 350 fl. und 300 fl., für die Amtsdiener endlich mit 250 fl. und 200 fl. zu bestehen.

6. Für die Oberbeamten der Steuerämter in Provinzial-Hauptstädten, woselbst wegen des außerordentlichen Andranges der Steuer-, Depositen- und anderweitigen Geschäfte die höchsten Gehaltsbezüge mit dem Umfange und der Verantwortlichkeit ihrer Obliegenheiten in keinem angemessenen Verhältnisse stünden, dürfen ausnahmsweise Gehaltsaufbesserungen Allerhöchsten Orts in Antrag gebracht werden.

Am 29. Mai 1854 erfolgte die Activirung der Statthalterei *) und zwar auf Grund der

---

7. In Absicht auf die Diätenbezüge werden die Steuereinnehmer in die 9., die Controlore in die 10., die Amtsofficiale in die 11., und die Assistenten in die 12. Classe gereiht.

8. Mit den Dienstellen der verrechnenden Oberbeamten und der Amtsofficiale ist die Verbindlichkeit zur Leistung einer dem Betrage ihres Gehaltes gleichkommenden Caution verbunden.

9. Sowohl die Amtsofficiale als Assistenten haben in jedem dieser Dienst-Charaktere für den ganzen Umfang des Kronlandes, und beziehungsweise des, der Steuerlandesbehörde zugewiesenen Verwaltungsgebietes, einen Concretalstatus zu bilden, sich im Range gleich zu stehen, und nach ihrem Dienstalter in die höhere Gehaltsstufe vorzurücken, wenn sich nicht einer oder der andere derselben durch sein Benehmen einer solchen Vorrückung unwürdig machen sollte.

10. Zur Ausbildung eines entsprechenden Nachwuchses von Steueramts-Beamten, und zur Hilfeleistung bei den steueramtlichen Verrichtungen, die nicht zum Casse- und verrechnenden Dienste gehören, wird die Aufnahme von unentgeltlichen Amtspraktikanten gestattet, deren höchste Zahl den fünften Theil der Gesammtzahl aller bei den Steuerämtern eines Kronlandes, und beziehungsweise des Verwaltungsgebietes einer Steuerlandesbehörde sistemisirten wirklichen Steueramts-Beamten nicht zu überschreiten, und bezüglich deren Aufnahme und Dienstverhältnisse im Allgemeinen jene Bestimmungen in Anwendung zu treten haben, die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. August 1841 für die Amtspraktikanten bei den Cameral-Landesbehörden und den denselben unterstehenden Behörden und Aemtern vorgezeichnet werden.

Ueber die von den Candidaten für Dienstellen bei den Steuerämtern abzulegende Prüfung werden von dem Finanzministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz besondere Bestimmungen erfolgen.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ihre Durchführung zeitgemäß erfolgen wird.

*) Das Oberlandesgericht, die Oberstaatsanwaltschaft und die Gerichtshöfe 1. Instanz haben ihre Amtsthätigkeit mit dem 30. November 1854 begonnen und zwar in Gemäßheit der Verordnung des h. Justizministeriums vom 13 Oktober 1854, R. G. B. Nr. 269, des Inhalts:

Verordnung des Justizministeriums vom 13. Oktober 1854, womit der Zeitpunkt bestimmt wird, an welchem die reinen Justizbehörden in Siebenbürgen und die, mit der neuen Justiz-Organisation in Verbindung stehenden Gesetze in diesem Kronlande in Wirksamkeit treten werden.

Mit Beziehung auf die Verordnungen der Minister des Innern, der Justiz und Finanzen vom 19. Jänner 1853, Nr. 10 des Reichsgesetzblattes, und vom 4. Juni 1854, Nr. 141 des Reichsgesetzblattes, womit die Allerhöchst genehmigte Organisirung der Gerichtsbehörden im Großfürstenthume Siebenbürgen kundgemacht wurde, wird bekannt gegeben, daß in Folge Allerhöchster Entschließung vom 4. Oktober 1854, das neu organisirte Oberlandesgericht in Hermannstadt, die Oberstaatsanwaltschaft daselbst und die Gerichtshöfe erster Instanz in Hermannstadt, Kronstadt, Udvarhely, Marcs-Vasarhely, Bistritz, Deés, Zilah, Klausenburg, Karlsburg und Broos nebst den Staatsanwaltschaften bei diesen Gerichthöfen ihre Amtsthätigkeit mit dem 30. November 1854, nach Maßgabe des ihnen gesetzlich eingeräumten Wirkungskreises zu beginnen, die bisher bestehenden Gerichtsbehörden dagegen ihre Amtswirksamkeit an diesem Tage zu schließen haben.

Mit dem nämlichen Tage haben auch die, mit der neuen Justiz-Organisation in Verbindung stehenden Gesetze in Kraft zu treten, insbesondere

a) die mit dem kaiserlichen Patente vom 3. Juli 1853 erlassene Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in bürgerlichen Rechtssachen (Reichsgesetzblatt, XLI. Stück, Nr. 129);

2. Verordnung des Ministers des Innern vom 30. April 1854, R. G. B. Nr. 112, L. R. B. Nr. 69, 1. Abtheilung, enthaltend die Uebergangsbestimmungen für die, zufolge Allerhöchster Entschließung vom 16. April 1854, angeordnete Activirung der neu organisirten politischen Landesbehörden in den Kronländern Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnthen, Krain, Kroatien mit Slavonien, das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, der Bukowina und Siebenbürgen, sowie der Kreisbehörden des Lemberger und Krakauer Verwaltungsgebietes mit dem 29. Mai 1854.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April 1854 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die politischen Landesbehörden für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnthen, Krain, Kroatien mit Slavonien, für das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, die beiden Verwaltungsgebiete Galiziens, die Bukowina und für Siebenbürgen, dann die Kreisbehörden in den Verwaltungsgebieten von Lemberg und Krakau, mit dem 29. Mai 1854 in Wirksamkeit gesetzt werden.

Als grundsätzliche Uebergangsbestimmungen dafür haben zu gelten:

Die genannten politischen Landesbehörden haben mit dem angeführten Tage in die Ausübung des, mit den Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien und Landesregierungen vom 14. September 1852*) vorgezeichneten Wirkungskreises und insbesondere in die Functionen der bisherigen Landes-Schulbehörden einzutreten.

Die dermal bestehenden Bezirkshauptmannschaften, die Vicegespanschaften in Kroatien und die Bezirksämter und Unterbezirkscommissariate in Siebenbürgen haben in der bisherigen Amtswirksamkeit bis zu ihrer Auflösung, beziehungsweise bis zur Einsetzung der neuen Bezirksämter, zu verbleiben.

Die bestehenden Kreisregierungen, Obergespanschaften und Distriktsämter haben sofort jene Agenden ihres bisherigen Geschäftsbereiches, welche dem Wirkungskreise der neuen Statthalterei nicht zufallen, namentlich ihren Beruf der Ueberwachung der Unterbehörden und die Vermittlung des Ge-

---

b) die in dem ersten Theile des, mit dem kaiserlichen Patente vom 3. Mai 1853 kundgemachten Gesetzes über die neue Einrichtung und die Geschäfts-Ordnung der Gerichtsbehörden (Reichsgesetzblatt Nr. XXVI. Stück, Nr. 81) enthaltenen Vorschriften über den Wirkungskreis der Gerichtsbehörden hinsichtlich der Besetzung der Dienstplätze, der Versetzung in den Ruhestand und der Erkenntnisse in Disciplinarfällen;

c) die mit dem kaiserlichen Patente vom 29. Juli 1853 erlassene Strafprozeß-Ordnung (Reichsgesetzblatt XLVII. Stück, Nr. 151);

d) die Instruction für die innere Amtswirksamkeit und die Geschäfts-Ordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten vom 16. Juni 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt, LIX. Stück, Nr. 165);

e) die in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 29. Juli 1853, und vom 28. Juli 1854 erflossene Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1854, betreffend die innere Einrichtung und Geschäfts-Ordnung der Staatsanwaltschaften (Reichs-Gesetz-Blatt, LXX. Stück, Nr. 201); endlich

f) das mit dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854 erflossene Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsgeschäften außer Streitsachen (Reichs-Gesetz-Blatt, LXXIII. Stück, Nr. 208).

*) Nr. 10 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1853.

schäftsverkehres zwischen denselben und der Statthalterei, bis zur erfolgenden Auflösung mit dem Zeitpunkte der Activirung der Kreisbehörden beizubehalten.

In Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnthen, Krain und Schlesien, wo die bisherige Statthalterei zugleich auch die Functionen einer Kreisregierung verrichtete, hat die neue politische Landesbehörde dieselben auch noch fernerhin bis zur Activirung der neuen Kreisbehörden und beziehungsweise Bezirksämter fortzusetzen.

Im Lemberger und Krakauer Verwaltungsgebiete insbesondere werden gleichzeitig mit der politischen Landesbehörde auch die Kreisbehörden in die Ausübung des, mit den bezüglichen Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. September 1852 vorgeschriebenen Wirkungskreises mit der Anordnung eingesetzt, daß dieselben bis zur weiteren Durchführung des politischen und gerichtlichen Organismus auch alle jene Angelegenheiten zu besorgen haben werden, welche außerdem im bisherigen Wirkungskreise der Kreisämter gelegen waren, und nicht allenfalls in den gegenwärtigen der politischen Landesbehörde übergehen.

Wenige Tage nach eingetretener Wirksamkeit der Statthalterei erfloß in Erledigung der von der Organisirungs-Landes-Commission gestellten Anträge die

3. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 4. Juni 1854, R. G. B. Nr. 141, L. R. B. Nr. 136, 1. Abtheilung, betreffend die politische und gerichtliche Organisirung des Großfürstenthums Siebenbürgen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 11. November 1853 und 17. Februar 1854 die Zahl und Abgränzung der Kreise, der Sprengel der Gerichtshöfe 1. Instanz und der Bezirke im Großfürstenthume Siebenbürgen, sowie die Einrichtung und Standorte der Kreisämter, Gerichtshöfe und Bezirksbehörden daselbst allergnädigst zu genehmigen geruht.

Es werden demnach mit Beziehung auf die Verordnung vom 19. Jänner 1853, (Nr. 10 des Reichsgesetzblattes) nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Das Großfürstenthum Siebenbürgen bildet das Verwaltungsgebiet der Statthalterei in Hermannstadt und den Sprengel des eben daselbst befindlichen Oberlandesgerichtes. Dasselbe wird in zehn Kreise mit dem Sitze der Kreisbehörden in Hermannstadt, Kronstadt, Udvarhely, Maros-Vasarhely, Bistritz, Dées, Szilagy-Somlyo, Klausenburg, Karlsburg und Broos eingetheilt. Die Landeshauptstadt Hermannstadt wird der Statthalterei unmittelbar untergeordnet.

II. Jeder Kreis theilt sich in Bezirke, und zwar:

a) Der Kreis Hermannstadt in die Bezirke:

1. Mühlbach (Stadt- und Landbezirk). 2. Reußmarkt. 3. Orlath. 4. Hermannstadt (Landbezirk). 5. Leschkirch. 6. Freck. 7. Marktschelken. 8. Mediasch. 9. Elisabethstadt (Stadt- und Landbezirk). 10. Schäßburg (Stadt- und Landbezirk). 11. Großschenk. 12. Agnethlen.

b) Der Kreis Kronstadt in die Bezirke:
1. Repos. 2. Fogaraſch. 3. Sárkány. 4. Törzburg. 5. Marienburg. 6. Kronstadt (Stadt- und Landbezirk). 7. Hosszufalu. 8. Sepsi-Szent-György. 9. Barátos. 10. Kézdi-Vásárhely.

c) Der Kreis Udvarhely in die Bezirke:
1. Baróth. 2. Kozmás. 3. Csik-Szereda. 4. Gyergyo-Szent-Miklos. 5. Szitás-Keresztur und 6. Udvarhely.

d) Der Kreis Maros-Vaſarhely in die Bezirke:
1. Maros-Vaſarhely (Stadt- und Landbezirk). 2. Makfalva. 3. Mezö-Madaras. 4. Záh. 5. Radnoth. 6. Ditsö-Szent-Márton.

e) Der Kreis Biſtritz in die Bezirke:
1. Görgény-Szent-Imre. 2. Sächſiſch-Reen. 3. Teckendorf. 4. Großſchogen. 5. Biſtritz (Stadt- und Landbezirk). 6. Borgo-Prund. 7. Bethlen. 8. Lechnitz. 9. Rodna. 10. Naszod.

f) Der Kreis Dées in die Bezirke:
1. Magyar-Lapos. 2. Kápolnok-Monostor. 3. Nagy-Somkut. 4. Retteg. 5. Semesnye. 6. Dées. 7. Szamos-Ujvár (Stadt- und Landbezirk). 8. Mocs.

g) Der Kreis Szilágy-Somlyo in die Bezirke:
1. Tasnad. 2. Zovány. 3. Szilágy-Somlyo. 4. Szilágy-Cseh. 5. Ziláh. 6. Hidalmás.

h) Der Kreis Klauſenburg in die Bezirke:
1. Válaszut. 2. Klauſenburg (Stadt- und Landbezirk). 3. Bánfy-Hunyad. 4. Gyalu. 5. Thorda. 6. Bágyon.

i) Der Kreis Karlsburg in die Bezirke:
1. Tövis. 2. Nagy-Enyed. 3. Blaſendorf. 4. Karlsburg. 5. Algyogy. 6. Abrudbánya.

k) Der Kreis Broos in die Bezirke:
1. Halmágy. 2. Körösbánya. 3. Illye. 4. Solymos. 5. Deva. 6. Vajda-Hunyad. 7. Hatzeg. 8. Puſ. 9. Broos (Markt- und Landbezirk).

III. Die Bevölkerung der einzelnen Bezirke, ſowie die denſelben zugewieſenen Gemeinden ſind in der anliegenden Ueberſicht enthalten, deren Flächeninhalt wird nachträglich bekannt gegeben werden.

IV. Im Großfürſtenthum Siebenbürgen werden folgende Gerichtshöfe 1. Inſtanz errichtet:
1. das Landesgericht in Hermannſtadt.
2. das Kreisgericht in Kronſtadt.
3. das Kreisgericht in Udvarhely,
4. das Kreisgericht in Maros-Vaſarhely,
5. das Kreisgericht in Biſtritz.
6. das Kreisgericht in Dees.
7. das Kreisgericht in Zilah.
8. das Kreisgericht in Klauſenburg.
9. das Kreisgericht in Karlsburg.
10. das Kreisgericht in Broos.

V. Der Sprengel des Landesgerichtes zu Hermannstadt umfaßt den gleichnamigen Kreis und die Landeshauptstadt Hermannstadt.

In wie ferne seine Gerichtsbarkeit in bestimmten Rechtssachen sich über das ganze Großfürstenthum Siebenbürgen erstreckt, ist in der Civiljurisdiktionsnorm und in der Strafprozeßordnung bestimmt.

Die Sprengel der Kreisgerichte zu Kronstadt, Udvarhely, Maros-Vasarhely, Bistritz, Dees, Klausenburg, Karlsburg und Broos stimmen mit den gleichnamigen Kreisen überein. Der Sprengel des Kreisgerichtes Zilah fällt mit dem Kreise Szilagy-Somlyo zusammen.

VI. Die Handelsgerichtsbarkeit wird von jedem Gerichtshofe 1. Instanz innerhalb seines Gerichtssprengels unter Beiziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande ausgeübt.

VII. Die Berggerichtsbarkeit hat:

1. Das Kreisgericht zu Dees für den eigenen, den Klausenburger, Szilágy-Somlyoer und Bistritzer Kreis,
2. das Kreisgericht zu Karlsburg für den eigenen, den Brooser, Hermannstädter, Kronstädter, Udvarhelyer und Maros-Vasarhelyer Kreis auszuüben.

VIII. In den Standorten der Gerichtshöfe 1. Instanz und in den gleichnamigen Bezirken der Umgebung wird die Gerichtsbarkeit in Civil- und Straffachen nach Maßgabe der gesetzlichen Jurisdictionsbestimmungen von den Gerichtshöfen und von dem bei jedem derselben nach Vorschrift des §. 6 der allerhöchsten Bestimmungen vom 14. September 1852 über die Einrichtung der Gerichtsbehörden zu bestellenden städtisch-delegirten Bezirksgerichte ausgeübt.

IX. Die Bezirksämter für die Bezirke Hermannstadt (Landbezirk), Kronstadt (Landbezirk), Udvarhely, Maros-Vasarhely (Landbezirk), Bistritz (Landbezirk), Dees, Zilah, Klausenburg (Landbezirk), Karlsburg und Broos (Landbezirk) sind bloß für die politische Geschäftsführung bestimmt.

X. Die politische Verwaltung wird in der Landeshauptstadt Hermannstadt mit der unmittelbaren Unterordnung unter die Statthalterei, in den Städten: Kronstadt, Bistritz, Klausenburg, Maros-Vasarhely, Mühlbach und Schäßburg, im Marktflecken Broos, und in den königlichen Freistädten Elisabethstadt und Szamos-Ujvár mit der unmittelbaren Unterordnung unter die Kreisbehörden von den Lokalmagistraten besorgt.*)

XI. Die politischen Bezirksämter in Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz, Klausenburg, Broos und Maros-Vasarhely beschränken somit ihre Wirksamkeit lediglich auf die Bezirke der Umgebung dieser Orte (gleichnamigen Landbezirke) wogegen jene in Karlsburg, Udvarhely, Dees und Zilah dieselbe auf den Amtsort und dessen Umgebung auszudehnen haben.

XII. Eben so kommt auch den gemischten Bezirksämtern in Schäßburg, Mühlbach, Elisabethstadt und Szamos-Ujvar die politische Amtsver-

*) Nachträglich in Folge h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 22. August 1854 wurde auch der Magistrat der k. Freistadt Mediasch mit der politischen Verwaltung innerhalb des Weichbildes der Stadt betraut.

verwaltung nur für die Umgebung dieser Städte (gleichnamigen Landbezirke) zu, während sie die zuständige Gerichtsbarkeit in dem ganzen Stadt- und Landbezirke auszuüben haben.

XIII. In allen übrigen Bezirken wird die politische Amtsführung und die zuständige Gerichtsbarkeit von den darin bestellten gemischten Bezirksämtern besorgt.

XIV. Als Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen sind bestimmt:

a) im Kreise Hermannstadt:

1. Das Landesgericht zu Hermannstadt für die Landeshauptstadt gleichen Namens, und für die Bezirke Hermannstadt (Umgebung) Orlath, Leschkirch und Freck.
2. Das Bezirksamt zu Mühlbach für die Bezirke Mühlbach (Stadt- und Landbezirk) und Reußmarkt.
3. Das Bezirksamt zu Mediasch für die Bezirke Mediasch und Marktschelken.
4. Das Bezirksamt Schäßburg für die Städte Schäßburg und Elisabethstadt und die gleichnamigen Landbezirke.
5. Das Bezirksamt Großschenk für die Bezirke Großschenk und Agnethlen.

b) im Kreise Kronstadt:

1. Das Kreisgericht zu Kronstadt für die Stadt gleichen Namens und die Bezirke Kronstadt (Umgebung) Törzburg, Marienburg und Hosszufalu.
2. Das Bezirksamt zu Reps für den gleichnamigen Bezirk.
3. Das Bezirksamt zu Fogaraſch für den Bezirk Fogaraſch und Sárkány.
4. Das Bezirksamt zu Sepsi-Szent-György für die Bezirke Sepsi-Szent-György, Barátos und Kézdi-Vásárhely.

c) im Kreise Udvarhely:

1. Das Kreisgericht zu Udvarhely für die Bezirke Udvarhely und Szitas-Kereßtur.
2. Das Bezirksamt zu Baroth für den gleichnamigen Bezirk.
3. Das Bezirksamt Csik-Szereda für die Bezirke Csik-Szereda, Kozmas, und Gyergyo-Szent-Miklos.

d) im Kreise Maros-Vaſarhely:

1. Das Kreisgericht zu Maros-Vaſarhely für die Stadt gleichen Namens und die Bezirke Maros-Vaſarhely (Umgebung), Makfalva und Mezö-Madaras.
2. Das Bezirksamt zu Ditsö-Szent-Marton für die Bezirke Ditsö-Szent-Marton, Zah und Radnoth.

e) im Kreise Bistritz:

1. Das Kreisgericht zu Bistritz für die Stadt gleichen Namens und

die Bezirke Bistritz (Umgebung), Großschogen, Borgo-Prund, Bethlen und Lechnitz.

2. Das Bezirksamt in Sächsisch-Reen für die Bezirke Sächsisch-Reen, Görgeny-Szent-Imre und Teckendorf.
3. Das Bezirksamt in Naßod für die Bezirke Naßod und Rodna.

f) im Kreise Dees:

1. Das Kreisgericht zu Dees für die Bezirke Dees, Retteg und Semesnye.
2. Das Bezirksamt Nagy-Somkut für die Bezirke Nagy-Somkut, Magyar-Lapos und Kapolnok-Monostor.
3. Das Bezirksamt zu Szamos-Ujvar für die Bezirke Szamos-Ujvar (Stadt- und Landbezirk) und Mocs.

g) im Kreise Szilagy-Somlyo:

1. Das Kreisgericht zu Zilah für die Bezirke Zilah, Szilagy-Cseh und Hidalmas.
2. Das Bezirksamt zu Szilagy-Somlyo für die Bezirke Szilagy-Somlyo, Tasnad und Zovany.

h) im Kreise Klausenburg:

1. Das Kreisgericht in Klauseuburg für die Stadt gleichen Namens, dann für die Bezirke Klausenburg (Umgebung), Valaszut, Banfy-Hunyad und Gyalu.
2. Das Bezirksamt zu Thorda für die Bezirke Thorda und Bagyon.

i) im Kreise Karlsburg:

1. Das Kreisgericht zu Karlsburg für die Bezirke Karlsburg, Blasendorf und Algyogy.
2. Das Bezirksamt in Nagy-Enyed für die Bezirke Nagy-Enyed und Tövis.
3. Das Bezirksamt zu Abrudbanya für den Bezirk gleichen Namens.

k) im Kreise Broos:

1. Das Kreisgericht in Broos für den Marktflecken Broos und die Bezirke Broos (Umgebung), Hatzeg und Puj.
2. Das Bezirksamt in Körösbanya für die Bezirke Körösbanya und Halmagy.
3. Das Bezirksamt in Deva für die Bezirke Deva, Illye und Solymos.
4. Das Bezirksamt in Vajda-Hunyad für den Bezirk gleichen Namens.

XV. Der Personal- und Besoldungsstand der für das Großfürstenthum Siebenbürgen Allerhöchst bestimmten Kreisämter, Gerichtshöfe erster Instanz und Bezirksämter wird, so wie der Zeitpunkt ihrer Activirung besonders kund gemacht werden.

Uebersicht

der politischen und gerichtlichen Eintheilung des Großfürstenthums Siebenbürgen.

Kreis	Gerichtshof I. Instanz	Bevölkerung	Bezirke	Untersuchungsgerichte	Gemeinden
Hermannstadt	Landesgericht Hermannstadt	320266	12	5	277
Kronstadt	Kreisgericht Kronstadt	274709	10	4	216
Udvarhely	Kreisgericht Udvarhely	174127	6	3	200
Maros-Vasarhely	Kreisgericht Maros-Vasarhely	194533	6	2	289
Bistritz	Kreisgericht Bistritz	178344	10	3	236
Dees	Kreisgericht Dees	193793	8	3	340
Szilagy-Somlyo	Kreisgericht Zilah	174086	6	2	265
Klausenburg	Kreisgericht Klausenburg	178891	6	2	254
Karlsburg	Kreisgericht Karlsburg	172335	6	3	189
Broos	Kreisgericht Broos	213318	9	4	435
Summa		2074402	79	31	2701

Nach dieser a. h. genehmigten Eintheilung zerfällt Siebenbürgen in 10 Kreise und 79 Bezirke.

Sie ist das Resultat der reiflichst erwogenen Bedürfnisse einer geregelten Verwaltung und der im wahren Sinne aufgefaßten Wohlfahrt der Gesammtbevölkerung des Landes. Die Wünsche und Sonderinteressen der verschiedenen Nationalitäten mußten den höhern Rücksichten einer einheitlichen Administration weichen, denn die gemachten Erfahrungen sprechen zu deutlich für die Unzweckmäßigkeit aller frühern gerade auf diesen Potenzen mehr oder weniger ruhenden Landeseintheilungen Siebenbürgens.

Die Vortheile dieser Landeseintheilung weiter auseinander zu setzen, liegt außerhalb meiner Aufgabe. Die Organisirungs-Landes-Commission schritt nunmehr zur Lösung ihrer weiteren Aufgaben und zwar vor allem andern zur Erstattung der Besetzungsanträge für die Dienststellen der Bezirkscommissäre und der Bezirksamtsadjunkten an die hohen Ministerien des Innern und der Justiz und zur Besetzung der minderen Dienstposten in eigenem Wirkungskreise. Die meisten und größten Schwierigkeiten hatte die Commission bei den Lokalisirungsarbeiten zu überwinden.

Die ungünstigen örtlichen Verhältnisse, namentlich der Umstand, daß nur in wenigen Ortschaften so ausgedehnte Gebäude aufzufinden waren, als sie für die Zwecke eines vereinigten Bezirksamtes erfordert werden, und daß selbst die wenigen größeren herrschaftlichen Gebäude während der Revolution theils zerstört, theils beschädigt und seither nicht wieder hergestellt worden sind, waren die Ursachen, daß die Lokalisirungsverhandlungen in der Regel zu keinem günstigen Resultate geführt haben.

Die meisten Amtsunterkünfte mußten in Privathäusern durch Miethe sichergestellt werden, da dem Staatsschatz hierlands nur wenige öffentliche Gebäude zu Gebote stehen und von den Gemeinden keine besonderen Opfer gebracht wurden und füglich auch nicht gebracht werden konnten.

Im Allgemeinen aber waren alle Organisirungsarbeiten soweit gediehen, daß die von höchsten Orts auf den 30. Oktober 1854 und auf den 30. November 1854 festgesetzte Aktivirung der Kreisbehörden und der Bezirksämter durchaus keinem Anstand unterliegen konnte.

4. Verordnung des Ministers des Innern vom 1. Oktober 1854, die Aktiviruug der Kreisbehörden im Großfürstenthum Siebenbürgen betreffend, R. G. B. Nr. 251, L. R. B. Nr. 224, 1. Abtheil.

Zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 27. September 1854 werden im Großfürstenthum Siebenbürgen die Kreisbehörden am 30. Oktober 1854, unter gleichzeitiger Auflösung der bestehenden provisorischen Districtsämter, vorläufig mit dem Wirkungskreise der letzteren, eingesetzt; in den ihnen mit Allerhöchster Entschließung vom 14. September 1852 eingeräumten Wirkungkreis werden sie jedoch erst mit der auf den 30. November 1854 festgesetzten Activirung der Bezirksämter eintreten.

5. Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 1. Oktober 1854, R. G. B. Nr. 252, L. R. B. Nr. 225, 1. Abth., die Activirung der Bezirksämter im Großfürstenthum Siebenbürgen betreffend.

Zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 27. September 1854 werden im Großfürstenthum Siebenbürgen die rein politischen sowie die ge-

mischten Bezirksämter am 30. November 1854 in Wirksamkeit gesetzt und gleichzeitig die bisherigen provisorischen Bezirks- und Unterbezirksämter wie auch die provisorischen Gerichtsstellen erster Instanz, aufgelöst.

Bevor noch die Stellenbesetzung auf Grund der Concurs-Ausschreibung vom 18. Juli 1853 erfolgt ist, hat die Organisirungs-Commission in Folge h. Ministerialverordnung vom 25. März 1854 im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte eine Instruction für die Amtsübergabe von den bisherigen provisorischen Bezirks- und Unterbezirksämtern, dann von den provisorischen Bezirksgerichten an die künftigen Kreisämter, Gerichtshöfe und Bezirksämter unterm 15. September 1848, Z. 988 O. L. G. herausgegeben.

Laut Kundmachung vom 8. November 1854, Z. 1457, O. L. G. wurde die Organisirungs-Commission aufgelöst und die nach §. 14 der a. h. Bestimmungen über die Einrichtung der Bezirksämter zu bildende Landes-Commission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter mit 1. Dezember 1854 in Wirksamkeit gesetzt.

Zur Vervollständigung der im Vorangehenden gelieferten Darstellung der definitiven Organisation der politischen Verwaltung und in Berücksichtigung der vielseitigen Beziehungen der politischen Administration zu den Polizeibehörden zu den Finanz-, Berg- und Baubehörden und zur Rechnungskontrolle scheint es mir angezeigt, die Darstellung der jetzt bestehenden inneren Einrichtung dieser Behörden und ihres Wirkungskreises nach Maßgabe der bezüglichen organischen Gesetze und Verordnungen in diesen allgemeinen Theil aufzunehmen.

Die k. k. Polizei-Direktionen.

Die organische Einrichtung und der Wirkungskreis der hierländigen k. k. Polizei-Direktionen haben im Wesentlichen die in den allgemeinen Grundzügen für die Organisation der k. k. Polizeibehörden vom 10. Dezember 1850 *) vorgeschriebene Beschaffenheit.

Grundzüge für die Organisation der k. k. Polizeibehörden.

Behörden für die Polizei-Verwaltung.

Die Handhabung der Staats- und der Lokalpolizei, in so weit letztere nicht zum Wirkungskreise der Gemeinde gehören, obliegt den politischen Behörden.

Dieselbe haben die ortspolizeiliche Geschäftsführung der Gemeinde zu überwachen, zu kontrolliren und erforderlichen Falls die nöthige Abhilfe zu treffen. (§. 1.)

---

*) Kundmachung des Civil- und Militär-Gouvernements vom 24. März 1851, Nr. 111 L. R. B.

Der Bezirkshauptmann hat die Polizeiverwaltung im Bezirke, der Kreispräsident hat im Kreise die Oberleitung zu führen, im Statthalter zentralisirt sich die Polizeiverwaltung des Kronlandes. Der Minister des Innern hat die oberste Leitung der Polizei im ganzen Reiche. (§. 2.)

Aufstellung eigener Polizeibehörden.

In größeren Städten, oder in anderen Orten, wo die polizeilichen Geschäfte eine größere Ausdehnung gewinnen oder besondere Verhältnisse es erfordern, werden eigene Polizeibehörden errichtet. Sie gehören zu den politischen Verwaltungsbehörden. (§. 3.)

Eintheilung derselben.

Die Polizeibehörden sind entweder k. k. Stadthauptmannschaften und Polizeidirektionen, oder k. k. Polizeikommissariate.

Besondere Verordnungen werden bestimmen, an welchen Orten Stadthauptmannschaften und an welchen Polizeikommissariate zu bestehen haben. Stadthauptmannschaften werden in der Regel nur am Sitze der Statthalterei errichtet. (§. 4.)

Polizei-Rayon.

Ob und in weit sich die Wirksamkeit der Polizeibehörde über das Weichbild des Ortes, in welchem sie ihren Sitz hat, erstrecken soll, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

Der ganze Bezirk dieser Wirksamkeit bildet den Polizeirayon. (§. 5.)

1. Stadthauptmannschaften und Polizeidirektionen. Stadthauptmann.

An der Spitze der Stadthauptmannschaft und Polizeidirektion steht der Stadthauptmann und Polizeidirektor, der unter eigener Verantwortung die polizeilichen Geschäfte im Polizeirayon zu leiten hat. (§. 6.)

Dessen Stellung und Rang.

Der Stadthauptmann ist unmittelbar dem Statthalter untergeordnet.

Er hat den Rang und Gehalt eines Statthaltereirathes I. oder II. Klasse. (§. 7.)

Hilfspersonale.

Dem Stadthauptmann werden nach Bedarf ein Vice-Stadthauptmann als Stellvertreter, Polizeiräthe, Polizei-Oberkommissärs, Polizeikommissärs und Concepts-Adjunkten nebst dem sonst erforderlichen Amts- und Dienstpersonale beigegeben.

Der Vice-Stadthauptmann hat den Rang und Gehalt eines Statthaltereirathes II. Klasse.

Die Polizeiräthe äquiparien mit den Bezirkshauptmännern, die Polizeikommissäre mit den Bezirkskommissären.

Die Polizei-Oberkommissäre bilden eine Mittelstufe zwischen den Bezirkshauptmännern und Bezirkskommissären. (§. 8.)

Der Stadthauptmann erhält auch die erforderliche Zahl von Militär- und Civil-Polizeiwache. (§. 9.)

Pflichten des Stadthauptmannes.

Der Stadthauptmann hat sich in ununterbrochener Uebersicht der Ereignisse und Geschäfte zu erhalten, ihm steht die Geschäftszutheilung, die Verwendung der Beamten und Diener und die Disciplinargewalt über dieselben zu. Er hat täglich zweimal an den Statthalter Rapport zu erstatten. Der Stadthauptmann in Wien hat überdies seine täglichen Rapporte an den Minister des Innern abzugeben. (§. 10.)

Unterordnung des Hilfspersonales.

Sämmtliche Beamten und Diener der Stadthauptmannschaft sind dem Stadthauptmanne zum dienstlichen Gehorsam verpflichtet, sie haben dessen Verfügungen und Weisungen pünktlich und ungesäumt zu erfüllen, und die ihnen anvertrauten Geschäfte nach den Anordnungen desselben zu behandeln. In so ferne denselben Geschäfte zur selbstständigen Durchführung überlassen sind, haben sie die Verantwortung für die pünktliche Lösung ihrer Aufgabe und für die in Absicht auf dieselben getroffenen Verfügungen. (§. 11.)

Ernennungen.

Der Stadthauptmann und der Vice-Stadthauptmann werden vom Kaiser ernannt.

Der Minister des Innern ernennt die übrigen Conceptsbeamten der Stadthauptmannschaft über den vom Stadthauptmann im Wege des Statthalters zu erstattenden Besetzungsvorschlag.

Der Statthalter ernennt das Kanzleipersonale und bewilligt die Zulassung zur vorbereitenden praktischen Verwendung bei der Stadthauptmannschaft.

Das Dienstpersonale wird vom Stadthauptmann ernannt; ihm steht mit Zustimmung des Statthalters die Aufnahme von Dienstleuten zu. (§. 12.)

Urlaube.

Urlaubsbewilligungen sind, in so weit es ohne wesentlichen Nachtheil des Dienstes thunlich ist, und zwar in der Art zu ertheilen, daß nicht durch gleichzeitige Beurlaubung mehrerer Individuen des Amtspersonales die Arbeitskräfte zum Nachtheile des öffentlichen Dienstes geschmälert werden.

Der Stadthauptmann ist ermächtigt, den ihm untergeordneten Beamten einen Urlaub von höchstens zwei Wochen zu bewilligen.

Der Statthalter kann den Stadthauptmann auf höchstens zwei Wochen, die übrigen Beamten der Stadthauptmannschaft auf höchstens sechs Wochen beurlauben. (§. 13.)

Suspendirung und Entlassung.

Die Suspendirung eines Beamten oder Dieners der Stadthauptmannschaft wegen Pflichtverletzung, wegen säumiger oder ungehöriger Erfüllung des Dienstes, oder wegen Eintritt eines Umstandes, der das Belassen desselben in seinem Amte oder Dienste unthunlich erscheinen läßt, wird von

dem Stadthauptmann beim Statthalter beantragt, oder auch, wenn Gefahr am Verzuge ist, sogleich verhängt und dem Statthalter zur Genehmigung angezeigt.

Die Concepts-Adjunkten, die zur Praxis zugelassenen Individuen, und das Dienerschaftspersonale kann der Statthalter aus gegründeten Ursachen ohne weiteres entlassen.

Im Uebrigen sind bezüglich der Suspendirung und Entlassung der Beamten und Diener die bestehenden Disziplinarvorschriften zu beobachten. (§. 14.)

Dienstesentsagung und Ruhestand.

Dienstesentsagungen von Seite der Beamten der Stadthauptmannschaft kann der Statthalter annehmen.

Jede solche angenommene Resignation eines Oberkommissärs oder eines höher gestellten Beamten ist dem Minister des Innern anzuzeigen.

Die Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand verfügt bei den Polizeikommissären und bei dem minderen Conceptspersonale, so wie bei den Kanzleibeamten und bei den Dienern der Statthalter. Es ist sich hiebei bis zur Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen an die dermaligen Normen zu halten. (§. 15.)

Allgemeine Pflichten.

Der Polizeibeamte muß im äußeren Dienste jederzeit in der vorgeschriebenen Uniform erscheinen. Zur besonderen Kenntlichmachung hat er er eine rothweiße Kokarde zu tragen.

Er hat sich bei allen seinen Amtshandlungen das Gesetz gegenwärtig zu halten, und in seinem Benehmen Humanität mit würdigem Ernste zu verbinden. Eingedenk der Wahrheit, daß die Polizeibehörde mit dem Vertrauen des Publikums am meisten zu wirken in der Lage ist, muß er sich durch sein offenes und unparteiisches Auftreten dasselbe zu erwerben suchen. (§. 16.)

Eintheilung des Polizeirayons in Bezirke.

In so weit es zur leichteren und kraftvolleren Handhabung der Polizei erforderlich ist, soll der Polizeirayon nach Maßgabe der Bevölkerung und der besonderen Lokalverhältnisse in Bezirke abgetheilt werden, in deren jedem ein eigenes Polizeikommissariat aufgestellt wird.

Diese Abtheilung in Bezirke, so wie die Grenzen derselben werden durch besondere Verordnungen festgestellt werden.

Die Bezirks-Polizeikommissariate werden durch fortlaufende Zahlen bezeichnet. (§. 17.)

Bestimmung der Bezirks-Polizeikommissariate.

Die Bezirks-Polizeikommissariate sind die Organe der Stadthauptmannschaft, durch welche dieselbe den exekutiven Polizeidienst und die unmittelbare Aufsichtspflege handhabet.

Zu diesem Ende haben sich die Bezirks-Polizeikommissariate fortwährend in der genauen Kenntniß der Bevölkerung und der Lokalverhältnisse in dem ihnen zugewiesenen Bezirke zu erhalten. (§. 18.)

Unterordnung derselben.

Die Bezirks-Polizeikommissariate unterstehen unmittelbar dem Stadthauptmann, sie sind an dessen Anordnungen gebunden und müssen dieselben auf das Pünktlichste in Vollzug setzen. (§. 19.)

Leitung im Bezirke.

An der Spitze eines jeden Bezirks-Polizeikommissariates steht ein Polizei-Oberkommissär oder ein Polizeikommissär als leitender Beamter.

Ihm wird das nöthige Personale an Beamten und Dienern und die erforderliche Wachmannschaft beigegeben.

Dieses Personale so wie die Wachmannschaft ist an die Anordnungen des Kommissariatsleiters gebunden. (§. 20.)

Verbindung der Bezirks-Polizeikommissariate mit der Stadthauptmannschaft.

Die Bezirks-Polizeikommissariate haben täglich zweimal, nämlich früh und Abends Rapporte, in welchen alle Vorfallenheiten und die getroffenen Maßregeln anzuzeigen sind, an den Stadthauptmann zu erstatten.

Wichtige Vorkommnisse sind sogleich zur Kenntniß des Stadthauptmannes zu bringen und es sind in zweifelhaften Fällen die Weisungen desselben einzuholen. (§. 21.)

Bei sich ergebenden Anlässen versammelt der Stadthauptmann die Kommissariatsleiter zur gemeinsamen Instruirung und Berathung. (§. 22.)

Gegenseitiges Verhältniß der Bezirks-Polizeikommissariate.

Es ist eine unerläßliche Pflicht der Bezirks-Polizeikommissariate bei Handhabung des exekutiven Polizeidienstes auf das Innigste zusammenwirken und sich gegenseitig zu unterstützen.

Die Gebiete derselben sind nicht der Art für abgeschlossen anzusehen, daß bei wichtigen und dringenden Amtshandlungen ein Kommissariat nicht die Grenzen des andern überschreiten dürfe.

Es ist jedoch in derlei Fällen sogleich die Anzeige an das betreffende Polizeikommissariat behufs seiner Mitwirkung zu machen. (§. 23.)

Amtsort der Bezirks-Polizeikommissariate.

Die Bezirks-Polizeikommissariate sollen möglichst im Mittelpunkte des Bezirkes ihren Sitz haben.

Im Amtssitze erhält der Kommissariatsleiter eine Naturalwohnung und es ist die beigegebene Mannschaft der Militär-Polizeiwache in einer, gegen die Straße zu offenen Wachstube unterzubringen.

Der Amtsort ist durch eine am Hause anzubringende Tafel mit der Aufschrift: „k. k. Bezirks-Polizeikommissariat Nr. . . . .“ und zur Nachtzeit durch eine rothe Lampe kenntlich zu machen.

Die Beamten und Diener des Polizeikommissariates müssen im Bezirke wohnen. (§. 24.)

Permanenz.

Der Dienst der Bezirks-Polizeikommissariate ist ein permanenter.

Es muß daher außer den gewöhnlichen Amtsstunden stets ein Amtsindividuum am Amtsorte gegenwärtig sein. (§. 25.)

Zentral-Bureaux.

In jenen Städten, deren Polizeirayon in Bezirke zerfällt, werden am Sitze der Stadthauptmannschaft selbst Zentral-Bureaux gebildet, in welche alle Geschäfte, die eine einheitliche und konsequente Behandlung von einem Punkte aus erfordern, oder die nur in ihrer Vereinigung die nöthige Evidenz über den ganzen Polizeirayon gewähren, zusammenlaufen, und von welchen aus der exekutive Dienst der Bezirks-Polizeikommissariate seine Richtung erhält.

Der'ei Zentral-Bureaux sollen insbesondere bestehen für die Zentralleitung des exekutiven Dienstes der Bezirks-Polizeikommissariate, für die Ueberwachung der Sicherheit der Person und des Eigentums im ganzen Polizeirayon, für das Paß-, Fremden- und Anzeigewesen, für die Ueberwachung der Presse, der Vereine und öffentlichen Versammlungen. (§. 26.)

Jedes Zentral-Bureau erhält einen Vorsteher in der Person eines Polizeirathes mit dem erforderlichen Hilfspersonale.

Die oberste Leitung dieser Zentral-Bureaux sowie überhaupt der ganzen polizeilichen Wirksamkeit lauft in der Person des Stadthauptmannes zusammen. (§. 27.)

Militär-Polizeiwache.

Zur Unterstützung und Handhabung des exekutiven Dienstes wird der Stadthauptmannschaft eine bewaffnete Macht, nämlich die Militär-Polizeiwache, woron ein Theil beritten ist, beigegeben.

Dieselbe ist in allen Dienstesbeziehungen der Stadthauptmannschaft untergeordnet und zur Vollziehung der von derselben ausgehenden Anordnungen verpflichtet.

Das Militärische dieser Wache führt ein Militärkommandant, dem zu diesem Ende die nöthige Anzahl von Offizieren beigegeben wird. Eine besondere Instruktion wird den Dienst der Militär-Polizeiwache regeln.

Es wird besonders Aufgabe der Offiziere sein, die Mannschaft in der steten Kenntniß dieser Instruktion zu erhalten und dieselbe überhaupt in allen Gegenständen zu unterweisen, deren Kenntniß für ihren Dienst unentbehrlich oder doch von Vortheil ist. (§. 28.)

Die Militär-Polizeiwache genießt, wenn sie im Dienste ist, alle in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache und den besonderen gesetzlichen Schutz, welcher den obrigkeitlichen Personen und Zivil- und Militärwachen zukömmt.

Die §§. 45 und 46 des Gensd'armeriegesetzes vom 18. Jänner 1850, hinsichtlich des Gebrauches der Waffen, gelten auch für die Militär-Polizeiwache. (§. 29.)

Zivilwache.

Der Stadthauptmannschaft wird ferner eine Zivilwache beigegeben.

Dieselbe fungirt in Zivilkleidern und ist mit einer Plaque zur Legitimation versehen.

Sie ist theils dem Zentrum der Behörde, theils den Kommissariaten zugetheilt.

Die Mitglieder dieser Wache werden vom Stadthauptmann aufgenommen und können von demselben zu jeder Zeit entlassen werden.

Sie erhalten eine monatliche Löhnung.

Eine besondere Instruktion wird ihre Dienstleistung näher bestimmen. (§. 30.)

Berufungen an den Kreispräsidenten.

In allen Fällen, wo die Stadthauptmannschaft als erste Instanz in den ihr zugewiesenen Geschäften des Lokalpolizeidienstes den Rekurs einer Partei hervorruft, steht die Entscheidung dem Kreispräsidenten in zweiter Instanz zu. (§. 31.)

Verhältniß der Stadthauptmannschaft a) zu den anderen politischen Behörden und zu den Gemeindevorstehern.

Die politischen Behörden des Kronlandes sind verpflichtet, alle Vorkommnisse, die in polizeilicher Hinsicht von Wichtigkeit sind, sogleich dem Statthalter unter der Adresse des Stadthauptmannes anzuzeigen, der die diesfälligen Berichte einzusehen und mit seinem „Gesehen" und mit seinen allfälligen Bemerkungen unaufgehalten dem Statthalter vorzulegen hat.

Auskünfte, welche die Stadthauptmannschaft von politischen Behörden und von den Gemeindevorstehern abverlangt, sind ungesäumt zu ertheilen. (§. 32.)

b) Zu den Gerichten und zur Staatsanwaltschaft.

Auf dem Felde der gerichtlichen Polizei hat die Stadthauptmannschaft die Gerichte und die Staatsanwaltschaft zur Erzielung des gemeinschaftlichen Zweckes auf das Kräftigste zu unterstützen.

Insbesondere ist es Sache des Zentral-Bureau's für die Sicherheitspflege, seine Amtsthätigkeit mit jener der Gerichte und der Staatsanwälte zu verzweigen. (§. 33.)

Zur unmittelbaren Unterstützung der Staatsanwälte dienen die Bezirks-Polizeikommissariate, und in jenen Städten, wo derlei Kommissariate nicht bestehen, die Polizeikommissäre nebst der Polizeiwache.

Sie haben den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten (59 der St.-P.-O.), ohne erst dießfalls eine Weisung vom Stadthauptmann einholen zu müssen. Sie haben jedoch von ihren geleisteten Diensten und von deren Erfolge den Stadthauptmann in Kenntniß zu setzen. (§. 34.)

Die Polizeikommissäre der im Sprengel der Bezirksgerichte befindlichen Bezirks-Polizeikommissariate und dort, wo derlei Kommissariate nicht bestehen, die Polizeikommissäre überhaupt sind berufen, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den vor die Bezirksgerichte gehörigen Uebertretungen zu üben.

Der Generalprokurator am Oberlandesgerichte wird jene Polizeikommissäre bezeichnen, denen er diese Verrichtungen zu übertragen findet.

Der Wirkungskreis dieser Polizeikommissäre ergibt sich aus dem 10. Hauptstücke der St.-P.-O.

c) Zur Gemeinde.

Die Stadthauptmannschaft ist verpflichtet, die Gemeinde in Handhabung der ihr zustehenden Lokalpolizei zu unterstützen, und derselben hiezu die benöthigte Militär-Polizeiwache zu stellen.

Sie hat sich wegen Abstellung allfälliger Mängel und Gebrechen der Lokalpolizei mit der Gemeinde in einem freundschaftlichen Einvernehmen und bereitwilligen Entgegenkommen zu erhalten. (§. 36.)

d) Zur Gensd'armerie.

Das Verhältniß des Stadthauptmannes zur Gensd'armerie ist durch das Gesetz vom 18. Jänner 1850 geregelt. (§, 37.)

Polizeizeitung.

Bei der Stadthauptmannschaft ist eine Polizeizeitung über Alles, was die Sicherheitspflege zu befördern geeignet ist, aufzulegen und durch den Druck zu veröffentlichen.

Die Polizeizeitung ist allen Bezirkshauptmännern, der Staatsanwaltschaft, der Gensd'armerie und den Gemeindevorstehern im Kronlande, dann allen Polizeibehörden der übrigen Kronländer und zwar letzteren in der entsprechenden Anzahl von Exemplaren zur weiteren Verbreitung im Lande mitzutheilen. (§. 38.)

II. Polizeikommissariate-Besetzung.

An der Spitze eines Polizeikommissariates steht ein Polizei-Oberkommissär oder ein Polizeikommissär.

Demselben wird das erforderliche Amtspersonale und die benöthigte Wachmannschaft beigegeben. (§. 39.)

Unterordnung.

Die Polizeikommissariate sind dem Bezirkshauptmann, an Orten aber, wo der Kreispräsident seinen Sitz hat, diesem unmittelbar untergeordnet. (§. 40.)

Die Polizeikommissariate haben über alle wichtigen Vorfälle und Wahrnehmungen die unmittelbare Anzeige an den Statthalter zu erstatten. In so fern am Sitze des Statthalters eine Stadthauptmannschaft besteht, sind diese Anzeigen unter der Adresse des Stadthauptmannes zu erstatten.

Sie sind an die Weisungen gebunden, die sie vom Stadthauptmann erhalten. (§. 41.)

In der gerichtlichen Polizei haben sie den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Befinden sie sich am Orte eines Bezirksgerichtes, so hat der vom Generalprokurator bezeichnete Polizeikommissär die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgerichte zu versehen. (§. 42.)

Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der Stadthauptmannschaften und der Polizeikommissariate wird durch besondere Instruktionen näher geregelt.

Im Allgemeinen lassen sich die Grenzen dieses Wirkungskreises damit bezeichnen, daß es Aufgabe der Polizeibehörden ist, durch Beobachtung, Vorbeugung, Repression und Entdeckung für Ruhe und Ordnung und Sicherheit im gesetzlichen Wege zu sorgen. (§. 43.)

Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden.

Aufgabe dieser Behörden.

Die k. k. Polizeibehörden haben den Gefahren, womit der Monarch, das kaiserliche Haus, die gesetzlichen Ordnung, sowie überhaupt der Rechtsbestand und die Wohlfahrt des Staates, sowie der einzelnen bedroht sind, auf den gesetzlichen Wegen vorzubeugen und zu begegnen, die öffentliche Ruhe und Ordnung in dem Bereiche ihres Bezirkes zu erhalten, die Angriffe gegen dieselbe und die Verletzungen der Person und des Eigenthumes, mögen sie vom Zufalle herrühren, oder durch menschliche Thätigkeit absichtlich oder unabsichtlich veranlaßt werden, zu hindern, bei vorfallenden Störungen der Ordnung und Sicherheit, dem Umsichgreifen des Schadens Einhalt zu thun, die eingetretenen nachtheiligen Folgen zu beseitigen, endlich die Uebertreter des Gesetzes auszuforschen, anzuhalten und den berufenen Behörden zu überliefern. (§. 1.)

Um diese Aufgabe lösen zu können, ist der Polizeibehörde vor Allem die Kenntniß der Bevölkerung und ihrer Bewegung, dann der örtlichen Verhältnisse nothwendig.

Diese Kenntniß erlangt sie vorzüglich:

1. Durch die Aufnahme des Standes der Bevölkerung (Konscription)
2. Durch die genaue Handhabung des Meldungswesens, und
3. durch das Fremden- und Paßwesen. (§. 2.)

Konscriptions- und Meldungswesen.

Das Konscriptions- und Meldungswesen begreift in sich die Evidenzhaltung des Standes der Bevölkerung des der Polizeibehörde zugewiesenen Amtsgebietes, auf Grundlage der nach den bestehenden Vorschriften erfolgenden vollständigen Aufnahme derselben, mithin insbesondere die stets richtige Führung der Protokolle, über Jahres- und Afterparteien, über die in den Gasthöfen einkehrenden Fremden, über Gewerbsgehilfen, Fabriksarbeiter und Dienstboten, die Aufsicht auf die ordentliche Führung der Fremden- und Gesellenbücher von Seite der Gastwirthe und Herbergsväter, die zeitweise Revision der Gasthöfe und Herbergen, insbesondere bedenklicher Orte und Schlupfwinkel; ferner die Sorge, daß jede Veränderung der Bevölkerung nach den bestehenden Vorschriften gemeldet, jede Uebertretung dieser Vorschriften aber der gesetzlichen Ahndung zugeführt werde. (§. 3.)

Fremdenwesen.

In Rücksicht auf das Fremdenwesen haben die k. k. Polizeibehörden die Behandlung der ankommenden Ausländer nach den hierüber bestehenden Vorschriften, die Konstatirung des Reise- und Aufenthaltszweckes, die Ertheilung der Aufenthaltsbewilligungen, die Ausweisung bedenklicher Fremden, insbesondere der ausländischen Emissäre und Ruhestörer, die Evidenzhaltung der gegebenen Aufenthaltsfristen, der signalisirten und abgeschafften Fremden, endlich die Einhebung und Verrechnung der etwa bestehenden Fremdentaxen. (§. 4.)

Paßwesen.

Das Paßwesen umfaßt die Evidenzhaltung der ankommenden und abreisenden Inländer im gewöhnlichen Verkehre, so wie auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, die Behandlung und Ueberwachung besonders signalisirter und bedenklicher Individuen, die Prüfung der vorkommenden Reiseurkunden in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale, die Vidirung derselben, dann über vorläufiges Einvernehmen des Konscriptionsamtes die Ertheilung von Reiseurkunden an Einheimische für das Inland, und die Erstattung von Anträgen an die Kreispräsidenten und rücksichtlich Statthalter zur Ausstellung von Reiseurkunden an Inländer für das Ausland. (§ 5.)

Auskünfte.

Auf Grund der vorschriftsmäßigen Handhabung des Meldungs-, Paß- und Fremdenwesens sind die k. k. Polizeibehörden in der Lage, die von den Behörden oder Parteien an sie gerichteten Anfragen oder Ansuchen um Auskünfte über Personen zu beantworten (§. 6.)

Die Aufgabe, welche die k. k. Polizeibehörden nach §. 1 zu erfüllen berufen sind, läßt sich im Allgemeinen auf drei Hauptpunkte zurückführen:

Sie besteht nämlich:

I. in der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und der inneren Ruhe;

II. in der Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes.

III. in der Handhabung der öffentlichen Ordnung.

Ihre Amtsthätigkeit ist in dieser dreifachen Beziehung:

a) eine beobachtende, vorbeugende und verhütende (administrative Polizei),

b) bei wirklich erfolgten Rechtsverletzungen und Beschädigungen auf die Entdeckung des Gesetzübertreters, und in so weit ihnen nicht selbst ein Ahndungsrecht zusteht, auf die Ueberweisung desselben an die kompetente Strafbehörde gerichtete (gerichtliche Polizei). (§. 7.)

a) Administrative Polizei.

I. Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und der inneren Ruhe.

Die Wahrnehmung der Volksstimmung gehört zur wesentlichen Aufgabe der Polizeibehörden.

Sie haben in dieser Beziehung die politischen und sozialen in das Staatsleben eingreifenden Zustände sorgfältig zu beobachten und ihre be-

sondere Aufmerksamkeit auf die öffentliche Stimmung bei Erlassung neuer Reichs- oder Landesgesetze über politische und administrative Einrichtungen zu richten, wobei es aber nicht genügt, bloß einzelne Stimmen zu hören, und ihren Ansichten den Werth des allgemeinen Urtheiles beizulegen.

Die Polizeibehörden haben sich von den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung Kenntniß zu verschaffen, die thatsächlichen Verhältnisse, welche dem Bedürfnisse neuer Einrichtungen und dem Wunsche nach Aenderungen in den bestehenden Einrichtungen zum Grunde liegen, sorgfältig zu prüfen und gerechte Wünsche und Beschwerden ungeschminkt zur höheren Kenntniß zu bringen.

Ungerechten Wünschen und Beschwerden haben sie durch Berichtigung der denselben zum Grunde liegenden irrigen Vorstellungen und Begriffe zu begegnen, und böswilligen Einflüssen, die sich zur Erregung ungegründeter Mißstimmung und Aufreizung geltend zu machen suchen, ist mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. (§. 8)

Ueber die Wahrnehmungen, welche die k. k. Polizeibehörden nach §. 8 zu machen in dem Falle sind, sind an die vorgesetzte Behörde periodische Berichte mit den geeigneten Anträgen zu erstatten.

Besondere Weisungen werden die Zeit dieser periodischen Berichte näher bestimmen. (§. 9.)

Der Wirkungskreis der Polizeibehörden in Bezug auf die Presse, auf politische Vereine und Versammlungen bestimmen die darüber bestehenden Gesetze und besonderen Instruktionen.

Die Ueberwachung der periodischen Druckschriften und des Verbotes des Hausirens mit Druckschriften, des Ausrufens, Vertheilens, Feilbietens und Anschlagens derselben auf offener Straße gehört zu ihren vorzüglichen Obliegenheiten.

Nicht minder haben sie den Einfluß der in- und ausländischen Blätter, Flugschriften und größeren Werke auf die öffentliche Stimmung wahrzunehmen und wichtige Daten zur höheren Kenntniß zu bringen. (§. 10.)

Die Ueberwachung geheimer Umtriebe und Anschläge, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden könnten, und die Evidenzhaltung der in dieser Beziehung bereits in Untersuchung gestandenen oder verdächtigen Personen liegt in der besonderen Verpflichtung der Polizeibehörden.

Sie müssen bemüht sein, dahin zu wirken, daß Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe nicht zum Ausbruche gelangen, sondern schon in ihrem Aufkeimen erstickt werden. Sind sie aber dennoch ausgebrochen, und reichen gütliche Mittel nicht hin, denselben ein Ende zu machen, so haben die Polizeibehörden mit aller Entschiedenheit aufzutreten und wenn die ihnen zu Gebote stehende Militär-Polizeiwache nicht ausreichend sein sollte, die Mitwirkung der Gensd'armerie und nach Erforderniß auch des k. k. Militärs ungesäumt zu veranlassen. (§. 11.)

II. Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes.

Die Sorge für die Sicherheit der Person umfaßt die Aufsicht auf alle Handlungen und Unterlassungen innerhalb des ganzen Polizeibezirkes, wodurch das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit der Bewohner zufällig oder absichtlich gefährdet werden könnte. Diese Aufsicht wird

ausgeübt im Allgemeinen durch die einzelne Nachschau, durch ambulirende Posten, Streifungen und Patrouillen bei Tag und Nacht, insbesondere aber durch Ueberwachung jener Gassen, Plätze und öffentlichen Orte, wo gewöhnlich oder aus speciellen Anlässen, wie bei Volksfesten, Feierlichkeiten, Bällen, Feuersbrünsten u. s. w. ein größerer Zusammenfluß von Menschen stattfindet.

Hieher gehört noch insbesondere die genaue Ueberwachung des Eisenbahnbetriebes nach dem mit a. h. Entschließung vom 30. Jänner 1847 erlassenen Eisenbahn-Polizeigesetze und den späteren in dieser Beziehung ergangenen Verordnungen, dann die Aufsicht auf den Betrieb der Dampfschifffahrt nach den bestehenden Vorschriften.

Die in dem Eisenbahn-Polizeigesetze den Polizeibehörden eingeräumte Gerichtsbarkeit ist an die Gerichte übergegangen, an welche daher die Polizeibehörden die dießfälligen Uebertretungen anzuzeigen haben. (§. 12.)

Die Sorgfalt erstreckt sich auch auf das Einschreiten bei öffentlichen Kalamitäten, Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Epidemien u. s. w., nach den für derlei Fälle bestehenden besonderen Vorschriften oder speciellen höheren Anordnungen, dann bei sich ereignenden Unglücks- und Irrsinnsfällen, plötzlichen Erkrankungen auf der Straße, Selbstmorden und derlei Versuchen u. s. w. (§. 13.)

Den Polizeibehörden obliegt die Aufsicht auf die Verfertigung und auf das Tragen verbotener oder sonst verdächtiger Waffen, als Stockflinten, Stilette, Dolche, Degenstöcke, zwei oder mehrschneidige Messer ꝛc.

Das Waffengesetz wird die weiteren Obliegenheiten der Polizeibehörden aussprechen. (§. 14.)

Die Eigenthumssicherheit erfordert die Aufsicht auf Müßiggänger, Vagabunden, Bettler und sonst gefährliche Personen, die Evidenzhaltung der entlassenen Sträflinge, ihrer Verbindungen und Aufenthaltsorte, der Abgeschobenen und Abgeschafften, der Hehler und der der Hehlerei verdächtigen Gewerbsleute, dann die zeitweise Vornahme von ausgedehnten über den ganzen Bezirk sich erstreckenden Streifungen im gleichzeitigen Einvernehmen mit den angrenzenden politischen Behörden oder Gemeinden, die fleißige Revision von verdächtigen Orten und Schlupfwinkeln.

Hieher gehört ferner die Sammlung und Registrirung der Beschreibung gestohlener und geraubter Effekten, dann der verübten Verbrechen; die Beschreibung von verlornen, gefundenen und deponirten Gegenständen, die Personsbeschreibung entwichener und vermißter Individuen und gefundener Leichname, die Verbreitung der von den Gerichten erlassenen Steckbriefe. (§. 15.)

Die bei der Gassenaufsicht, den Revisionen und Streifungen oder bei anderen Anlässen aufgegriffenen Bettler, Vagabunden und Müßiggänger sind von den k. k. Polizeibehörden eben so, wie andere unterstands-, ausweis- und erwerbslose Individuen mit Benützung der vorliegenden Personsbeschreibungen und Steckbriefe, der Listen über abgestrafte Verbrecher, über Abgeschobene und Abgeschaffte vorschriftsmäßig zu behandeln; Fremde sind nach Umständen einfach wegzuweisen oder abzuschieben, einheimische Bettler und Müßiggänger aber sind nach den über ihre persönlichen Verhältnisse gepflogenen Erhebungen entweder der Armenversorgung zuzuweisen oder in

die freiwillige Arbeitsanstalt abzugeben, oder nach den bestehenden Direktiven für die Zwangsarbeitshäuser zu behandeln. (§. 16.)

III. Handhabung der öffentlichen Ordnung.

Die Obliegenheiten der k. k. Polizeibehörden in Bezug auf theatralische Vorstellungen sind durch die Theaterordnung und die besondere Instruktion festgestellt.

Die k. k. Polizeibehörden sind insbesondere verpflichtet, Winkelbühnen in Privathäusern nicht zu dulden, so wie die Aufführung dramatischer Scenen an den dazu nicht benutzten öffentlichen Orten hintanzuhalten. (§. 17.)

Den Polizeibehörden obliegt zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung die Aufsicht auf Schänken, Gast- und Einkehrhäuser, Kaffeehäuser, Herbergen, öffentliche Versammlungs- und Belustigungsorte u. dgl.

Sie haben die Einhaltung der Sperrzeit bei Schänken, Wirths- und Kaffeehäusern zu überwachen. (§. 18.)

Zum Bereiche der Polizeibehörden gehört die Bewilligung zu öffentlichen deklamatorischen und musikalischen Produktionen jeder Art, über das vom Unternehmer vorzulegende Programm, und die Aufsicht, daß sich genau an das bewilligte Programm gehalten werde.

Es bedarf ferner zu allen Schaustellungen, öffentlichen Bällen und Tanzmusiken, zum Offenhalten der Schänken, Wirths- und Kaffeehäuser über die Polizeistunde der Bewilligung der Polizeibehörden. Dieselben haben die für diese Bewilligungen vorgeschriebenen Gebühren einzuheben und zu verrechnen und bei all' diesen Anlässen die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Ihnen liegt außerdem die Aufsicht auf herumziehende Gaukler, Taschenspieler, wandernde Musikanten, Harfenisten, Bänkelsänger ꝛc. ob. (§. 19.)

In Beziehung auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage hat den Polizeibehörden als Richtschnur zu dienen, daß dort, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und katholischen Festtage durch geräuschvolle Arbeiten und den öffentlichen Handelsbetrieb nicht gestört werden darf. Auch sind die Vorschriften wegen Nichtgestattung von Tanzmusiken während der heiligen Zeit genau zu beobachten. (§. 20.)

Die Aufsicht der Polizeibehörde auf die Spiele an öffentlichen Orten erstreckt sich nicht nur auf die durch die bestehenden Gesetze verbotenen eigentlichen Glücks- und Hazardspiele, sondern auch auf jene, die in Anbetracht des Ortes und der Personen, die dabei betreten werden, gesetzlich untersagt sind. (§. 22.)

Eine gleich strenge Aufmerksamkeit haben die Polizeibehörden auf die Verhütung öffentlicher Unzucht und Aergerniß erregender Unsittlichkeiten zu richten, sie haben die Lustdirnen in Evidenz zu halten und sie besonders in Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand zu überwachen, die Kuppelei nach Kräften hintanzuhalten und die öffentlichen Badeorte genau zu beaufsichtigen. (§. 22.)

Die Polizeibehörden haben überhaupt Alles zu beseitigen, was die öffentliche Sittlichkeit verletzt. Sie haben daher in dieser Richtung alle öf-

fentlichen Schaustellungen, Auslagen, Aushängschilder ꝛc. genau zu überwachen. (§. 23.)

Den Polizeibehörden obliegt die Handhabung der Gesindeordnung, in so ferne durch dieselbe der polizeiliche Zweck verfolgt wird, das Dienstverhältniß keiner nachtheiligen Unterbrechung auszusetzen, demselben einen schnelleren Schutz zu verleihen und beiden Theilen auf dem kürzesten Wege mit Vermeidung beschwerlicher Kosten, die Erlangung jener Rechte, welche ihnen die Gesindeordnung aus Rücksichten für das öffentliche Wohl einräumet, zu verschaffen.

In Handhabung der Gesindepolizei haben die Polizeibehörden fremde Dienstleute und dienstlose Individuen, so wie Dienstbotenherbergen zu überwachen und in Evidenz zu erhalten; Dienst- und Lohnstreitigkeiten sind, in soferne es sich um richterliche Zuerkennung der aus dem Dienst- und Lohnvertrage entspringenden Rechte handelt, bei der Gerichtsbehörde zu verhandeln. (§. 24.)

Die Polizeibehörde hat Fiaker, Lohnkutscher, Stellfuhrinhaber und Sesselträger hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes und hinsichtlich der Aufnahme ihrer Knechte (§. 181, II. Th. des St.-G.-B.) zu überwachen und die bezüglichen Betriebs- und Taxordnungen zu handhaben.

In wie ferne die Polizeibehörde bei Verleihung von Gewerben einzuvernehmen sei, bestimmen die Gewerbsgesetze. (§. 25.)

Friedensrichterliche Functionen.

Den Polizeibehörden gebührt zwar kein Richteramt in Streitigkeiten zwischen Parteien; wenn sich jedoch dieselben zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten an die Polizeibehörden werden, so haben dieselben die friedensrichterliche Funktion zu üben, und dem Vertrauen der Parteien durch einen schiedsrichterlichen Spruch mit der durch die Gerichtsordnung bezeichneten Wirkung entgegenzukommen. (§. 26.)

Ahndungsrecht der Polizeibehörden.

In wie weit die Polizeibehörden neue polizeiliche Anordnungen zu erlassen und die Uebertretungen dieser, so wie der schon bestehenden Polizeivorschriften zu ahnden berechtiget sind, und wie sie in Uebertretungsfällen zu verfahren haben, bestimmt eine besondere Verordnung. (§. 27.)

b) Gerichtliche Polizei.

Die Polizeibehörden haben nach §. 49 der St.-P.-O. vom 17. Jän. 1850 allen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, soferne sie nicht blos auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, nachzuforschen, und die keinen Aufschub gestattenden, vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche zur Aufklärung der Sache dienen, oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Thäters verhüten können.

Sowohl die Polizeibehörden als auch ihre untergeordneten Diener können, wenn Gefahr am Verzuge haftet, Haussuchungen und die vorläufige Verwahrung von Angeschuldigten unaufgefordert vornehmen.

Sie müssen jedoch ihre diesfälligen Protokolle unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter mittheilen.

In wie ferne die Polizeibehörden die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften außerdem zu unterstützen haben, bestimmen die §§. 50, 95, 144—149, 186, 187, 189, 209, 418—421 und 501 der Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850. (§. 28.)

Bei den im Rayon der Polizeibehörde befindlichen Bezirksgerichten werden in den vor dieselben gehörigen Uebertretungsfällen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft durch einen Kommissär der Polizeibehörde versehen, dessen Wirkungskreis sich aus dem 20. Hauptstücke der St.-P.-O vom 17. Jänner 1850 ergibt. (§. 29.)

Ueber das Verhältniß der Polizeibehörden zu den Gerichten und zur Staatsanwaltschaft enthalten die allerhöchst genehmigten Grundzüge über die Organisation der Polizeibehörden die näheren Bestimmungen. (§. 30.)

Wirkungskreis der Polizeibehörden in Bezug auf die der Gemeinde zustehende Lokalpolizei.

Wenn der Gemeinde auch die Verwaltung der Lokalpolizei in dem in den Gemeindestatuten näher bestimmten Umfange zusteht, so ist es gleichwohl Pflicht der Polizeibehörde, auf Mängel und Gebrechen in dieser Verwaltung ein wachsames Auge zu haben, sich wegen Abstellung derselben mit den dazu berufenen Gemeindeorganen in einem freundlichen Einvernehmen und bereitwilligen Entgegenkommen zu erhalten, insbesondere aber in Fällen größerer Kalamitäten wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen u. dgl. mit den Gemeindeorganen Hand in Hand zu gehen und so weit es thunlich ist, sich bereits früher über die zu ergreifenden Maßregeln zu vereinigen. (§. 31.)

Sollte die Gemeinde dem Ansinnen der Polizeibehörde nicht entsprechen, so hat diese dringende, keinen Aufschub gestattende Maßregeln, in so ferne solche aus Rücksichten des öffentlichen Interesses erforderlich sind, sogleich selbst zu treffen und zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen. Sonst ist die Anzeige an diese Behörde zu erstatten. (§. 32.)

Die Polizeibehörde ist verpflichtet, mit ihren Organen die Gemeinde in Handhabung der ihr zustehenden Lokalpolizei auf das Kräftigste zu unterstützen und Uebertretungen der Lokalpolizei-Vorschriften, deren Ahndung der Gemeinde zusteht, sogleich zur Kenntniß derselben zu bringen.*) (§. 33.)

---

*) In Betreff der Competenz der Polizeibehörden in Vergleichsangelegenheiten bestimmt die Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juni 1853 R. G. Bl. Nr. 114, L. R. B. Nr. 116 Folgendes:

Aus Anlaß des Zweifels über die Wirkung der vor den k. k. Polizeibehörden geschlossenen Vergleiche findet das Justiz-Ministerium im Einvernehmen mit der k. k. obersten Polizeibehörde zu erklären, daß, nachdem die k. k. Polizeibehörden (Polizei-Direktionen, Polizei-Präfecturen, Polizei-Commissariate) nach ihrem Wirkungskreise zur Vornahme der Vergleichsverhandlungen in Streitsachen der Parteien berufen sind, auf die vor denselben zu Stande gekommenen, und von ihnen beurkundeten Vergleiche, wie auf gerichtliche Vergleiche, nach Maßgabe der in jedem Kronlande wirksamen Civilprozeß-Ordnung, die gerichtliche Execution zu ertheilen, beziehungsweise in jenen Kronländern, in welchen das Patent vom 28. Juni 1850, Nr. 254 des R. G. B., noch Wirksamkeit hat, für die

Dauer dieser Wirksamkeit von dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel zuerst eine Exekution vorgenommen werden soll, die Vollstreckungsklausel beizusetzen ist.

Mit der kais. Verordnung vom 11. Mai 1854, R. G. B. Nr. 120, L. R. B. Nr. 310, wurde in Betreff der Competenz der Polizeibehörden in Beziehung auf die Strafgerichtsbarkeit Folgendes verordnet:

Von dem Tage angefangen, an welchem in jedem einzelnen Kronlande die Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 in Wirksamkeit treten wird, ist nach Maßgabe des §. 9 derselben im Polizei-Rayon der nachgenannten Hauptstädte: Wien, Linz, Salzburg, Gratz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Mailand, Venedig, Zara, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Ofen-Pest, Temesvar, Hermannstadt und Agram die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz über die im §. 2 dieser Verordnung bezeichneten Uebertretungen von den daselbst bestehenden k. k. Polizeibehörden auszuüben (§. 1).

Dieser Gerichtsbarkeit werden nachstehende im II. Theile des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorkommende Uebertretungen zugewiesen:

1. Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft (§. 299 des Strafgesetzes).
2. Verletzung von Patenten, Verordnungen u. s. w. (§. 315.)
3. Beschädigung der zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen (§. 317.)
4. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen (§. 319).
5. Die im §. 320 unter den Buchstaben a) bis einschließig e) bezeichneten Uebertretungen in Beziehung auf die Meldungsvorschriften.
6. Die im §. 321 bestimmte Uebertretung der Aufnahme von Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft).
7. Die in den §§. 323 und 324 bezeichnete Rückkehr eines Abgeschafften, in so ferne die Abschaffung von den Sicherheits- oder Gemeindebehörden verfügt worden war.
8. Die im §. 338 bezeichnete Uebertretung des Verbotes des Badens und Schleifens auf dem Eise und des Betretens der Eisdecken an gefährlichen Stellen.
9. Die Unterlassung der Aufstellung der Warnungszeichen bei einem Baue (§. 380)
10. Die in den §§. 387, 388, 390 und 391 bezeichneten Uebertretungen der unterlassenen Anzeige eines mit der Wuth behafteten oder derselben verdächtigen Thieres des unbefugten Haltens schädlicher Thiere, der Vernachläßigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres und der Vernachläßigung bösartiger Hausthiere
11. Die Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. (§. 398.)
12. Die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer u. dgl. oder die Unterlassung der Aufstellung von Warnungszeichen und Laternen dabei (§§. 422—424)
13. Das Herabwerfen aus Fenstern u. dgl., oder die Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände (§. 426).
14. Die in den §§. 427—430 bezeichneten Uebertretungen des Verbotes des schnellen und unbehutsamen Fahrens und Reitens, der Bestellung eines von der Polizei nicht tauglich befundenen Knechtes und des Stehenlassens von Pferden ohne Aufsicht.
15. Die im §. 496 bezeichneten öffentlichen Beschimpfungen oder Mißhandlungen
16. Das in den §§. 517—531 als Uebertretung erklärte Betteln.
17. Eingealterte, Gefahr bringende Trunkenheit bei gewissen Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten (§. 524).
18. Unsittlichkeiten, in soferne sie nach Vorschrift des §. 525 als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit von den Behörden zu ahnden sind.

Die hier unter Nr. 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 17 angeführten Uebertretungen gehören jedoch nur dann unter die Strafgerichtsbarkeit der in §. 1 erwähnten Polizeibehörden, wenn durch diese Uebertretungen Niemand beschädiget worden ist (§ 2)

Die Minister des Innern und der Justiz, sowie der Chef der obersten Polizeibehörde, sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselben sind zugleich ermächtiget, die Wirksamkeit dieser Verordnung außer den im §. 1 genannten Hauptstädten nach Maßgabe des §. 9 der Strafprozeß-Ordnung auch noch auf andere Orte auszudehnen, und rücksichtlich derjenigen Städte, in welchen die Polizei-Direktionen in mehrere Polizei-Bezirks-Commissariate untergetheilt ist, zu bestimmen in wieferne die in dieser Verordnung festgesetzte Strafgerichtsbarkeit von der Central-Direction oder von den Bezirks-Commissariaten auszuüben sein wird (§. 3).

Durch die a. h. Entschließung vom 25. April 1852 *) wurde die oberste Leitung der Polizeiverwaltung von dem Ministerium des Innern getrennt, und für diesen Zweig eine selbstständige, von Seiner Majestät unmittelbar abhängige **oberste Polizeibehörde** eingesetzt. **)

*) Kundmachung des Civil- und Militär-Gouvernements vom 18. Mai 1852 Nr. 90 L. R. B.

**) Nach den erflossenen gesetzlichen Bestimmungen besteht der Wirkungskreis dieser Centralstelle in Folgendem:

I. Im Allgemeinen.

Der obersten Polizeibehörde liegt die Leitung und Handhabung der Staats- und Sicherheits-Polizei ob.

In soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, umfaßt ihre Wirksamkeit jene Geschäfte, welche von der ehemaligen Polizei-Hofstelle zu besorgen waren.

Die übrigen Zweige der administrativen Polizei gehören als politisch-administrative Angelegenheiten zum Wirkungskreise des Ministeriums des Innern, wie vormals zu jenem der vereinigten Hofkanzlei.

Dieses Ministerium hat jedoch, in soferne derlei Angelegenheiten zugleich in den Bereich der Staats- und Sicherheits-Polizei einschlagen, mit der obersten Polizeibehörde das Einvernehmen zu pflegen (§. 1).

In den, der obersten Polizeibehörde zugewiesenen Angelegenheiten (§. 1) kommt ihr der nämliche Wirkungskreis zu, welcher im Allgemeinen den Ministerien (Centralstellen) eingeräumt ist.

In soferne es sich aber um legislative oder organische Fragen handelt, hat die oberste Polizeibehörde rücksichtlich der eintretenden Beziehungen das vorläufige Einvernehmen mit dem betreffenden Ministerium (Centralstelle) zu pflegen (§. 2.)

Die oberste Polizeibehörde erläßt in den Angelegenheiten ihres Wirkungskreises an die mit der Oberleitung der polizeilichen Verwaltung in den einzelnen Kronländern beauftragten Statthalter, Gouverneure und Länder-Chefs die erforderlichen dienstlichen Weisungen.

Diese sind verpflichtet, den erhaltenen Weisungen schleunig und pünktlich zu entsprechen, und dieselben durch die ihnen untergeordneten polizeilichen oder sonstigen, mit der Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betrauten Behörden und Organe vollziehen zu lassen.

Es steht übrigens dem Chef der obersten Polizeibehörde frei, nach Umständen und den Erfordernissen des Dienstes auch mit den Vorständen der Polizei-Direktionen in unmittelbare Beziehungen zu treten, wobei, insoferne es ausübende Functionen betrifft, die gehörige Rücksicht auf die Stellung und Wirksamkeit der Länder-Chefs genau zu beachten ist (§. 3).

II. Insbesondere.

A. Staatspolizei.

Der obersten Polizeibehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die bestehenden Gesetze gehörig beobachtet und gehandhabt werden, und die dießfalls wahrgenommenen Gebrechen, soweit deren Abstellung nicht in ihrem eigenen Wirkungskreise gelegen ist, der dazu berufenen Behörde zur geeigneten Verfügung anzuzeigen (§. 4).

Sie hat ihre Wirksamkeit vorzugsweise auf die Vorbeugung, Entdeckung und Hintanhaltung der Gefahren zu richten, welche die geheiligte Person Seiner Majestät des Kaisers, das durchlauchtigste Kaiserhaus, die Staatseinrichtungen, oder überhaupt die bestehende staatliche und öffentliche Ordnung bedrohen (§. 5).

Sie leitet und überwacht das Paß- und Fremdenwesen, und sorgt für die genaue Vollziehung der darüber bestehenden Gesetze und Anordnungen.

Bezüglich der Evidenzhaltung der im Auslande befindlichen österreichischen Unterthanen von Seite der k. k. Missionen und Consulate, hat die oberste Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern und dem sonst allenfalls zur Einflußnahme berufenen Ministerium vorzugehen (§. 6).

Sie leitet und überwacht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, insbesondere der Preß-Ordnung, die Angelegenheiten der Presse, der Kunst, und einschlägigen Gewerbe, in soweit dieselben der polizeilichen Wirksamkeit angehören (§. 7).

Ihr kommt insbesondere zu: die Ertheilung oder definitive Entziehung von Concessionen zur Herausgabe von Zeitschriften (siehe Preßordnung Nr. 10), dann zur Haltung von Leihbibliotheken, Musik-Leihanstalten und lithographischen Pressen (§. 8).

Sie nimmt Einfluß bei den Verhandlungen, welche nach Maßgabe der den Länderstellen und den berufenen Ministerien (siehe die a. h. Bestimmungen über den Wirkungskreis der Statthalter, Landespräsidenten u. s. f.) zustehenden Wirkungskreise, in Absicht auf die Verleihung und Ausübung von Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen und Buchdruckerei-Befugnissen betreffen (§. 9).

Sie überwacht die Handhabung der Theater-Ordnungen, führt die Aufsicht über alle Arten von Theatern, öffentlichen Productionen u. dgl., und hat bei Ertheilung der Befugnisse zu denselben, in soweit polizeiliche Rücksichten eintreten, Einfluß zu nehmen (§. 10).

Der obersten Polizeibehörde steht die Einflußnahme zu: auf alle Verhandlungen, welche die Benützung des Staatstelegrafen für Privat-Correspondenzen, die das Staatsbürgerrecht gewährende Anstellung von Ausländern und die Zulassung von Ausländern zu Lehr- und Erziehungsanstalten betreffen.

Die Ministerien (Centralstellen) haben daher in diesen Angelegenheiten vorläufig das Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde zu pflegen, welche ihrerseits verpflichtet ist, denselben dießfalls ihre Mitwirkung zu gewähren.

Dagegen ist die oberste Polizeibehörde im Allgemeinen verpflichtet, alle von den k. k. Ministerien (Centralstellen) gewünschten Auskünfte über die politische und staatsbürgerliche Haltung von Beamten, Seelsorgern, Lehrern und sonstigen in öffentlichen Diensten stehenden Individuen zu ertheilen (§. 11).

Die oberste Polizeibehörde hat sich bei Behandlung der staatspolizeilichen Angelegenheiten in Betreff der dabei eintretenden äußeren, und inneren administrativen Beziehungen im steten Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern und des Innern zu halten (§. 12).

B. Sicherheits-Polizei.

Die oberste Polizeibehörde hat zu sorgen, daß den Gefahren und Angriffen, die der öffentlichen oder Privat-Sicherheit drohen, nach Thunlichkeit vorgebeugt und denselben in ihrem Entstehen oder Umsichgreifen Einhalt gethan werde, und sie hat die hiezu geeigneten Maßnahmen — soweit selbe durch die polizeilichen Organe und Wachkörper zur Vollziehung gebracht werden sollen, selbstständig zu treffen, im Falle aber andere öffentliche Organe zu diesem Behufe in Anspruch genommen werden sollen, durch die berufenen Behörden zu veranlassen.

Eine Gerichtsbarkeit in Strafsachen steht der obersten Polizeibehörde nicht zu (§. 13).

C. Leitung und Ueberwachung der polizeilichen Organe und der Wachkörper.

Die für die Handhabung der Staats- und Sicherheits-Polizei besonders bestellten Behörden (Polizei-Direktionen, Polizei-Commissariate u. dgl.) und die bei denselben verwendeten Beamten und Diener sind zunächst den Statthaltern, und in höherer Linie der obersten Polizeibehörde sowohl in den zum Wirkungskreise dieser Behörde (§§. 1 und 3) gehörigen Angelegenheiten, als auch in den Personal- und Disciplinar-Gegenständen untergeordnet (§. 14).

Der obersten Polizeibehörde unterstehen die Gensd'armerie und die Sicherheits-Wachkörper nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Normen, und sie tritt bezüglich der inneren Administration dieser Wachkörper in den bisherigen Wirkungskreis des

Laut Eröffnung der h. k. k. Obersten Polizeibehörde vom 3. August 1852, R. G. B. Nr. 166 *) geruhten Seine k. k. Apostolische Majestät mit a. h. Entschließung vom 24. Juli 1852 die Modificirung des §. 4 der a. h. genehmigten Grundzüge zur Organisirung der k. k. Polizeibehörden in der Art a. h. anzuordnen, daß die Benennung „Stadthauptmannschaft" für die landesfürstlichen Polizeibehörden nicht ferner beizubehalten sei, sondern daß alle bereits organisirten Stadthauptmannschaften künftighin den Namen „Polizeidirektionen" zu führen haben, dergestalt, daß die k. k. Polizeibehörden in den Kronländern nur in k. k. Polizeidirektionen und Polizeikommissariate sich zu theilen haben.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche wird gelegentlich der Organisirung der Polizeibehörden dortlands, für jene in Mailand und Venedig, vermög obigen a. h. Befehles die bereits in der kais. Verordnung vom 31. Dezember 1850 (R. G. B. 1951, Stück IV.) festgestellte Benennung „Polizei-Präfekturen" in Anwendung kommen.

Die vorerwähnten Polizeidirektionen unterscheiden sich in 2 Kategorien, nämlich „Polizeidirektionen I. Klasse," wenn ein Staatsbeamter der 6 oder 5. Diätenklasse — dann „Polizeidirektionen II. Klasse" — wenn ein Staatsbeamter der 7. Diätenklasse an der Spitze steht.

Mit a. h. Bestimmung vom 17. August 1853 ist die Aufstellung von drei selbstständigen Polizeidirektionen zu Hermannstadt, Kronstadt und Klausburg nach Maßgabe der zuvor angeführten allgemeinen Grundzüge vom 31. Dezember 1850, mit nachstehendem Personal- und Besoldungsstatus bewilligt worden.

I. Polizei-Direktion in Hermannstadt.

1 Polizei-Direktor mit 1400 fl. Gehalt, 500 fl. Kanzleipauschale. *VII.* Diätenklasse, sammt Naturalwohnung.

2 Commissäre { 1 a 1000 fl. / 1 a 800 fl. } *IX.* Diätenklasse. Ein Commissär zur Badezeit nach *Borszék* mit 150 fl. Funktionszulage.

2 Concepts-Adjunkten mit 300 fl. *XI.* Diätenklasse.

Ministeriums des Innern. Laut Ministerialverordnung vom 1. August 1852 R. G. B. Nr. 159, haben Se. Majestät dem dermaligen Chef der obersten Polizeibehörde das Straf- und Begnadigungsrecht über alle zum Stande des Militär-Polizeiwachcorps und der damit vereinigten Gewölbwache gehörigen Individuen vom Oberstlieutenant abwärts, und das Befugniß, diesen Personen die Ehebewilligung zu ertheilen, zu verleihen geruht.

Insoferne es sich um die erste Aufstellung oder Vermehrung dieser Wachkörper, um die Bestimmung ihrer Standorte, und um deren Einführung in Ländern oder Städten, wo sie bisher nicht bestanden, handelt, oder wo sonstige administrative Rücksichten eintreten, ist vorläufig das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu pflegen.

Verhandlungen, welche die Bequartierung der Gensd'armerie oder anderer Wachkörper und die Bedeckung des Aufwandes für dieselben aus Landes-, Kreis- oder Gemeindefonden betreffen, gehören zum Wirkungskreise des Ministeriums des Innern, und, soweit es die Militär-Grenze betrifft, zu jenem des Armee-Obercommando's, an welche Centralstellen sich daher die oberste Polizeibehörde in solchen Angelegenheiten zu wenden hat (§. 16).

*) Kundmachung des Militär- und Civil-Gouvernements vom 14. August 1852, Nr. 155 L. R. B.

3 Kanzlisten { 1 a 500 fl. / 2 a 400 fl. } XII. Diätenklasse.

1 Amtsdiener zu 250 fl.
4 Polizeidiener a 240 fl.

II. Polizeidirektion in Klausenburg.

1 Polizeidirektor mit 1400 fl. Gehalt. 500 fl. Kanzleipauschale. *VII.* Diätenklasse. Mit Naturalwohnung.

1 Commissär mit 1000 fl. *IX.* Diätenklasse.

1 Concepts-Adjunkt mit 300 fl. *XI.* Diätenklasse.

2 Kanzlisten { 1 a 500 fl. / 1 a 400 fl. } *XII.* Diätenklasse.

1 Amtsdiener mit 250 fl.
4 Polizeidiener a 240 fl.

III. Polizeidirektion in Kronstadt.

1 Polizeidirektor mit 1400 fl. Gehalt. 500 fl. Kanzleipauschale. *VII.* Diätenklasse und Naturalwohnung.

2 Commissäre { 1 a 1000 fl. / 1 a 800 fl. } *IX.* Diätenkl. Hievon entfällt 1 Commissär zur Badezeit nach *Elöpatak* mit 150 fl. Funktionszulage.

2 Concepts-Adjunkten mit 300 fl. *XI.* Diätenklasse.

3 Kanzlisten { 1 a 500 fl. / 2 a 400 fl. } XII. Diätenklasse.

1 Amtsdiener mit 250 fl.
4 Polizeidiener mit 240 fl. 1 nach *Borszék* zur Badezeit.

Die k. k. Finanz-Procuratur.

Zu den Finanzbehörden *) ist auch die dem Finanzministerium untergeordnete Finanzprokuratur zu zählen. Dieselbe leistet den politischen Be-

---

*) Siehe Seite 27 und 28. Der mit den allerhöchsten Entschließungen vom 8. September 1850 und vom 4. Mai 1853 (F. M. Z. 2263) und vom 28. Februar 1951 (F.-M. Z. 3071) genehmigte Personal- und Besoldungs-Status der Finanz-Landes-Direktion und der Finanz-Bezirks-Direktionen besteht in Folgendem:

Status der Finanz-Landes-Direktion:

1 Präsident mit	5000 fl. Gehalt.	1000 fl. Funktionszulage.	IV.	Diätenkl.
1 Ministerialrath mit	4000 fl. „		V.	„

hörden die wesentlichsten Dienste als **Hilfsorgan** für Rechtsgutachten in allen Angelegenheiten, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen.

Bei dem unausgesetzten dienstlichen Verkehre der politischen Behörden mit der Finanzprokuratur erscheint es nothwendig, die organische Einrichtung dieser Behörde kennen zu lernen.

---

2 Oberfinanzräthe	1 a 3000 fl. 1 a 2500 fl.	VI. Diätenkl.
13 Finanzräthe	4 a 2000 fl. 4 a 1800 fl. 5 a 1600 fl.	VII. "
9 Sekretäre	4 a 1400 fl. 5 a 1200 fl.	VIII. "
1 Ober-Inspektor	mit 1200 fl.	
11 Concipisten	mit 800 fl. 700 fl. 600 fl.	IX. "
12 adjut. Praktikanten	mit 300 fl.	XII. "
6 ohne Adjutum.		
1 Direktor der Hilfsabtheilungen	mit 1200 fl.	VIII. Diätenklasse
2 Adjunkten	mit 900 fl.	IX. "
10 Offiziale	mit 700 fl. 600 fl. 500 fl.	XI. "
12 Assistenten	mit 400 fl. 350 fl. 300 fl.	XII. "
4 Amtsdiener	a 300 fl. } ohne Kleidung	
6 Amtsdienersgehilfen	a 216 fl. }	
1 Portier a 216 fl. und Livree.		

Status der 6 Bezirks-Direktionen.

6 Vorsteher.		
18 Kommissäre	6 a 1000 fl. 6 a 900 fl. 6 a 800 fl.	IX. "
12 Concipisten.		
6 Leiter der Hilfsabtheilungen	a 700 fl.	IX. Diätenklasse.
6 Offiziale.		
42 Assistenten	mit 400 fl. 350 fl. 300 fl.	XII. "
6 Amtsdiener	mit 200 fl. und 50 fl. Pauschale.	

Die Vorsteher, Offiziale und Assistenten bilden mit den Beamten gleicher Kategorie bei der Finanz-Landes-Direktion einen Concretalstatus.

Ueber den dienstlichen Verkehr mit diesen Behörden wird abgesondert gehandelt werden.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober 1852*) genehmigten, für die dienstliche Stellung und Einrichtung der siebenbürgischen Finanz-Prokuratur maßgebenden Bestimmungen bestehen in Folgendem:

1. Das vereinigte Causorum-Regalium und Fundational-Causarum-Direktorat, welches dermalen unter der Benennung Kammerprokuratur fungirt, hat künftig die Benennung Finanz-Prokuratur für das Großfürstenthum Siebenbürgen zu führen.

2. Die Bestimmung der Finanz-Prokuratur für Siebenbürgen ist:

a) Die Führung der Rechtsstreite und überhaupt die gerichtliche Vertretung, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, ohne Unterschied des Ministeriums, oder der Behörde, welchen die Verwaltung dieses Vermögens zugewiesen ist.

b) Die Erstattung von Rechtsgutachten in allen Angelegenheiten, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, über Aufforderung der Staatsbehörden.

c) Die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften, wenn sie von den Staatsbehörden in Anspruch genommen wird.

3. Die dermaligen Geschäfte des vereinigten Causarum-Regalium und Fundational-Causarum Direktorates (Kammerprokuratur) welche nicht schon in Folge der neuen Organisirung der Verwaltungsbehörden entfallen sind, gehen vorläufig an die siebenbürgische Finanz-Prokuratur über, und werden in dem Maße als es die Fortschritte der Gesetzgebung und die Entwicklung der neuen Verwaltungs-Einrichtung zulassen, auf den oben in dem Absatze 2 vorgezeichneten Umfang zurückzuführen sein.

4. Die Finanz-Prokuratur für Siebenbürgen hat in jenem Orte zu bestehen, wo sich der Sitz der Finanz-Landes-Direktion befindet.

5. Die Finanz-Prokuratur besteht als ein selbstständiges Amt und ist in Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten ausschließend dem Finanzministerium und dem Präsidium der Finanz-Landes-Direktion untergeordnet.

Nähere Bestimmungen über ihre innere Geschäftsbehandlung und das Verhältniß zu anderen Behörden werden der Finanz-Prokuratur mit einer besondern Amtsinstruktion bekannt gegeben werden.

6. Die Erfordernisse zur Anstellung bei der Finanz-Prokuratur, deren Personal- und Besoldungsstand angefügt ist, sind folgende:

a) Zur Aufnahme als Concepts-Praktikant die vorgeschriebene theoretische Staatsprüfung und eine Probe-Praxis.

b) Zur Erlangung der Stelle eines Finanz-Prokurators-Adjunkten, eines Finanzrathes, Oberfinanzrathes und Finanz-Prokurators die Advocatursprüfung und eine besondere praktische Prüfung über deren Beschaffenheit die näheren Bestimmungen folgen werden.

Bei der ersten Besetzung und während der nächsten drei Jahre kann der Finanzminister vollkommen geeigneten Bewerbern von diesen Erfordernissen die Dispens ertheilen.

c) Zum Eintritte und zur Erlangung einer Anstellung bei den Manipulations- und Schreibgeschäften müssen die Bewerber mit denselben Er-

*) Kundmachung des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements vom 31. Oktober 1853, Nr. 79 L. G. B. II. Abtheilung.

forderniſſen, wie zur Erlangung gleicher Stellen bei der Finanz-Landes-Direktion verſehen ſein.

7. Die Beamten der Finanz-Prokuratur werden in den Perſonalſtand der Finanz-Landes-Direktion, und zwar: die Oberfinanzräthe und Finanzräthe in den Stand dieſer Räthe, die Finanz-Prokuratur-Adjunkten in jenen der Sekretäre der Finanz-Landes-Direktion, die Vorſteher der Hilfsämter bei der Finanz-Prokuratur in jenen der Adjunkten der Hilfsämter bei der Finanz-Landes-Direktion, endlich die Offiziale, Aſſiſtenten und Kanzleidiener in den Stand der genannten Kategorien eingereiht, und rücken in jeder einzelnen Kategorie nach Maßgabe der ſiſtemiſirten Beſoldungen und nach den in Anſehung der Vorrückungen beſtehenden Vorſchriften in die höheren Beſoldungsſtufen vor.

8. Der Bezug der Fiskalquote iſt aufgehoben, ſowie auch mit dem Eintritte der Beamten der Finanz-Prokuratur in die neu ſiſtemiſirten Gehalte, alle anderweitigen Nebengenüſſe und Bezüge derſelben zu entfallen haben.

9. Die Beamten der Finanz-Prokuratur haben ſich ausſchließend den ihnen zugewieſenen Amtsgeſchäften zu widmen, und es iſt denſelben jede unmittelbare oder mittelbare Beſorgung von Privatvertretungen oder Privat-Rechtsgeſchäften bei Verluſt des Dienſtes unterſagt.

Der unter Einem Allerhöchſt genehmigte Perſonal- und Beſoldungsſtatus iſt folgender:

1 Finanz-Prokurator mit dem Range und Charakter eines Oberfinanzrathes mit 3000 fl. Gehalt. *VI.* Diätenklaſſe.

2 Finanzräthe	1 zu 2000 fl. 1 „ 1800 fl.	*VII.* Diätenklaſſe.
3 Finanz-Prokuratur-Adjunkten	2 zu 1400 fl. 1 „ 1200 fl.	*VIII.* „
1 Vorſteher für die Hilfsämter.	900 fl.	*IX.* Diätenklaſſe.
4 Offiziale	1 zu 700 fl. 2 zu 600 fl. 1 zu 500 fl.	*XI.* Diätenklaſſe.
4 Aſſiſtenten	1 zu 400 fl. 2 zu 350 fl. 1 zu 300 fl.	*XII.* Diätenklaſſe.

1 Kanzleidiener mit 300 fl.
1 Hausknecht mit 200 fl.

Mit a. h. Entſchließung vom 5. September 1853 (F.-M.-Erlaß vom 13. September 1835, Z. 14338) geruhten Se. k. k. Apoſtoliſche Majeſtät überdieß für die hierländige Finanz-Procuratur vier Concepts-Praktikanten zu bewilligen, wovon zwei mit dem Adjutum von 300 fl. betheilt werden können.

Für den Manipulationsdienſt wurde die Aufnahme von zwei unentgeltlichen Amtspraktikanten bewilligt.

Am 1. November 1853 hat die gedachte Behörde ihre Amtswirksamkeit begonnen.

Mit hohem Erlasse des Finanzministeriums vom 16. Februar 1855, Nr. 34 R. G. Bl. und Nr. 36 L. R. B. II. Abth., wurde die nachstehende provisorische Dienstes-Instruktion für die Finanz-Prokuraturen kundgemacht:

Das Finanzministerium findet für sämmtliche Finanz-Prokuraturen und Finanz-Prokuratur-Abtheilungen des österreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, die beiliegende Dienstes-Instruktion provisorisch vorzuzeichnen, welche in jedem Kronlande vom Tage der Veröffentlichung durch das Landes-Regierungsblatt in Wirksamkeit zu treten, und auch für die bestehenden zwei provisorischen Central-Fiscalämter in Agram und Temeswar als Dienstesvorschrift zu gelten hat.

Provisorische Dienstes-Instruktion

für die k. k. Finanz-Prokuraturen des österreichischen Kaiserstaates, vom 16. Februar 1855.

Dienstesbestimmung und Geschäftsaufgabe der Finanz-Prokuratur.

a) Allgemeiner Grundsatz.

Die Dienstesbestimmung der Finanz-Procuratur besteht:

a) In der gerichtlichen Vertretung überhaupt und insbesondere in der Führung der Rechtsstreite in jenen Angelegenheiten, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, ohne Unterschied der Ministerien oder Behörden, welchen die Verwaltung dieses Vermögens, oder dieser Fonde zugewiesen ist.

b) In der Erstattung von Rechtsgutachten in allen Angelegenheiten welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, über Aufforderung der Staatsbehörden.

c) In der Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden in Angelegenheiten des Staatsvermögens und der demselben gleichgehaltenen Fonde, wenn sie von den Staatsbehörden in Anspruch genommen wird. (§. 1.)

b) Nähere Bestimmung der in dem §. 1 enthaltenen allgemeinen Vorschrift.

Zu dem Staatsvermögen und zu den, bezüglich der Rechtsvertretung und Rechtsberathung durch die Finanz-Procuratur, dem Staatsvermögen gleichgehaltenen Fonden, deren Angelegenheiten in den, im §. 1 unter den Buchstaben a, b und c angedeuteten Richtungen die Geschäftsaufgabe der Finanz-Procuratur bilden, werden insbesondere gerechnet:

1. Alle landesfürstlichen Steuern und Abgaben, Gefälle, Regalien, Fabriken, Domänen, die Staatslehensgerechtsamen und überhaupt alle zur Bestreitung des Staatshaushaltes bestimmten Institutionen und Anstalten.

2. Das Caducitätsrecht, die Territorial-Rechte und Landesgränzen.

3. Alle Fonde, welche von den Staatsbehörden unmittelbar verwaltet, oder, insoferne das nicht der Fall ist, ganz oder theilweise aus dem Staatsschatze dotirt werden.

4. Die unmittelbar von landesfürstlichen Behörden verwalteten Stiftungen. Solchen Stiftungen, welche nicht unmittelbar von landesfürstlichen Behörden verwaltet werden, gebührt nur insoferne die Vertretung durch die Finanz-Procuratur, als es sich um die erste Constituirung der Stiftung und um die Einbringung des gestifteten Vermögens zum Behufe der Constituirung der Stiftung, nicht aber, insofern es sich nach bereits constituirter Stiftung, um fernere Rechtsgeschäfte oder Vertretungen handelt.

5. Das Kirchenvermögen und das Vermögen geistlicher Beneficien, insofern es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Beneficiums, oder um die Integrität des Stammvermögens handelt, oder dieses Vermögen von landesfürstlichen Behörden verwaltet wird, nicht aber insoferne, bei schon bestehenden Kirchen, oder geistlichen Beneficien, die laufenden Vermögensnutzungen zu vertreten, oder einzubringen sind.

6. Die landesfürstlichen Patronatsrechte.

Wenn sich in einzelnen Fällen Zweifel ergeben, ob in dem Sinne der Bestimmungen der §§. 1 und 2 eine Amtshandlung der Finanz-Procuratur einzutreten hat, so ist die Anfrage an das Präsidium der Finanz-Landes-Direktion zu erstatten, welches die Entscheidung des Finanz-Ministeriums einzuholen hat.

Personal- und Gehaltsstand der Finanz-Procuratur und Bedingungen für die Anstellung bei derselben.

Die Benennung, die Anzahl, der Rang und die Dienstgenüsse der zur Besorgung der in dem §. 1 angedeuteten Geschäfte der Finanz-Prokuratur bestimmten Beamten und Diener sind in dem für die einzelnen Finanz-Procuraturen von Sr. k. k. Apostolischen Majestät festgesetzten Status enthalten.

Die Angestellten der Finanz-Procuratur sind in den Personal- und Besoldungsstand der Finanz-Landes-Direktion gereiht und rücken nach Maßgabe der für sie systemisirten Besoldungen und nach dem in Ansehung der Vorrückung bestehenden Vorschriften in die höheren Besoldungsstufen ihrer Kategorie vor.

Außer den systemmäßigen Besoldungen haben dieselben auf eine Quota fisci, oder derlei Emolumente und Antheile keinen Anspruch.

Die Erfordernisse zur Anstellung bei der Finanz-Procuratur sind folgende:

a) Zur Aufnahme als Concepts-Praktikant, die durch das Gesetz vom 30. Juli 1850 angeordnete Staatsprüfung und eine angemessene Probe-Praxis.

b) Zur Erlangung der Stelle eines Finanz-Procurators-Adjunkten, eines Finanzrathes und Oberfinanzrathes der Finanzprocuratur und eines Finanz-Procurators, die Advocatursprüfung und die durch besondere Vorschriften für den Dienst bei der Finanz-Procuratur angeordnete praktische Prüfung.

c) Zum Eintritt und zur Erlangung einer Anstellung bei dem Manipulations- und Schreibgeschäfte der Finanz-Procuratur müssen die Bewerber mit denselben Erfordernissen, wie zum Eintritt und zur Erlangung gleicher Stellen bei der Finanz-Landes-Direktion versehen sein. (§. 3.)

Verpflichtung und Rechte der Finanz-Procuratur und ihrer Angestellten überhaupt.

Es ist die Pflicht der Finanz-Procuratur, mit Eifer und Sachkenntniß in der in dem §. 1 angedeuteten dreifachen Richtung die Rechte des Staates zu vertreten, das Staatsvermögen und die ihm, bezüglich der Rechtsvertretung und Rechtsberathung durch die Finanz-Prokuratur, gleichgehaltenen Fonde vor Nachtheil und Schaden zu schützen und zu verwahren und zur Erreichung dieses Zweckes sich insbesondere fortwährend in genauer Kenntniß aller Gesetze und Anordnungen zu erhalten, welche in den verschiedenen Verwaltungszweigen erlassen werden und der Finanz-Procuratur zur erfolgreichen Wirksamkeit in ihrem Berufe zu wissen nothwendig sind. Diese Gesetzeskenntniß hat jedoch nicht nur die inländischen, sondern, soweit es die Berufsaufgabe der Finanz-Procuratur fordert, auch die ausländischen Gesetze zu umfassen.

Die Finanzprocuratur ist, um ihrem Berufe gehörig entsprechen zu können, berechtigt, die Betheilung mit dem Reichs- und mit dem Landesgesetzblatt und überhaupt mit den erforderlichen Gesetzbüchern und Gesetzsammlungen zu fordern, sowie sie auch zur Benützung der bei den Ministerien und Verwaltungsbehörden bestehenden Bibliotheken, für die Zwecke ihres Berufes, befugt ist.

Alle landesfürstlichen Behörden werden beauftragt, der Finanz-Procuratur von allen Anordnungen und Normen, welche von Wichtigkeit sind und der Finanz-Prokuratur, nach Maßgabe ihrer, in dem §. 1 angedeuteten Dienstesbestimmung zu wissen nothwendig sein können, Abschriften mitzutheilen.

Alle diese Materialien für die Gesetzeskenntniß sind den Beamten der Finanz-Procuratur zur Einsicht und Benützung zugänglich und in guter Ordnung zu erhalten, zu welchem Zweck über dieselben bei der Finanz-Procuratur Inventarien und Normalien-Bücher und entsprechende Indices zu denselben zu führen sind.

Die Beamten der Finanz-Procuratur haben nach Maßgabe ihrer dienstlichen Verwendung, fern von Eigennutz, Uebereilung und Leidenschaft nur die thatsächlichen Verhältnisse, die Gesetze und das Recht im Auge zu behalten, mit Unbefangenheit die ihnen abgeforderten Rechtsgutachten zu erstatten, die ihnen aufgetragenen Vertretungen mit Eifer und Beschleunigung zum Nutzen des Staates und im Interesse seiner Rechte durchzuführen und das Dienstgeheimniß gewissenhaft zu bewahren.

Alle landesfürstlichen Behörden sind verpflichtet der Finanz-Procuratur in Erfüllung ihres Berufes, innerhalb der bestehenden Gesetze, förderlich an die Hand zu gehen. (§. 4.)

Verpflichtungen und Rechte des Finanz-Procurators und der ihm untergeordneten Angestellten der Finanz-Procuratur insbesondere und zwar:

a) Des Finanz-Procurators.

aa) Bezüglich der Amtsleitung.

Der Finanz-Procurator ist berufen und verpflichtet, die Amtsgeschäfte zu leiten und unter die Beamten der Finanz-Procuratur, die ihm unter-

geordnet sind, mit Berücksichtigung ihres Ranges und vor Allem nach Maßgabe ihrer Erfahrungen und Fähigkeiten zu vertheilen. Er hat die der Finanz-Procuratur zugewiesenen Beamten und Diener zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten, sie zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Geschäfte schnell und zweckmäßig behandelt, die zur Evidenzhaltung der Geschäfte überhaupt und insbesondere der Termine und Fristen im gerichtlichen Verfahren nothwendigen Protokolle, Register und Vormerke, die er anzuordnen hat, entsprechend geführt werden und daß in allen Geschäftsabtheilungen Ordnung und Regelmäßigkeit bestehe.

Der Finanz-Procurator hat von allen dem Amte zukommenden Eingaben bei ihrem Einlangen Kenntniß zu nehmen, um sich in der Uebersicht der Gesammtgestion zu erhalten und auf die Gesetzmäßigkeit, Regelmäßigkeit und Beschleunigung der Geschäfte einzuwirken.

Der Finanz-Procurator approbirt alle amtlichen Ausfertigungen, er unterzeichnet die amtlichen Erlässe und Schriften und ist für die gesammte Geschäftsführung, die er zu leiten hat, bezüglich dieser Leitung, ihrer Gesetzlichkeit und Rechtmäßigkeit, ihrer Zweckmäßigkeit und vorgeschriebenen Ordnung, sowie für alle von der Finanz-Procuratur ausgehenden Amtshandlungen, auf die er Einfluß zu nehmen hat und nach Maßgabe dieses Einflusses, verantwortlich und haftend. Berichte, welche an die administrativen Behörden erstattet werden, hat nebst dem Finanz-Procurator auch der Referent zu unterfertigen.

Es ist die Pflicht des Finanz-Procurators, den ihm untergeordneten Beamten und Hilfs-Arbeitern für das ihnen zugewiesene Geschäft rechtzeitig die nöthige Information zu ertheilen und die Richtung der Geschäftsbehandlung zu bezeichnen. (§. 5.)

bb) Bezüglich der Personal-Disciplinar- und Gebühren-Angelegenheiten.

Der Finanz-Procurator übt über das ihm untergeordnete Amts-Personale die Disciplinargewalt nach den bestehenden Vorschriften. Die für die Staatsbeamten im Allgemeinen bestehenden Disciplinar- und Gebühren-Vorschriften finden auch, insoferne nicht diesfalls durch diese Instruction oder ihr nachfolgende Bestimmungen andere Anordnungen getroffen werden, auf die Angestellten der Finanz-Procuratur Anwendung.

Die Dienstes-Suspension kann der Finanz-Procurator in dringenden Fällen aus eigener Amtsmacht verfügen, jedoch hat er davon unverzüglich an das Präsidium der Finanz-Landes-Direktion die Anzeige zu erstatten.

Verfügungungen, welche sich auf die Dienstesgenüsse und Rangsverhältnisse des Personals beziehen, alle Ernennungen, Anstellungen und Beförderungen bei der Finanz-Procuratur, die Aufnahme von Tagschreibern und Hilfsarbeitern, die Zulassung und Zuweisung von Concepts- und Kanzlei-Praktikanten, die Vorrückungen in höhere Dienstesgenüsse, Dienstausche und Uebersetzungen, insbesondere von der Finanz-Procuratur zu einer Expositur, oder von der Letzteren zur Ersteren, Pensionirungen, Quiescirungen, Entlassungen, die Annahme von Dienstes-Resignationen, sowie die Ertheilung von Urlauben für das Amtspersonal über die Zeit von 14 Tagen, die Bewilligung von Remunerationen, Aushilfen und Besoldungs-Vorschüssen und wie immer benannten Geldbezügen liegen nicht in der eigenen Amtsmacht des Finanz-Procurators und sind von demselben in vorkommenden Fällen

bei dem Präsidium der Finanz-Landes-Direktion in Antrag zu bringen, welches darüber nach seinem Wirkungskreis entscheidet, oder Bericht an das Finanzministerium erstattet.

Bei Dienstes-Ernennungen und Beförderungen in dem Gesammtkörper der Finanz-Procuratur mit ihren Exposituren erstattet der Finanz-Procurator den Vorschlag an das Präsidium der Finanz-Landes-Direktion und hat derselbe diesem Vorschlage rücksichtlich der Bewerber, oder von Amtswegen Vorgeschlagenen genaue und in allen Rubriken gewissenhaft ausgefüllte Dienst- und Eigenschafts-Tabellen beizufügen, die in allen Fällen, wo das Individuum einem selbstständigen Referenten der Finanz-Procuratur als Hilfsarbeiter zugetheilt ist, nebst dem Finanz-Procurator, auch der Referent, dem der Hilfsarbeiter zugewiesen ist, oder, insofern es sich um Individuen des Manipulationsdienstes handelt, der Vorsteher der Manipulations-Abtheilung mit zu unterfertigen hat.

In allen jenen Fällen, in welchen der Finanz-Procurator, nach dem Vorausgeschickten, eine eigene Amtsmacht nicht zusteht und derselbe dießfällige Anträge und Vorschläge an das Präsidium der Finanz-Landes-Direktion zu erstatten hat, liegt es dem Präsidium der Finanz-Landes-Direktion ob, wenn nicht schon ein Antrag oder Vorschlag von Seite des Finanz-Procurators vorliegt und das Präsidium aus einem andern Anlasse sein Amt zu handeln findet, den Finanz-Procurator jedesmal vor seiner Entscheidung, oder Verfügung zur Aeußerung seiner Ansicht über den Gegenstand aufzufordern. Es bleibt hierbei dem Präsidium der Finanz-Landes-Direktion unbenommen, dem Antrage des Finanz-Procurators eine Folge zu geben, oder nach eigener Ueberzeugung und im eigenen Wirkungskreise zu verfügen, sowie es dem Finanz-Procurator vorbehalten ist, wenn er durch eine, von dem Präsidium getroffene Verfügung die Interessen des ihm anvertrauten Dienstzweiges beeinträchtigt erachtet, die Entscheidung des Finanzministeriums anzurufen. (§. 6.)

cc) Bezüglich der Dienstvertretung und des Amtsbesuches.

Zur Vertretung des Finanz-Procurators in vorkommenden Fällen eines Urlaubes, einer Erkrankung, oder einer anderen dienstlichen Nothwendigkeit, ist der erste Ober-Finanzrath der Finanz-Procuratur, oder wenn, nebst dem Amtsvorsteher, nicht auch ein Ober-Finanzrath bei dem Amt angestellt ist, der erste Finanzrath und in dessen Ermanglung der erste Adjunkt berufen.

Insoferne der Finanz-Procurator in die Lage kommen sollte, für eine längere Zeit als vier Wochen die Amtsleitung dem zunächst berufenen Beamten, oder einem anderen, als dem zunächst berufenen Beamten für was immer für eine Zeit, übertragen zu müssen, hat derselbe hiervon an das Präsidium der Finanz-Landes-Direktion die Anzeige zu machen, welches, wenn die Zeit, für welche die Amtsleitung übertragen wird, nicht mehr als drei Monate beträgt, im eigenen Wirkungskreise das Amt handelt.

Sollte es jedoch nothwendig werden, daß der Finanz-Procurator für eine längere Dauer als drei Monate die Amtsleitung übertrage, oder sollte es, mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte und eine andauernd größere Anzahl wichtiger und umfangreicher Agenden dem Finanz-Procurator unmöglich werden, die Amtsleitung allein zu besorgen und er es als unerläßlich nothwendig erkennen, einen Theil der Geschäftsleitung bleibend an Einen

der oben erwähnten Stellvertreter zu übertragen, so kann eine solche Maßregel nur mit Genehmigung des Finanzministeriums eintreten.

Der Finanz-Procurator ist, wenn er nicht durch Erkrankung, oder eine dienstliche Nothwendigkeit darin gehindert, oder durch einen Urlaub davon enthoben wird, zum Amtsbesuch und zur Leitung und Ueberwachung des Personals in deren Mitte und in dem Amtslokale verpflichtet und die Entfernung aus dem Orte des Amtssitzes, mit Ausnahme einer amtlichen Aussendung, eines Urlaubes, oder der Wohnung in den nächsten Umgebungen des Ortes des Amtssitzes, oder der Entfernung für nur wenige Stunden, ist dem Finanz-Procurator ohne Bewilligung des Finanzministeriums nicht gestattet.

Eine Urlaubsbewilligung hat der Finanz-Procurator für seine Person bei dem Präsidium der Finanz-Landes-Direktion anzusuchen, welches denselben nach seinem Wirkungskreise bewilligen kann. (§. 7.)

b) Der Angestellten der Finanz-Procuratur.

Die Beamten und Diener, welche der Finanz-Procuratur zugewiesen sind, haben sich den Anordnungen und Weisungen des Finanz-Procurators zu fügen und denselben Folge zu leisten. Es ist ihnen jedoch unbenommen, ohne unnothwendige Zögerungen und Schwierigkeiten in der Geschäftsführung zu veranlassen, ihre persönlichen Ansichten, oder Bemerkungen und Wahrnehmungen dem Amtsvorsteher in einer, seiner Stellung entsprechenden, anständigen Weise vorzutragen, der sie zu würdigen und darüber zu entscheiden hat. Gegen Unziemliches und Ungesetzliches hat Jeder das Recht und die Verpflichtung der Berufung an die vorgesetzten Finanzbehörden.

Jeder Beamte und Diener ist für die gewissenhafte, zweckmäßige und pünktliche Besorgung der ihm übertragenen Geschäfte und für die genaue Beobachtung der ihm durch die bestehenden Anordnungen schon im Allgemeinen, oder durch den Finanz-Procurator speciell ertheilten Weisungen, Aufträge und Informationen verantwortlich und haftend.

Mit Ausnahme eines erhaltenen Urlaubes, einer nachgewiesenen Erkrankung, oder einer dienstlichen Abwesenheit sind die Beamten und Diener zu dem regelmäßigen, ununterbrochenen Amtsbesuch u. z. in den Vor- und Nachmittagsstunden nach dem Erfordernisse des Dienstes und den Weisungen des Finanz-Procurators verpflichtet, und es ist dem Letzteren nur ausnahmsweise gestattet, in besonders rücksichtswürdigen Fällen und wenn es ohne Nachtheil für den Dienst geschehen kann, Einzelnen zu bewilligen, in ihren Wohnungen zu arbeiten. (§. 8.)

Form der inneren Geschäftsbehandlung.

Die Berathung der Geschäftsgegenstände in collegialer Form ist nur für wichtigere Verhandlungen vorgeschrieben, als beispielsweise: Rechtsgutachten von folgenreicherer Bedeutung, die umfassendere Kenntnisse und eine schärfere und eindringendere Beurtheilung erheischen, Erste Satzschriften oder Verträge, wobei es sich um Werthe oder Rechte von größerem Umfang oder höherer Wichtigkeit handelt, die Auslegung von Gesetzen, oder das Aufgeben zweifelhafter Rechte u. s. w.

Die Räthe und Adjuncten und deren Stellvertreter, welchen Geschäfte

zur Bearbeitung zugetheilt werden, sind verpflichtet, wenn ihnen ein Gegenstand zur Collegial-Berathung geeignet scheint, diesen Umstand auf dem Referatsbogen zu bemerken. Es ist jedoch, unter eigener Verantwortung und Haftung, der Beurtheilung und Entscheidung des Finanz-Procurators anheim gestellt, ob er den Geschäftsgegenstand von höherer Bedeutung und Wichtigkeit und somit zur collegialen Berathung geeignet erachtet, zumal es ihm obliegt, alle unnothwendigen Verzögerungen in den Geschäften zu vermeiden und auf die Beschleunigung und zuläßige Abkürzung und Vereinfachung des Geschäftsganges einzuwirken.

Zu den Berathungen sind jedesmal alle nicht verhinderten Räthe und Adjuncten und deren Stellvertreter beizuziehen.

Bei den Berathungen führt der Finanz-Procurator den Vorsitz.

Nachdem der Referent seinen Antrag gestellt hat, beginnt die allgemeine Erörterung des Gegenstandes, welche der Vorsitzende leitet und schließt, wenn er dieselbe genügend erachtet.

Der Vorsitzende schreitet hierauf zur Umfrage, wobei die Voten der Berathungsmitglieder in der Ordnung abzugeben sind, wie die Votanten nach ihrem Dienstesrang aufeinander folgen. Der Vorsitzende spricht seine Ansicht zuletzt aus und bildet das Concluſum nach der Stimmenmehrheit.

Bei gleichgetheilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Finanz-Procurator ist an den Berathungsbeschluß nicht gebunden und kann nach seiner persönlichen Ueberzeugung vorgehen, jedoch unter seiner und derjenigen Stimmführer Verantwortlichkeit und Haftung, die seiner Ansicht beigetreten sind.

Findet der Finanz-Procurator dem Berathungsbeschlusse Folge zu geben, so theilen mit ihm die Verantwortung und Haftung alle Stimmführer, die dem Beschlusse zugestimmt haben.

Die Expedition hat jedesmal der Referent zu entwerfen, jedoch dieselbe, wenn der Beschluß mit seinem Antrage nicht übereinstimmt, vorläufig demjenigen Votanten zur Vidirung mitzutheilen, nach dessen Antrag der Beschluß gefaßt wurde.

Die An- und Ausführung der abgegebenen Voten, sowie die Aufzeichnung des gefaßten Beschlusses, oder die Entscheidung des Vorsitzenden hat durch den Referenten auf dem Referatsbogen zu geschehen. Auch hat der Referent seinem Referat einen aus den Akten gezogenen Sachverhalt vorauszuschicken, für dessen Genauigkeit und Richtigkeit er verantwortlich haftend ist.

Die Geschäftssprache in dem inneren Dienste der Finanz-Procuratur ist, mit Ausnahme der Finanz-Procuraturen im lomb. venet. Königreiche und in Dalmatien, in Wort und Schrift ausschließend die deutsche. (§. 9.)

Verhältniß der Finanz-Procuratur zu anderen Behörden und Aemtern und Correspondenz mit denselben.

Die Finanz-Procuratur untersteht in Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten ausschließend dem Präsidium der Finanz-Landes-Direktion und dem Finanz-Ministerium. Insofern es sich jedoch um Rechtsvertretungen, um Rechtsgutachten, oder um die Mitwirkung bei der Zustandebringung

von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden in dem Sinne des §. 1 handelt, ist sie verpflichtet, den Aufträgen und Aufforderungen jeder Staatsbehörde und jedes landesfürstlichen Amtes in dem Geiste der bestehenden Gesetze und nach den Weisungen des §. 4 zu entsprechen.

So wie in dem inneren Dienste (§. 9), ist sich auch in der Correspondenz mit anderen Behörden, in den Satzschriften und gerichtlichen Eingaben, so wie im mündlichen Verfahren, ohne Unterschied, ob die Behörde, bei der verhandelt wird, eine Gerichts- oder Administrativ-Behörde ist, mit Ausnahme des lomb. venet. Königreiches und Dalmatiens, ausschließend der deutschen Sprache zu bedienen, und es ist die Pflicht des Finanz-Procurators, Anstände oder Hindernisse, welche dagegen von Behörden oder Aemtern erhoben werden, unverzüglich zur Kenntniß des Finanzministeriums zu bringen.

An die Finanz-Landes-Direktionen und ihre Abtheilungen, an die Steuer-Direktionen, an die Statthaltereien und ihre Abtheilungen, an die Oberlandesgerichte, an die Civil- und Militär-Gouvernements, so wie an die Chefs dieser Behörden, an die Ministerien und Hofstäbe, überhaupt an die obersten Civil- und Militär-Central-Verwaltungsbehörden und ihre Chefs erstattet die Finanz-Procuratur Berichte.

Im gerichtlichen Verfahren hat dieselbe die für dieses Verfahren vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

Mit allen übrigen Behörden und Aemtern ist die Correspondenz in der Form von Dienstschreiben zu führen. (§. 10.)

Abtheilungen der Finanz-Procuraturen (Exposituren).

Die aus der Finanz-Procuratur ausgeschiedenen, in andere Kronländer, oder in bestimmte Verwaltungsbezirke desselben Kronlandes zur bleibenden Besorgung der Fiscal-Geschäfte daselbst entsendeten Finanz-Procuratur-Abtheilungen (Exposituren) bilden einen integrirenden Bestandtheil der Finanz-Procuratur, aus welcher sie gebildet wurden und gehören in den Personal- und Besoldungsstand derselben.

Die Exposituren haben in dem ihnen zugewiesenen Geschäftsbezirke, so weit es sich um Rechtsvertretungen, um Rechtsgutachten und um die Mitwirkung bei Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden handelt, die der Finanz-Procuratur in den §§. 1 und 2 dieser Instruction zugewiesene Dienstesbestimmung selbstständig und von der Finanz-Procutatur, aus der sie gebildet wurden, unabhängig zu erfüllen und auszuüben.

Sie sind jedoch befugt, in zweifelhaften und wichtigen Fällen den Finanz-Prokurator um seine Ansicht über den Gegenstand zu ersuchen, ohne an dessen Meinung gebunden zu sein.

Einem solchen Ersuchen hat die Expositur jedesmal die eigene Ansicht über den Gegenstand beizufügen.

Die Exposituren und die bei denselben Angestellten unterliegen den Verpflichtungen und haben die Rechte, welche in dem §. 4 dieser Instruction der Finanz-Procuratur und ihren Angestellten zuerkannt sind.

Jener Beamte, welcher als Vorsteher der Expositur an ihre Spitze gestellt ist, tritt bezüglich der Exposituregeschäfte an die Stelle des Finanz-Procurators und hat in seiner Stellung in Bezug auf die Leitung und Vertheilung der Geschäfte, auf die Information und Ueberwachung der

Beamten und Diener, auf die Evidenzhaltung und Regelmäßigkeit der Geschäfte, auf die Einsichtnahme, die Approbation und Unterzeichnung der Geschäftsstücke, sowie in Bezug auf Verantwortlichkeit und Haftung alle Verpflichtungen zu übernehmen und alle Rechte zu genießen, welche dießfalls in dem §. 5 der Instruktion dem Finanz-Procurator zugewiesen sind.

Die dem Finanz-Procurator in dem §. 6 der Instruktion eingeräumte Disciplinargewalt über das ihm untergeordnete Amtspersonale steht auch unter den in diesem Paragraph angegebenen Beschränkungen dem Expositurs-Leiter zu.

Alle jene, Personal- und Gebühren-Angelegenheiten betreffenden Verfügungen, welche nach den Bestimmungen des §. 6 der Instruktion von der eigenen Amtsmacht des Finanz-Prokurators ausgeschieden sind, liegen auch nicht in dem Wirkungskreise des Expositurs-Leiters, vielmehr hat derselbe in allen bei der Expositur vorkommenden derlei Fällen im Wege des Finanz-Procurators Bericht an das Präsidium der Finanz-Landes-Direktion zu erstatten. Der Finanz-Procurator hat einen solchen Bericht an das Präsidium der Finanz-Landes-Direktion einzubegleiten und dieser Einbegleitung die eigenen Ansichten oder Bemerkungen beizufügen. Auf demselben Wege hat das Präsidium der Finanz-Landes-Direktion die erfolgte Entscheidung zurückgelangen zu lassen, die der Finanz-Procurator dem Vorsteher der Expositur mittheilt.

In allen jenen Fällen, in welchen das Präsidium der Finanz-Landes-Direktion nach §. 6 eine Verfügung, ohne vorläufiger Vernehmung des Finanz-Procurators, nicht treffen kann, ist, wenn es sich um das Personale der Expositur handelt, auch die vorläufige Vernehmung des Expositurs-Leiters erforderlich, der seinen Bericht hierüber im Wege des Finanz-Procurators, wie schon oben angedeutet, zu erstatten hat und dem auch das im §. 6 dem Finanz-Procurator vorbehaltene Recht der Berufung an das Finanzministerium zusteht.

Bei Diensternennungen und Beförderungen in dem Gesammtkörper der Finanz-Procuratur und ihrer Exposituren, wozu nach §. 6 der Instruktion der Finanz-Procuratur den Vorschlag an das Präsidium der Finanz-Landes-Direktion zu erstatten hat, sind, insofern es sich um Individuen handelt, die der Expositur zugetheilt sind, die Dienst- und Eigenschafts-Tabellen in derselben Weise auszufertigen, wie es in dem §. 6 vorgeschrieben ist und der Expositursleiter hat diese Tabellen mit den persönlichen Ansichten und Bemerkungen an den Finanz-Procurator einzusenden, welch Letzterer seinerseits verpflichtet ist, diese Einbegleitung sammt den Tabellen mit seinem Vorschlage dem Präsidium der Finanz-Landes-Direktion vorzulegen.

Zur Vertretung des Expositurs-Leiters in Fällen einer dienstlichen Nothwendigkeit ist der dem Amtsleiter im Range zunächststehende Expositurs-Conceptsbeamte berufen. Im Uebrigen haben für den Expositursleiter bezüglich seiner Vertretung im Dienste, bezüglich einer etwaigen Theilung der Amtsvorstandsgeschäfte, bezüglich des Amtsbesuches, der Entfernung aus dem Orte des Amtssitzes und eines Urlaubsansuchens jene Bestimmungen zu gelten, welche diesfalls für den Finanz-Procurator in dem §. 7 der Instruktion vorgezeichnet sind, jedoch haben die dort vorgeschriebenen Anzeigen oder Ansuchen bei dem Präsidium der Finanz-Landes-Direktion im Wege des Finanz-Procurators zu geschehen.

Die Rechte und Pflichten, welche der §. 8 der Instruction für die Angestellten der Finanz-Procuratur überhaupt festsetzt, haben auch für die bei den Exposituren in Verwendung stehenden Beamten und Diener zu gelten und dieselben stehen zu dem Expositurs-Leiter, der die Stelle des Finanz-Procurators ihnen gegenüber vertritt, unmittelbar in demselben Verhältnisse der Unterordnung und Folgeleistung, wie es bezüglich des Finanz-Procurators und seiner Hilfsarbeiter in dem §. 7 angedeutet ist.

Die Vorschriften, welche in dem §. 9 der Instruction bezüglich des inneren Dienstes, der collegialen Geschäftsbehandlung und der Geschäftssprache enthalten sind, haben auch für die Expositur und ihren Leiter Wirksamkeit.

Wie nach §. 10 der Instruktion die Finanz-Procuratur, so stehen auch die Exposituren in Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten ausschließend unter dem Präsidium der Finanz-Landes-Direktion und dem Finanzministerium mit dem Unterschiede, daß dieser Verband kein unmittelbarer ist, sondern, wie es in dem Vorausgegangenen bestimmt wurde, im Wege des Finanz-Procurators hergestellt wird; indem alle von der Expositur an das Präsidium der Finanz-Landes-Direktion zu erstattenden Berichte in den oben bezeichneten Angelegenheiten von dem Finanz-Procurator an das Präsidium der Finanz-Landes-Direktion einzubegleiten sind.

Insofern es sich um Rechtsgutachten, Rechtsvertretungen, oder um die Intervenirung bei Rechtsgeschäften und Urkunden handelt, stehen die Exposituren im unmittelbaren Geschäftsverkehre mit den Behörden, von denen sie in den angedeuteten Richtungen zu Aeußerungen oder Berichten aufgefordert wurden.

Die in dem §. 10 bezüglich der Geschäftssprache in dem äußeren Dienst und der Correspondenz-Form enthaltenen Bestimmungen sind auch für die Exposituren maßgebend.

Der Finanz-Procurator ist verpflichtet, die Dienstleistung der Expositur die in den Stand der Finanz-Procuratur, deren Vorsteher er ist, gehört und die Haltung und Thätigkeit ihrer Mitglieder zu überwachen, insofern es sich um die Einhaltung des der Expositur zugewiesenen Wirkungskreises, um die schnelle und angemessene Erledigung der Eingaben und Geschäftsstücke, um treue Pflichterfüllung der Beamten und überhaupt um die gute Ordnung und Regelmäßigkeit des Dienstes handelt. Zu diesem Zwecke hat der Geschäftsleiter der Expositur halbjährige Geschäfts-Protokolle an den Finanz-Procurator einzusenden.

Der Finanz-Procurator hat dem Expositurs-Leiter die Form der einzusendenden Geschäfts-Rapporte vorzuzeichnen, die jedenfalls eine tabellarische zu sein und alle jene Daten darzustellen hat, die es dem Finanz-Procurator möglich machen, den Umfang und die Fortschritte der Expositursgeschäfte, die Art und Schnelligkeit der Erledigung und Beendigung der Geschäfte, die etwaigen Rückstände und ihre Aufarbeitung und die Leistung der Beamten, sowie ihre Fähigkeit und Verwendung zu beurtheilen und überhaupt der ihm oben vorgeschriebenen Aufgabe der Ueberwachung und Controle zu genügen.

Die eigentlichen Rechtsstreite sind in diesen Rapporten und in den oben angedeuteten Richtungen, ausgeschieden von den übrigen Agenden, in Evidenz zu stellen.

Der Finanz-Procurator ist berechtigt und verpflichtet, aus Anlaß dieser Rapporte, wenn er es im Interesse des Dienstes nothwendig findet, dem

Leiter der Expositur Aufklärungen abzuverlangen und Erinnerungen zu ertheilen, oder auch an das Präsidium der Finanz-Landes-Direction, wenn er Unregelmäßigkeiten oder überhaupt Ungeeignetes oder Dienstwidriges wahrzunehmen glaubt, die Anzeige zu machen. (§. 11.)

Gestions-Berichte.

Am Schluß eines jeden Solarjahres hat der Finanz-Procurator und zwar längstens innerhalb des ersten Monats nach dem Ablaufe des Jahres einen Gestions-Bericht über die ganze Geschäftsführung der Finanz-Procuratur und ihrer Exposituren im Wege des Präsidiums der Finanz-Landes-Direktion dem Finanzministerium vorzulegen. Diesem Berichte sind auch die Referatsvertheilungen mit der beigefügten Zahl der Geschäftsstücke in jedem Referate beizulegen.

Das Präsidium der Finanz-Landes-Direktion hat diesen Gestions-Bericht mit Beifügung der eigenen Ansichten und Bemerkungen über die Geschäftsführung der Finanz-Procuratur an das Finanzministerium einzubegleiten.

Die Wahl der Form dieser Gestionsberichte oder einjährigen Darstellung der Geschäftsführung und ihrer Resultate bleibt dem Finanz-Procurator überlassen, jedoch haben diese Berichte die schon in dem §. 11 bezüglich der von den Exposituren an den Finanz-Procurator einzusendenden Geschäfts-Rapporte, angedeuteten Bedingungen der Geschäfts-Uebersicht, der Ueberwachung und Controle tabellarisch zu liefern und an die Hand zu geben. (§. 12.)

Besondere Bestimmungen in Ansehung der gerichtlichen Vertretungen.

Es ist der Finanz-Procurator und ihren Exposituren, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge bestände, nicht gestattet, ohne vorausgegangenrr Ermächtigung und Information durch die einschlägige Administrativ-Behörde als Kläger aufzutreten oder als Geklagter sich in einen Rechtsstreit einzulassen. Selbst in den Fällen der Gefahr des Verzugs sind die von der Finanz-Procuratur oder ihrer Expositur als Kläger oder Geklagter aus eigener Macht unternommenen Rechtsschritte unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung der competenten administrativen Behörde anzuzeigen. Ebenso bedürfen sie zum Abschluß eines Vergleiches die Bewilligung der einschlägigen administrativen Behörde und nur in dringenden oder sonst räthlichen Fällen sind sie ermächtigt, in einen Vergleich einzugehen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der nachträglichen Genehmigung der competenten Behörde, welche unverzüglich einzuholen ist.

Die zum Behufe der Rechtsvertretung und Rechtsgeltendmachung im gerichtlichen Verfahren überhaupt nach dem Gesetze zulässigen Rechtsmittel, als Appellation, Revision, Recurse, Berufung und dergleichen, sowie die nothwendigen oder räthlichen Sicherstellungen und derlei Vorsichten sind jedesmal, wo es das Interesse des zu Vertretenden fordert, zu ergreifen und vorzunehmen.

Zur Auflassung von Sicherstellungen, ferner zur außerordentlichen Revision gegen gleichlautende Urtheile der ersten und zweiten Instanz, endlich

zur Appellation in dem Falle, wo durch das erstrichterliche Urtheil nicht bloß die Sachfälligkeit der Finanz-Procuratur oder der Expositur, sondern auch ihre Verurtheilung in die Gerichtskosten ausgesprochen wurde, ist immer die Ermächtigung der competenten Administrativ-Behörde einzuholen und, wo es nothwendig ist, nach den Gesetzen dafür zu sorgen, daß in der Zwischenzeit bis zur erhaltenen Ermächtigung die etwaigen Fristen offen gehalten und überhaupt die Möglichkeit, die angedeuteten Rechtsmittel in Anwendung zu bringen, vorbehalten bleiben.

In jenen Fällen, wo von der Finanz-Procuratur oder von der Expositur nach den bestehenden Vorschriften in einem und demselben Streite beide Streittheile zu vertreten wären, hat die Finanz-Procuratur oder die Expositur keinen zu vertreten, sondern im Wege der competenten administrativen Behörde zu veranlassen, daß für jeden ein anderer Vertreter bestimmt werde.

Die Endresultate der geführten Rechtsstreite und der geleisteten Vertretungen sind jedesmal zur Kenntniß jener Behörden und Aemter zu bringen, welche zu dem Rechtsstreit oder zur Vertretung die Ermächtigung oder den Auftrag ertheilt haben.

Insofern für die Fiscal-Angelegenheiten ein privilegirter Gerichtsstand nicht besteht, ist in die Contracte und Urkunden, welche das Staatsvermögen und die ihm gleich gehaltenen Fonde betreffen, jedesmal die Clausel aufzunehmen, vermöge welcher sich die Partei dem im Sitze der Finanz-Procuratur oder der Expositur befindlichen Gerichte unterwirft.

In jenen Fällen, in welchen in dem Amtssitze der Finanz-Procuratur oder der Expositur ein Geschäft nicht besorgt werden kann, ist ein geeigneter Beamter aus der Mitte des Amtes zur Schlichtung des Geschäftes auszusenden.

In allen Fällen aber, wo es ohne Besorgniß für die entsprechende Besorgung des Geschäftes nach den bestehenden Gesetzen und mit geringeren Kosten geschehen kann, ist statt der Aussendung eines Finanz-Procuraturs- oder Expositursbeamten, in dem Orte der Geschäftsbesorgung oder in dessen Nähe ein anderes geeignetes l. f. Amt oder ein anderer geeigneter l. f. Beamter, oder auch ein berechtigter Advokat oder öffentlicher Agent für das Geschäft, um das es sich handelt, zu delegiren. (§. 13.)

Ausschließende Verwendung der Beamten der Finanz-Procuratur und deren Exposituren in ihren Berufsgeschäften.

Die Beamten der Finanz-Procuratur und der Exposituren haben sich ausschließend den ihnen zugewiesenen Amtsgeschäften zu widmen und es ist denselben jede unmittelbare oder mittelbare Besorgung von Privat-Rechtsvertretungen oder Privat-Rechtsgeschäften bei Verlust des Dienstes untersagt.

Insofern Beamte der Finanz-Procuratur oder der Expositur von den Staatsbehörden amtlich und im Wege des Finanz-Procurators oder Expositurs-Leiters zu Commissionen oder Berathungen in Angelegenheiten berufen werden, die den Finanz-Procuratursdienst berühren, ist diesem Rufe Folge zu leisten.

Die Wahl des auszusendenden Beamten und, nach Umständen, die demselben zu ertheilende Instruction ist dem Finanz-Procurator oder Leiter

der Expositur mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Dienstes und die Beschaffenheit des Geschäftes, um das es sich handelt, anheimgestellt.

Die bleibende Uebertragung einer Referatsführung oder des Vorsitzes bei derlei Commissionen und Berathungen kann nur mit Zustimmung des Finanzministeriums statt haben. Ebenso kann die Verwendung von Mitgliedern der Finanz-Procuratur oder der Expositur im Lehrfache nur mit Bewilligung des Finanzministeriums eintreten.

Es ist die Pflicht des Finanz-Procurators und des Expositurs-Leiters darüber zu wachen, daß der Finanz-Procurator oder der Expositur keine Geschäfte zugewiesen werden, die ihrem, in dieser Instruktion bezeichneten Amtsberufe fremd sind. Derlei Zuweisungen hat der Finanz-Procurator oder Expositurs-Leiter mit Anführung der Gründe abzulehnen. Insofern dessen ungeachtet von der zuweisenden Behörde auf der Vollführung des Geschäftes durch die Finanz-Procuratur oder die Expositur bestanden würde, ist der Gegenstand im Wege des Präsidiums der Finanz-Landes-Direktion der Entscheidung des Finanzministeriums vorzulegen. Insofern jedoch Gefahr auf dem Verzuge wäre, hat der Finanz-Procurator oder Expositurs-Leiter unverzüglich jene Schritte zu thun, die unerläßlich sind, um bis zur erfolgten Entscheidung durch das Finanzministerium jede Gefahr eines Nachtheiles für das Geschäft fern zu halten. (§. 14.)

Hilfsämter.

Die Hilfsämter der Finanz-Procuratur und der Expositur sind das Einreichungsprotokoll, das Expedit, die Sollicitatur und die Registratur. Für den Dienst bei diesen Hilfsämtern ist das systemisirte Kanzlei- und Manipulations-Personal und die Dienerschaft bestimmt.

Der Finanz-Procurator oder Expositursleiter hat nach dem Erfordernisse des Dienstes und nach Maßgabe der Eignung der Personen jedem der genannten Hilfsämter aus dem systemisirten Manipulations-Personale die erforderlichen Individuen zuzuweisen und jedem derselben, insofern nicht der Beamte schon durch seine Ernennung als Vorsteher eines Manipulationsamtes bezeichnet ist, die ihm obliegenden Leistungen vorzuschreiben, wobei vor Allem die dienstlichen Eigenschaften und Fähigkeiten der Beamten zu berücksichtigen sind.

Wenn bei der Finanz-Procuratur oder Expositur mehrere Vorsteher für die genannten Hilfsämter systemisirt sind, aber nicht für jedes Hilfsamt ein eigener Vorsteher bestellt ist, so hat der Finanz-Procurator oder Expositurs-Leiter aus dem Manipulations-Personale den geeigneten Beamten zu bestimmen, der die Geschäfte jenes Hilfsamtes, für welches kein eigener Vorsteher systemisirt ist, zu leiten, oder falls ein Individuum für das Geschäft genügt, dasselbe zu besorgen hat.

Ist bei der Finanz-Procuratur oder Expositur nur ein Hilfsämter-Vorsteher systemisirt, so liegt diesem die Geschäftsleitung sämmtlicher Hilfsämter ob und ist bei der Finanz-Procuratur oder Expositur kein eigener Vorsteher der Hilfsämter bestellt, so hat der Amts-Chef die Leitung des Manipulationsdienstes einem dazu geeigneten Beamten aus dem Personale für den Manipulationsdienst zu übertragen.

Der Finanz-Prokurator oder Leiter der Expositur hat für jedes der oben angedeuteten Hilfsämter in dem Sinn und in der Richtung der in

dieser Instruction für die Finanz-Procuratur und ihre Exposituren enthaltenen allgemeinen Grundsätze einen Unterricht, welcher dem Präsidium der Finanz-Landes-Direktion zur Genehmigung vorzulegen ist, zu verfassen und den Hilfsämtern als Manipulations-Norm vorzuzeichnen, wobei dafür zu sorgen ist, daß jeder Beamte und Diener daraus die ihm für seinen Beruf erforderliche Information und Richtschnur entnehmen könne und in dem Dienste der Hilfsämter die zur Uebersicht und guten Ordnung in den Amtsgeschäften erforderlichen Vormerke, Ausweise, Register und Protokolle geführt werden. (§. 15.)

Cassadienst.

a) Umfang desselben und zwar

aa) des Cassadienstes als eigentliches Berufsgeschäft.

Der Cassadienst der Finanz-Procuratur und ihrer Exposituren und zwar als zu ihren eigentlichen Berufsgeschäften gehörig, hat sich zu beschränken:

a) auf die Expensen-Cassa,

b) auf die etwaigen Gelder zur Beischaffung von Amtserfordernissen und

c) auf die Vorschüsse zur Bestreitung von Stämpel- oder anderen Gebühren-Auslagen.

Die Finanz-Procuraturen und ihre Exposituren haben somit außer den oben erwähnten Cassamitteln keine Gelder oder Geld-Effecten in Empfang oder Aufbewahrung oder Verrechnung zu übernehmen und sind verpflichtet, mit Beachtung der Bestimmungen des § 17, jede andere in den oben bezeichneten Bereich nicht gehörige Zahlung, die bei ihnen von Parteien, Aemtern oder Behörden gemacht werden will, zurückzuweisen, bei welcher Zurückweisung zugleich den Parteien, Aemtern oder Behörden die zuständige Cassa, bei der die Zahlung zu leisten ist, bekannt zu geben oder, falls die zuständige Cassa nicht bekannt oder zum Empfange nicht angewiesen wäre, zu bemerken ist, daß die Einzahlung bei einer zur Aufbewahrung von Depositen befugten Cassa zu geschehen habe.

Insofern dermal bei der Finanz-Procuratur oder ihren Exposituren nach einer bisherigen Gepflogenheit oder in Folge erlassener Verordnungen außer den oben unter den Buchstaben a, b und c angeführten Geldern sich andere Fonde, Gelder oder Geld-Effekten in der Verwahrung oder Verrechnung befinden, ist es die Pflicht des Finanz-Procurators oder Expositurs-Leiters unverzüglich das Nöthige zu verfügen, damit diese Gebarung dem Amt abgenommen und an die zuständige Cassa übertragen werde. (§. 16.)

bb) des Cassadienstes als Vermittlung zwischen den Zahlungspflichtigen und den zuständigen Cassen.

Wenn Fälle vorkommen, in denen, abweichend von der Vorschrift des §. 16, von auswärtigen Parteien, Aemtern oder Behörden, die in dem Amtssitze der Finanz-Procuratur oder der Expositur ihren Wohn- und Amtssitz nicht haben, mittels der Post oder anderer Gelegenheiten Gelder oder

Geld-Effekten eingesendet werden, die nach §. 16 nicht in den Geschäftsbereich der Finanz-Procuratur oder Expositur gehören und deren Zurückweisung ohne nachtheilige Verzögerungen oder ohne Unkosten, oder Besorgniß für die Zahlung selbst, nicht thunlich ist, so hat der Finanz-Procurator oder Expositurs-Leiter diese Gelder oder Geld-Effekten gegen Quittirung zu übernehmen, für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen, zugleich aber unverzüglich das Nöthige zu verfügen, damit diese Gelder oder Geld-Effekten an die zuständige Cassa oder an eine zur Uebernahme von Depositen befugte Cassa geleitet werden.

In dieser Richtung wird der Finanz-Procurator oder Expositurs-Leiter bei dem Amte selbst und insbesondere bei dem Einreichungsprotokolle die nöthigen Verfügungen zu treffen und die erforderlichen Vormerke anzuordnen haben, welche die Controle bewirken und jedem Verlust oder Schaden möglichst vorbeugen. Diese zu treffenden Anordnungen werden in die in dem §. 15 vorgeschriebenen Unterrichte für die Hilfsämter einzubeziehen sein.

Wenn bei Commissionen, Tagsatzungen, Licitationen, Pfändungen u. dgl., wobei Beamte der Finanz-Procuratur oder Expositur interveniren, Zahlungen an die Finanz-Procuratur oder Expositur geleistet, oder für diese eingehoben werden, die nicht in den Cassabereich der Finanzprocuratur oder Expositur (§. 16) gehören und diese Zahlungen nicht sogleich von der Partei bei dem Gericht oder der Behörde, wo die Verhandlung gepflogen wird, depositirt oder die Partei ohne Besorgniß für die Sicherheit und prompte Einzahlung nicht an die zuständige Cassa oder an eine zuständige Depositen-Cassa gewiesen werden kann, so ist der intervenirende Beamte der Finanz-Procuratur oder Expositur zwar verpflichtet, die geleistete Zahlung gegen Quittirung in Empfang zu nehmen; jedoch hat derselbe die empfangenen Gelder oder Effekten unverzüglich nach Beendigung des Geschäftes und, wenn das Geschäft in dem Amtssitze der Finanz-Procuratur oder Expositur verhandelt wird, jedenfalls noch an demselben Tag, an welchem er die Zahlung empfangen hat, dem Finanz-Procurator oder Expositurs-Leiter einzuhändigen, der nach den oben, bezüglich der von auswärtigen Parteien eingesendeten Gelder oder Geld-Effekten gegebenen Vorschriften, für deren Sicherheit zu sorgen und wegen deren Uebermittelung an die zuständigen Cassen ungesäumt das Nöthige zu verfügen hat.

Der Finanz-Procurators- oder Expositursbeamte, welcher in der oben angedeuteten Weise Gelder oder Geld-Effekten zu übernehmen hat, bleibt für deren sichere Verwahrung bis zu deren Uebergabe an den Finanz-Procurator oder Expositurs-Leiter und für die rechtzeitige Uebergabe derselben an die erwähnten Amtsvorsteher persönlich verantwortlich und haftend.

Auch in jenen Fällen, wo die bei der Commission oder der Tagsatzung oder Execution u. s. w. geleistete Zahlung dem oben Angeführten zufolge nicht von dem intervenirenden Finanz-Procurators- oder Expositursbeamten übernommen wird, sondern die Gelder oder Geld-Effekten gerichtlich depositirt werden, oder der Zahlungspflichtige zum Behufe der Zahlung an die zuständige Cassa gewiesen wird, hat der intervenirende Finanz-Procurators- oder Expositursbeamte hiervon an seinen Amtsvorsteher innerhalb der oben für die Uebergabe der empfangenen Gelder oder Effekten vorgeschriebenen Zeit, gleichzeitig mit der Relation über das Geschäft überhaupt, die Anzeige zu machen, damit der Amtsvorsteher von der Zahlung der einschlägigen Administrativbehörde Kenntniß gebe.

In allen Fällen, wo bei derlei Commissionen, Tagsatzungen u. dgl. das Geschäft von einem Gerichts- oder Administrativbeamten geleitet wird, ist dieser leitende Beamte verpflichtet, von der für die Finanz-Procuratur oder die Expositur geleisteten Zahlung, die Gelder oder Geld-Effekten mögen, den obigen Anordnungen zufolge von dem intervenirenden Finanz-Procuratur- oder Expositursbeamten übernommen oder depositirt oder an die zuständige Cassa überwiesen worden sein, den Finanz-Procurator oder Expositurs-Leiter amtlich zu verständigen. (§. 17.)

b) Nähere Bezeichnung der Empfänge und Ausgaben und Rechnungslegung in dem Cassadienste (§. 16).

Zu den Empfängen der Expensen-Cassa, §. 16, lit. a, gehören die der Finanz-Procuratur oder Expositur zugesprochenen und für die Staatskassa zu verrechnenden Deservite, die Gerichts- und Vertretungsauslagen, die der Finanz-Procuratur oder Expositur zuerkannt werden und die Porto- und Stämpelgebühren, welche den Parteien gegenüber in jenen Fällen aufzurechnen und anzurechnen sind, in welchen die Finanz-Procuratur oder Expositur, von der Verurtheilung des Gegners zum Gerichtskosten-Ersatz abgesehen, nicht gebührenpflichtig ist.

Aus der Expensen-Casse sind von der Finanz-Procuratur oder Expositur die Auslagen der Vertretung, wozu auch die Reiseauslagen gehören, zu bestreiten.

Die Bestreitung von Auslagen anderer Art als die eben genannten, aus der Expensen-Cassa, als: Besoldungsvorschüsse, Remunerationen, Aushilfen, überhaupt solche Zahlungen, rücksichtlich welcher nach §. 6 dem Finanz-Procurator oder Expositurs-Leiter ein eigener Wirkungskreis nicht zusteht, ist nicht gestattet.

Die Empfänge und Ausgaben bei den Cassamitteln, §. 16, lit. b und c, ergeben sich schon aus der Bestimmung der dort bezeichneten Gelder und Vorschüsse.

Ueber die Gelder der Expencassa, §. 16, lit. a, über jene für Amtserfordernisse, §. 16, lit. b und über die Vorschüsse, §. 16, lit. c, sind abgesonderte Rechnungen zu führen und diese im Laufe des ersten Monats nach Ablauf eines jeden Solar-Jahres dem Präsidium der Finanz-Landes-Direktion vorzulegen, welches dieselben der berufenen Censursbehörde zur Prüfung zusendet, nach Maßgabe des Censursbefundes das Geeignete verfügt und die etwa entbehrlichen Cassareste und Ueberschüsse an die einschlägige Cassa abzuführen anordnet.

In der Rechnung muß jeder Empfang und jede Ausgabe dergestalt belegt sein, daß dadurch eine buchhalterische Censur ermöglicht wird.

Nur über die ausdrückliche Weisung des Finanz-Procurators oder Expositurs-Leiters darf die Cassa Gelder empfangen oder verausgaben.

Dem Finanz-Procurator oder Expositurs-Leiter liegt es ob, die Führung der Cassageschäfte einem dazu völlig geeigneten Manipulationsbeamten zu übertragen und denselben hierbei gehörig zu überwachen.

Die Gegensperre der Cassa ist von dem Finanz-Procurator oder Expositurs-Leiter einem der Räthe oder Adjunkten der Finanzprocuratur oder Expositur zu übertragen und der Amtsvorsteher ist verpflichtet, jährlich mindestens einmal, mit Zuziehung eines von dem Präsidium der Finanz-Landes-

Direktion zu bestimmenden rechnungskundigen Beamten die Cassa zu scontriren.

Nebst den vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen wird für den Cassadienst der Finanz-Procuratur und der Expositur, in dem Bereiche des §. 16, ein besonderer Unterricht den Finanz-Procuraturen und den Exposituren hinausgegeben und als Richtschnur für diese Gestion vorgeschrieben werden, welcher die Details der Cassahandlungen bezeichnen, die Zahl und Form der in diesem Dienstzweige zu führenden Bücher, Journale und Cassa- und Controls-Instrumente, mit Einhaltung der möglichst einfachen Form, anordnen wird.

Die k. k. Bergbehörden.

Die mit der Besorgung der Angelegenheiten des Bergbaues betrauten Staatsorgane theilen sich in solche, welche die Verwaltung der ärarischen Montan-Entitäten besorgen,*) und in solche, welchen die Auf-

*) Dahin gehört die dem k. k. Finanz-Ministerium unmittelbar untersteheude k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direktion für Siebenbürgen zu Klausenburg, organisirt mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 9. Juni 1852, Z. 772 M. L. B. Der Wirkungskreis dieser Behörde umfaßt die administrative und technische Leitung über den gesammten ärarischen Metall- und Eisen- Berg- und Hüttenbetrieb, sowie über die gesammte Salz-Erzeugung, dann endlich über die Aerarial-, Montan-, Cameral- und früheren Grenzmilitär-Forste in Siebenbürgen.

Der systemisirte Personalstatus besteht aus 1 Direktor, 1 Oberbergrath, 3 Bergräthen, 3 Sekretären, 3 Ingenieuren, 3 Concipisten, 2 Rechnungsoffizialen, 1 Ingrossisten, 1 Registrator und Expeditor, 1 Protokollisten, 1 Registranten, 3 Kanzlisten, 1 Accessisten, 14 Bergpraktikanten, 4 Kanzleidienern.

Die der Berg-, Forst- und Salinen-Direktion unmittelbar untergeordneten Aemter sind: 1. Die Berg-, Forst- und Salinen-Direktions-Hauptkasse zu Klausenburg, welche die Verrechnung sämmtlicher Montan-Aemter sowohl mit sich selbst, als auch mit den auswärtigen Montan-Aemtern und die Verrechnung der Bergdirektionskosten zu besorgen hat. 2. Das Haupt-Probier-Amt zu Zalathna. Demselben obliegt die Probirung der bei den Aerarial-Metall-Hüttenwerken eingelösten Erzposten auf ihren Göldischsilber-, Freigold-, Kupfer-, Blei- und Lechhalt. 3. Das Berg-Distrikts-Physikat zu Zalathna zur Besorgung der Leitung des Montan-Sanitäts-Wesens im siebenbürgischen Bergdistrikte, mit Ausschluß der Salzämter. Weiters und zwar I. für das Bergwesen: 4. die Berg- und Reviers-Verwaltung zu Nagyag, 5. die Bergverwaltung und das Goldeinlösungs-Amt für Abrudbanya und Verespatak zu Abrudbanya, 6. die Berg- und Hüttenverwaltung zu Offenbanya, 7. die Hüttenverwaltung und das Goldeinlösungs-Amt zu Csertest, 8. die Berg- und Reviers-Verwaltung zu Rodna, 9. die Berg- und Hüttenverwaltung zu Olahlaposbanya, 10. das Eisenwerks-Verwesersamt zu Vodrosi, 11. die Hüttenverwaltung, zugleich Goldeinlösungsamt zu Zalathna, 12. die Berg- und Eisenwerksverwaltung zu Govásdia, 13. die Eisenwerksverwaltung zu Teplicza, 14. die Eisenwerksverwaltung zu Sebeshely, 15. die Eisenwerksverwaltung zu Kudsir. II. für das Forstwesen und die Gutsverwaltung: 16. das Forst- und Herrschaftsamt zu Topanfalva, 17. das Forst- und Herrschaftsamt zu Zalathna, 18. das Forstamt zu V. Hunyad, 19. das Forstamt zu Kudsir, 20. das Forstamt zu Strimbul, 21. das Herr-

rechthaltung der Berggesetze, wie auch der Schutz der Gewerke in ihren Rechten und Freiheiten obliegt.

Zu den letzteren gehören die mit der Berggerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfe*) und die zur Besorgung der berglehensämtlichen Geschäfte bestellte Berghauptmannschaft sammt den Bergcommissariaten. Gegenwärtig soll nur die Berghauptmannschaft und die Bergkommissariate rücksichtlich ihrer organischen Einrichtung und ihres Wirkungskreises in Betracht kommen.

Mit der Verordnung des Finanzministers vom 24. März 1854, R. G. B. Nr. 63, L. R. B. Nr. 54, wurde in Betreff der Errichtung und Wirksamkeit einer provisorischen Berghauptmannschaft zur Verwaltung des Bergregals im Kronlande Siebenbürgen nachstehendes verordnet:

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 11. Jänner 1854 werden, in Betreff der Verwaltung des Bergregals im Großfürstenthume Siebenbürgen, folgende provisorische Verfügungen getroffen:

Das Oberberggerichts-Collegium in Hermannstadt wird aufgelöst und geht dessen Wirksamkeit als Montan-Appellationsgericht, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung, an das dortige Oberlandesgericht über. (§. 1.)

Die Gerichtsakten des Oberberggerichts-Collegiums sind an das Oberlandesgericht und die administrativen Verhandlungsakten an das Provinzial-Berggericht in Zalathna zu übergeben. (§. 2.)

In allen Geschäftsangelegenheiten, welche sich auf die Verwaltung des Bergregals beziehen, tritt, nach Auflösung des Oberbergerichts-Collegiums, das in Zalathna bestehende Provinzial-Berggericht mit dem Finanzministerium in unmittelbaren Geschäftsverkehr, und sind alle Berufungen gegen administrative Entscheidungen und Verfügungen des ersteren an das genannte Ministerium zu richten. (§. 3.)

Das Provinzial-Berggericht in Zalathna wird die gerichtlichen Geschäfte an die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit vorläufig bis zur defi-

---

schafts-Provisoriat zu Olahlapos, 22. das pr. Forstamt zu Naßod, 23. das Forstamt zu Hermannstadt, 24. das Forstamt zu Fogarasch, 25. das Forstamt zu Gyergyo-Szt.-Miklos, 26. die Herrschafts- und Forstverwaltung zu Pocstelke, 27. die Forstverwaltung zu Kolosmonostor. III. für das Salinenwesen: 28. das Salzgrubenamt zu Vizakna, 29. das Salzgrubenamt zu Marosujvar, 30. das Salzgrubenamt zu Thorda, 31. das Salzgrubenamt zu Dées-akna und 32 das Salzgrubenamt zu Parajd.

*) Siehe Seite 84. VII. Verordnung des Ministers der Justiz vom 16. Mai 1854, R. G. B. Nr. 123, L. R. B. Nr. 24, II. Abtheilung, betreffend den Beginn der Wirksamkeit des siebenb. Oberlandesgerichts als zweite Instanz in berggerichtlichen Angelegenheiten und der provisorischen Landesgerichte zu Dées und Karlsburg als Berggerichte erster Instanz:

Im Nachhange zur Verordnung des Finanzministeriums vom 11. März 1854 (R. G. B., XXII. Stück, Nr. 63), betreffend die Errichtung und Amtswirksamkeit einer provisorischen Berghauptmannschaft zur Verwaltung des Bergregals im Kronlande Siebenbürgen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit des siebenbürgischen Oberlandesgerichtes als zweite Instanz in berggerichtlichen Angelegenheiten am 22. März 1854 begonnen hat, und die Wirksamkeit der provisorischen Landesgerichte zu Dées und Karlsburg als Berggerichte erster Instanz am 1. Juni 1854 beginnen wird.

nitiven Gerichtsorganisation bestimmten provisorischen Landesgerichte zu Dées und Karlsburg ohne Verzug übergeben. (§. 4.)

Von dem Zeitpunkte an, wo diese Geschäftsübergabe erfolgt sein, und welcher besonders kundgemacht werden wird, hört die Wirksamkeit des Provinzial-Berggerichtes und der demselben untergeordneten Berggerichts-Substitutionen als gerichtlicher Organe auf. (§. 5.)

Für die Besorgung jener Geschäfte, welche aus dem Bergregale fließen, wird für den Umfang des Großfürstenthumes Siebenbürgen eine provisorische Berghauptmannschaft mit dem Standorte in Zalathna errichtet, welche dem Finanzministerium unmittelbar unterstehen wird. (§. 6.)

Der Berghauptmannschaft liegt die Handhabung der bestehenden Berggesetze ob, soweit dieselben sich auf die Verleihung, Ueberwachung, Entziehung oder Zurücklegung von Bergbaubefugnissen, auf die Ausübung der Bergpolizei und Disciplin bei Berg- und Hüttenwerken, auf die Oberaufsicht über die Berg- und Hüttenwerks-Bruderladen und auf die Bemessung und Einhebung der Bergwerks-Abgaben beziehen.

In dieser Beziehung tritt die Berghauptmannschaft in denjenigen administrativen Wirkungskreis, welcher dem bisherigen Provinzial-Berggerichte zustand.

In Betreff der Abgränzung ihres Wirkungskreises gegen die neuen Berggerichte haben der Berghauptmannschaft insbesondere die §§. 59 bis 62 des Allerhöchsten Patentes vom 3. Juli 1853, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 129, zur Richtschnur zu dienen. (§. 7.)

Die Kosten von Freifahrungen, Gränzvermessungen, Vermarkungen und anderen commissionellen Amtshandlungen berghauptmannschaftlicher Organe haben jene Parteien zu tragen, über deren Ansuchen oder in deren Interesse selbe zunächst vorgenommen werden. (§. 8.)

Die Berghauptmannschaft wird mit einem Berghauptmanne in der VII. Diätenklasse, einem Bergkommissär in der IX., einem Kanzellisten in der XII. Diätenklasse und einem Amtsdiener bestellt. (§. 9.)

Die provisorische Berghauptmannschaft in Zalathna tritt in demselben Zeitpunkte ins Leben, mit welchem die Wirksamkeit des Provinzial-Berggerichtes daselbst aufgehört hat (§. 5). (§. 10.)

Ueber die der Berghauptmannschaft zu unterstellenden Bergcommissariate, ihre Bestellung, ihren Standort und Amtsbezirk, wird die Bestimmung folgen. Bis dahin haben die dermaligen Berggerichts-Substitutionen die bisherigen, die Verwaltung des Bergregals betreffenden Geschäfte als Bergcommissariate in der Unterordnung unter die Berghauptmannschaft fortzuführen. (§. 11.)

Der Berghauptmann leitet und besorgt mit dem ihm zugewiesenen Personale alle in den berghauptmannschaftlichen Wirkungskreis fallenden Geschäfte selbständig und unter eigener Verantwortung.

Den Berghauptmann hat im Verhinderungsfalle der ihm beigegebene Bergcommissär zu vertreten. (§. 12.)

Jenen siebenbürgischen Bergbeamten, welche durch die Vollziehung dieser provisorischen Verfügung in Disponibilität fallen, kömmt das Begünstigungsjahr zu Statten, und ist für deren baldige Unterbringung pflichtmäßig Sorge zu tragen. (§. 13.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Mai 1854, R. G. B. Nr. 119, L. R. B. Nr. 119.

Im Nachhange zur Verordnung des Finanzministers vom 11. März 1854, (R G. B. Nr. 60) wird kundgemacht, daß die provisorische Berghauptmannschaft für das Großfürstenthum Siebenbürgen in Zalathna mit dem 1. Juni 1854 ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Was den Wirkungskreis dieser Behörde und die Beziehungen des politischen Verwaltungsdienstes zu derselben und die organische Geschäftsführung anbelangt, so enthält das mit dem kaiserlichen Patente vom 23. Mai 1854, R. G. B. Nr. 146. L. R. B. Nr. 232 für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Berggesetz*) die §§. 114, 115 u. s. w. der Vollzugs-Vorschrift vom 25. September 1854, die Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. März 1855 und die Verordnung des Finanzministeriums vom 19. April 1855 die näheren Normen.

Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. März 1855, R. G. B. Nr. 51, L. R. B. Nr. 3, betreffend die Bestellung provisorischer Berghauptmannschaften und Oberbergbehörden zur Handhabung des allgemeinen Berggesetzes.

Behufs der Handhabung des allgemeinen Berggesetzes durch die dazu im §. 225 desselben vorgesehenen Organe, werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Januar 1855 nachstehende provisorische Verfügungen getroffen:

Die provisorischen Berghauptmannschaften und Bergcommissariate haben in jenen Kronländern, wo sie bereits bestehen (Reichsgesetzblatt XXXV. Stück Nr. 123, und LXIV. Stück, Nr. 211 vom Jahre 1850, dann XXII. Stück, Nr. 63, vom Jahre 1854), bis auf Weiteres fortzubestehen. (§. 1.)

In jenen Kronländern, wo das allgemeine Berggesetz in Wirksamkeit getreten ist, und wo die Berghauptmannschaften entweder noch gar nicht, oder nur dem Namen nach bestehen (LXI. Stück, Nr. 172 und CI. Stück, Nr. 309 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1854), werden nach Maßgabe des strengen Bedarfes provisorische Berghauptmannschaften und Bergcommissariate bestellt werden, sobald den das Bergregal verwaltenden Behörden die gerichtlichen Geschäfte gänzlich entfallen sind. (§. 2.)

Als Oberbergbehörden im Sinne des §. 225 des allgemeinen Berggesetzes werden für den Umfang jedes Kronlandes oder politischen Verwaltungsgebietes die politischen Landesbehörden (Statthalterei, Landesregierung, Statthalterei-Abtheilungen) provisorisch bestellt.

Die Wirksamkeit dieser Oberbergbehörden hat mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung durch die Landes-Gesetzblätter zu beginnen und sich auf die gesetzmäßige Geschäftsbehandlung in allen jenen Angelegenheiten zu erstrecken, welche das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 und die hierüber erlassene Vollzugsvorschrift vom 25. September 1854 der Amtshandlung einer Oberbergbehörde zuweiset. (§. 3.)

---

*) Die den Wirkungskreis der politischen Behörden berührenden §§. des neuen Berggesetzes sind: §. 17, 18, 25, 27, 28, 81, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 122, 125, 127, 132, 133, 143, 209, 222, 223, 224, 232, 268.

Die den politischen Landesbehörden als Oberbergbehörden zuwachsenden Geschäfte sind nicht durch eigens aufzustellende montanistische Referenten, sondern vorzugsweise durch jene über das Gewerbs- und Landesculturwesen zu besorgen, ohne daß die Betrauung anderer mit der Sache mehr bekannten Referenten mit dieser Geschäftsaufgabe nach dem Ermessen des Landeschefs ausgeschlossen wäre. (§. 4.)

In allen Fällen, wo durch die Zuweisung der oberbergbehördlichen Geschäfte bei einer politischen Landesstelle die Nothwendigkeit einer fachkundigen Aushilfe eintritt, ist dieselbe befugt, sich diese Aushilfe durch Vernehmung berghauptmannschaftlicher Individuen zu verschaffen, und Letztere sind verpflichtet, Aufforderungen dieser Art mit Unparteilichkeit, Gründlichkeit und Beschleunigung zu entsprechen.

In soferne es sich als unausweislich erforderlich darstellt, wird den Oberbergbehörden die nothwendige fachkundige Aushilfe durch Zutheilung geeigneter Montanbeamten gewährt werden. (§. 5.)

Die den politischen Landesbehörden zugetheilten Montanbeamten unterstehen in dienstlicher Beziehung dem Landeschef und sind zunächst zur Abgabe von Gutachten und Befunden zu Handen der politischen Landesstellen als Oberbergbehörden berufen.

Doch bleibt es dem Ermessen des vorgesetzten Landeschefs anheimgestellt, dieselben, je nach ihrer persönlichen Qualifikation und der Art und dem Umfange der vorkommenden Geschäfte, auch zur Bearbeitung administrativer Angelegenheiten im Montanfache und selbst zum Referiren der von ihnen bearbeiteten Geschäftsstücke in den Rathsversammlungen der Landesstelle zu verwenden. (§. 6.)

Die Personal-Angelegenheiten der Berghauptmannschaften und Berg-Commissariate werden dem politischen Landeschef jenes Kronlandes zugewiesen, in welchem sich der Sitz der Berghauptmannschaft befindet. (§. 7.)

Dem Landeschef steht die Ernennung der Kanzlisten und minderen Diener bei den Berghauptmannschaften, sowie die Bewilligung zur Aufnahme von Diurnisten für den Bedarf derselben zu.

Für den erledigten Dienstposten eines Berghauptmannes erstattet der Landeschef den Besetzungsvorschlag an das Finanzministerium, an welches derselbe auch die Besetzungsvorschläge des untergeordneten Berghauptmanns für die übrigen berghauptmannschaftlichen Dienststellen mit seinen Bemerkungen leiten wird. (§. 8.)

Der Landeschef verfügt auf Grundlage der bestehenden Vorschriften, und in zweifelhaften Fällen über Einvernehmen der Finanz-Landes-Direktion über Pensionirung, Provisionirung, Quiescirung und Dienstresignation derjenigen berghauptmannschaftlichen Beamten und Diener, deren Ernennung ihm zusteht und weiset ihren Witwen und Waisen die normalmäßigen Pensions-, Abfertigungs- und sonstigen Gebühren an. (§. 9)

Belohnungen und Aushilfen darf der Landeschef den Beamten der Bergbauptmannschaft bis zum Betrage von 100 fl., und minderen Dienern derselben bis zum Betrage von 50 fl. während Eines Jahres innerhalb der Gränzen des Prämilinars und der bestehenden Vorschriften bewilligen. Auch ist derselbe ermächtiget, den Genannten vierteljährige Gehaltsvorschüsse, sowie die normalmäßigen Substitutions-, Uebersiedlungs- und Reisegebühren oder Vorschüsse hierauf unter den gesetzlichen Bedingungen anzuweisen. (§. 10.)

Der Landeschef ertheilt den Beamten der Berghauptmannschaft Urlaub bis auf sechs Wochen, wenn dadurch keine mit Auslagen verbundene Dienstessubstitution erforderlich wird. (§. 11.)

Gegen berghauptmannschaftliche Beamte und Diener, deren Ernennung vom Landeschef abhängt, steht demselben auch die Disciplinargewalt im vollen Umfange zu. Gegen andere Beamte ist derselbe befugt, die Disciplinaruntersuchung einzuleiten, und wenn es die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Amtes erheischt, die Suspension vom Amte und Gehalte zu verhängen.

Sollte jedoch gegen den Schuldigen auf eine höhere Disciplinarstrafe als auf einen Verweis oder einmonatlichen Gehaltsabzug erkannt werden, so ist der Untersuchungsakt dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen. (§. 12.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 19. April 1855, giltig für alle Kronländer, in welchen das allgemeine Berggesetz (Nr. 146 des Reichsgesetzblattes) vom Jahre 1854 in Wirksamkeit getreten ist, womit das Dienstverhältniß zwischen den exponirten Bergcommissären und den vorgesetzten Berghauptmannschaften geregelt wird. R. G. B. Nr. 76, L. R. B. Nr. 77.)

Um das Dienstverhältniß zwischen den exponirten Bergcommissären und den vorgesetzten Berghauptmannschaften der ihnen im §. 225 des allgemeinen Berggesetzes angewiesenen Stellung gemäß zu regeln, wird Nachstehendes verordnet:

Die Bergcommissariate sind bleibend exponirte Organe der Berghauptmannschaften, welche die Bestimmung haben, in entlegenen Bergrevieren den Vollzug der bestehenden Berggesetze und der darauf Bezug nehmenden Verordnungen zu überwachen, den Verkehr zwischen den Bergbau-Unternehmern ihres Bezirkes oder deren Angestellten und den vorgesetzten Berghauptmannschaften zu vermitteln, und durch die nähere Kenntniß der örtlichen Verhältnisse auf die entsprechendste Erledigung der Geschäfts-Angelegenheiten ihres Bezirkes einzuwirken. (§. 1.)

Die exponirten Bergcommissäre haben außer der Erledigung von Schurfgesuchen, Freischurf-Anmeldungen und deren Verlängerungsgesuchen, dann der Führung der Vermerkbücher darüber keinen vollständigen Wirkungskreis.

Alle übrigen Amtshandlungen und Verfügungen, zu deren Vornahme sie entweder durch das allgemeine Berggesetz oder die Vollzugsvorschrift berufen sind, oder womit sie von der vorgesetzten Berghauptmannschaft beauftragt werden, haben sie im Namen der Letzteren zu vollziehen und sind derselben dafür verantwortlich. (§. 2.)

Berufungen gegen Erledigungen, welche die exponirten Bergcommissäre im Namen der Berghauptmannschaften erlassen haben, sind so anzusehen, als wären sie gegen berghauptmannschafteiche Erledigungen gerichtet, und der Entscheidung der zuständigen Oberbergbehörde zu unterziehen. (§. 3.)

Alle Eingaben, welche sich auf Bergbau-Unternehmungen im Bezirke eines exponirten Bergcommissäres beziehen, sind bei demselben einzureichen, und daselbst in ein besonderes Einreichungsprotokoll einzutragen (§. 4.)

Wenn solche Eingaben (§. 4) bei der Berghauptmannschaft einlangen, so sind dieselben unverweilt dem exponirten Bergkommissäre zur Amtshandlung zuzuleiten.

In Betreff der Priorität solcher Eingaben entscheidet jedoch der Zeitpunkt, in welchem sie beim exponirten Bergcommissäre in das Einreichungsprotokoll eingetragen wurden. (§. 5.)

Ueber die beim Bergcommissariate einlangenden Eingaben hat der exponirte Bergcommissär vorher die erforderlichen Erhebungen, in soferne es zur Aufklärung des Sachverhaltes nothwendig sein sollte, durch Localaugenscheine, sonst aber durch Einvernehmung von Parteien, der Reviers-Ausschüsse und Behörden zu pflegen.

Wo Gefahr am Verzuge ist, hat der exponirte Bergcommissär die nöthigen Verfügungen alsogleich zu treffen, und das Verfügte der Berghauptmannschaft zur Genehmigung anzuzeigen.

In allen anderen Fällen hat der exponirte Bergkommissär die Verhandlung der Berghauptmannschaft zur Erledigung vorzulegen. (§. 6)

Da den Bergcommissariaten keine Cassegebarung und Rechnungsführung über Geldeinnahmen ihres Bezirkes zusteht, so sind alle Bergwerksabgaben an die Berghauptmannschaftskasse unmittelbar einzusenden. (§. 7.)

Das Großfürstenthum Siebenbürgen ist provisorisch in 9 Bergbezirke eingetheilt, welchen mit Ausnahme des unmittelbaren Bezirkes ebensoviele exponirte Bergkommissäre, frühere Berggerichts-Substituten, vorstehen.

Uebersicht der Bergbezirke und der Ortslage der Bergbaue in denselben (nach dem Bergbuche) einschließlich des Hüttenwesens.

Benennung des Bergbezirkes	Amtssitz der Bergcommissariate	Ortslage der Bergbaue		
		Kreis	Bezirk	Gemeinde
1. Csertest	Csertest, Kreis Broos, Bezirk Solymos	Broos	Solymos	Csertest, Hondol, Füzes, Magura, Topliza
2. Kapnikbanya	Kapnikbanya, Kreis Dees, Bezirk Kapolnok Monostor	Dees	Kapolnok-Monostor	Kapnikbanya
			Magyar-Lapos	Olah-Laposbanya, Sztrimbuly
3. Körösbanya	Boitza, Kreis Broos, Bezirk Solymos	Broos	Halmagy	Brusztur, Kazanesd, Lazur
			Körösbanya	Birtin, Brad, Bukuresti, Csebe, Czereczel, Karacs, Kuretj, Ruda, Zdrahol, Vale Arszului

Benennung des Bergbezirkes	Amtssitz der Bergcommissariate	Ortslage der Bergbaue		
		Kreis	Bezirk	Gemeinde
		Broos	Solymos	Boicza, Herczegany, Kajanel, Krecsunesd, Kristsor, Ober-Lunkoj, Szelistye, Trestia.
4. Nagyag	Nagyag, Kreis Broos, Bezirk Solymos	Broos	Deva	Muncsel, Veczel
			Solymos	Nagyag
5. Offenbanya	Offenbanya, Kreis Carlsburg. Bezirk Abrudbanya	Carlsburg	Abrudbanya	Offenbanya
		Klausenburg	Bagyon	Thoroczko
			Gyalu	Hideg-Szamos, Kaskova
			Thorda	Kisbanya
6. Olahpian	Kubsir, Kreis Broos, Bezirk Broos	Hermannstadt	Mühlbach	Mühlbach, Olahpian, Reho, Sebesel, Szaspian
7. Rodna	Rodna, Kreis Bistritz, Bezirk Borgoprund	Bistritz	Borgoprund	Borgoprund
			Rodna	Rodna
8. Unmittelbarer Bezirk	Die Berghauptmannschaft zu Zalathna	Broos	Broos	Kubsir, Sebeshely
			Hatzeg	Demsus-Sztei, Hatszegsel
			Kérösbanya	Dupepiatra, Sztanizsa
			Vajda-Hunyad	Govasdia, Gyalar, Ober-Telek, Toplicza, Zalasd

Benennung des Bergbezirkes	Amtssitz der Bergcommissariate	Ortslage der Bergbaue		
		Kreis	Bezirk	Gemeinde
		Carlsburg	Abrudbanya	Bucsum
			Algyogy	Közep-Almas, Nadastyia, Nagy-Almas, Pojana, Porkura, Tekerö, Valia-Jepi, Voja
			Carlsburg	Zalathna
		Kronstadt	Kronstadt	Zeiden
			Törzburg	Pojana-Morului, Zernesd
			Sarkany	Vad
		Udvarhely	Baroth	Füle, Magyar-Hermany
			Csik-Szereda	Balan bei Csik-Szt.-Domokos, Csik-Danfalva
			Kozmas	Szent-Simon
			Udvarhely	Lövete
9. Verespatak	Verespatak, Kreis Carlsburg, Bezirk Abrudbanya	Carlsburg	Abrudbanya	Abrudfalva mit Csernisza, Kerpenyes, Muska, Ponor, Szohodol, Topanfalva, Verespatak

Die k. k. Baubehörden.

Zur Besorgung der Straßen-, Wasser- und Hochbauten wurde auch in diesem Kronlande eine eigene k. k. Landes-Baudirektion mit dem erforderlichen Personalstande und einer technischen Rechnungsabtheilung bestellt. *) Im Amtssitze einer jeden Kreisbehörde besteht ein Kreisbauamt mit der erforderlichen Anzahl Ingenieure, Assistenten und Bau-Eleven. **)

Der a. h. genehmigte Personal- und Salarial-Status besteht in Folgendem:

1 Ober-Inspektor (Baudirektor)	mit 2000 fl.	Gehalt.	*VII.*	Diätenklasse.
1 Inspektor	„ 1800 fl.	„	*VIII.*	„
2 Ober-Ingenieure	„ 1400 fl.	„	*IX.*	„
3 Ingenieure 1. Klasse	„ 1000 fl.	„	*IX.*	„
17 „ 2. „	„ 900 fl.	„	*IX.*	„
10 Ingenieur-Assistenten 1. Klasse	„ 700 fl.	„	X.	„
10 „ „ 2. „	„ 600 fl.	„	X.	„
27 Bau-Eleven täglicher 1 fl. 15 kr.			*XII.*	„

Sekretariat.

1 Sekretär	800 fl.	„	X.	„
1 Kanzelist	500 fl.	„	*XI.*	„
4 Diurnisten täglicher 48 kr.				
2 Amtsdiener.				

Technische Rechnungs-Abtheilung.

1 Rechnungsrath	mit 1200 oder 1000 fl.	Gehalt.	*IX.*	Diätenklasse.
1 Rechnungs-Revident	mit 900 oder 800 fl.	„	X.	„
1 Revisions-Assistent mit 700, 600, 500 oder 400 fl.		„	*XI.*	„

Empirisches Aufsichts-Personale.

30 Wegmeister à	350 fl.
30 Wegmeister à	300 fl.

Die Bestimmungen über die gegenwärtige Stellung der Baubehörden gegenüber den politisch-administrativen Organen enthält die

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 9. Februar 1853, giltig vom 1. März 1853 an, für alle Kronländer, mit

*) Die Reorganisation dieser Behörde erfolgte mit h. Handelsministeriums-Erlasse vom 9. Februar 1853, Z. 251 H. M., in Folge a. h. Kabinetsschreibens vom 12. September 1852 und hat ihre neue Wirksamkeit am 1. März 1853 begonnen.

**) Siehe Seite 78. Anmerkung: Das dienstliche Verhältniß der Bauämter zu den Kreisämtern.

Ausnahme von Ungarn und der Militärgrenze, womit provisorische Bestimmungen über die Stellung der Baubehörden und über die Wirkungskreise im Baudienste festgesetzt werden. R. G. B. Nr. 27, L. R. B. Nr. 26.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 12. September 1852 die Reorganisirung des Baudienstes in allen Kronländern zu befehlen und zugleich das Handelsministerium zu ermächtigen geruht, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern bereits jetzt, bis die neue Organisirung der politischen Verwaltungsbehörden in Wirksamkeit tritt, provisorisch in der Einrichtung des Baudienstes und in Absicht auf das Verhältniß der Baubehörden zu den erwähnten Verwaltungsbehörden diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche sich durch die bisherige Erfahrung als nothwendig oder zuträglich gezeigt haben.

In Folge dieser Allerhöchsten Ermächtigung hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und der Finanzen nachstehende Bestimmungen in Absicht auf die Stellung der Baubehörden und die Wirkungskreise im Baudienste festzusetzen befunden.

Die in der nachfolgenden Vorschrift auf die Statthalter lautenden Bestimmungen gelten auch für die in einigen Kronländern unter anderen Dienstesbenennungen bestellten Landes-Chefs (Banus, Gouverneur, Landespräsident) und es hat dort, wo der specielle Wirkungskreis eines Landes-Chefs weitere Befugnisse, als die gegenwärtigen Bestimmungen enthält, dieser Wirkungskreis in seiner dermaligen Ausdehnung aufrecht zu bleiben.

In denjenigen Kronländern, wo Kreispräsidenten und Bezirkshauptmänner nicht bestehen, finden die bezüglichen Bestimmungen auf diejenigen Behörden oder Organe angemessene Anwendung, die sich in analoger Stellung befinden.

Bestimmungen über die Stellung der Baubehörden und über die Wirkungskreise im Baudienste.

Verhältniß der politischen Behörden zu den Baubehörden.

Der Statthalter ist die oberste Verwaltungs-Autorität im Kronlande für den öffentlichen Baudienst, bezüglich derjenigen Bausachen, die nicht unmittelbar einen Gegenstand des Geschäftskreises der Finanz-Landesbehörde berühren, oder die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde im Lande, unabhängig von der Statthalterei, zugewiesen sind.

Die Baubehörden des Landes befinden sich im Verhältnisse der Unterordnung zu dem Statthalter. (§. 1.)

Der Statthalter richtet seine Aufmerksamkeit auf die zweckmäßige Besorgung des Baudienstes; ihm liegt ob, die Geschäftsführung der Baubehörden und ihrer Organe zu leiten und bezüglich der genauen Pflichterfüllung sorgsam zu überwachen. (§. 2.)

Der Statthalter ertheilt innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises oder in Vollziehung höherer Weisungen, den Baubehörden Belehrungen und Aufträge in der Form von Verordnungen und Indorsaten, und empfängt von ihnen Berichte und Anzeigen.

Der Geschäftsverkehr zwischen dem Handelsministerium und den Bau-

behörden in den Kronländern erfolgt durch Vermittlung des bezüglichen Statthalters. (§. 3.)

Die Kreispräsidenten und Bezirkshauptmänner sind verpflichtet, der zweckmäßigen Besorgung des Reichsbaudienstes in ihren Verwaltungsgebieten ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und Vernachlässigungen und Gebrechen, sowie dienstwidrige Vorgänge, und zwar die Bezirkshauptmänner im Wege der Kreispräsidenten zur Kenntniß des Statthalters zu bringen.

Die Bezirkshauptmänner haben sich in Bau-Angelegenheiten, die in ihren Wirkungskreis gehören, wenn sie hierbei eine technische Mitwirkung bedürfen, an den Baubeamten zu wenden, in dessen Baubezirke sie befindlich sind, und dieser Beamte hat in Bau-Angelegenheiten, rücksichtlich welcher die administrative Amtshandlung dem Bezirkshauptmanne zugewiesen wurde, den Weisungen desselben Folge zu leisten. (§. 4.)

Stellung der Baubehörden zu einander.

Die Landes-Baudirektion ist im Verhältnisse der Unterordnung zu dem Statthalter (§. 1) die vorgesetzte Behörde der sämmtlichen Aemter und Organe des ausübenden öffentlichen Baudienstes im Lande. (§. 5.)

Die in einigen Kronländern bestehenden Kreisbauämter leiten in der Regel alle, ihren Wirkungskreis übersteigenden Angelegenheiten an die Landes-Baudirektion, welche entweder darüber im eigenen Wirkungskreise verfügt, oder sie gutächtlich dem Statthalter vorlegt. (§. 6.)

Die in den Kreisen, in denen die Landes-Baudirektion nicht selbst als Kreisbau-Amt fungirt, befindlichen Bezirks-Ingenieure und sonstigen Bau-Organe bleiben im Verhältnisse der Unterordnung zu dem Kreisbau-Amte. (§. 7.)

Die technischen Rechnungs-Abtheilungen bei den Landes-Baudirektionen und den Kreisbau-Aemtern befinden sich nicht im Verhältnisse der Unterordnung zu diesen Baubehörden, sondern stehen ihnen in coordinirter Stellung zur Seite; die technischen Rechnungs-Abtheilungen befinden sich im unmittelbaren, in der Regel auf kurzem Wege zu pflegenden Geschäftsverkehre mit den Baubehörden, denen sie zur Seite stehen, und sind verpflichtet, den Aufforderungen der Baubehörden zu entsprechen, und alle Amtshandlungen vorzunehmen, die instruktionsmäßig zur Aufgabe der Rechnungs-Abtheilungen gehören.

Der Leiter der technischen Rechnungs-Abtheilungen bei der Landes-Baudirektion ist dem Statthalter unmittelbar untergeordnet.

In denjenigen Kronländern, in denen Kreisbauämter, daher mehrere technische Rechnungs-Abtheilungen bestehen, bilden die Letzteren im ganzen Lande einen gemeinschaftlichen Körper, dessen Vorstand der Leiter der technischen Rechnungs-Abtheilung bei der Landes-Baudirektion ist. (§. 8.)

Wirkungskreise in Betreff von Bauführungen.

Der Statthalter richtet seine Aufmerksamkeit insbesondere auf die sorgfältige Prüfung der Bau-Entwürfe, in Absicht auf die Nothwendigkeit der Bauführung, auf die möglichst vollständige Erreichung des Zweckes derselben und auf die Beschränkung des Aufwandes auf das unumgänglich Erforderliche, ohne in das Technische der Sache einzugehen. (§. 9.)

In Ansehung von Bauführungen, die aus politischen Fonden, aus

Mitteln des Landes, Kreises oder Bezirkes, von Gemeinden und Corporationen oder durch eine von Fall zu Fall zu bestimmende sonstige Concurrenz bestritten werden, üben die politischen Behörden diejenigen Befugnisse aus, die ihnen durch die bestehenden Gesetze zugewiesen sind.

Die Baubehörden sind verpflichtet, hierbei die Mitwirkung in dem Maße zu leisten, als ihnen gegenüber, von den politischen Behörden gefordert wird.

Die Baubehörden und ihre Organe haben daher, je nach der an sie gerichteten Aufforderung, Gutachten zu erstatten, an commissionellen Verhandlungen Theil zu nehmen, Bauprojekte zu prüfen oder zu verfassen, Bau-Ausführungen zu leiten oder zu überwachen, Collaudirungen vorzunehmen u. s. w.

Der Statthalter beauftragt dießfalls die Landes-Baudirektion, der Kreispräsident das Kreisbau-Amt, der Bezirkshauptmann aber wendet sich an den einschlägigen Bezirks-Ingenieur.

Dieselbe Mitwirkung haben die Landes-Baudirektion und die Kreisbau-Aemter auch den Justiz-, Finanz- und sonstigen Behörden anderer Dienstzweige, über deren Anlangen zu gewähren. (§. 10.)

Hinsichtlich derjenigen Beamten, die aus der Dotation des Handelsministeriums und namentlich aus dem Straßen- und Wasserbaufonde bestritten werden, ist die Landes-Baudirektion und jedes Kreisbau-Amt, — wenn es sich um die Instandhaltung oder Reparatur bestehender Werke handelt, wofür die Bedeckung im Jahresvoranschlage sicher gestellt ist und der ganze Aufwand fünfhundert Gulden nicht übersteigt, — berechtigt, die Herstellung auf Grundlage gehörig verfaßter Projekte zu genehmigen, im Licitationswege einzuleiten und auszuführen. Die gedachten Baubehörden bleiben dafür verantwortlich, daß nicht etwa Bauprojekte über zusammenhängende und sachgemäß nur ein Ganzes bildende Herstellungen zu dem Ende in mehrere Theile aufgelöset werden, damit der Aufwand für jedes dieser Theilprojekte den Betrag von fünfhundert Gulden nicht überschreite und auf diese Art die Genehmigung dem höheren Wirkungskreise entzogen werde.

Sollten solche Fälle dennoch vorkommen, so ist der Statthalter hierauf von der betreffenden Rechnungs-Abtheilung unverzüglich aufmerksam zu machen.

Die Collaudirungsveranlassung hinsichtlich der, im Wirkungskreise der Kreisbau-Aemter ausgeführten Herstellungen steht der Landes-Baudirektion hinsichtlich der, im Wirkungskreise der letzteren bewerkstelligten Ausführungen dem Statthalter zu.

Der Statthalter ist in Bezug auf Reichsbauten, sie mögen Reparaturen oder neue Herstellungen betreffen, zur Baubewilligung ermächtiget, wenn der Bau-Aufwand im Voranschlage bedeckt ist, und für das ganze Objekt den Betrag von dreitausend Gulden nicht überschreitet. (§. 11.)

Sonstige technische Unterstützung.

Auch außer eigentlichen Bauführungen sind die Baubehörden verpflichtet, über Aufforderung von Seite anderer Behörden in Angelegenheiten, wobei eine technische Beurtheilung eintritt, im schriftlichen oder commissionellen Wege gutächtliche Aeußerungen abzugeben, technische Erhebungen zu pflegen, bei Verhandlungen wegen miethweiser Sicherstellung von Amts-

Ubicationen, bei Anschaffungen ämtlicher Einrichtungs-Gegenstände den geeigneten Beirath zu leisten, insbesondere über Anrufen der politischen Behörden bei Unglücksfällen, als: Ueberschwemmungen, Berg-Abrutschungen, Erdverschüttungen, beim Einsturze von Gebäuden u. dgl., sowie bei sonstigen politischen Vorkehrungen in Fällen dieser Art angemessen mitzuwirken, und an den Amtshandlungen zur Handhabung der Bauvorschriften bei Privatbauführungen, diese mögen die Errichtung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, von industriellen Etablissements oder von Wasserwerken betreffen, so oft es nöthig befunden wird, Theil zu nehmen. (§. 12.)

Personal-Angelegenheiten.

Der Landes-Baudirektion steht innerhalb des systemisirten Personal- und Besoldungs- oder Löhnungsstandes, in Bezug auf alle Baubehörden und Theile des Landes die Aufnahme der Diurnisten und unentgeltlichen Kanzleipraktikanten, der Amtsdiener und Aushelfer, sowie der empirischen Baubestellten (Weg- und Brückenmeister), dann Strom-Aufseher, endlich der Straßen-Einräumer und sonstigen im Monatslohne stehenden als permanente Taglöhner bestellten Arbeiter zu.

Wegen Ernennung der zum Baufache gehörigen Beamten, dann wegen Aufnahme der Bau-Eleven und Baupraktikanten erstattet die Landes-Baudirektion die Besetzungsvorschläge an den Statthalter, der dieselben mit seinen Anträgen dem Handelsministerium vorlegt.

In Ansehung der technischen Rechnungsbeamten aller Kategorien und des ganzen Kronlandes überreicht der Vorstand der technischen Rechnungs-Abtheilung bei der Landes-Baudirektion die Besetzungsvorschläge dem Statthalter zur gutächtlichen Eindegleitung an das Handelsministerium.

In Betreff der Ernennung des ersten Vorstehers der Landes-Baudirektion, sowie des Vorstandes der technischen Rechnungsbeamten des Kronlandes geht der Besetzungsverschlag an das Handelsministerium, unmittelbar vom Statthalter aus. (§. 13.)

Jeder Fall einer Diensterledigung, hinsichtlich deren dem Handelsministerium die Besetzung vorbehalten ist, wird demselben vom Statthalter vor Allem zur Verfügung mit Beschleunigung angezeigt. (§. 14.)

Die Vorstände der Landes-Baudirektion werden von dem Statthalter jene der Kreisbau-Aemter von den Kreispräsidenten, alle übrigen Angestellten des Baufaches — in soferne sie systemmäßig einen Dienst-Eid abzulegen haben, — von der Landes-Baudirektion oder dem einschlägigen Kreisbau-Amte in Eidespflicht genommen.

Diese Baubehörden haben, wenn zum Behufe der Eidesablegung eine Reise unternommen werden müßte, bei dem Statthalter oder beziehungsweise bei dem Kreispräsidenten um die Delegirung des nächstbefindlichen Bezirkshauptmannes zur Eidesabnahme anzusuchen.

Die technischen Rechnungsbeamten der Landes-Baudirektion werden vom Statthalter, jene der Kreisbau-Aemter von den bezüglichen Kreispräsidenten beeidet. (§. 15.)

In soferne die Aufnahme einiger Kategorien der Bau-Organe der Baudirektion überlassen ist (§. 13), steht ihr auch die Vertheilung der diesfälligen Individuen auf die verschiedenen Standorte, und aus gegründeten Ursachen die jedesmalige Uebersetzung zu; in Ansehung der übrigen Ange-

stellten des Baudienstes — mit Ausnahme der Vorstände der Landes-Baudirektion und der Kreisbau-Aemter, dann der Leiter der technischen Rechnungs-Abtheilungen, — ist zu diesen Verfügungen über Antrag oder nach eingeholter Aeußerung der Landes-Baudirektion und beziehungsweise des Vorstandes der technischen Rechnungsbeamten, der Statthalter berufen.

Dienst-Uebersetzungen in Fällen, die zum Anspruche auf Uebersiedlungsgebühren berechtigen, sind jedoch nur aus überwiegenden dienstlichen Rücksichten vorzunehmen. (§. 16.)

Der Statthalter bewilliget über den Antrag der Landes-Baudirektion oder beziehungsweise des Vorstandes der technischen Rechnungs-Abtheilung Dienstausche unter Beamten und sonstigen Angestellten des Baudienstes, in soferne deren Gehalt jährliche siebenhundert Gulden nicht übersteigt, und nimmt innerhalb derselben Beschränkung deren unbedingte Dienstesresignation an. (§. 17.)

Der Statthalter verfügt über die Pensionirung, Provisionirung und Quiescirung der Beamten und sonstigen Angestellten des Baudienstes, wenn ihr Jahresgehalt siebenhundert Gulden nicht übersteigt, über die Bewilligung der normalmäßigen Pensionen, Provisionen, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge und sonstigen vorschriftsmäßigen Gebühren ihrer Witwen und Waisen, unter genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften, sowie hinsichtlich der Bemessung der Gebühren im Einvernehmen mit der Finanz-Landesbehörde.

In Ansehung derjenigen Kategorien, denen ein bestimmter Versorgungsanspruch direktivmäßig nicht zusteht, wie z. B., hinsichtlich der empirischen Baubestellten und der Straßen-Einräumer, dann ihrer Angehörigen — legt der Statthalter die gehörig belegten Anträge der Landes-Baudirektion auf Bewilligung von Gnadengaben dem Handelsministerium gutächtlich vor. (§. 18.)

Die Landes-Baudirektion und der Vorstand der technischen Rechnungs-Abtheilung legen vierteljährig am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December jedes Jahres im Wege des Statthalters dem Handelsministerium einen Ausweis der eingetretenen individuellen Personalveränderungen vor, worin hinsichtlich aller einzelnen Personen Abfall und Zuwachs in den verschiedenen Dienstekategorien, dann die Aenderungen in der Stationirung der Angestellten genau ersichtlich gemacht werden.

Hinsichtlich der Straßen-Einräumer, Fluß- und Anpflanzungswächter und der sonstigen in die Classe der permanenten Taglöhner gehörigen Arbeiter genügt die Angabe der Zahl der faktisch vorhandenen Personen nach Kategorien und Lohnclassen und der sonach etwa unbesetzten Stellen. (§. 19.)

Urlaube zu bewilligen sind berechtiget:

a) Die Landes-Baudirektion, sowie der Vorstand der technischen Rechnungsbeamten ihren Untergebenen längstens auf acht Tage;

b) der Kreispräsident, mit Ausnahme desjenigen, in dessen Kreise die Landes-Baudirektion zugleich als Kreisbau-Amt fungirt, den beiden ersten Beamten des Kreisbau-Amtes und dem Leiter der technischen Rechnungs-Abtheilung auf längstens vierzehn Tage, allen übrigen Angestellten des Baudienstes im Kreise auf längstens Einen Monat, in jedem Falle unter gleichzeitiger Eröffnung an die Landes-Baudirektion;

c) der Statthalter den beiden ersten Beamten der Landes-Baudirektion und dem Vorstande der technischen Rechnungsbeamten unter gleichzei-

tiger Anzeige an das Handelsministerium auf längstens sechs Wochen, allen übrigen Angestellten des Baudienstes im Lande auf längstens zwei Monate.

Urlaube sind von den vorstehend gedachten Behörden nur in der Art zu ertheilen, daß nicht durch gleichzeitige Beurlaubung mehrerer Individuen des Amtspersonales die Arbeitskräfte einer Behörde zum Nachtheile des Dienstes geschmälert werden. (§. 20)

Der Statthalter bewilliget:

a) Belohnungen und Aushilfen bis zum Betrage von hundert Gulden an Beamte und von fünfzig Gulden an sonstige Angestellte und Diener des Baudienstes innerhalb des genehmigten Voranschlages mit der Beschränkung, daß das obige Ausmaß auch bei einer mehrmaligen Betheilung derselben Person innerhalb der Frist Eines Jahres nicht überschritten werden darf;

b) Gehalts- und Lohnvorschüsse unter Beobachtung der bestehenden Normen für Beamte und sonstige Angestellte des Baudienstes, deren Jahresgehalt siebenhundert Gulden nicht übersteigt;

c) Substitutions- und Uebersiedlungsgebühren, dann Reisevergütungen nach stattgefundener Richtigstellung von Seite der Landesbuchhaltung und in soferne der Anspruch selbst, sowie dessen Ziffer, durch die bestehenden Vorschriften zweifellos und bestimmt normirt sind; ferner Reisevorschüsse gegen Verrechnung, und zwar die Uebersiedlungsgebühren, Reisevergütungen und Reisevorschüsse innerhalb des durch den Voranschlag bedeckten Gesammtbetrages. (§. 21.)

Disciplinargewalt.

Dem Statthalter steht zu, gegen Beamte und sonstige Organe des Baudienstes, wenn gegründeter Anlaß dazu vorhanden ist, Disciplinar-Untersuchungen in den gehörigen Formen einzuleiten. (§. 23.)

Der Statthalter ist befugt, wider Beamte und sonstige Organe des Baudienstes nach Sicherstellung der Thatsachen und nach erfolgter Verantwortung von Seite der Betheiligten nachstehende Strafgrade zu verhängen:

Im Allgemeinen mit oder ohne Androhung strengerer Behandlung:

a) Aufstellung,

b) Verweis.

Wider Beamte und sonstige Angestellte, deren Jahresgehalt siebenhundert Gulden nicht übersteigt:

a) Uebersetzung aus Strafe auf eigene Kosten des Betheiligten;

b) Degradirung auf einen minder besoldeten Dienstposten, selbst wenn ein solcher nicht erledigt ist, in welchem Falle die von dem Betheiligten früher bekleidete Dienststelle erst dann wieder zu besetzen kömmt, wenn der Degradirte in einem systemisirten Platz der Kategorie, zu welcher er degradirt wurde, eingerückt ist;

c) Entlassung aus dem öffentlichen Dienste. In Absicht auf die Beziehung von Justizräthen zur Berathung über Dienst-Entlassungen und auf den weiteren Vorgang bei Verschiedenheit der Meinung dieser Räthe ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen.

In soferne nach den dermaligen Instruktionen die verschiedenen Baubehörden zur Entlassung einiger unteren Organe des Baudienstes ermäch-

tiget sind, hat es hiebei mit der Bestimmung zu verbleiben, daß das Entlassungsrecht hinsichtlich der in Rede stehenden Kategorien nur der Landes-Baudirektion zusteht, rücksichtlich auf dieselbe übertragen wird. (§. 23.)

Der Statthalter ist berechtiget, wider Beamte und sonstige Angestellte des Baudienstes, deren Jahresgehalt siebenhundert Gulden nicht übersteigt, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Suspension vom Amte und Gehalte zu verhängen, und wider sonstige Beamte beim Handelsministerium in Antrag zu bringen; wenn aber Gefahr am Verzuge ist, auch gegen die letzteren, unmittelbar zu verfügen und dem Handelsministerium zur Genehmigung anzuzeigen.

Auch von jedem anderen Suspensionsfalle ist dem Handelsministerium Anzeige zu erstatten.

In den Fällen, wo für suspendirte Beamte die Alimentation einzutreten hat, ist dieselbe gleichzeitig mit der Suspension innerhalb des vorschriftsmäßigen Ausmaßes zu bewilligen. (§. 24.)

Administrative Amtshandlungen.

Der Statthalter leitet die administrativen Amtshandlungen des Baudienstes. (§. 25.)

Dem Statthalter steht insbesondere zu:

a) die Nachsicht-Ertheilung für Geld-Abgänge bis zum Betrage von fünfzig Gulden, wenn der Abgang nicht aus der Veruntreuung eines Beamten entstanden ist; und für uneinbringliche Rechnungsmängel bis zum Betrage von tausend Gulden, wenn die Controlbehörde die Erläuterung des Rechnungslegers für rücksichtswürdig und grundhältig erklärt;

b) die Abschreibung uneinbringlicher nicht durch Verschulden eines Beamten entstandener Rückstände bis zum Betrage von tausend Gulden.

In diesen Fällen ist die Nachsicht-Ertheilung oder Abschreibung durch die Zustimmung der Finanz-Landesbehörde bedingt. (§. 26.)

Zur Amtswirksamkeit des Statthalters gehört ferner:

a) die Genehmigung der Miethe der Amtslokalitäten für Baubehörden, insoferne sie in öffentlichen Gebäuden nicht untergebracht werden können, wenn der Miethvertrag die Dauer von drei Jahren und den jährlichen Miethzins von sechshundert Gulden nicht überschreitet;

b) die Sicherstellung der Beheizung und Beleuchtung und die Genehmigung der dießfälligen Accorde oder Verträge, dann die Bewilligung zur Anschaffung von Amts- und Kanzlei-Erfordernissen, in soferne dafür nicht Pauschalien bemessen sind, dann zur Beistellung von Kanzlei-Einrichtungsstücken, und zwar in allen diesen Angelegenheiten innerhalb der im Voranschlage genehmigten Bedeckung. (§. 27.)

Der Statthalter sorgt dafür, daß die den Baudienst betreffenden Jahresvoranschläge, die periodischen Geld-Erforderniß-Nachweisungen, die Rechnungs-Abschlüsse und die sonst auf die Geldgebarung Bezug nehmenden Eingaben in Gemäßheit der jeweilig bestehenden Anordnungen von den dazu berufenen Behörden immer gehörig verfaßt und geprüft werden, und legt sie dem Handelsministerium in den vorgezeichneten Zeitpunkten mit seinem Gutachten oder den allenfälligen Bemerkungen vor. (§. 28.)

Von den Baubehörden haben unmittelbare Zahlungs-Aufträge an die Cassen nicht zu ergehen; die Landesbaudirektion schreitet hinsichtlich der für

den Baudienst des Landes erforderlichen Zahlungs-Anweisungen bei dem Statthalter ein, welcher mit Rücksicht auf die Liquidität des Anspruches, auf die vorhandene Bedeckung und auf die festgesetzten Wirkungskreise die Flüssigmachung entweder im geeigneten Wege veranlaßt, oder bei dem Handelsministerium beantragt. (§. 29.)

Allgemeine Bestimmungen.

Die hinsichtlich des Baudienstes gegenwärtig bestehenden Einrichtungen, Instruktionen, Wirkungskreise, Gebühren, Vorschriften u. s. w. bleiben, in soferne sie durch gegenwärtige Vorschrift nicht eine Aenderung erleiden, vor der Hand in Wirksamkeit. (§. 30.)

In höherer Instanz gehören alle den Wirkungskreis der Unterbehörden überschreitenden Personal-Angelegenheiten des Baudienstes, von den sonstigen Angelegenheiten des Baudienstes aber, welche nicht den Unterbehörden übertragen sind, jene in den Wirkungskreis des Handelsministeriums welche den Reichsbaudienst betreffen. (§. 31.)

Das Handelsministerium entscheidet ferner in höherer Instanz von Amtswegen, oder über Berufung der Betheiligten in denjenigen Angelegenheiten des Reichsbaudienstes, worüber der Statthalter verfügt hat. Dem Handelsministerium ist außerdem anheimgestellt, in Fällen, die dazu geeignet werden, auch Angelegenheiten des Reichsbaudienstes, die sonst in den Wirkungskreis einer untergeordneten Behörde gehören würden, der eigenen Schlußfassung und Verfügung zu unterziehen. (§. 32.)

Die gegenwärtige Vorschrift ist für den ganzen Umfang des Kaiserstaates gültig, mit Ausnahme der Militärgränze und von Ungarn, und tritt vom 1. März 1853 an, in Wirksamkeit. (§. 33.)

Die k. k. Staatsbuchhaltung.

Als Hilfsorgan der politischen Behörden für die Rechnungscensur besteht an der Seite der Landesstelle die k. k. Staatsbuchhaltung. Mit a. h. Entschließung vom 1. November 1852, Z. 5951 G. R. D. *) haben Se. k. k. Apostolische Majestät die Errichtung einer Staatsbuchhaltung für Siebenbürgen nach dem Systeme, auf welchem der Kontrolsdienst in andern Ländern beruht, mit der Unterordnung unter das hohe k. k. General-Rechnungs-Direktorium zu genehmigen und den Personal- und Besoldungsstand für dieselbe mit nachstehenden Dienstes-Kategorien festzusetzen geruht, als:

---

*) Kundmachung des Civil- und Militär-Gouverneurs vom 20. Oktober 1852, Nr. 205 L. R. B.

1 Staatsbuchhalter	mit dem Gehalte von 2000 fl.	VIII.	Diätenkl.
1 Vicestaatsbuchhalter	„ „ „ „ 1500 fl.	VIII.	„
5 Rechnungsräthe, und zwar:			
2 mit	1200 fl.		
2 mit	1100 fl.	IX.	„
1 mit	1000 fl.		
1 Registrator und Expeditor mit	900 fl.	IX.	„
17 Rechnungs-Offiziale, und zwar:			
6 mit	800 fl.		
6 mit	700 fl.	X.	„
5 mit	600 fl.		
15 Ingrossisten und zwar			
8 mit	500 fl.	XI.	„
7 mit	400 fl.		
9 Accessisten und zwar:			
5 mit	350 fl.	XII.	„
4 mit	300 fl.		
5 Praktikanten und zwar:			
3 mit dem Adjutum von	200 fl.	XII.	„
2 ohne Adjutum.			
2 Kanzleidiener 1 mit	250 fl.		
1 mit	200 fl.		
2 Aushelfer mit je	180 fl.	Löhnung.	

Dieser Personalstand wurde in Folge Dekretes der k. k. Obersten Rechnungs-Kontrols-Behörde vom 27. Mai 1855, Zahl 3635 um

1 Rechnungsrathsstelle mit	1000 fl.
9 Rechnungs-Offiziale und zwar:	
2 mit	800 fl.
3 mit	700 fl.
4 mit	600 fl.
5 Ingrossisten und zwar:	
2 mit	500 fl.
3 mit	400 fl.
4 Accessisten und zwar:	
1 mit	350 fl.
3 mit	300 fl.

unter Beibelassung von 10 Diurnisten und zwar:
3 à 1 fl., 3 à 50 kr. und 4 à 45 kr.
vermehrt, und die definitive Bestellung der neu systemisirten Dienstplätze laut Erlasses der k. k. Ober-Rechnungs-Kontrollsbehörde vom 28. Juni 1855, Z. 4410, mit allerh. Entschließung vom 20. Juni 1855 genehmigt.

Die Bestimmungen über das dienstliche Verhältniß der Buchhaltung zur politischen Landesstelle und zu der vorgesetzten Obersten Rechnungs-Controls-Behörde, sowie über die Stellung und den Wirkungskreis der Obersten Controls-Behörde enthält die

Kaiserliche Verordnung vom 27. März 1854, R. G. B. Nr. 71, L. R. B. Nr. 72.

Da es Mein Wille ist, daß nicht nur in dem gesammten Staats-Rechnungswesen strenge Ordnung und Richtigkeit, und die fortwährende vollständige Evidenzhaltung aller Staats-Einnahmen und Ausgaben gehörig gesichert, sondern auch die Verwaltung des Staatsvermögens mit Rücksicht auf den dermalen bestehenden Verwaltungs-Organismus einer entsprechenden Controle unterzogen werde, habe Ich beschlossen, über die Stellung und die Funktionen des General-Rechnungs-Direktoriums, welches von nun an die Benennung „K. K. Oberste Rechnungs-Controls-Behörde" zu führen haben wird, an der Stelle der Instruktion vom 19. September 1805 die folgenden Bestimmungen festzusetzen:

Mir unmittelbar untergeordnet nimmt diese Behörde gleiche Stelle mit den Ministerien ein. — Ihr Vorstand ist in allen Fällen, wo in den Minister-Conferenzen Angelegenheiten verhandelt werden, welche seine Amtswirksamkeit betreffen, zu diesen Conferenzen beizuziehen, und hat an den reichsräthlichen Berathungen auf Einladung des Reichsraths-Präsidenten Theil zu nehmen. (§. 1.)

Sämmtliche Central-Staatsbuchhaltungen, sowie jene in den Kronländern, sind von den Verwaltungsbehörden unabhängig, und unterstehen ausschließend und unmittelbar der Obersten Rechnungs-Controllsbehörde. Hinsichtlich dieser Buchhaltungen kommt derselben der den Ministerien von Mir eingeräumte, in der Beilage näher bezeichnete Wirkungskreis zu, in soweit er auf die erwähnte Behörde Anwendung findet. Die Statthalter und Landes-Chefs, dann deren zeitliche Stellvertreter haben nur persönlich und ohne Theilnahme der Landesstelle als Delegaten der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde auf die Staatsbuchhaltungen in den Kronländern in soweit Einfluß zu nehmen, daß alle organischen Verfügungen im Bereiche der Controle, sowie die auf Personalbestellung Bezug nehmenden Verhandlungen durch sie ihren Weg nehmen, sie auch berechtiget sind, ihre gutächtlichen Bemerkungen der Obersten Behörde vorzulegen, und daß sie in dringenden Fällen, oder wenn besondere Umstände es erheischen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Oberste Rechnungs-Controls-Behörde befugt sein sollen, Disciplinar-Maßregeln zu treffen. (§. 2)

In Bezug auf Ordnung und Richtigkeit im Rechnungswesen liegt der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde ob, für ein einfaches, gleichförmiges, und, soweit die Sicherheit der Controle es gestattet, schleuniges Rechnungsverfahren zu sorgen, bei Festsetzung der Zeitabschnitte und Endfristen, innerhalb welcher für jeden Gebarungszweig Rechnung gelegt werden soll, mitzuwirken und darauf zu sehen, daß die Fristen eingehalten, die Rechnungsersätze hereingebracht, und die Cassen-Untersuchungsvorschriften gehörig beobachtet werden. Jedoch dürfen von der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde solche Vorschriften, soweit sie die Geschäftsbehandlung der Verwaltungsbehörden und der ihnen untergeordneten verrechnenden Aemter oder Cassen berühren, nicht ohne vorläufiges Einvernehmen mit den betreffenden Ministerien oder anderen Centralstellen erlassen werden. (§. 3.)

Aenderungen in dem Staats-Rechnungswesen oder in den Cassen-Vorschriften, welche auf die Rechnungs-Controle Einfluß nehmen, dürfen von den Verwaltungsbehörden nur im Einvernehmen mit der Obersten Rech-

nungs-Controlsbehörde stattfinden. Ist dießfalls eine Einigung nicht zu erzielen, so muß Meine Entscheidung eingeholt werden. (§. 4)

Nachsichts- und Abschreibungs-Bewilligungen von Rechnungsersätzen, welche in Folge der Censur zur Vorschreibung gelangen, dürfen von den Central-Verwaltungsbehörden, in soweit sie zu solchen Bewilligungen befugt sind, nur im Einvernehmen mit der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde ertheilt werden. (§. 5.)

Ihr kommt zu, nach Einsichtnahme von dem im Wege der Staatsbuchhaltungen durchgeführten Rechnungsprozessen, für alle Haupt- und Sammlungskassen, dann für die Kriegscassen die Entlassungs-Erkenntnisse (Absolutorien) auszufertigen. (§ 6.)

Für eine zweckmäßige Buchführung über Einnahme und Ausgabe sorgend, hat die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde darauf einzuwirken, daß den Buchhaltungen alle, Gebühren begründenden, Einnahmen und Ausgaben betreffenden, überhaupt alle auf die Rechnungs-Controle Einfluß nehmenden Verfügungen der Verwaltungsbehörden, von denselben unfehlbar und rechtzeitig mitgetheilt werden. (§. 7.)

Die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Staatsbuchhaltungen mit Sachkenntniß, Pflichttreue und Eifer ihrem Berufe nachkommen, in der selbständigen Ausübung ihres Controlsdienstes unbeirrt bleiben, und bei ihren Hilfsdiensten für die Verwaltungsbehörden mit Arbeiten verschont werden, welche ihrer Bestellung fremd sind. Die gedachte Behörde hat ihnen die entsprechenden Amts-Instruktionen zu ertheilen.

Dem Präsidenten derselben liegt ob, durch ausgesendete Beamte bei den Staatsbuchhaltungen Nachsicht pflegen zu lassen, und nach Erforderniß eindringende Untersuchungen ihrer Geschäftsführung einzuleiten. (§. 8)

Ueber die Leistungen der Staatsbuchhaltungen hat Mir die Oberste Rechnungs-Controllsbehörde jährlich eigene Nachweisungen vorzulegen, und dabei über die Ergebnisse der Controle in Beug auf vorgeschriebene Rechnungsersätze und deren Einbringung Rechenschaft zu geben. (§. 9.)

In Handhabung der Controle ist es Pflicht der Obersten dazu berufenen Behörde, vorschriftwidrige Fürgänge in der laufenden Gebarung, welche ihr im Wege der Staatsbuchhaltung oder auf andere Art dienstlich bekannt werden, gehörig zu erörtern, und die nöthig erachteten Abhilfen einvernehmlich mit der Central-Verwaltungsbehörde, die es betrifft, zu bewirken, oder nach Umständen, Meiner Schlußfassung zu unterziehen. (§. 10.)

Die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde hat dahin zu wirken, daß die ihr unterstehenden Organe den Verwaltungsbehörden die erforderlichen Vorarbeiten zu den jährlichen Voranschlägen rechtzeitig liefern.

Auch sind derselben die von Mir genehmigten jährlichen Voranschläge mitzutheilen, um davon Kenntniß zu nehmen, und den Buchhaltungen in in ihrem Geschäftskreise erforderlichen Falls die entsprechenden Belehrungen zu ertheilen. (§. 11.)

Eine wesentliche Aufgabe der Obersten Rechnungs Controlsbehörde ist die Sorge für die Zustandebringung der Particular- und Central-Rechnungs-Abschlüsse und deren Prüfung.

Diese Abschlüsse müssen nach richtigen Grundsätzen verfaßt, die Gebarungs-Resultate in allen Verwaltungszweigen nach Eingabe und Ausgabe vollständig und klar darlegen, und jährlich zu gehöriger Zeit geliefert sein.

Die Ergebnisse der Abschlüsse sind mit den von Mir für das Jahr, über welches sie verfaßt sind, genehmigten Voranschlägen, und mit den Ergebnissen der Abschlüsse des vorletzten Jahres zu vergleichen, und strenger Beurtheilung zu unterziehen. Insbesondere ist darauf einzugehen, ob Ueberschreitungen der Dotations-Rubriken oder Dotations-Uebertragungen von einer Rubrik auf eine andere stattgefunden, ob diese oder andere wie immer geartete Abweichungen von den Voranschlägen, sowie die etwaige Abnahme in den Einnahmsquellen oder Zunahme in den Regie-Auslagen genügend erläutert und gerechtfertigt erscheinen. Dabei steht es der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde zu, die erforderlichen Aufklärungen von den Central-Verwaltungsbehörden einzuholen, und diese sind verpflichtet, sie zu ertheilen. Nach vollendeter Prüfung sind Mir die Central-Rechnungs-Abschlüsse von der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde jährlich zu rechter Zeit mit ihrem Gutachten vorzulegen. (§. 12.)

Anhang.

Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, L. R. B. Nr. 53, womit die Amtsinstruktion für die rein politischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlsrichterämter erlassen wird.

Mit Beziehung auf die Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. September 1852 und vom 10. Jänner 1853, über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirks- und Stuhlrichterämter, haben die Ministerien des Innern und der Justiz die beiliegende Instruktion in Betreff der innern Einrichtung und der Geschäftsordnung jener Aemter zu erlassen und hierbei anzuordnen befunden, daß diese Amtsinstruktion in den Ländern, in welchen die Bezirksämter noch nicht eingesetzt sind, mit dem Zeitpunkte der Aktivirung derselben, in den Ländern aber, in welchen die neu organisirten Bezirks- und Stuhlsrichterämter bereits in Wirksamkeit getreten sind, in allen jenen Beziehungen, welche nicht eigene, schleunigst zu treffende Vorkehrungen voraussetzen, sogleich zu vollziehen sei.

Amtsinstruktion für die gemischten und politischen Bezirks- und Stuhlsrichterämter.

Erstes Hauptstück.

Innere Einrichtung der Bezirks- und Stuhlsrichterämter.

In den, die innere Einrichtung der Bezirks- und Stuhlrichterämter betreffenden Beziehungen haben für die Beamten und Diener der gemischten Aemter, rücksichtlich aller im §. 107 des Allerhöchsten Patentes vom 3. Mai 1853 (Reichsgesetzblatt Nr. 81) bezeichneten Gegenstände, nur allein die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, in den übrigen Gegenständen aber, soweit diese Beamten und Diener gerichtliche Geschäfte zu besorgen haben, zunächst die im I. Theile jenes Allerhöchsten Patentes vom 3. Mai 1853 und in der Ministerialverordnung vom 16. Juni 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 165) enthaltenen Anordnungen, und soweit sie Geschäfte der politischen Verwaltung besorgen, die Bestimmungen der nachfolgenden Instruktion zu gelten haben.

Für die Angestellten der politischen Bezirks- und Stuhlrichterämter sind lediglich die Vorschriften dieser Instruktion maßgebend. (§. 1.)

Kaiserliche Verordnung vom 27. März 1854, R. G. B. Nr. 71, L. R. B. Nr. 72.

Da es Mein Wille ist, daß nicht nur in dem gesammten Staats-Rechnungswesen strenge Ordnung und Richtigkeit, und die fortwährende vollständige Evidenzhaltung aller Staats-Einnahmen und Ausgaben gehörig gesichert, sondern auch die Verwaltung des Staatsvermögens mit Rücksicht auf den dermalen bestehenden Verwaltungs-Organismus einer entsprechenden Controle unterzogen werde, habe Ich beschlossen, über die Stellung und die Funktionen des General-Rechnungs-Direktoriums, welches von nun an die Benennung „K. K. Oberste Rechnungs-Controls-Behörde" zu führen haben wird, an der Stelle der Instruktion vom 19. September 1805 die folgenden Bestimmungen festzusetzen:

Mir unmittelbar untergeordnet nimmt diese Behörde gleiche Stelle mit den Ministerien ein. — Ihr Vorstand ist in allen Fällen, wo in den Minister-Conferenzen Angelegenheiten verhandelt werden, welche seine Amtswirksamkeit betreffen, zu diesen Conferenzen beizuziehen, und hat an den reichsräthlichen Berathungen auf Einladung des Reichsraths-Präsidenten Theil zu nehmen. (§. 1.)

Sämmtliche Central-Staatsbuchhaltungen, sowie jene in den Kronländern, sind von den Verwaltungsbehörden unabhängig, und unterstehen ausschließend und unmittelbar der Obersten Rechnungs-Controllsbehörde. Hinsichtlich dieser Buchhaltungen kommt derselben der den Ministerien von Mir eingeräumte, in der Beilage näher bezeichnete Wirkungskreis zu, in soweit er auf die erwähnte Behörde Anwendung findet. Die Statthalter und Landes-Chefs, dann deren zeitliche Stellvertreter haben nur persönlich und ohne Theilnahme der Landesstelle als Delegaten der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde auf die Staatsbuchhaltungen in den Kronländern in soweit Einfluß zu nehmen, daß alle organischen Verfügungen im Bereiche der Controle, sowie die auf Personalbestellung Bezug nehmenden Verhandlungen durch sie ihren Weg nehmen, sie auch berechtiget sind, ihre gutächtlichen Bemerkungen der Obersten Behörde vorzulegen, und daß sie in dringenden Fällen, oder wenn besondere Umstände es erheischen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Oberste Rechnungs-Controls-Behörde befugt sein sollen, Disciplinar-Maßregeln zu treffen. (§. 2)

In Bezug auf Ordnung und Richtigkeit im Rechnungswesen liegt der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde ob, für ein einfaches, gleichförmiges, und, soweit die Sicherheit der Controle es gestattet, schleuniges Rechnungsverfahren zu sorgen, bei Festsetzung der Zeitabschnitte und Endfristen, innerhalb welcher für jeden Gebarungszweig Rechnung gelegt werden soll, mitzuwirken und darauf zu sehen, daß die Fristen eingehalten, die Rechnungsersätze hereingebracht, und die Cassen-Untersuchungsvorschriften gehörig beobachtet werden. Jedoch dürfen von der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde solche Vorschriften, soweit sie die Geschäftsbehandlung der Verwaltungsbehörden und der ihnen untergeordneten verrechnenden Aemter oder Cassen berühren, nicht ohne vorläufiges Einvernehmen mit den betreffenden Ministerien oder anderen Centralstellen erlassen werden. (§. 3.)

Aenderungen in dem Staats-Rechnungswesen oder in den Cassen-Vorschriften, welche auf die Rechnungs-Controle Einfluß nehmen, dürfen von den Verwaltungsbehörden nur im Einvernehmen mit der Obersten Rech-

nungs-Controlsbehörde stattfinden. Ist dießfalls eine Einigung nicht zu erzielen, so muß Meine Entscheidung eingeholt werden. (§. 4)

Nachsichts- und Abschreibungs-Bewilligungen von Rechnungsersätzen, welche in Folge der Censur zur Vorschreibung gelangen, dürfen von den Central-Verwaltungsbehörden, in soweit sie zu solchen Bewilligungen befugt sind, nur im Einvernehmen mit der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde ertheilt werden. (§. 5.)

Ihr kommt zu, nach Einsichtnahme von dem im Wege der Staatsbuchhaltungen durchgeführten Rechnungsprozessen, für alle Haupt- und Sammlungskassen, dann für die Kriegscassen die Entlassungs-Erkenntnisse (Absolutorien) auszufertigen. (§ 6.)

Für eine zweckmäßige Buchführung über Einnahme und Ausgabe sorgend, hat die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde darauf einzuwirken, daß den Buchhaltungen alle, Gebühren begründenden, Einnahmen und Ausgaben betreffenden, überhaupt alle auf die Rechnungs-Controle Einfluß nehmenden Verfügungen der Verwaltungsbehörden, von denselben unfehlbar und rechtzeitig mitgetheilt werden. (§. 7.)

Die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Staatsbuchhaltungen mit Sachkenntniß, Pflichttreue und Eifer ihrem Berufe nachkommen, in der selbständigen Ausübung ihres Controlsdienstes unbeirrt bleiben, und bei ihren Hilfsdiensten für die Verwaltungsbehörden mit Arbeiten verschont werden, welche ihrer Bestellung fremd sind. Die gedachte Behörde hat ihnen die entsprechenden Amts-Instruktionen zu ertheilen.

Dem Präsidenten derselben liegt ob, durch ausgesendete Beamte bei den Staatsbuchhaltungen Nachsicht pflegen zu lassen, und nach Erforderniß eindringende Untersuchungen ihrer Geschäftsführung einzuleiten. (§. 8)

Ueber die Leistungen der Staatsbuchhaltungen hat Mir die Oberste Rechnungs-Controllsbehörde jährlich eigene Nachweisungen vorzulegen, und dabei über die Ergebnisse der Controle in Betug auf vorgeschriebene Rechnungsersätze und deren Einbringung Rechenschaft zu geben. (§. 9.)

In Handhabung der Controle ist es Pflicht der Obersten dazu berufenen Behörde, vorschriftwidrige Fürgänge in der laufenden Gebarung, welche ihr im Wege der Staatsbuchhaltung oder auf andere Art dienstlich bekannt werden, gehörig zu erörtern, und die nöthig erachteten Abhilfen einvernehmlich mit der Central-Verwaltungsbehörde, die es betrifft, zu bewirken, oder nach Umständen, Meiner Schlußfassung zu unterziehen. (§. 10.)

Die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde hat dahin zu wirken, daß die ihr unterstehenden Organe den Verwaltungsbehörden die erforderlichen Vorarbeiten zu den jährlichen Voranschlägen rechtzeitig liefern.

Auch sind derselben die von Mir genehmigten jährlichen Voranschläge mitzutheilen, um davon Kenntniß zu nehmen, und den Buchhaltungen in in ihrem Geschäftskreise erforderlichen Falls die entsprechenden Belehrungen zu ertheilen. (§. 11.)

Eine wesentliche Aufgabe der Obersten Rechnungs Controlsbehörde ist die Sorge für die Zustandebringung der Particular- und Central-Rechnungs-Abschlüsse und deren Prüfung.

Diese Abschlüsse müssen nach richtigen Grundsätzen verfaßt, die Gebarungs-Resultate in allen Verwaltungszweigen nach Eingabe und Ausgabe vollständig und klar darlegen, und jährlich zu gehöriger Zeit geliefert sein.

Die Ergebnisse der Abschlüsse sind mit den von Mir für das Jahr, über welches sie verfaßt sind, genehmigten Voranschlägen, und mit den Ergebnissen der Abschlüsse des vorletzten Jahres zu vergleichen, und strenger Beurtheilung zu unterziehen. Insbesondere ist darauf einzugehen, ob Ueberschreitungen der Dotations-Rubriken oder Dotations-Uebertragungen von einer Rubrik auf eine andere stattgefunden, ob diese oder andere wie immer geartete Abweichungen von den Voranschlägen, sowie die etwaige Abnahme in den Einnahmsquellen oder Zunahme in den Regie-Auslagen genügend erläutert und gerechtfertigt erscheinen. Dabei steht es der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde zu, die erforderlichen Aufklärungen von den Central-Verwaltungsbehörden einzuholen, und diese sind verpflichtet, sie zu ertheilen. Nach vollendeter Prüfung sind Mir die Central-Rechnungs-Abschlüsse von der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde jährlich zu rechter Zeit mit ihrem Gutachten vorzulegen. (§. 12.)

Anhang.

Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, L. R. B. Nr. 53, womit die Amtsinstruktion für die rein politischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter erlassen wird.

Mit Beziehung auf die Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. September 1852 und vom 10. Jänner 1853, über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirks- und Stuhlrichterämter, haben die Ministerien des Innern und der Justiz die beiliegende Instruktion in Betreff der innern Einrichtung und der Geschäftsordnung jener Aemter zu erlassen und hierbei anzuordnen befunden, daß diese Amtsinstruktion in den Ländern, in welchen die Bezirksämter noch nicht eingesetzt sind, mit dem Zeitpunkte der Aktivirung derselben, in den Ländern aber, in welchen die neu organisirten Bezirks- und Stuhlrichterämter bereits in Wirksamkeit getreten sind, in allen jenen Beziehungen, welche nicht eigene, schleunigst zu treffende Vorkehrungen voraussetzen, sogleich zu vollziehen sei.

Amtsinstruktion für die gemischten und politischen Bezirks- und Stuhlrichterämter.

Erstes Hauptstück.

Innere Einrichtung der Bezirks- und Stuhlrichterämter.

In den, die innere Einrichtung der Bezirks- und Stuhlrichterämter betreffenden Beziehungen haben für die Beamten und Diener der gemischten Aemter, rücksichtlich aller im §. 107 des Allerhöchsten Patentes vom 3. Mai 1853 (Reichsgesetzblatt Nr. 81) bezeichneten Gegenstände, nur allein die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, in den übrigen Gegenständen aber, soweit diese Beamten und Diener gerichtliche Geschäfte zu besorgen haben, zunächst die im I. Theile jenes Allerhöchsten Patentes vom 3. Mai 1853 und in der Ministerialverordnung vom 16. Juni 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 165) enthaltenen Anordnungen, und soweit sie Geschäfte der politischen Verwaltung besorgen, die Bestimmungen der nachfolgenden Instruktion zu gelten haben.

Für die Angestellten der politischen Bezirks- und Stuhlrichterämter sind lediglich die Vorschriften dieser Instruktion maßgebend. (§. 1.)

Erster Abschnitt.

Von der Besetzung und Erledigung der Dienststellen.

Die zur Aufnahme in den Staatsdienst im Allgemeinen vorgeschriebenen Eigenschaften sind auch zur Anstellung bei den politischen und gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämtern erforderlich. (§. 2.)

Niemand darf insbesondere zur Dienstleistung bei einem Bezirksamte (Stuhlrichteramte) zugelassen werden, dessen untadelhaftes sittliches Betragen und gute politische Haltung nicht durch befriedigende Zeugnisse oder auf andere Art außer Zweifel gesetzt ist. (§. 3.)

Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens, oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind; ferner Personen, welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer sechsmonatlichen oder einer noch längeren Freiheitsstrafe verurtheilt, oder bereits früher wegen gesetzwidriger Handlungen oder Pflichtverletzungen aus dem Staatsdienste entlassen worden sind, können ohne ausdrückliche Allerhöchste Bewilligung zu keiner Anstellung bei einem Bezirksamte (Stuhlrichteramte) zugelassen werden.

Sollte es einer solchen Person gelingen, sich in den Staatsdienst einzuschleichen, so ist dieselbe unverzüglich zu entlassen, sobald das ihr entgegenstehende Hinderniß entdeckt wird. (§. 4.)

In Concurs verfallene Schuldner, deren Concursverhandlung noch nicht beendet ist, oder welche nicht vollständig nachgewiesen haben, daß ihre Zahlungs-Unvermögenheit bloß einem Unglücksfalle zuzuschreiben sei, und gerichtlich erklärte Verschwender, sind zu Anstellungen bei Bezirks- und Stuhlrichterämtern unfähig. (§. 5.)

Die Bewerber um Anstellungen dürfen in der Regel das vierzigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

Diese Vorschrift hat auf diejenigen Individuen, welche sich bereits in Civil-Staatsdiensten befinden oder einen Aerarial-Ruhegenuß beziehen, sowie auf die nach den bestehenden besonderen Vorschriften zu Civilbedienstungen vorzugsweise berufenen Militärpersonen keine Anwendung.

Weitere Ausnahmen in besonders rücksichtswürdigen Fällen bedürfen der Bewilligung des Ministeriums, und bei überschrittenem fünfzigsten Jahre der Allerhöchsten Genehmigung. (§. 6.)

Zwischen den Bezirksvorstehern (Stuhlrichtern) und den untergeordneten Conceptsbeamten eines Bezirksamtes (Stuhlrichteramtes) darf keine Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie, keine Seitenverwandtschaft bis einschließlich auf den Oheim und Neffen und keine Schwägerschaft bis zu demselben Grade bestehen.

Grundbuchsführer, Kanzlisten und Diener dürfen weder mit dem Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) noch mit dem die Justizpflege selbständig verwaltenden Adjuncten (§. 55) in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sein. (§. 7.)

Bewerber um eine Anstellung im Conceptsfache bei den Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemtern haben die durch die bestehenden Vorschriften, insbesondere durch die kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 262), bestimmten Eigenschaften auszuweisen.

Zur Ausübung des Richteramtes ist das zurückgelegte vierundzwanzigste Lebensjahr erforderlich.

Für jeden Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) ist die Befähigung für die politische Geschäftsführung, und für die Vorsteher der gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter in der Regel (§. 55) auch die Richteramtsbefähigung nothwendig. Bis zu dem Zeitpunkte, wo diese zweifache Befähigung für Vorsteher der gemischten Aemter ausnahmslos gefordert werden wird, soll der Besitz der vollständigen Befähigung vorzügliche Bedachtnahme begründen. (§. 8.)

Zu Anstellungen im Kanzleifache können nur Diejenigen zugelassen werden, welche sich durch glaubwürdige Zeugnisse über den Besitz der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse ausweisen, um eine befriedigende Verrichtung des angesuchten Dienstes von ihnen erwarten zu können. Wenn sie nicht schon durch die vorausgegangene Verwendung, z. B. als Diurnisten, den Besitz der nöthigen Eigenschaften erprobt haben, und dieß durch ämtliche Zeugnisse zu erweisen nicht vermögen, haben sie sich vorläufig einer Prüfung, die in dem richtigen und leserlichen Niederschreiben in die Feder gesagter und in dem Abschreiben schriftlicher Aufsätze zu bestehen hat, mit gutem Erfolge zu unterziehen. Diese Prüfung ist in der Regel bei der Kreis- (Comitats-) Behörde, und wo keine solche besteht, bei der Landesregierung abzulegen, doch kann von diesen Behörden, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bewerber, auch ein Bezirksamt (Stuhlrichteramt) zur Prüfungsvornahme, deren Ergebnisse sohin vorzulegen sind, bestimmt werden. (§. 9.)

Ueber die Berücksichtigung von quiescirten Beamten und Militärpersonen bei Anstellungen und namentlich der ausgedienten Mannschaft bei Besetzung von Kanzlisten- und Dienerstellen, sind die bestehenden besonderen Vorschriften genau zu beobachten. (§. 10.)

Für die erledigten Dienstplätze des Concepts- und Kanzleifaches bei den Bezirks- und Stuhlrichterämtern ist in der Regel ein Concurs von der Kreis- (Comitats-) Behörde, und wo keine solche besteht, von der Landesregierung auszuschreiben.

Werden im Laufe eines Concursus gleiche Dienstplätze erlediget und sind hierzu geeignete Bewerber vorhanden, so kann eine weitere Concursausschreibung unterlassen werden.

Bezüglich der den Militärpersonen ausschließlich vorbehaltenen Dienstposten hat keine Concursausschreibung stattzufinden.

Außerdem kann die Concursausschreibung für Vorstehers- und Adjunctenstellen nur mit Bewilligung des Ministeriums des Innern (und zwar bei einem gemischten Amte im Einvernehmen mit dem Justizministerium), und für Aktuars-, Grundbuchsführers- und Kanzlistenstellen mit Bewilligung der Landesstelle (beziehungsweise der gemischten Commission für die Personalangelegenheiten der Bezirksämter oder Stuhlrichterämter) unterlassen werden.

In der Concursausschreibung sind die zu besetzenden Dienstesstellen und die dazu erforderlichen Eigenschaften zu bezeichnen.

Zugleich ist den Bewerbern eine Frist von vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung in die Zeitung gerechnet, zur Ueberreichung ihrer Gesuche zu bestimmen.

Das Edict ist in dem zu ämtlichen Kundmachungen im Verwaltungsgebiete bestimmten Zeitungsblatte kundzumachen. (§. 11.)

Jeder Bewerber um eine Dienststelle bei den Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemtern hat seinem Gesuche die Nachweisungen über die gesetzlichen Erfordernisse zu derselben in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.

Bewerber, welche im Staatsdienste bereits angestellt sind, oder in dienstlicher Verwendung stehen, haben ihre Gesuche mittelst des Vorstehers ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Bewerber, welche mit einem Angestellten des Bezirks- oder Stuhlrichteramtes, bei dem die angesuchte Stelle erledigt ist, verwandt oder verschwägert sind, haben dieß und den Grad der bestehenden Verwandtschaft und Schwägerschaft in ihrem Gesuche anzuzeigen. Ein Beamter, welcher diese Anzeige zu machen unterläßt, muß es sich, falls er die angesuchte Stelle erlangt, selbst zuschreiben, wenn er (§ 7) auf einen andern Dienstplatz, auch in einer geringeren Eigenschaft, übersetzt oder der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird. (§. 12.)

Jedem Gesuche eines Bewerbers, welcher bereits im Staatsdienste steht, ist eine Qualifikationstabelle nach dem beiliegenden Formular beizulegen. (Formular I.)

Die ersten vier Rubriken derselben hat der Bewerber selbst auszufüllen; die übrigen Rubriken werden von dem Vorsteher der Behörde ausgefüllt, welchem das Gesuch zu überreichen ist. Das Gutachten über die Qualifikation ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, und mit der bestimmten Bezeichnung anzugeben, ob der Bewerber hinreichende, gute oder ausgezeichnete Fähigkeiten und Verwendung an den Tag gelegt habe. Auch ist jederzeit beizufügen, ob derselbe zu der angesuchten Stelle geeignet sei oder nicht.

Bei Einbegleitung von Gesuchen um eine Uebersetzung an einen anderen Dienstort in gleicher Eigenschaft ist auch über die Umstände, welche vom Bewerber als Beweggründe für die Uebersetzung angeführt werden, die Aeußerung abzugeben. (§. 13.)

Wem das Vorschlags- und Besetzungsrecht bei den Dienstesstellen der politischen und der gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter zusteht, ist durch die Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. September 1852 und beziehungsweise vom 10. Jänner 1853 *), über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien und beziehungsweise der Bezirks- und Stuhlrichterämter (§§. 14, 15) bestimmt. (§. 14.)

Jeder Beamte oder Diener hat den ihn bei einem Bezirksamte (Stuhlrichteramte) verliehenen Dienstposten nach Empfang des Ernennungsdekretes, oder wenn er bereits im Dienste ist, nach Enthebung von dem letzteren, sogleich anzutreten.

Fordert die Uebersiedlung an den neuen Dienstort längere Zeit, so hat er mittelst seines früheren Vorstehers bei der politischen Landesstelle (beziehungsweise bei der gemischten Commission) um die Bewilligung einer weiteren Frist einzuschreiten. (§. 15)

Kein Beamter oder Diener darf sein Amt ausüben, ohne den vorgeschriebenen Diensteid abgelegt zu haben.

Die Beeidigung findet nicht nur bei dem Eintritte in den Staatsdienst, sondern bei jedem Antritte eines höheren Dienstpostens statt. (§. 16.)

*) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1853, Nr. 9.

Die Vorsteher der gemischten und politischen Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter werden vom Kreis- (Comitats-) Vorsteher, und in Ländern ohne Kreisbehörden vom Landespräsidenten beeidet. Das gleiche gilt von der Beeidigung der Adjuncten und Actuare; doch ist es dem Kreis- (Comitats-) Vorsteher und beziehungsweise dem Landespräsidenten gestattet, aus Dienstesrücksichten oder mit Beachtung der sonstigen Verhältnisse der betreffenden Beamten, zur Eidesabnahme den Bezirksvorsteher (Stuhlrichter), dem der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen wird, zu bestimmen.

Das Kanzlei- und Dienerschaftspersonale wird von dem Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) in Eid und Pflicht genommen. (§. 17.)

Die den Angestellten der Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter zukommenden Bezüge sind in den Allerhöchsten Normen über die Einrichtung der Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter und in dem damit festgesetzten Schema der Gehalte und Diätenklassen, dann in den über den Personal- und Besoldungsstand der einzelnen Kronländer und Verwaltungsgebiete erflossenen Allerhöchsten Bestimmungen angegeben.

Hinsichtlich der Anweisung der Gehalte und Löhnungen der Angestellten der Bezirksämter (Stuhlrichterämter) gelten die darüber bestehenden besonderen Vorschriften, namentlich die zufolge Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni 1853 erlassene Verordnung vom 14. Juli 1853 (Nr. 139 des Reichs-Gesetz-Blattes).

Wo statt der Naturalwohnung dem Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) ein jährliches, der Wohnungscompetenz und den Lokalpreisen entsprechendes Quartiergeld bemessen ist, wird dasselbe in vier am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November ablaufend verfallenen Raten angewiesen.

Hinsichtlich der Tag- und Meilengelder und der sonstigen Bezüge der Beamten und Diener bei dienstlichen Reisen und Verrichtungen außerhalb des Amtsortes, ist die Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854 (Reichsgesetzblatt Nr. 169) maßgebend.

Bezüglich der Ansprüche bei Uebersiedlungen, der Gewährung von Remunerationen, Aushilfen, Besoldungs- und Löhnungsvorschüssen sind die dießfalls allgemein bestehenden Normen in Anwendung zu bringen.

Die das Dienstkleid der Amtsdiener der Bezirksämter betreffenden Bestimmungen sind in der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1854 enthalten. (§. 18.)

Die bei den Bezirksämtern (Stuhlrichterämtern) angestellten Beamten derselben Kategorien sind für jedes Kronland und Verwaltungsgebiet in einen Concretalstatus zusammenzufassen, stehen sich im Range gleich und rücken nach ihrem Dienstalter in die höhere Gehaltstufe vor, wenn sich nicht einer oder der andere derselben durch sein Benehmen einer solchen Vorrückung unwürdig machen sollte. (§. 19.)

Ein Tausch der Dienstplätze kann Angestellten der Bezirksämter (Stuhlrichterämter) nur aus besonders wichtigen Gründen bewilliget werden.

Die Gesuche sind im Wege der Kreis- (Comitatsbehörden) bei der Landesstelle (beziehungsweise der gemischten Commission) einzubringen und von dieser zu erledigen, oder falls es sich um Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) und Adjunkten, oder um einen, zwei Kronländer berührenden Diensttausch handelt, dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches hierüber, und zwar, wenn es eine Stelle bei einem gemischten Amte betrifft, im Einvernehmen mit dem Justizministerium entscheidet.

Wenn in verschiedenen Verwaltungsgebieten angestellte Beamte der Stuhlrichterämter einen Diensttausch eingehen wollen, die ihrer Kategorie nach nicht vom Ministerium ernannt sind, so steht das Bewilligungsrecht dem Statthalter (Militär- und Civil-Gouverneur) zu. (§. 20.)

Durch einen Diensttausch darf weder der Dienst Nachtheil leiden, noch ein Dritter in seinem Rechte gekränkt werden. Es kann daher den Tauschenden bei dem Amte, zu dem sie übertreten, unter den Beamten der gleichen Kategorie zwar der Rang nach dem mitgebrachten Dienstalter in dieser letzteren, jedoch in keinem Falle über jenen Platz hinaus vorbehalten werden, welchen der durch Tausch ausgetretene Beamte eingenommen hatte. (§. 21.)

Versetzungen aus Dienstesrücksichten können nur von der Landesstelle (beziehungsweise der gemischten Commission); bei Bezirksvorstehern und Adjunkten aber, sowie, wenn es sich um Versetzungen in ein anderes Kronland handelt, nur vom Ministerium des Innern, und zwar, wenn es Beamte gemischter Aemter betrifft, im Einvernehmen mit dem Justizministerium verfügt werden. (§. 22.)

Sollte ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß der im §. 7 bezeichneten Art bei einem Bezirksamte (Stuhlrichteramte) bestehen, oder durch Ehen herbeigeführt werden, so ist vom Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) ohne Verzug die Anzeige an die Landesstelle (beziehungsweise an die gemischte Commission) zu erstatten, und sogleich durch eine angemessene Ueberfetzung Abhilfe zu schaffen, jedoch ohne Nachtheil für die Betheiligten, und ohne daß hierdurch ein anderer verdienstlicherer oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Kategorie oder in gleichem Range stehender Beamte leide. (§. 23.)

Die Verzichtleistung auf eine Dienststelle bei einem Bezirksamte (Stuhlrichteramte) ist bei dem Bezirksvorsteher (Stuhlrichter), und wenn dieser selbst resignirt, bei der Kreis- (Comitats-) Behörde, und wo keine solche besteht, bei der Landesregierung zu überreichen.

Ohne Vorbehalt und Bedingungen eingereichte Verzichtleistungen können von jenen Amtsvorstehern und Behörden (beziehungsweise der gemischten Commission) angenommen werden, denen die Besetzung der Dienststelle ver entsagt wird, zusteht.

Vor erfolgter Annahme der Verzichtleistung und Enthebung von dem Dienste darf der Beamte oder Diener den Dienst nicht verlassen. Gegen Diejenigen, welche diesem zuwiderhandeln, ist im Disciplinarwege mit der Dienstentlassung vorzugehen.

Im Falle der Angestellte noch mit einer Rechnungslegung aushaftet, ist er anzuhalten, noch früher seiner diesfälligen Verpflichtung nachzukommen. (§. 24.)

Die Verzichtleistung auf den Dienst darf nicht angenommen werden, wenn der verzichtende Beamte oder Diener einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung oder einer Pflichtverletzung beschuldiget ist, welche die Entlassung aus dem Dienste nach sich ziehen könnte.

In diesem Falle ist der Erfolg der Untersuchung abzuwarten, und das Disciplinarerkenntniß zu schöpfen.

Nur dann, wenn eine mindere Strafe als die Entlassung ausgesprochen wird, kann die Verzichtleistung angenommen werden. (§. 25.)

Ueber die Versetzung bezirksämtlicher (stuhlrichterämtlicher) Beamten

und Diener in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand haben die für Staatsangestellte im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu gelten.

Hinsichtlich jener Dienstposten, deren Ernennung nicht den Ministerien zusteht, hat die Landesstelle (beziehungsweise die gemischte Commission) über die Pensionirung oder Quiescirung zu entscheiden. (§. 26.)

Die Ausübung der Disciplinargewalt über die Angestellten der Bezirks- und Stuhlrichterämter erfolgt nach den für Staatsbeamte und Diener überhaupt erlassenen Normen, sowie nach den besonderen in den Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung jener Aemter (§§. 7, 14, 15, 21) enthaltenen Anordnungen (§ 27.)

Jeder bei einem Bezirks- oder Stuhlrichteramte angestellte Beamte oder Diener hat sogleich nach dem Dienstantritte seinen Personalstands-Ausweis nach dem beiliegenden Formulare (Formulare II.) zu verfassen, und dem Bezirksvorsteher (Stuhlrichter), in soferne es sich nicht um dessen eigenen Personalstandes-Ausweis handelt, mit den nöthigen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu übergeben. Der Amtsvorsteher hat die Eintragungen genau zu prüfen, und deren Richtigkeit zu bestätigen oder die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen, die Urkunden aber nach gemachtem Gebrauche zurückzustellen.

Der Personalstandes-Ausweis muß von dem Concepts-personale der gemischten Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter in vier, von den übrigen Angestellten dieser Aemter und vom gesammten Personale der politischen Aemter in drei Exemplaren ausgefertiget werden.

Ein Exemplar wird vom Amtsvorsteher aufbewahrt (§. 75) und in Richtigkeit gehalten; erhält der Beamte oder Diener eine Stelle bei einer anderen Behörde, so ist dessen Ausweis vom Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) dem Vorsteher jener Behörde zu übersenden.

Die übrigen Exemplare sind im Wege des Kreis- (Comitats-) Vorstehers an den Chef der Landesstelle (Statthalter, Landespräsident, Vicepräsident der Statthalterei Abtheilung einzusenden, welcher von den Personalstandes-Ausweisen der politischen Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter ein Exemplar für sich behält und das zweite Exemplar dem Ministerium des Innern überreicht; von den Personalstandes-Ausweisen der gemischten Aemter aber das Eine Exemplar der gemischten Commission zur Verfügung stellt, das zweite und bezüglich dritte Exemplar an das Ministerium des Innern zum eigenen Gebrauche und bezüglich der Ausweise der Conceptsbeamten zur Mittheilung Eines Exemplares an das Justizministerium vorlegt.

Die in den Personalstandes-Ausweisen später erforderlichen Eintragungen sind jedesmal der betreffenden höheren Behörde anzuzeigen, in soferne die jene Eintragung veranlassende Ernennung, Versetzung oder sonstige Verfügung nicht ohnedieß von der Landesstelle oder der bei ihr bestehenden gemischten Commission und beziehungsweise vom Ministerium ausgegangen ist. (§. 28.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Amtspflichten des bezirksämtlichen (stuhlrichterämtlichen) Personales.

A. Im Allgemeinen.

Die den Staatsbeamten und Dienern überhaupt auferlegten Pflichten obliegen auch den bei Bezirksämtern (Stuhlrichterämtern) angestellten Beamten und Dienern. (§. 29.)

Von diesen Beamten, welche im unmittelbaren und täglichen Verkehre mit der Bevölkerung die ihr zunächst stehenden Organe der Staatsverwaltung sind, versehen sich Seine Majestät vor Allem der unbedingten Treue und des unverbrüchlichen Festhaltens an den Allerhöchst vorgezeichneten Regierungsgrundsätzen, und erwarten die Bethätigung einer, diesen Pflichten jederzeit vollkommen entsprechenden Handlungsweise, nicht nur in ihren Amtshandlungen, sondern auch in allen ihren sonstigen Verhältnissen. (§ 30.)

Das pflichtmäßige Benehmen der, bei den Bezirksämtern (Stuhlrichterämtern) Angestellten in Angelegenheiten der politischen Verwaltung beruht vorzüglich in Umsicht, Eifer, Unparteilichkeit und Hingebung für den Allerhöchsten Dienst, in fester und beharrlicher Entschiedenheit bei Handhabung der Gesetze und der öffentlichen Ordnung, in sorgfältiger und selbstthätiger Wahrnehmung der Interessen des Bezirkes und in pünktlicher und ungesäumter Vollziehung erhaltener Aufträge. (§. 30)

Jeder bei einem Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte Angestellte hat die ihm nach seiner Stellung obliegenden, durch das Gesetz oder durch Aufträge der Vorgesetzten zugewiesenen Geschäfte mit Fleiß, Eifer und Uneigennützigkeit zu besorgen, auch in seinem häuslichen und bürgerlichen Leben sich ganz vorwurfsfrei zu benehmen, und sowohl in, als außer dem Amte Alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die ämtlichen Vorsorge oder die Achtung vor dem Stande, dem er angehört, zu vermindern geeignet wäre. (§. 32)

Die Angestellten der Bezirksämter (Stuhlrichterämter) haben an Sonn- und Festtagen dem Vormittags-Gottesdienste und nach Umständen auch sonstigen feierlichen Kirchenfunktionen beizuwohnen. (§ 33)

Die Erhaltung des guten Einvernehmens aller Beamten unter einander sowohl, als mit den Angestellten anderer Behörden, mit der Geistlichkeit, mit dem k. k. Militär und anderen öffentlichen Organen und Körperschaften, wird den Beamten der Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter zur besondern Pflicht gemacht. (§ 34.)

Im dienstlichen Verkehre mit den Parteien ist Freundlichkeit und Hilfsbefliſſenheit mit Anstand und würdigem Ernste zu verbinden. Die Parteien sind bereitwillig anzuhören, und mit dem Bestreben zu behandeln, ihren gegründeten Anliegen, ohne daß ihnen die mindere Gewandtheit des Vortrages oder die Unkenntniß der einzuschlagenden Wege zum Nachtheile gereichen oder zur Abweisung der Bitte oder Beschwerde Anlaß geben darf, thunlichst und möglichst schnell abzuhelfen, bei ungegründeten oder unzulässigen Anbringen aber eine klare Auskunft und Belehrung zu ertheilen. (§ 35.)

Die Beamten und Diener sind verpflichtet, in soferne sie nicht in besondern dienstlichen Aufträgen auswärts verwendet sind, täglich im Amte zu erscheinen, und daselbst während der festgesetzten Amtsstunden, oder wenn es der Dienst erfordert, und daher der Vorsteher, der hierin mit gutem Beispiele voranzugehen hat, es anordnet, auch länger zu arbeiten.

Für Sonn- und Festtage Nachmittags ist die Einleitung zu treffen, daß immer abwechselnd der eine oder andere Beamte gegenwärtig sei, welcher die Eignung besitzt, unvorhergesehene dringende Geschäfte entsprechend zu besorgen. Welche Manipulations- und Dienerschafts-Individuen an solchen Nachmittagen im Amte zu bleiben haben, bestimmt der Amtsvorsteher.

Die Zahl der gewöhnlichen Amtsstunden ist nicht unter sieben zu bestimmen, und hierbei ein zweimaliger Amtsbesuch mit vier Stunden Vor- und drei Stunden Nachmittags als Regel anzunehmen.

Ausnahmen von dieser Regel werden vom Landeschef, und zwar bei gemischten Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemtern nach, mit dem Oberlandesgerichts-Präsidium gepflogenen Einvernehmen bewilliget.

Die festgesetzten Amtsstunden sind im Bezirke bekannt zu machen. (§. 36.)

Ein durch Krankheit oder einen anderen unvermeidlichen Zufall eingetretenes Hinderniß, den Dienst zu versehen, ist sogleich dem Amtsvorsteher anzuzeigen.

Ist der Amtsvorsteher selbst voraussichtlich auf mehrere Tage oder auf noch längere Zeit den Dienst zu versehen verhindert, so muß davon sogleich der Landesbehörde (beziehungsweise der gemischten Commission) die Anzeige gemacht werden.

Hinsichtlich der Beurlaubung der Beamten und Diener der Bezirksämter (Stuhlrichterämter) sind die näheren Vorschriften in dem §. 15 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. September 1852 (beziehungsweise für Ungarn vom 10. Jänner 1853), über die Einrichtung der Bezirksämter (Stuhlrichterämter), enthalten.

Der Statthalter (Landespräsident) und bei gemischten Aemtern die Commission für die Personal-Angelegenheiten derselben ertheilt den Beamten und Dienern der Bezirksämter Urlaub auf längstens sechs Monate.

Den Angestellten der Stuhlrichterämter ertheilt einen längstens dreimonatlichen Urlaub der Vicepräsident der Statthalterei-Abtheilung (beziehungsweise der gemischten Commission); Urlaube bis längstens sechs Monate werden vom Militär- und Civil-Gouverneur bewilliget. (§. 37.)

In Fällen der Beurlaubung, Erkrankung, Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung von Beamten oder Dienern, oder der Erledigung von Dienstplätzen, ist die nöthige Supplirung zunächst aus den eigenen Arbeitskräften des Bezirks- (Stuhlrichter-) Amtes zu verfügen, und nur, wenn diese auch bei erhöhter Anstrengung nicht ausreichen, um die erforderliche Abhilfe bei der Landesstelle (beziehungsweise der gemischten Commission) einzuschreiten.

Wer die Stelle des Bezirksvorstehers (Stuhlrichters) in Verhinderungsfällen versieht, ist im §. 8 der Allerhöchsten Bestimmung über die Einrichtung der Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter ausgesprochen.

Derjenige Beamte, welcher eventuell zu solchen Vertretungen berufen ist, soll vom Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) nach Thunlichkeit fortan im allgemeinen Ueberblicke des Standes der Geschäfte erhalten werden, um nöthigen Falles die Amtsverwaltung sogleich anstandslos übernehmen zu können. (§. 38)

Die den Staatsbeamten durch besondere Vorschriften gestatteten Nebenbeschäftigungen dürfen bei strenger Ahndung nie eine nachtheilige Beziehung auf das Dienstverhältniß nehmen, daher insbesondere weder in Privatagentien und Correspondenzen über ämtliche Gegenstände, bei was immer für einem Amte oder Behörde ausarten, noch mit einer ungeziemenden Einmen-

gung in Privatangelegenheiten verknüpft sein; widrigens der Entgegenhandelnde die strengste Disciplinarbehandlung, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst die Entlassung zu gewärtigen hat. (§. 39.)

Angestellte des Bezirks- (Stuhlrichter-) Amtes dürfen keine ihnen in Rücksicht auf ihr Amt für sich oder ihre Angehörigen mittelbar oder unmittelbar, vor oder nach Beendigung eines Amtsgeschäftes von wem immer angebotenen Geschenke annehmen, oder sich andere Vortheile unter irgend einem Vorwande zuwenden. Die dagegen Handelnden sind ohne Nachsicht aus dem Dienste zu entlassen.

Ist dabei das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begangen worden, so finden die Vorschriften des Strafgesetzes ihre Anwendung. (§. 40.)

Ueber die bei dem Amte vorgekommenen Geschäfte haben die Angestellten der Bezirksämter (Stuhlrichterämter) gegen Jedermann, dem sie eine ämtliche Mittheilung darüber zu machen nicht verpflichtet sind, unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist mit strengen Verweisen zu ahnden; verletzt der Beamte diese Pflicht zu wiederholten Malen, oder sind die Umstände, unter welchen das Amtsgeheimniß entdeckt wird, so beschaffen, daß daraus ein bedeutender Nachtheil entstehen kann, oder sind sonst erschwerende Umstände vorhanden, so ist derselbe nach Beschaffenheit der wirklich eingetretenen oder möglichen Folgen seiner Pflichtverletzung mit einer strengen Disciplinarstrafe, ja selbst mit der Entlassung aus dem Dienste zu bestrafen.

Unter welchen Bedingungen die Eröffnung eines Amtsgeheimnisses als Verbrechen zu bestrafen ist, bestimmt das Strafgesetz. (§. 41.)

Den Beamten der Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter ist auch in politischen Angelegenheiten zur Pflicht gemacht, sich wegen persönlicher Verhältnisse von der Behandlung eines bestimmten Geschäftes auszuschließen. Diese Verhältnisse treten ein:

1. wenn es sich um die eigenen Privat-Angelegenheiten des Beamten handelt, oder

2. wenn das Geschäft seine Gattin, seine Blutsverwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade, seine Wahl- oder Pflegeältern, Wahl- oder Pflegekinder, seine Mündel oder Pflegebefohlenen betrifft. In solchen Fällen hat der betreffende Beamte den Amtsvorsteher unter Angabe seines Ausschließungsgrundes um die Enthebung von der Vollziehung des ertheilten Auftrages oder zugewiesenen Geschäftes zu bitten. Befindet sich der Amtsvorsteher selbst in einem die Ausschließung begründenden Verhältnisse, so hat er der Kreis- (Comitats-) Behörde, und wo keine Kreise (Comitate) bestehen, der Landesregierung die Anzeige zu machen, die sodann nach Umständen und je nach Wichtigkeit der Sache, entweder die Stellvertreter des Vorstehers beim Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte oder ein benachbartes Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt mit der Behandlung und Erledigung des Geschäftes beauftragt. (§. 42.)

Ueber die zum Amte gehörigen Einrichtungsstücke und Requisiten für die Kanzleien und die Arreste, mit Inbegriff der ämtlichen Gesetzsammlungen, Bücher, Karten und statistischen Materialien (§. 117), muß ein genaues Inventar verfaßt und fortwährend in Evidenz gehalten werden. Am Schlusse jeden Verwaltungsjahres ist eine Abschrift desselben der Staatsbuchhaltung mit Angabe der im Laufe des Jahres vorgekommenen Veränderungen im Wege der Kreis- (Comitats-) Behörde einzusenden. Hinsicht-

lich der Anschaffung der Einrichtungsstücke, der Beistellung der Amts- und Kanzleierfordernisse und der Bewilligung und Ausführung von Baulichkeiten in ämtlichen Lokalitäten ist die Verordnung vom 11. Juni 1854, Z. 5956—M. J. in Anwendung zu bringen. (§. 43.)

Das dienstliche Verhältniß des Bezirks- (Stuhlrichters) Amtes zum Steueramte und des Bezirksvorstehers (Stuhlrichters) gegenüber den Angestellten des Steueramtes ist durch die Verordnung vom 29. December 1854 (Nr. 4) des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1855) bestimmt. (§. 44.)

B. Im Einzelnen.

Die Verpflichtungen der bezirks- (stuhlrichter-) ämtlichen Angestellten im Einzelnen nach ihren Dienstkategorien sind theils in dem die Geschäftsordnung enthaltenden zweiten Theile dieser Verordnung, theils in den nachfolgenden Bestimmungen näher bezeichnet. (§. 45.)

Dem Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) obliegt die Leitung des Amtes, die Anordnung und Ueberwachung der Geschäftsführung und die Anweisung und Beaufsichtigung der untergebenen Beamten und Diener. Er hat seine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die Beobachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften und die genaue Vollziehung höherer Aufträge zu richten; Ordnung, Pünktlichkeit und Raschheit in der Behandlung der vorkommenden Angelegenheiten zu erhalten, und wegen Beseitigung wahrgenommener Mißbräuche und Uebelstände das Geeignete zu veranlassen.

Er ist für den Fortgang der Geschäfte, für das Verfahren und für die ämtlichen Entscheidungen, Anordnungen und sonstigen Erledigungen verantwortlich. Die theilweise Beschränkung dieser Verpflichtung in Ansehung der Justizpflege ist in den §§. 55—60 näher bestimmt (§ 46)

Der Amtsvorsteher hat nicht nur während der Amtsstunden Jedermann den Zutritt zu sich zu gestatten, sondern er ist als verantwortlicher Leiter des Amtes verpflichtet, in dringenden Fällen zu jeder Stunde Gehör zu geben, oder die, nach Umständen erforderlichen Verfügungen zu treffen. (§. 47)

Der Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) hat, da er zur Oberleitung des ganzen Amtes berufen ist, die Verpflichtung auf sich, allen Dienstzweigen seine gleichmäßige und aufmerksamste Obsorge zuzuwenden, sich in steter Kenntniß von dem geregelten Gange aller Geschäftsabtheilungen des Amtes zu erhalten, der Schleuderhaftigkeit in der Behandlung ämtlicher Angelegenheiten, oder dem ungerechtfertigten Verzögern derselben, sowie der Anhäufung von Rückständen rechtzeitig entgegen zu wirken, und wo eine Abhilfe bezüglich der Arbeitskräfte oder ihrer Verwendung nöthig erscheint, dieselbe zu veranlassen oder in Antrag zu bringen. (§. 48.)

Der Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) hat das untergeordnete Personale nach Fähigkeit und Vertrauenswürdigkeit ohne unverhältnißmäßige Ueberbürdung oder Begünstigung einzelner Arbeitskräfte zu verwenden, dabei aber darauf zu sehen, daß jeder Beamte in allen Zweigen des Dienstes gründ, und daß insbesondere den angewiesenen Praktikanten und Auskultanten die erforderliche Anweisung und Gelegenheit geboten werde, um sich in der politischen Amtirung sowohl als auch in der Rechtspflege auszubilden.

Er wird durch Beispiel und Belehrung dahin wirken, daß der gesammte Dienst des Amtes durch Eintracht, pflichtergebenes Zusammenwirken

und wechselseitige Unterstützung des ganzen Personale erleichtert und befördert werde. (§. 49.)

Der Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) ist verpflichtet, seine Untergebenen in und außer dem Amte zu überwachen und nach Maßgabe des §. 7 der Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung der Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter die Disciplinarautorität zu handhaben. Er hat Beschwerden gegen einzelne Beamte und Diener zu untersuchen und, soweit Abhilfe nöthig ist, die der Sache angemessene Verfügung zu treffen.

Wenn sich ein Beamter oder Diener Fahrläßigkeit in Erfüllung der Dienstpflicht, ein unanständiges oder unsittliches Betragen, oder eine leichtsinnige Zerrüttung seiner Vermögensverhältnisse zu Schulden kommen lassen, oder ein tadelhaftes politisches Benehmen beigehen läßt, ist gegen denselben mit mündlichen oder schriftlichen Ermahnungen und Verweisen oder mit Anzeigen im Wege der Kreis- (Comitats-) Behörde an die Landesstelle (beziehungsweise die gemischte Commission) vorzugehen, und nach Umständen in dringenden Fällen und bei schweren Pflichtverletzungen, unter gleichzeitiger Anzeige an die genannte Behörde, die genannte Suspendirung auszusprechen, und eine förmliche Disciplinaruntersuchung zu veranlassen.

Bei der Ertheilung von Mahnungen und Rügen hat der Amtsvorsteher mit anständigem Ernste und rücksichtsvoller Schonung vorzugehen, und nach Möglichkeit die Anwesenheit der Parteien zu vermeiden, damit der Amtseifer des Untergebenen nicht gelähmt, sein Ehrgefühl nicht verletzt, und das Ansehen des Amtes selbst nicht verkürzt werde.

Besonders verdiente oder eifrige Untergebene kann der Amtsvorsteher mündlich oder schriftlich belohnen, oder für sie eine besondere Anerkennung bei der Kreis- (Comitats-) Behörde oder der Landesstelle (beziehungsweise der gemischten Commission) in Antrag bringen. (§. 50.)

Der Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) sorgt dafür, daß der vorgesetzten Behörde die Ausweise über das Personale (§. 28) und die Gestion des Amtes (§. 112) pünktlich eingesendet werden. Ueber alle wichtigeren Vorfälle und Wahrnehmungen bezüglich des Personal- und Geschäftsstandes des ihm anvertrauten Amtes hat er unverzüglich, in der Regel im Wege der Kreis- (Comitats-) Behörde und in dringenden Fällen unmittelbar an die Landesstelle (beziehungsweise die gemischte Commission), die Anzeige zu erstatten. (§. 51.)

Der Amtsvorsteher sorgt und haftet für die gute Erhaltung der Inventarialstücke (§. 43) und ist für jeden nicht gerechtfertigten Abgang verantwortlich.

Bei der Verwendung des Kanzleipauschale wird er, ohne darin eine Einnahmsquelle für sich zu suchen, für die klaglose Befriedigung der ämtlichen Erfordernisse sorgen, und bei allen sonstigen nicht auf jenes Pauschale gewiesenen Auslagen für Amts- und Kanzlei-Erfordernisse die gewissenhafteste Sparsamkeit und die genaueste Sorgfalt für die zweckmäßige Verwendung und ordentliche Verrechnung des Aufwandes an den Tag zu legen haben. Die vorgeschriebenen Rechnungen über die Verlage für Reisekosten, über die Regie-Amtsverläge für nicht pauschalirte Amts- und Kanzleierfordernisse, über die Verläge für Arrestanten- und Inquisitionsauslagen und über sonstige, ihm mit der Verpflichtung der Verrechnung zur Verfügung gestellten Gelder, hat der Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) gehörig belegt und rechtzeitig zu legen. (§. 52.),

Das untergeordnete Amtspersonale der Bezirks- und Stuhlrichterämter ist strengstens verpflichtet, die dienstlichen Verfügungen und Weisungen des Amtsvorstehers pünktlich und ungesäumt zu erfüllen.

Jeder Beamte und Diener ist nicht bloß auf die Geschäfte beschränkt, welche dem Namen seiner Bedienstung entsprechen, sondern hat sich überhaupt in der Art seiner Verwendung und in der Behandlung und Erledigung der zugewiesenen Geschäfte nach der Anordnung des Amtsvorstehers zu benehmen.

Es hat zwar als Grundsatz zu gelten, daß die Erledigung der Geschäfte und die Verhandlungen mit den Parteien vom Concertspersonale, die Manipulations- und Schreibgeschäfte aber von den Kanzleibeamten mit allfälliger Aushilfe der Diurnisten zu besorgen sind; dieß hindert aber den Amtsvorsteher nicht, nach Maßgabe der Umstände und des Geschäftsdranges das Conceptspersonale bei Manipulationsarbeiten mitwirken zu lassen, sowie anderseits ausnahmsweise auch geeignete Kanzlisten im Concepte zu benützen.

Diurnisten sollen in der Regel nur zu Schreibgeschäften verwendet werden. (§. 53.)

Die Amtsdiener haben im Dienste ihre Amtskleidung, und die Gehilfen, wenn sie außer dem Amtslokale im Dienste verwendet sind, auf der linken Brust einen messingenen Schild mit dem kaiserlichen Adler zu tragen.

Das Dienerpersonale ist verpflichtet (Verordnung vom 11. Juni 1854, Nr. 5956—M. J., und vom 3. Juli 1854, Nr. 169 des Reichsgesetzblattes), die Kanzleilokalitaten, Einrichtungsstücke und Requisiten, sowie die Arreste rein zu halten, das Lampenanzünden, das Lampen- und Leuchterputzen und das Einheizen zu besorgen; unter der Aufsicht des, die Manipulation leitenden Beamten (§. 103) die Expeditionen einzumachen und zu siegeln, die ämtlichen Ausfertigungen zu bestellen (§. 106), die Amtspackete von der Post abzuholen und dahin zu bringen, endlich die Beamten in den Kanzleien in Amtssachen zu bedienen.

Die Verwendung eines Amtsdieners oder Gehilfen zu Privatdiensten ist den Beamten nicht gestattet.

Das Dienerpersonale hat über Auftrag Verhaftungen und Executionen vorzunehmen, sich nach seiner Fähigkeit, und soweit sein eigentlicher Dienst es möglich macht, auch zum Abschreiben verwenden zu lassen und die Arrestanten zu bewachen und zu besorgen.

Die für die Obsorge der Arreste oder der Hausaufsicht nöthigen Diener, denen, wo es thunlich ist, eine Freiwohnung im Amts- oder Arrestgebäude zu Statten kommt, werden vom Amtsvorsteher bestimmt, ohne einen bleibenden Anspruch auf diese Bestimmung zu erlangen. (§. 54.)

Bei jenen Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemtern, deren Vorsteher die Befähigung zum Richteramte nicht besitzen, ist die judicielle Geschäftsführung von einem für diesen Dienstzweig befähigten und zu dessen Besorgung bestimmten Adjuncten selbständig, und unter eigener Verantwortlichkeit zu versehen.

Zur Vornahme von Todfallsaufnahmen, Inventuren, Schätzungen und zum Vollzuge anderer gerichtlicher Anordnungen, dann zur Bearbeitung von Geschäftsstücken in Gegenständen außer Streitsachen, können zwar nach Umständen auch andere nicht zum Richteramte befähigte Individuen, jedoch nur unter der steten Aufsicht und Controle des, zur Ausübung des Richteramtes bestellten Adjunkten verwendet werden. Die gerichtlichen Verfügungen müs-

sen nach §. 249 des Allerhöchsten Patentes vom 3. Mai 1853, sowohl im Concepte als in der Ausfertigung von solchen Adjunkten persönlich unterschrieben werden.

Diese selbständige Besorgung der Justizpflege bei einem gemischten Bezirksamte (Stuhlrichteramte) durch einen Adjunkten, ist in jedem Falle nur als eine vorübergehende Einrichtung anzusehen, welche aufhört, sobald an die Stelle des nicht Geprüften ein Vorsteher kommt, der die Befähigung zum Richteramte besitzt. Der Bezug der Funktionszulage für einen solchen selbständigen Adjunkten entfällt, wenn er eine andere Bestimmung erhält, oder die Amtsleituug an einen zum Richteramte befähigten Vorsteher übergeht. (§. 55.)

Dem zum Richteramte nicht befäzigten Vorsteher und dem als Richter fungirenden Adjunkten wird bei strengster Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, ämtliche Collisionen sorgfältig zu vermeiden, Gehässigkeit oder Eifersüchtelei unter sich nicht aufkommen zu lassen, und überhaupt in ungestörter Eintracht und wechselseitigem Zusammenwirken das Beste des Allerhöchsten Dienstes zu fördern. (§. 56.)

Die zur selbständigen Besorgung der Justizgeschäfte unter ihrer eigenen Verantwortung bestimmten Adjunkten (§. 55) sind in allen übrigen inneren und äußeren Amtsbeziehungen dem Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) untergeordnet. Es darf eine solche Einrichtung nicht als eine Trennung in zwei abgesonderte Aemter angesehen, und insbesondere zwischen dem Vorsteher und Adjunkten keinerlei Correspondenz bezüglich ihrer ämtlichen Stellung eingeleitet werden. (§. 57.)

Der Amtsvorsteher, welcher die Befähigung zum Richteramte nicht besitzt, ist verpflichtet, dem dazu bestimmten Adjunkten nach Maßgabe des Umfanges der Justizgeschäfte die nöthige Unterstützung durch das übrige Conceptspersonale zu gewähren; den Bedarf an Amts- und Kanzleierfordernissen beizustellen, und dafür zu sorgen, daß im Geschäfte des Actuirens, Mundirens und in allen Manipulationsarbeiten von dem Amtspersonale jene Mitwirkung geleistet werde, welche eine gedeihliche Rechtspflege erheischt. Das zugewiesene Personale hat bei dieser Verwendung den Weisungen des Adjunkten pünktlich nachzukommen.

Der Amtsvorsteher wird auch sonst in seiner Eigenschaft als politische Obrigkeit des Bezirkes und durch die Einflußnahme auf die Gemeindevorsteher und andere öffentliche Organe den Adjunkten bei Versehung des Richteramtes nach Kräften unterstützen. (§. 58.)

Der Amtsvorsteher hat sich zwar bezüglich der Justizgeschäfte, da dieselben dem Adjunkten unter selbständiger Verantwortung zugewiesen sind, jedes speziellen Einflusses auf die Art der Erledigung und den Inhalt der Entscheidungen zu enthalten; kraft der ihm obliegenden Oberaufsicht über das ganze Amt, und der ihm auch gegen den Adjunkten zustehenden Disciplinargewalt ist er aber verpflichtet, den geregelten Fortgang und die vorschriftmäßige Behandlung aller Zweige der Rechtspflege im Allgemeinen zu überwachen; vom Zustande der Grundbuchführung, des Waisenwesens, der Vermögensgebarung und der Verlassenschaftsabhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen; vorkommende Gebrechen entweder abzustellen, oder nach Umständen der gemischten Commission oder dem Oberlandesgerichte, je nachdem von der einen oder dem anderen die Abhilfe zu gewärtigen ist, anzuzeigen, und insbesondere, wenn er Saumseligkeit in Behandlung der Geschäfte oder un-

gebührliches Benehmen in oder außer dem Amte bei dem, als Richter fungirenden Adjunkten wahrnimmt, demselben Mahnungen und Verweise zu ertheilen, oder bestimmt begründete Anzeigen und Anträge auf Abhilfe an die vorerwähnte höhere Behörde zu richten. (§. 59.)

Ist der für die Justizgeschäfte bestimmte Adjunkt eines Bezirks- (Stuhlrichter-) Amtes durch Beurlaubung, Krankheit u. s. f. (§ 37 und 38) auf längere Zeit in der Versehung des Dienstes gehindert, so ist sogleich die Vertretung desselben durch ein anderes zur Ausübung des Richteramtes befähigtes Individuum zu veranlassen, und hiervon auch das Oberlandesgericht zu verständigen, das überhaupt in steter Kenntniß der Personen zu erhalten ist, denen die Ausübung des Richteramtes bei den gemischten Bezirksämtern zusteht. (§. 60.)

Politische Geschäfte sind vom Amtsvorstande dem für die Justizsachen bestimmten Adjunkten, den Fall überwiegender Dringlichkeit ausgenommen, nur dann und in soferne zuzuweisen, als dadurch die schnelle und gründliche Erledigung der Richteramtsgeschäfte keinen Abbruch erleidet. (§. 61.)

Die dem Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) obliegende Sorge für die Herstellung, Instandhaltung und Beaufsichtigung der Amtslokalitäten erstreckt sich auch bei abgesonderter Justizpflege unter einem eigens dazu bestimmten Adjunkten auf die Arreste, auf die nach den besonderen darüber ertheilten Vorschriften zu lenende und genau zu überwachende Verpflegung, Beobachtung und Behandlung der im Verhafte befindlichen Personen, unbeschadet der Disciplinargewalt des Untersuchungsrichters.

Dem Vorsteher, und im Falle der selbständigen Bestellung eines Adjunkten für die Justizgeschäfte auch diesem, obliegt eine öfters unvermuthet vorzunehmende Nachschau in einzelnen Arresten. Jeder Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) hat monatlich mindestens Ein Mal über den Zustand der Arreste und aller Verhafteten und über die Handhabung der diesfälligen Vorschriften ein Revisionsprotokoll aufzunehmen, und dasselbe als Geschäftsstück zur weiteren Verfügung behandeln zu lassen. (§. 62.)

Zweites Hauptstück.

Geschäftsordnung der Bezirksämter (Stuhlrichterämter).

In welcher Art die, bei einem gemischten Bezirksamte (Stuhlrichteramte) als **Bezirksgericht** vorkommenden Geschäfte zu übernehmen, in Verhandlung zu bringen, zu erledigen und zu expediren seien, wie die Akten aufzubewahrt und geordnet werden sollen, darüber sind die Bestimmungen in dem, mit Allerhöchstem Patente vom 3. Mai 1853 (Nr. 81 des Reichsgesetzblattes), kundgemachten Gesetze über die Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichtsstellen (§§. 244–255) und in der Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1854 (Nr. 165 des Reichs-Gesetzblattes) enthalten.

Rücksichtlich der politischen Geschäfte bei den Bezirks- und Stuhlrichtern haben nachstehende Bestimmungen zu gelten. (§. 63.)

Erster Abschnitt.

Vom Einreichungs-Protokolle.

Jedes Bezirks- und Stuhlrichteramt ist mit einem Einreichungs- oder Geschäftsprotokolle zu versehen. Bei den gemischten Aemtern ist nebenlden mit dem Allerhöchsten Patente vom 3. März 1853 vorgeschriebenen Einreichungsprotokollen über Strafsachen und über civilgerichtliche Gegenstände noch ein drittes Protokoll für alle politischen Angelegenheiten durch einen, vom Amtsvorsteher zu bestimmenden Beamten zu führen. (§. 64.)

Das (politische) Einreichungs- oder Geschäftsprotokoll wird nach dem beiliegenden Formulare III. in zehn Rubriken geführt.

Die Zahlen des Protokolles fangen vom Zeitraume der Aktivirung des Amtes und sofort an jedem 1. Jänner mit Eins an, und laufen mit Vermeidung jeder Bruchzahl, Ueberspringung oder Wiederholung bis letzten Dezember fort.

Am Ende des Jahres ist das Einreichungsprotokoll zu binden, und nach Erledigung und Austragung aller Geschäftsstücke an die Registratur abzugeben. (§. 65.)

In das Einreichungsprotokoll werden die von den Parteien oder Gemeindevorstehern einlangenden Eingaben, die Zuschriften und Erlässe der Behörden, Aemter und öffentlichen Organe, die von den Beamten des Bezirks- (Stuhlrichter-) Amtes gelieferten Commissionsoperate und Relationen über vollzogene Amtshandlungen, und die beim Amte selbst über Anbringen der Parteien oder mündliche Anzeigen untergeordneter Organe aufgenommenen Protokolle eingetragen.

Ueber ausgestellte oder vidirte Pässe und Wanderbücher und Certifikate zur Erlangung von Pässen, die von höheren Behörden auszufertigen sind, über Heimatscheine, Checrencense u. dgl., dann über Urlauber, Reservemänner und Invaliden sind nur die nöthigen Vormerkungen (§. 111) zu führen, ohne daß die dießfälligen Amtshandlungen, in soferne ihnen nicht eine besondere schriftliche Eingabe zu Grunde liegt, einen Gegenstand der Eintragung in das Einreichungsprotokoll bilden.

Protokolle, welche im Laufe einer bereits anhängigen Verhandlung aufgenommen werden, dann Betreibungs- und Erinnerungserlässe, sind ohne eigene Protokollsnummer, bloß mit Anführung der Zahl, worauf sie sich beziehen, und des Jahrganges, zu bezeichnen (zu adnumeriren).

Wenn Berichte, Auskünfte u. dgl. von mehrern Pfarren, Schulen, Gemeinden oder untergeordneten Organen des Bezirkes über denselben Gegenstand abverlangt werden (Sammlungsstücke), ist nur das erste eintreffende Stück in das Einreichungsprotokoll einzutragen, die anderen nach und nach einlangenden Stücke aber mit der Geschäftszahl des ersten Stückes zu bezeichnen (zu adnumeriren).

Berichte, Schreiben oder Erlässe, die durch kein schon protokollirtes Geschäftsstück veranlaßt werden, z. B. periodische Anzeigen der Bezirks- (Stuhlrichter-) Amtes, Verfügungen über mündliche nicht protokollirte Anbringen der Parteien; Erlässe über eigene Wahrnehmungen des Amtes (Amtserinnerungen) sind in das Einreichungsprotokoll einzutragen, und zu dem Behufe des Conceptes, des ämtlichen Schreibens, Berichtes oder Erlasses, als das zum Protokoll gelangenee Geschäftsstück zu behandeln.

Gesetzes- und Verordnungsblätter, Amtszeitungen u. dgl. gehören nicht in das Einreichungsprotokoll. (§. 66.)

Die einlangenden Geschäftsstücke sind bei politischen Bezirks- und Stuhlrichterämtern ohne Ausnahme, bei gemischten Aemtern aber mit Ausnahme der schon von Außen an das Bezirksamt (Stuhlrichteramt) als Gericht stylisirtes oder mit der Bezeichnung: „In gerichtlichen Angelegenheiten" versehenen Eingabenen, dann der als Depositen cassemäßig zu behandelnden Geld- oder Erlagsanbringen an das Gericht von dem Amtsvorsteher zu eröffnen.

Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, damit den Parteien nicht durch eine Verzögerung nach den gerichtlichen Vorschriften ein Nachtheil zugehe, die Durchsicht des Einlaufes stets mit Beschleunigung vorzunehmen, die darunter vorgefundenen gerichtlichen Geschäftsstücke auszuscheiden, und unverzüglich dem zur Führung des gerichtlichen Einreichungsprotokolles bestimmten Beamten zur verschriftmäßigen Amtshandlung (Patent vom 3. Mai 1853) zu übergeben.

Die auf das Amt im Allgemeinen oder auf die politische Geschäftsführung bezüglichen Einlaufstücke werden vom Amtsvorsteher nach sorgfältiger Durchlesung halbbrüchig zusammengelegt, und auf der Außenseite mit der Bezeichnung des Tages und Monates, in dringenden Fällen auch der Stunde des Empfanges versehen (präsentirt) und wenn sie nicht für das geheime Protokoll (§. 75) zurückzubehalten sind, dem zur Führung des Einreichungsprotokolles bestimmten Beamten übergeben. (§. 67)

Auf den mit Geld, Werthpapieren, Pretiosen, Geldeswerth oder wichtigen Urkunden beschwerten Eingaben, ist der damit eingelangte Werthsgegenstand beim Präsentatum besonders zu bezeichnen, und dem Steueramte zur Verwahrung zu übergeben. Hat der Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) ohne schriftliche Eingabe Geld oder Werthssachen zu übernehmen, so wird darüber ein die wesentlichen Umstände (Betrag, Veranlassung oder Zweck des Erlages) enthaltendes kurzes Protokoll aufgenommen, und dasselbe wie eine geldbeschwerte Eingabe behandelt. Kommen andere Beamte durch eine vom Amtsvorstande entfernt vorgenommene Amtshandlung in die Lage, Gelder oder Geldeswerth für das Bezirksamt (Stuhlrichteramt) in Empfang zu nehmen, so haben dieselben sammt dem darüber sogleich aufgenommenen Protokolle unverzüglich dem Amtsvorsteher zur ordnungsmäßigen Präsentirung und Deponirungsveranlassung zu übergeben.

In beiden Fällen haben die Amtsvorsteher und beziehungsweise die anderen Beamten der das Geld übergebenden Partei sogleich eine Empfangsbestätigung auszuhändigen.

Uebrigens ist bei der Uebergabe politischer Depositen nach der Vorschrift vom 12. Dezember 1853 zu verfahren. (§. 68.)

Die an das Protokoll gelangenden präsentirten Geschäftsstücke werden daselbst nach der Zeitfolge eingetragen, und mit der entsprechenden Protokollszahl bezeichnet (protokollirt).

Die Zahl der Beilagen wird auf dem Geschäftsstücke bei der Protokollenummer ersichtlich gemacht, und der etwaige Abgang einer oder der anderen Beilage genau angeführt.

Bei der Protokollirung ist darauf zu achten, daß die Schlagworte des Geschäftsstückes, z. B. die eigenen Namen der Personen, von denen es handelt, oder das den Gegenstand am besten bezeichnende Wort in der vierten Rubrik des Protokolles besonders herausgehoben werden.

Der mit der Führung des Geschäftsprotokolles beauftragte Beamte hat die Eingaben in Betreff des Stämpels zu untersuchen, und bei entdeckten Stämpelgebrechen sich nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu benehmen, insbesondere das wahrgenommene Gebrechen auf der Eingabe selbst anzumerken, und wenn der Fall einer Anzeige eintritt, den vorgeschriebenen Befund aufzunehmen, und weiter nach dem Gesetze vorzugehen. (§. 69.)

Das Einreichungsprotokoll ist während der Amtsstunden offen zu halten und nicht eher zu schließen, bis nicht alle eingelangten Stücke gehörig eingetragen sind.

An den Tagen, an welchen Nichts eingereicht wurde, ist dieses ausdrücklich zu bemerken. (§. 70.)

Wünscht eine Partei über die Einreichung ihrer Eingabe einen Beweis zu bekommen, so ist ihr die geschehene Protokollirung auf einer Rubrik ihrer Eingabe oder auf einem vom Führer des Einreichungsprotokolles unterzeichneten, die Protokollszahl, den Tag der Ueberreichung und den Gegenstand der Eingabe enthaltenen Oktavblatte zu bestätigen.

Uebrigens darf den Parteien beim Einreichungsprotokolle nur darüber Auskunft gegeben werden, ob und wann eine Eingabe überreicht, und mit welcher Protokollsnummer sie bezeichnet worden ist. (§. 71.)

Nach geschehener Protokollirung werden die Geschäftsstücke dem, entweder schon im Voraus oder von Fall zu Fall bezeichneten Beamten zur Bearbeitung übergeben, oder dem Amtsvorstande zur Verfügung oder eigenen Bearbeitung zurückgestellt.

Der Beamte, dem das Stück zur Bearbeitung übergeben wird, ist im Geschäftsprotokolle anzumerken. (§. 72.)

Der Amtsvorsteher hat sich täglich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß alle eingelangten Geschäftsstücke gehörig protokollirt werden, und hierauf den Protokollsbogen am Schlusse sein „Gesehen" beizusetzen. (§. 73.)

Sobald ein Geschäftsstück erlediget ist, werden die betreffenden Rubriken 5, 6, 7 und 8 des Geschäftsprotokolles aus den, mit dem „Expediatur" des Vorstehers versehenen Concepten ausgefüllt (§. 103) und bei der Hinterlegung der Akten in die Registratur, die Registraturbezeichnung (§. 124) in die letzte Rubrik des Protokolles eingetragen. (§. 74.)

Ueber jene Geschäftsstücke, welche ihrem Inhalte nach nicht geeignet sind, zur Kenntniß aller Beamten des Bezirks- (Stuhlrichter-) Amtes zu gelangen, und deßwegen, oder in Folge höheren Auftrages einer reservirten Verhandlung oder Erledigung vorbehalten werden müssen, hat der Amtsvorsteher ein eigenes Protokoll (geheimes oder Präsidialprotokoll) nach dem Formulare des allgemeinen Protokolles (§. 65) zu führen, und dasselbe, so wie die erledigten diesfälligen Akten, in seinem Amtszimmer unter Verschluß aufzubewahren. (§. 75.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Geschäftsbehandlung überhaupt, und von der Zutheilung und Bearbeitung der Geschäftsführung.

Die Art und der Umfang der Amtswirksamkeit der Bezirks- und Stuhlrichterämter ist durch die Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. Sep-

tember 1852 (beziehungsweise vom 10. Jänner 1853) und durch die, über die Verhandlung und Entscheidung einzelner Geschäftsgegenstände bestehenden besonderen Vorschriften normirt. (§. 76.)

Bei der Behandlung der Geschäfte, die den Wirkungskreis der politischen Verwaltung der Bezirks- und Stuhlrichterämter bilden, ist im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß sie, in soferne sie nicht nach den Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. September 1852 und vom 10. Jänner 1853 eine eigentliche Entscheidung in erster Instanz mit Vorbehalt einer höheren Berufung erheischen, so viel möglich im kurzen und mündlichen Wege zu behandeln und abzuthun sind.

Dahin gehören insbesondere polizeiliche Verfügungen, Informationen, Belehrungen, Mahnungen, vorläufige Verhandlungen sowohl mit einzelnen Parteien, als mit Seelsorgern, Gemeindevorstehern, Schullehrern, mit dem ärztlichen und technischen Personale, mit der Gensd'armerie u. s. w., in soweit nicht eine schriftliche Correspondenz wesentlich nothwendig oder ausdrücklich angeordnet ist. (§. 77.)

Die Amtsvorsteher und die von ihnen mit der Besorgung eines Geschäftes betrauten Beamten sind daher angewiesen, zur kurzen mündlichen Verhandlung vorkommender Gesuche, Anzeigen, Beschwerden u. s. w. die Gemeindevorsteher, die Parteien und andere betheiligte Personen vorzuladen, oder deren Anwesenheit im Amtssitze zu benützen, und bei Dienstreisen keine Gelegenheit außer Acht zu lassen, um die geeigneten Verfügungen, Vorkehrungen und Erhebungen auf die einfachste und mindest kostspielige Weise ohne viele Schreibereien zu veranlassen.

Die untergeordneten Beamten haben in zweifelhaften Fällen solcher Amtshandlungen bei dem Amtsvorsteher die Weisung einzuholen, und über jede ihrer Verfügungen dem Vorsteher mündlich Bericht zu erstatten. (§. 78.)

Persönlich beim Amte erscheinende Parteien sind in der Regel nicht zur schriftlichen Anbringung ihrer Anliegen zu verhalten. Solche Angelegenheiten sind wo möglich sogleich mündlich abzuthun.

Kann ein mündliches Anbringen wegen Widrigkeit der Sache, oder wegen der hiernach zu treffenden Verfügung nicht im kurzen Wege mündlich abgethan werden, so ist hierüber ein Protokoll vom Amtsvorsteher oder einem durch ihn bezeichneten Beamten aufzunehmen, und im letzteren Falle mit dem „Gesehen" des Vorstehers vor oder bei der Präsentirung (§. 67) zu versehen. (§. 79.)

Wenn über eine schriftliche Eingabe oder ein mündliches Anbringen eine weitere Verhandlung mit Zuziehung von Parteien, Zeugen, Sachverständigen u. dgl. zu pflegen ist, muß die Einleitung dazu mit Rücksicht auf die thunlichste Beförderung und Vereinfachung des Geschäftes getroffen, die Zeit der Verhandlung in einer Weise, daß die Theilnehmer rechtzeitig und gehörig vorbereitet erscheinen können, bestimmt und bei der Vorladung, wenn es die Amtshandlung nicht gefährdet, auch der Zweck derselben, die Folge des Ausbleibens und die allenfalls mitzubringenden Behelfe und Auskünfte bezeichnet werden. Da in der Regel bei politischen Verhandlungen im Namen der Parteien gehörig Bevollmächtigte erscheinen dürfen, so ist, wo das persönliche Erscheinen erforderlich ist, dieß in der Vorladung besonders ersichtlich zu machen. (§. 80.)

Der die Verhandlung leitende Beamte hat sich im Vorhinein mit dem Stande der Angelegenheit und mit den darauf bezüglichen Vorschriften ver-

traut zu machen, beim Beginnen der Verhandlung von der Persönlichkeit und beziehungsweise der Bevollmächtigung der Erschienenen zu überzeugen, den Versammelten den Verhandlungsgegenstand kurz und deutlich, und wenn es sich um mehrere Punkte handelt, mit gehöriger Trennung derselben darzulegen, und bei der weiteren Erörterung immer das Wesentliche der Sache, mit Hintanhaltung jeder Abschweifung und Weitläufigkeit, im Auge zu behalten. (§. 81.)

Das Verhandlungsprotokoll ist unter Beachtung der Stämpelvorschriften klar und bündig abzufassen, und hat mit Hinweglassung Alles nicht zur Sache gehörigen, ein getreues Bild des Ganges und Ergebnisses der Verhandlung zu liefern.

Wesentliche Aeußerungen von Parteien und Zeugen, und Befunde Sachverständiger sind thunlichst mit deren eigenen Ausdrücken aufzunehmen.

Im Eingange ist Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung, und wenn schon früher darauf bezügliche Verhandlungen vorliegen, in Kürze der dermalige Stand der Sache anzuführen; am Schlusse ist in der Regel das Resultat der Verhandlung zusammen zu fassen, und das Protokoll nach geschehener Vorlesung und allfälliger Richtigstellung oder Ergänzung von den Parteien, Zeugen oder Sachverständigen, und dann von den theilnehmenden Amtspersonen zu unterschreiben.

Wird eine Unterschrift verweigert, so ist dieß unter Anführung der Ursache besonders ersichtlich zu machen. (§. 82.)

Wird in einer bei dem Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte als politischen Behörde anhängigen, daher nicht gerichtlichen Parteisache der Gegenstand des Anspruches oder der Beschwerde durch das Einverständniß der Parteien behoben, so ist diese durch das Bezirks- oder (Stuhlrichter-) Amt im Wege des Vergleiches geschehene Erledigung durch das Verhandlungsprotokoll, unter Beachtung der Stämpelvorschriften, zu bestätigen. Von diesen Protokollen sind auf Verlangen den Parteien Abschriften zu geben. (§. 83.)

Commissionelle Dienstreisen außer dem Amtsorte sind bloß im Falle wirklicher Nothwendigkeit und mit thunlichster Zeit- und Kostenersparniß zu veranlassen, und vom Vorsteher selbst nur dann vorzunehmen, wenn das zu besorgende Geschäft seine persönliche Intervenirung erheischt.

Der Amtsvorsteher hat in schwierigen Fällen dem auf Commission entsendeten Beamten eine angemessene Weisung, nach der er sich zu benehmen hat, mitzugeben.

Der Commissionsleiter hat das übertragene Geschäft umsichtig, eifrig und so schnell als möglich abzuthun, und über das Ergebniß dem Amtsvorsteher, unter Uebergabe des Commissions- oder Verhandlungsprotokolles und zwar in der Regel mündlich Bericht abzulegen.

Werden dem auf einer auswärtigen Commission befindlichen Beamten andere mit dem Zwecke seiner Sendung nicht in Verbindung stehende ämtliche Anliegen vorgebracht, so hat er dieselben, soweit es ohne Hintansetzung seiner eigentlichen commissionellen Aufgabe möglich ist, in Verhandlung zu nehmen, und nach Maßgabe seiner ämtlichen Befugnisse und der Natur des Gegenstandes abzuthun, oder die weitere Verhandlung einzuleiten. Der untergeordnete Beamte hat von allen derartigen Vorkommnissen und Verfügungen bei seiner Rückkunft den Amtsvorsteher in Kenntniß zu setzen, und demselben die etwa aufgenommenen Verhandlungsprotokolle zu übergeben. (§. 84.)

Zur Förderung des Geschäftsganges und um der Bevölkerung Zeit und Kosten zu ersparen, sind für die politischen Verwaltungsgeschäfte, insbesondere zum Behufe der Parteiverhandlungen, jede Woche regelmäßig Amtstage im Bezirksorte festzusetzen und bekannt zu machen, und soweit es thunlich ist, mit den durch das Allerhöchste Patent vom 3. Mai 1853 vorgeschriebenen Gerichtstagen mit Markttagen und dergleichen vorausbestimmten Zeiten des Zusammenflusses der Menge zu verbinden.

Demgemäß ist auch das Erscheinen der Gemeindevorsteher, so weit es zur Abthuung politischer Geschäfte erforderlich ist, auf eine angemessene, ihre Lebensverhältnisse berücksichtigende Weise zu veranlassen, und zur Entgegennahme ihrer Anzeigen und Anfragen, zur Einholung von Auskünften, zur Ertheilung von Aufträgen, zur Mittheilung und Erläuterung von Gesetzen und Anordnungen zu benützen. (§. 85.)

In ausgedehnteren Bezirken, und um der Bevölkerung vom Amtsorte entlegener Gegenden des Bezirkes die Abthuung ihrer ämtlichen Angelegenheiten zu erleichtern, ist für die regelmäßige Abhaltung von Amtstagen außer dem Amtssitze in geeigneten Zeiträumen Sorge zu tragen.

Der hierzu ausgesendete Beamte hat von den Bewohnern der zu einem Amtstage berufenen Gemeinden, innerhalb der festgesetzten Stunden, die an das Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt gerichteten Eingaben — mit Ausnahme der schriftlichen Eingaben in gerichtlichen Angelegenheiten — zu übernehmen, ihre mündlich vorgebrachten Anliegen in Verhandlung zu nehmen und nach Umständen abzuthun, auch über gerichtliche Angelegenheiten, wenn es zur Erleichterung der Parteien dient, Protokolle aufzunehmen, und alle sonstigen in der Gegend zu pflegenden Erhebungen und Commissionen nach Thunlichkeit vorzunehmen. (§. 86)

Der Amtsvorsteher hat die eingelangten und protokollirten Geschäftsstücke unter das Amtspersonale zur Bearbeitung in der Art zu vertheilen, daß er einen Theil und zwar jene Stücke, welche seinen persönlichen Einfluß vorzugsweise erheischen, seine Verantwortlichkeit im höheren Grade in Anspruch nehmen, oder ihrer Natur nach besonders geheim zu halten sind, für sich vorbehalte, die anderen aber den übrigen Beamten gleichmäßig und mit Rücksicht auf ihre Kräfte und Fähigkeiten, auf die ihnen bereits anvertrauten Angelegenheiten und auf die zur Förderung des Geschäftsbetriebes dienliche Vereinigung zusammengehöriger oder gleichförmiger Geschäfte zuweise.

Der Amtsvorsteher wird nach Umständen bei der Zuweisung der Geschäftsstücke dem betheilten Beamten die geeigneten Andeutungen über die Behandlung des Geschäftes mitgeben, oder im Laufe der Behandlung dem sich bei vorkommenden Zweifeln an ihn wendenden Beamten die angemessene Belehrung und Weisung ertheilen. (§. 87.)

Jeder Beamte ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Geschäftsstücke mit Fleiß und Gründlichkeit zu erledigen, beim Vorhandensein von Vorakten daraus eine genaue Sachkenntniß zu schöpfen, und bei der Bearbeitung die einschlagenden Gesetze und Verordnungen sich gegenwärtig zu halten.

Es ist strengstens darauf zu sehen, daß alle nicht zu rechtfertigenden Weitwendigkeiten und Umzüge, sowie jede entbehrliche Einvernehmung und Correspondenz, vermieden werden.

Vom Amtsvorstande als dringend bezeichnete Geschäftsstücke sind vor anderen schleunig in Bearbeitung zu nehmen.

Die von den höheren Behörden gegebenen Fristen müssen in besondere Vormerkung genommen und strenge eingehalten, und Rückstände überhaupt sorgfältig vermieden werden.

Bei wahrgenommenen Stämpelgebrechen an einer Eingabe oder deren Beilagen, ist nach Vorschrift des Gesetzes vorzugehen. (§. 88.)

Die Erledigungen der eingelangten Geschäftsstücke sind schriftlich und zwar, wenn sie über aufgenommene Protokolle und Eingaben, die beim Amte bleiben, ergehen, auf den Rücken derselben, sonst aber auf einem besonderen halben oder ganzen Bogen zu verfassen, der auf der linken Spalte die Zahl des Stückes und eine kurze Angabe des Gegenstandes, auf der rechten Spalte aber den Erledigungsentwurf zu enthalten hat.

Die ämtlichen Aufsätze sind in einfacher und anständiger Sprache, klar und bündig zu verfassen, die der Erledigung beizuschließenden Akten im Entwurfe ersichtlich zu machen, und überhaupt alle für das Expedit erforderlichen besonderen Weisungen und Bemerkungen im Concepte beizufügen.

Den Erledigungsentwurf hat der Verfasser zu unterschreiben. (§. 89.)

Die Correspondenz der Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter besteht in Verordnungen (Bescheiden, Dekreten, Umlaufschreiben), in Noten oder Schreiben und in Berichten.

Bescheide und Dekrete werden an unterstehende Organe, Beamten oder Parteien erlassen, und zwar Bescheide dann, wenn die Eingabe (Exhibit) zugleich hinausgegeben, Dekrete aber, wenn die Eingabe zurückbehalten wird.

Ist der Gegenstand der Verordnung in einem weiteren Umkreise zur Kenntniß zu bringen, so sind die Dekrete in der Form der Umlaufschreiben (Currenden, Circularien) hinauszugeben.

Noten werden an coordinirte Aemter, Schreiben in Briefform ausgefertiget, an die Person ihrer Amtsvorsteher oder an andere dem Bezirksamte nicht dienstlich untergeordnete öffentliche Organe gerichtet.

An die dem Bezirksamte vorgesetzten Behörden oder deren Vorsteher werden Berichte erstattet. (§. 90.)

Die Berichte haben, außer in ganz einfachen Fällen, eine kurze aktenmäßige Darstellung des Sachverhaltes unter Anschluß der Verhandlungsakten, und wenn eine höhere Verfügung oder Entscheidung gewärtiget wird, einen bestimmten begründeten Antrag zu enthalten. (§. 91.)

Bei Entscheidungen des Bezirks- (Stuhlrichter-) Amtes sind in der Regel die Beweggründe und die angewendeten Gesetze anzuführen.

Wenn dagegen eine Berufung an die höhere Behörde zulässig ist, ist dieß mit Bezeichnung der Berufungsinstanz und der Frist, und mit dem Beifügen, daß der Recurs beim Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte selbst einzubringen sei, in die Erledigung aufzunehmen. Wo nicht besondere Vorschriften kürzere Berufungsfristen vorschreiben, ist für die Einbringung des Rekurses gegen bezirks- (stuhlrichter-) ämtliche Erledigungen die Frist von 14 Tagen, vom Zustellungstage ausschließlich gerechnet, festzusetzen. Der Tag der Aufgabe auf die Post wird gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen.

Der eingebrachte Recurs ist mit den Verhandlungsakten und einem genauen Berichte an die höhere Behörde vorzulegen. (§. 92.)

Verfügungen, welche im öffentlichen Interesse erlassen sind, werden auch während der offenen Recursfrist vollzogen.

Eine einhaltende Wirkung kann dem Recurse in solchen Fällen aus-

nahmsweise dann gewährt werden, wenn die Natur des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt, und der Partei durch den sogleichen Vollzug ein unwiederbringlicher, und durch den etwa günstigen Erfolg des Recurses nicht mehr gut zu machender Schade zugehen würde.

Verfügungen in Parteisachen, namentlich solche, wodurch Jemanden, ungeachtet der Einsprache einer anderen Partei, etwas zu- oder abgesprochen, oder ein Befugniß verliehen, oder ein Auftrag ertheilt wird, sind in der Regel, so lange die Recursfrist offen, oder über den eingebrachten Recurs nicht entschieden ist, nicht zu vollziehen; wo aber wegen dringender Gefahr am Verzuge der Ausspruch der politischen Behörde sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden soll, ist dieß in der Erledigung ausdrücklich anzuführen. (§. 93.)

Die von den untergeordneten Beamten verfaßten Erledigungsentwürfe, sind sammt den bezüglichen Akten sogleich dem Amtsvorsteher zur Prüfung und Genehmigung zu übergeben.

Der Amtsvorsteher hat die Revision dieser Geschäftsstücke sogleich vorzunehmen, und dieselben entweder zur Abänderung zurückzustellen, oder wenn er damit einverstanden ist, mit seinen eigenen Verbesserungen, mit dem Expediatur und seiner Unterschrift zu versehen, und dann ebenso, wie die von ihm selbst bearbeiteten Geschäftsstücke, zur Ausfertigung und Aufbewahrung abzugeben. (§. 94.)

Dritter Abschnitt.

Von der Mundirung, Ausfertigung und Zustellung der Erledigungen.

Die mit dem Expediatur versehenen Erledigungsentwürfe werden dem vom Bezirksvorsteher zur Leitung der Manipulationsgeschäfte bestimmten Kanzlisten übergeben, der für die Reinschreibung, Ausfertigung, Austragung im Protokolle und Registrirung der Amtsstücke Sorge zu tragen hat. (§. 95.)

Hat die Ausfertigung auf Stämpel zu geschehen, so sind die dießfalls bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Unterliegt die Ausfertigung einer Gebührenbemessung, so werden die Akten dem Steueramte zur Amtshandlung übergeben. (§. 96.)

Zur Besorgung der Reinschrift sind die Concepte unter das Kanzleipersonale angemessen zu vertheilen (§. 53), Erledigungen, die vom Amtsvorsteher als dringend bezeichnet werden, sind sogleich, die übrigen nach der Zeitfolge, in welcher sie an das Expedit abgegeben werden, und bei gleichzeitiger Abgabe nach der Reihe der Geschäftszahlen, auszufertigen.

Ohne Auftrag des Amtsvorstehers darf sich das Kanzleipersonale keine Ausnahme von dieser Regel erlauben.

Rückstände sind sorgfältig zu vermeiden. (§. 97.)

Die Ausfertigung muß rein, leserlich und richtig geschrieben (mundirt) werden, Abkürzungen, die nicht allgemein verständlich sind, haben zu unterbleiben.

Bei vorkommenden Zweifeln hat sich der Reinschreiber nicht selbst Aenderungen zu erlauben, sondern die Weisung des Amtsvorstehers einzuholen.

Bei jeder Ausfertigung ist oben links die Zahl des erledigten Geschäftsstückes und am Schlusse die Formel „Vom k. k. Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte zu . . . ." beizusetzen. (§. 98.)

Die Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter haben den vorgesetzten Landesbe-

hörden das Prädikat „hochlöblich" zu geben, andere Behörden und Aemter aber mit „löblich" zu begrüßen.

Bei Schreiben wird den Personen, an die sie gerichtet sind, die Titulatur (Wohlgeboren, Hochwürden ꝛc.), welche ihnen nach der conventionellen Uebung zukommt, gegeben.

Bei Erlässen an Parteien ist denselben die ihnen nach ihrer Geburt gesellschaftlichen Stellung oder besonderen Anordnung gebührende Titulatur zu geben.

Der Ehrenworte „Herr" und „Frau" haben sich die Bezirksämter (Stuhlrichteramter) in allen Fällen zu bedienen, in welchen der Landessitte gemäß diese Ehrenworte auch im gewöhnlichen Verkehre üblich sind. (§. 100.)

Erlässe, womit Gesuche und Eingaben von Parteien abgeschlagen, bewilliget, zur Verbesserung zurückgegeben, oder anderweitig verbeschieden werden (Bescheide, §. 90), können durch Indorsate ausgefertiget werden, welche die Bezeichnung der Behörde, des ämtlichen Organes oder der Partei, an die sie gerichtet sind, nur im Conterte der Erledigung enthalten und auf der linken Seite des letzten Bogens oder des Umschlagbogens des halbbrüchig zusammengebogenen Stückes zu schreiben sind.

Andere auf besonderen Bogen zu mundirende Erlässe (Dekrete, Verordnungen, Noten, Schreiben) sind nach der ganzen Breite (*in extenso*), Berichte an vorgesetzte Behörden aber auf vierfach gebrochenem Bogen, mit Leerbelassung der ersten linkseitigen Viertelspalte, zu schreiben.

Die Berichte sind mit einem Rubrum nach dem beiliegenden Formulare IV zu versehen, welches die Aufschrift, an wen sie gerichtet sind, die Bezeichnung des Bericht erstattenden Amtes und des Gegenstandes des Berichtes, dann, wenn ein höherer Auftrag zu Grunde liegt, die Geschäftszahl dieses Auftrages und endlich die Zahl der Beilagen oder den Namen des Verfassers zu enthalten hat. (§. 101.)

Nach geschehener Mundirung ist die Uebereinstimmung der Reinschrift mit dem Concepte durch vergleichendes Ablesen (Collationiren) zu erproben und sodann die Reinschrift dem Amtsvorsteher zur Vorschrift vorzulegen. Ist der Amtsvorsteher verhindert oder abwesend, oder dessen Stelle unbesetzt, so hat der zur Stellvertretung berufene Beamte die Ausfertigung mit dem Beisatze „In Verhinderung" oder „In Abwesenheit" oder „In Ermanglung" des Amtsvorstehers zu unterschreiben.

Auf dem Concepte ist kurz anzumerken, von wem es mundirt, collationirt und wann es expedirt worden ist. (§. 101.)

Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften (Legalisirungen und Vidimirungen), welche vom Bezirksamte (Stuhlrichteramte) in gerichtlicher oder politischer Beziehung ausgehen, sind auch bei Aemtern, deren Vorsteher das Richteramt nicht zu versehen hat, vom Amtsvorstande, und in seiner Verhinderung oder Abwesenheit von dem die Gerichtsbarkeit besorgenden Adjunkten zu unterfertigen. (§. 102.)

Der die Manipulation leitende Beamte hat nach erfolgter Unterschrift dafür zu sorgen, daß die Ausfertigungen und die denselben anzuschließenden Beilagen, Gelder oder Werthsachen u. s. w. versiegelt, nach Umständen mit einem Umschlage versehen (couvertirt) und adressirt, sodann die Aufgabe der ausgefertigten Amtsstücke auf die Post oder deren sonstige Zustellung veranlaßt, die geschehene Expedition im Geschäftsprotokolle (§. 74) gehörig angemerkt (ausgetragen) und die Concepte sammt den zurückbleibenden Akten registrirt werden. (§. 103.)

Abschriften von dem im Amte befindlichen Amtsstücken oder wiederholte Ausfertigungen (Duplikate) ämtlicher Erledigungen, dürfen nur über Auftrag des Amtsvorstehers hinausgegeben werden. (§. 104.)

In Betreff der Uebernahme der Gelder oder Geldeswerthe von der Post und der Absendung derselben mit der Post, gelten die bestehenden Vorschriften mit der Führung des entsprechenden Uebernahms- und Aufgabs-Journales.

Bezüglich der Erfolglassung und Zustellung von politischen beim Steueramte aufbewahrten Depositen, ist nach der Vorschrift vom 12. Dezember 1853 vorzugehen. (§. 105.)

Die Zustellungen im Amtsorte haben die Diener des Bezirksamtes pünktlich zu besorgen. Zu Zustellungen im Bezirke außer dem Amtsorte ist sich in der Regel der Post, oder bei geringeren Entfernungen, und wenn mit dem Zustellungsorte keine unmittelbare Postverbindung besteht, der Gemeindevorsteher zu bedienen. Um letzteres Zustellungsmittel, das bei dem häufigen ämtlichen Verkehre der Bezirksämter (Stuhlrichterämter) mit den Gemeinden um so geeigneter erscheint, zweckmäßig anwenden zu können, haben die Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß von Seite der Gemeinden Ein oder mehrere Male in der Woche regelmäßige Botengänge eingeführt und hierzu verläßliche Personen, mit eigenen verschließbaren Ledertaschen ausgerüstet, als Gemeinde- oder Bezirksboten bestellt werden. Die Dienerschaft des Bezirks- (Stuhlrichter) Amtes kann ausnahmsweise in besonders dringenden oder wichtigen Fällen, oder wenn sie ohnedieß wegen gerichtlicher Zustellungen oder Amtshandlungen ausgesendet wird, zu Zustellungen außer dem Amtsorte (Verordnung vom 3. Juli 1854, Nr. 169 des Reichs-Gesetz-Blattes) verwendet werden, dabei ist aber sorgfältig darauf zu achten, daß so viele Zustellungen und Verrichtungen als möglich in Einem Gange abgethan werden. Zustellungen außerhalb des Bezirkes sind durch die Post oder durch die darum zu ersuchenden auswärtigen Bezirksbehörden, in besonders dringenden Fällen aber durch die eigenen Amtsdiener zu besorgen. (§. 106.)

Die durch die Post veranlaßten Zustellungen werden durch die vorgeschriebenen Postjournale ausgewiesen.

Andere Zustellungen werden in, nach dem beiliegenden Formulare V geführte Verzeichnisse (Zustellungsbuch, Zustellungsbögen) eingetragen.

Es werden so viele solche Verzeichnisse angelegt, als Diener des Amtes oder Bezirks- und Gemeindeboten bei den Zustellungen verwendet werden, außerdem wird über die im Amte selbst unmittelbar an die Parteien erfolgenden Zustellungen ein eigenes Zustellungsbuch geführt.

Den mit der Zustellung betrauten Amtsdienern und Boten werden bei der Uebergabe der Zustellungsstücke die in den drei ersten Rubriken ausgefüllten Zustellungsbücher mitgegeben, und sie haben sich über die erfolgte Zustellung durch die von Seite der Empfänger geschehene Ausfüllung der zwei letzten Rubriken auszuweisen. Die Zustellungsverzeichnisse werden numerirt, und alle erfolgten Zustellungen dadurch beim Amte in Uebersicht erhalten, daß das Wort „Post" oder die betreffende Nummer des Zustellungsbuches in einem nach dem beiliegenden Formulare VI angelegten und nach der fortlaufenden Reihe der Geschäftszahlen geführten Expedits-Elenche eingetragen wird. (§. 107.)

Wenn mittelst der Gemeindevorsteher Zustellungen von Entscheidungen,

die einer Berufung unterliegen, oder von anderen wichtigen Erledigungen und Aufträgen vollzogen werden, so haben sie dem Bezirksamte (Stuhlrichteramte) die Empfangsscheine richtig und zu gehöriger Zeit einzusenden. Das Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt hat jedoch in solchen Fällen dem Gemeindevorsteher ausdrücklich die Vorlage eines Empfangscheines aufzutragen. (§. 108.)

Wenn das Bezirksamt (Stuhlrichteramt) von einem auswärtigen Amte oder Behörde um eine Zustellung im Bezirke ersucht wird, hat sich dasselbe der im §. 106 bezeichneten Zustellungsmittel zu bedienen, und dafür zu sorgen, daß, wenn es die ansuchende Behörde verlangt, die Empfangsscheine über die geschehene Zustellung ausgefertiget und jener Behörde übersendet werden. (§ 109.)

Edicte und andere eine öffentliche Verlautbarung erheischende Erlässe und Anordnungen des Bezirksamtes (Stuhlrichteramtes) sind, unbeschadet der sonstigen vorschriftmäßigen Kundmachung, vom Dienerpersonale auf der Amtstafel, und wo es sonst üblich ist oder anbefohlen wird, anzuschlagen, oder nach Umständen mittelst Ausrufens zu verkünden. Zu ähnlichen Verlautbarungen außer dem Amtsorte ist sich in der Regel der Gemeindevorsteher, und ausnahmsweise des ämtlichen Dienerpersonales zu bedienen. (§. 110.)

Ueber einzelne Geschäftszweige, durch deren übersichtliche Zusammenstellung der Geschäftsgang vereinfacht und erleichtert wird, sind beim Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte besondere Vormerkungen und Register zu führen.

Dazu gehören insbesondere die mit Namensregistern zu führenden Vormerkungen über ausgefolgte oder vidirte Pässe, Wanderbücher, Hausirpässe u. s. f., über Schubbeförderungen, über Urlauber, Invaliden und Reservemänner, über ertheilte Heimatsscheine, Ehebewilligungen, Musiklicenzen, Waffenpässe, Bauconcense, Gewerbs- und Handelsbefugnisse, über die politischen und sonstigen Vereine im Bezirke u. dgl. Ueber Verfügungen und Erlässe des Bezirks- (Stuhlrichter-) Amtes, deren Befolgung und beziehungsweise Beantwortung innerhalb einer gegebenen Frist zu geschehen hat, ist eine eigene Terminsvormerkung zu führen und nach fruchtlosem Verlaufe der Frist die geeignete Betreibung zu veranlassen.

Ueber die nach §§. 45, 47 und 48 des Wirkungskreises der Bezirksämter vorkommenden, nicht der strafrichterlichen Amtshandlung anheimfallenden Polizeistrafungen, hat der Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) eine Tabelle mit alphabetischem Namensregister anzulegen und bei sich (§. 122) aufzubehalten, und darin auch die durch bestimmte Thatsachen verdächtigen, sicherheitsgefährlichen und der Ueberwachung zu unterziehenden Individuen seines Bezirkes in Evidenz zu halten. (§. 111.)

Das Bezirksamt (Stuhlrichteramt) hat längstens bis 15. Jänner jeden Jahres einen Ausweis nach dem beiliegenden Formulare VII über die im abgelaufenen Sonnenjahre verhandelten politischen Geschäfte und die hierbei in Verwendung gestandenen Arbeitskräfte zu verfassen, und der politischen Landesstelle im Wege der Kreis- (Comitats-) Behörde vorzulegen. (§. 112.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Registratur.

Die Erledigungsentwürfe des Bezirksamtes (Stuhlrichteramtes) und alle Geschäftsstücke und Beilagen, welche nach gehöriger Expedirung nicht an Parteien oder Behörden hinausgegeben werden, sondern im Amte zu verbleiben haben, sind in der Registratur aufzubewahren. (§. 113.)

Der mit der Registratur betraute Kanzleibeamte hat dieser Obliegenheit die größte Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu widmen, die Vollständigkeit der übergebenen Akten zu prüfen, bei der Judicirung und Hinterlegung der Schriftstücke niemals im Rückstande zu bleiben, und überhaupt das Registraturgeschäft der Art zu besorgen, daß er über jedes Aktenstück sogleich Rechenschaft zu geben vermag. (§. 114.)

Die politischen Akten werden in der Regel (§. 119) in Abtheilungen, die nach Materien gebildet und zum Unterschiede von der judiciellen Registratur mit großen lateinischen Buchstaben bezeichnet sind, registrirt.

In jeder Abtheilung (Fascikel) sind die dahin gehörigen Akten in der arithmetischen Reihenfolge der Exhibitenzahlen einzulegen, wenn aber mehrere, denselben Gegenstand betreffende Exhibiten vorkommen, so müssen die späteren nicht dort, wo sie nach der arithmetischen Reihe hingehören, sondern zu demjenigen Stücke, mit welchem in derselben Registraturperiode der Gegenstand angefangen hat (Stammnummer), registrirt und gelegt, und mit demselben entweder durch Anheftung oder mittelst eines Umschlagbogens verbunden werden.

Je nach dem Umfange der Geschäfte werden die Fascikeln alle Jahre, oder alle zwei, drei, vier bis 5 Jahre abgeschlossen (Registraturperiode). Dieser Abschluß muß aber in der ganzen Registratur gleichmäßig durchgeführt, und es darf daher nicht der eine Fascikel jährlich und ein anderer alle zwei Jahre u. s. f. abgeschlossen werden.

Wenn in der nächsten Registraturperiode ein Geschäftsstück vorkommt, das zu einem Exhibit der früheren Periode gehört, so darf es nicht zu demselben gelegt, sondern muß als die Stammnummer der neuen Periode behandelt, darauf aber auch die Registraturbezeichnung des früheren Aktes angemerkt werden. (§. 115.)

In soferne es ohne wesentliche Störung schon bestehender Registraturseinrichtungen möglich ist, sind für die politischen Geschäftsakten folgende Registraturabtheilungen zu bilden:

A. Gesetzsachen und Normalien;
B. Dienstes- und Personalangelegenheiten;
C. Militärsachen;
D. Geistliche und Schulsachen;
E. Sanitätsangelegenheiten, Armenwesen, Wohlthätigkeitsanstalten und Nothstandssachen;
F. Landescultur-, Berg-, Forst- und Jagdsachen;
G. Handels- und Gewerbesachen;
H. Straßen und andere Bausachen (in soferne sie nicht bei D, E, F und G vorkommen);
I. Polizei, in soferne der Gegenstand nicht schon zu E, F, G und H gehört.

L. Gemeindesachen;
M. Steuer-, Gefälls- und Cassesachen;
N. Vermischte Gegenstände.

Erheischt es der Umfang einer Abtheilung, daß daraus mehrere Fascikel gebildet werden, so sind diese als Unterabtheilungen durch bruchweise unter den Abtheilungsbuchstaben gesetzte kleine lateinische Buchstaben (z. B. $\frac{N}{a}$ $\frac{N}{b}$ $\frac{N}{c}$) zu bezeichnen.

Mit Gestattung der Landesstelle kann die Zahl der Registratursabtheilungen vermindert, oder auch durch Ausscheidung bestimmter Materien aus der Abtheilung N vermehrt werden.

Auf den Fascikeln werden die Abtheilungs- und Unterabtheilungsbuchstaben und die Jahrgänge der inliegenden Acten (z. B. L 1855, 1856, 1857) ersichtlich gemacht. (§. 116.)

Die Gesetzblätter, das Central-Polizeiblatt, die Amtszeitungen und andere periodische, den Bezirksämtern (Stuhlrichterämtern) von Amtswegen zukommende Drucksachen gehören nicht in die Registratur; sie sind abgesondert in guter Ordnung zu sammeln, am Ende des Jahres zu heften und in die Amtsbibliothek zu stellen, in welche auch alle Gesetzbücher, Gesetzsammlungen, andere wissenschaftliche Werke, Karten, Wappen u. dgl., die dem Amte übergeben, oder in der Folge nachgeschafft werden, aufzunehmen, und in einem Kataloge zu verzeichnen sind, der einen Theil des Amtsinventars zu bilden hat. (§. 117)

Als Normalien sind jene Anordnungen der vorgesetzten Behörden anzusehen, welche für das Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt zum Maßstabe des Benehmens vorgeschrieben, jedoch nicht durch die Gesetzblätter publicirt werden.

Particularentscheidungen dürfen nur dann als Normalien behandelt werden, wenn die höhere Behörde ausdrücklich ihre Entscheidung als Richtschnur für vorkommende ähnliche Fälle bezeichnet.

Solche Particularentscheidungen sind in dem Erledigungsentwurfe durch die Anmerkung des Wortes „Normale" auf der rechten Spalte oben von Seite des Amtsvorstehers besonders zu bezeichnen; sie werden sohin zwar gehörigen Ortes registrirt, in der für die Normalien bestehenden Registratursabtheilung aber eigene Blätter, worauf der kurze Inhalt des Verordneten, und die Registraturbezeichnung, unter welcher das Geschäftsstück hinterlegt ist, ersichtlich gemacht wird. (§. 118)

Mit Bewilligung der Landesstelle kann, besonders bei kleineren Bezirksämtern (Stuhlrichterämtern), oder wo sonst überwiegende Gründe dafür sprechen, die Registrirung auch in der Art eingerichtet werden, daß die Akten bloß nach der Zahlenreihe der Erhibiten und mit Beachtung des Zusammenhanges der einzelnen Verhandlungsgegenstände hinterlegt werden, und daher die materienweisen Registratursabtheilungen (§§. 115 und 116) unterbleiben.

In diesem Falle ist die Registraturperiode immer nur Ein Jahr, und es werden so viele Fascikel, als es die Ausdehnung der Jahresakten erheischt, gebildet, nach fortlaufender Reihe mit lateinischen Buchstaben bezeichnet und auf dem Fascikel die Jahreszahl, der Fascikelbuchstabe und die niedrigste und höchste darin eingelegte Erhibitenzahl (z. B. *A.* Nr. 1—500, *B.* Nr. 501—900 u. s. f.) ersichtlich gemacht. (§. 119.)

Akten von besonderer Wichtigkeit, werthvolle Originalurkunden u. dgl., können abgesondert aufbewahrt werden, doch ist in dem betreffenden Aktenfascikel diesfalls durch Einlegung eines die Aufbewahrung ersichtlich machenden Bogens die nöthige Evidenz herzustellen. (§. 120.)

Ueber alle während einer Registraturperiode hinterlegten Akten ist ein alphabetisches Nachschlageregister (Index, Repertorium) zu führen.

Dasselbe hat aus einer möglichst genau zu berechnenden Bogenzahl zu bestehen, welche in ein Buch zu binden, und mit den im Schnitte angebrachten Buchstaben des Alphabets zu versehen sind.

Es enthält drei Rubriken:

In die erste Rubrik ist jedes für sich registrirte Geschäft mit (in der Regel wenigstens zwei) bezeichneten Schlagworten, insbesondere nach dem Namen der Personen, die es betrifft (Parteien, Gemeinden, Körperschaften, Anstalten u. s. f.), und wo es thunlich ist, auch nach dem Gegenstande, mit in die Augen fallender lateinischer Schrift einzutragen.

In der zweiten Rubrik sind alle denselben Gegenstand betreffenden und daher unter der nämlichen Stammnummer registrirten Exhibitenzahlen ersichtlich zu machen.

Die dritte Rubrik enthält die Registraturbezeichnung (§. 124). Wo keine besondere Registraturabtheilung für Normalien besteht, ist jedes als Normale anzusehende Geschäftsstück als solches im Index durch Beifügung des Wortes „Normale" in der dritten Rubrik zu bezeichnen.

Im Index ist, es mögen Registraturabtheilungen bestehen (§. 115) oder nicht (§. 119), zur leichteren Uebersicht der Normalien, das Hauptschlagwort „Normalien" zu eröffnen, und daselbst alle im Laufe der Registraturperiode vorkommenden Normalien mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes, der Geschäftszahl und der Registraturbezeichnung zusammen zu stellen.

Bei größeren Aemtern kann statt dessen ein eigener Normalien-Index abgesondert geführt und nach Umständen auch ein Normalienbuch, in welches der Wortlaut der Normalien einzutragen ist, angelegt werden. (§. 121.)

Ueber die reservirten, beim Amtsvorsteher selbst aufzubewahrenden Akten ist ein besonderes Nachschlageregister zu führen (§. 75). (§. 122.)

Bei Bezirksämtern (Stuhlrichterämtern) von ausgedehnterem Geschäftsumfange ist auch noch (nebst der Eintragung der Registraturbezeichnung in das Geschäftsprotokoll, §§. 65, 74) ein, nach fortlaufender Nummerzahl angelegtes Verzeichniß (Manuale, Verweisbuch) zu führen, worin bei jedem einzelnen Geschäftsstücke, wenn es eine Stammnummer (§. 115) bildet, die dazu hinterlegten übrigen Nummern, wenn dieß aber nicht der Fall ist, die Stammnummer, zu der es hinterlegt wird, anzumerken ist. (§. 123.)

Jedes Geschäftsstück ist bei der Registrirung auf der linken Spalte unten mit der Registraturbezeichnung, nämlich mit dem Buchstaben des Fascikels und mit der Geschäftszahl unter oder zu der es registrirt wurde (Stammnummer), zu versehen. (§. 124.)

Den Conceptsbeamten des Bezirks- (Stuhlrichter-) Amtes steht zum Amtsgebrauche die Einsicht in die nicht reservirten (§. 122) Registraturakten und deren Aushebung frei. Die übrigen Beamten, Angehörige anderer Behörden und Parteien bedürfen der Bewilligung des Amtsvorstehers, welche, Parteien gegenüber, schriftlich zu erfolgen hat.

Ueber ausgehobene Aktenstücke sind an deren Stelle Empfangsscheine zu hinterlegen und darüber ein eigenes Vormerkbuch zu führen.

Nach drei Monaten sind die ausgehobenen Akten zurück zu verlangen und an ihre gehörige Stelle zu hinterlegen. Besonders ist beim Austritte oder Absterben eines Beamten auf Zurückerlangung der ihm ausgefolgten Registratursakten zu dringen. (§. 125.)

Nach welchen Zeiträumen die entbehrlich gewordenen Registratursakten und auf welche Weise sie auszuscheiden und zu vertilgen seien, wird durch besondere Vorschriften bestimmt. (§. 126.)

I. Formulare der Qualifikationstabellen (zum §. 13).

Qualifikations-Tabelle

über N. N. . . . . .

I. Name, Geburtsort, Alter, Stand, Charakter, Gehalt	II. Sprache, sowie sonstige Kenntnisse und Befähigung	Beilagen	III. Bisherige Dienstleistung				IV. Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse	V. Fähigkeiten	VI. Verwendung	VII. Moralität	VIII. Politisches Verhalten	Anmerkung
			Eigenschaft	Dauer		Beilagen						
				Jahr	Monat							

II. Formulare des Personalstandes-Ausweises (zum §. 28).

Seite 1.

Personalstandes-Ausweis des *)

Name

Geburtsort und Jahr

Stand

Studien, Befähigungsdekrete

Sprachkenntnisse

Seite 2.

Bisherige Dienstleistung.

Eigenschaft	Ort	Bezüge	Dauer		Anmerkung
			Jahre	Monate	

Seite 3.

Besondere Vorfälle **).

*) Auf der ersten Blattseite in der Rubrik „Stand" haben verheiratete oder verwitwete Beamte auch die Vornamen und das Alter der vorhandenen Kinder anzugeben.

**) Auf der dritten Blattseite in der Rubrik „besondere Vorfälle" sind insbesondere auch die erhaltenen Belobungen und sonstigen Anerkennungen einer pflichtgemäßen Dienstleistung, gleichwie ertheilte Mahnungen, Verweise oder verhängte Strafen ersichtlich zu machen.

III. Formulare (zu §. 65).

Politisches Geschäftsprotokoll.

Geschäftszahl	Monat und Tag des Einlangens	Von wem eingelangt (Datum, Zahl)	Gegenstand der Eingabe	Vorläufige Verfügung	Erledigung? an wen? kurzer Inhalt	Datum der Erledigung	Ob, von wem und wann eine Antwort gewärtiget wird	Zahl, unter welcher die Antwort einlief	Registratur-Bezeichnung

IV. Formulare (zu §. 100).

Nr. 2513.

(Landesregierung in Troppau)

Bericht

des k. k. Bezirksamtes zu N. N.
vom 13. August 1858, zur Zahl 7853,
über den Recurs des Johann Gruber,
wegen Verweigerung des Eheconcenses.

Mit .... Stück Beilagen.

Verfaßt von:

V. Formulare (zu §. 107).

Zustellungsbuch

Nr. I (II, III u. s. f.)

über die im Bezirksamte { durch den Amtsdiener N. N. / durch den Boten N. N. } erfolgten Zustellungen.

Geschäftszahl	Gattung des Stückes, und Zahl der Beilagen	Name der Behörde oder Partei, an welche zuzustellen ist	Tag der Zustellung	Zu entrichtende Gebühr	Unterschrift des Empfängers

VI. Formulare (zu §. 107).

Expedits-Elench.

Geschäfts-zahl	Zustel-lung	Geschäfts-zahl	Zustel-lung	Geschäfts-zahl	Zustel-lung	Geschäfts-zahl	Zustel-lung

VII. Formulare (zu §. 112).

Geschäftsausweis

des Bezirksamtes in N. N. vom Jahre 1860.

Personale				Geschäftsstücke					Auf Commissionen und Dienstreisen verwendet		Anmerkung
Namen	Dienstes-Eigenschaft	beim Bezirksamte verwendet		rückständig vom Jahre 1859	zugewachsen im Jahre 1860	Zusammen	Hiervon sind:		Name und Eigenschaft des Beamten	Zahl der Tage	
		von	bis				erledigt	unerledigt			
											(Hier kommt zu bemerken, ob und wie lange ein Beamter oder Diener krank oder beurlaubt war, ob und wie lange der Eine oder Andere bloß für Justizgeschäfte bestimmt war u. dgl.)
									Summe .		

186

15*

Sachregister

über die in diesem Handbuche vorkommenden Gegenstände.

A.

	Seite
Activirung siehe Wirksamkeit	
Aerztlicher Kongreß	8
Altschaft	13
Amtspflichten, des bezirksämtlichen Personales	157
Amtswirksamkeit, siehe Wirksamkeit	
Aranyoscher Stuhl	4
Aushilfen	43

B.

Baubehörden, Personal- und Besoldungsstand	137
" ihre Stellung und ihr Wirkungskreis	138
Belohnungen	43
Bergbau	137
Bergbehörden	128
Bergbezirke	134
Berggerichtsbarkeit	84
Berggesetz	131
Berghauptmannschaft	131
Bezirksamt, seine Einrichtung	57
" sein Wirkungskreis in Angelegenheit der politischen Verwaltung	63

	Seite
Bezirksamt, sein Wirkungskreis in Steuer- und Cassesachen	68
„ „ in der Strafgerichtsbarkeit	67
„ „ in der Civilgerichtsbarkeit	67
Bevölkerung der Kreise	87
Bistritzer Distrikt	4
Brooser Stuhl	5
Buchhaltung, Provinzial-	8
Buchhaltung, s. Staatsbuchhaltung	
Bücherreviserat	8

C.

Comes nationis saxonicae	11
Commission, gemischte	60
„ ständige	42
Csiker Stuhl	4

D.

Diensttausche	43
Dobokaer Comitat	2
Doctor primarius	10

E.

Einreichungs-Protokoll beim Bezirksamte	165
Einrichtung, organische, der Baubehörden	137
„ organische, der Bezirksämter	57
„ „ der Bergbehörden	128
„ „ der Finanz-Procuratur	112
„ „ der Kreisbehörden	49
„ „ der Polizeibehörde	89
„ „ der Staatsbuchhaltung	145
„ „ der Statthalterei	40
Eintheilung, s. Landeseintheilung	
Entlassung und Degradirung	43. 46
Erb-Adel	35

F.

	Seite
Finanzbehörden, Organisirung der	27
Finanz-Bezirks-Direktionen	27
Finanz-Landes-Direktion	27
Finanz-Prokuratur	108
Finanzwache, Errichtung der	27
Fogaraſcher Diſtrikt	3
Freiſtädte, königliche	10
Fundus regius, ſ. Sachſenland	

G.

Gemeinden, Stadt- und Land-	33
Gemeindevorſtände, ihre Ernennung und Beſtätigung	33
Gemiſchte Commiſſion	60
Genanntſchaft	13
Geſchäftsordnung der Bezirksämter	164
Gerichtshöfe 1. Inſtanz	83
Gouvernement, Civil- und Militär-	24
Großſchenker Stuhl	4
Grundbeſitz, großer	33
Grundſätze, allerhöchſte, für organiſche Einrichtungen	32
Gubernium, deſſen organiſche Einrichtung	6
„ deſſen Auflöſung	13

H.

Handelsgerichtsbarkeit	84
Hdromszéker Stuhl	3
Hermannſtädter Stuhl	4
Hofkanzlei, ſiebenbürgiſche	6
Hunyader Comitat	2

I.

Inſtruktion für die k. k. Diſtriktsämter	16
„ für die prov. Bezirkskommiſſäre	22
„ für die prov. Unterbezirkskommiſſäre	23

	Seite
Instruktion für die politischen und gemischten Bezirksämter	150
„ für die Baubehörden	137
„ für die Finanz-Procuratur	112
„ für die Polizeibehörden	97
Judex regius	10
Judex primarius	10
Justizpflege, Einflußnahme der Kreisbehörde	56
„ „ des Bezirksamtes	67

K.

Kövarer Distrikt	3
Koloscher Comitat	2
Kraßnaer Comitat	2
Kreisbehörde, Einrichtung der	49
„ Wirkungskreis der	50
Kriminal-Kommission, ambulante	25
Kronland	4
Kronstädter Distrikt	24

L.

Landesbaudirektion	8
Landes-Eintheilung vor 1848	1
„ „ Josefinische	5
„ „ provisorische	14. 36
„ „ definitive	82
Leschkircher Stuhl	4

M.

Magistrate, politische Verwaltung durch die	84
Marchal-Congregation	8
Maros Stuhl	4
Mediascher Stuhl	4
Militärgrenze, siebenbürgische	5
Militärgrenz-Institut, Auflösung desselben	28
Montan-Angelegenheiten	26
Mühlbacher Stuhl	4

O.

	Seite
Oberalbenser Komitat	1
Obergerichts-Kommission	25
Obergerichts-Kollegium	27
Oberstlandes-Kommissariat	7. 27
Oeffentlichkeit im Strafverfahren	35
" der Gemeindeverhandlungen	34
Officiate, Distrikts-	8
" Komitats-	8
Officiate, Stuhls-	11
Organisation, s. Einrichtung	
Organische Einrichtung in den Kronländern	32
Organisirungs-Kommission zur Durchführung der politischen Organisation von 1851	32
" " zur Durchführung der definitiven Organisation	40. 72
Oppida nobilium	10

P.

Partes reapplicatae	2
Personal- und Besoldungs-Status der Baudirektion	137
" " " der Berghauptmannschaft	130
" " " der Bezirksämter	78
" " " der Finanz-Landes-Direktion	103
" " " der Finanz-Bezirks-Direktion	122
" " " der Finanz Procuratur	111
" " " der Kreisbehörden	75
" " " des Oberlandesgerichts	74
" " " der Gerichtshöfe 1. Instanz	75
" " " der Steuerämter	79
" " " der Staatsbuchhaltung	146
" " " der Statthalterei	73
Polizeibehörde, ihre organische Einrichtung	89
" ihr Wirkungskreis	97
" Oberste, ihr Wirkungskreis	105
Polizeidirektionen, ihr Personal- und Besoldungsstatus	107

R.

	Seite
Rechnungs-Controls-Behörde, Oberste	147
Rechtsstreitigkeiten, geringere	25
Registratur des Bezirksamtes	176
Repser Stuhl	4
Reußmärkter Stuhl	4

S.

	Seite
Sachsen, Land der	4
Schäßburger Stuhl	4
Sedria generalis	25
Sitzungsgegenstände	46
Solnoker (Inner-) Komitat	2
Solnoker (Mittel-) Komitat	2
Staatsbuchhaltung, Personal- und Besoldungsstand	146
Stadthauptmannschaften, provisorische	24
Statute, ständische	35
Ständige Kommission	42
Statthalterei, Einrichtung der	40
" Geschäftsbehandlung der	46
" Wirkungskreis der	42
Strafgerichte, Interims-	24
" provisorische	25
Strafgesetzbuch, 1. und 2. Theil	24
Szekler, Land der	8

T.

	Seite
Taralortschaften	10
Thesauriat	13. 26. 27
Thorbaer Komitat	2

U.

	Seite
Udvarhelyer Stuhl	3
Ungarn, Land der	1

Seite

Universität, sächsische Nations- 12
Unteralbenser Komitat 1
Untersuchungsgerichte 85
Urlaube 43. 51

V.

Verwaltungs-Organe von 1848 6
" " im Ungarlande 3
" " im Szeklerlande 9
" " im Sachsenlande 11
" " in der Militärgrenze 11
Verwaltungsorgane, provisorische . . . 16. 22. 23
" definitive, ... 82
Vorschüsse 43

W.

Wahl der Gemeindevorstände 33
Wirksamkeit, Beginn der, der Gerichtshöfe 1. Instanz . . 80
" " " des Oberlandesgerichts . . . 80
" " " der Oberstaatsanwaltschaft . . 80
" " " der Statthalterei 81
" " " der Kreisbehörden 88
" " " der Bezirksämter 89
" " " der Finanz-Procuratur . . . 112
" " " der Landes-Baudirektion . . . 137
Wirkungskreis in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der provisor. politischen Aemter 25. 26
" des Statthalters 42
" der Statthalterei 44
" der Kreisbehörde 53
" des Bezirksamtes, in Angelegenheiten der politischen Verwaltung 62
" " " der Justizpflege . . . 67
" " " in Steuer- und Kassesachen . 68
" der Baubehörden 108
" der Finanz-Prokuratur 112

Seite

Wirkungskreis der Polizeibehörden 97
„ „ „ in Strafsachen 104
„ „ in Vergleichsangelegenheiten . 103

Z.

Zaránder Komitat 3

I

fürstenthum

BÜRGE

III

Grossfürstenthum

60	Csik Szt. Marton	Szt. György	Maros-Vasárh
61	Csik Somlyo		
62	Gyergo Szt. Miklos		

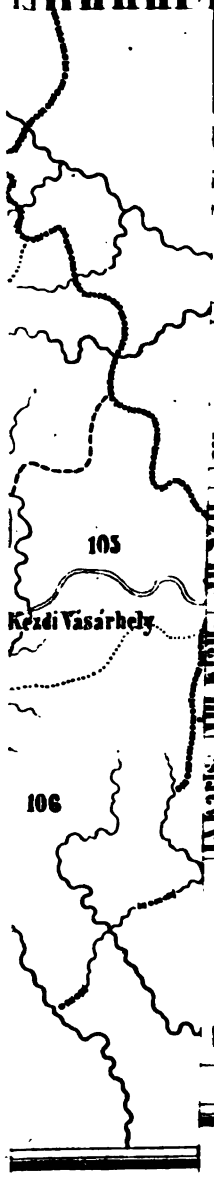

seintheilung.

Kreis	Gerichtshof I. Instanz	des Bezirksamtes Post №	Name	anwesende Bevölkerung
mmt der anwesenden Bevölkerung				
		40	Borgo Prund	8 102
		41	Bethlen	14 035
		42	Lechnitz	15 030
		43	Rodna	12 933
178.340		44	Naszod	16 661
VI Deés	Kreisgericht Deés	45	Magyar Lápos	24 655
		46	Kápolnok Monostor	18 292
		47	Nagy Somkut	33.691
		48	Betteg	27 665
		49	Semesnye	18.218
		50	Deés	23.923
		51	Számos-Ujvár	27 140
193.793		52	Mocs	20.207
VII Szt. Somlyo	Kreisgericht Zilah	53	Tasnád	32.781
		54	Zovány	21 220
		55	Szilágy Somlyo	34.106
		56	Szilágy Csek	30 231
		57	Zilah	22.429
174.086		58	Hidalmás	33 299
VIII Klausenburg	Kreisgericht Klausenburg	59	Válaszut	23.891
		60	Klausenburg	31 584
			dº Stadt	19 346
		61	Bánfy-Hunyad	28.415
		62	Gyalu	12.991
		63	Thorda	29.254
178.891		64	Bagyon	31.410
IX Karlsburg	Kreisgericht Karlsburg	65	Tövis	23 781
		66	Nagy-Enyed	23 322
		67	Blasendorf	23,794
		68	Carlsburg	32.221
		69	Algyógy	18 926
172.601		70	Abrudbánya	48.377
X Broos	Kreisgericht Broos	71	Halmágy	18 903
		72	Körösbánya	28.767
		73	Illye	19 408
		74	Solymos	21 601
		75	Déva	22.993
		76	Vajda Hunyad	20.371
		77	Hátszeg	30.881
		78	Puj	19.056
		79	Broos	26.663
212,832			dº Stadt	4.207

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

Stanford University Libraries
3 6105 124 425 328

JN
2199
T7G7
V.1

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.